

# KÖNIGSTEINER STUDIEN

28. Jahrgang der »Königsteiner Blätter«

Heft I und II 1984

---

## Beiträge:

*Ernst Nittner:* Die deutsch-slawische Nachbarschaft in europäischer Sicht als ostkundliches Unterrichtsprinzip

*Hans Jonas:* Technik, Ethik und Biogenetische Kunst. Betrachtung zur neuen Schöpferrolle des Menschen

*Martin Rock:* Herausforderung der Kirche: Umweltkrise – ein »Zeichen der Zeit«

*Walter Fr. Schleser:* Rückführung, Aussiedlung und Familienzusammenführung Deutscher aus Ost- und Südosteuropa

*Theodor Mackiw:* Interpretation der ukrainischen Geschichte

*Franz Scholz:* Zum Ringen um sittliche Normen, die dem Menschen angepaßt sind

*Joachim Piegsa:* Pastorale Fragen zu Ehe und Familie heute



T 74 556 566

5 XV AZ 17

INHALT

Seite

<i>Ernst Nittner</i> : Die deutsch-slawische Nachbarschaft in europäischer Sicht als ostkundliches Unterrichtsprinzip . . . . .	5
<i>Hans Jonas</i> : Technik, Ethik und Biogenetische Kunst. Betrachtung zur neuen Schöpferrolle des Menschen . . . . .	59
<i>Martin Rock</i> : Herausforderung der Kirche: Umweltkrise – ein »Zeichen der Zeit« . . . . .	75
<i>Walter Fr. Schleser</i> : Rückführung, Aussiedlung und Familienzusammenführung Deutscher aus Ost- und Südosteuropa . . . . .	89
<i>Theodor Mackiw</i> : Interpretation der ukrainischen Geschichte . . . . .	117
<i>Franz Scholz</i> : Zum Ringen um sittliche Normen, die dem Menschen angepaßt sind . . . . .	137
<i>Joachim Piegsa</i> : Pastorale Fragen zu Ehe und Familie heute . . . . .	147
Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes . . . . .	170

Herausgegeben vom Kath. Institut für Ostkunde (Albertus-Magnus-Kolleg/Haus der Begegnung Königstein e. V.) in Weiterführung der bisherigen Veröffentlichungen der Königsteiner Hochschule.

Verleger: Albertus-Magnus-Kolleg/Haus der Begegnung Königstein e. V.

Leiter: Pfarrer Karl Kindermann

Schriftleitung: Prof. Dr. Dr. Eduard Kroker

Anschrift: Bischof-Kaller-Straße 3, 6240 Königstein/Ts., Telefon 06174/7003.

Versand und Zahlungsverkehr besorgt Albertus-Magnus-Kolleg/Haus der Begegnung Königstein e. V. in Königstein/Ts.

Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 794600 — Bezugspreis DM 12,- je Heft.

Alle Rechte vorbehalten.

Herstellung: Limburger Vereinsdruckerei GmbH, Postfach 1250, Limburger Str. 45, 6250 Limburg 4

# KÖNIGSTEINER STUDIEN

---



# KÖNIGSTEINER STUDIEN

28. Jahrgang der »Königsteiner Blätter«

Heft I und II 1984

---

Herausgegeben

vom

ALBERTUS-MAGNUS-KOLLEG

HAUS DER BEGEGNUNG KÖNIGSTEIN E.V.

Kath. Institut für Ostkunde

PHIL.-THEOL. HOCHSCHULE

KÖNIGSTEIN/TAUNUS

## Vorwort

Mit dem vorliegenden Heft setzen wir die Veröffentlichung der Zeitschrift „Königsteiner Studien“ fort. Die letzte Nummer erschien im Herbst des Jahres 1981.

Die Zeitschrift ist das Organ der Philosophisch-Theologischen Hochschule Königstein, die ihren Lehrbetrieb zwar eingestellt hat, aber ihre Aufgaben vom Katholischen Institut für Ostkunde wahrnehmen läßt. Der Trägerverein des Instituts (AMK/HdB Königstein e.V.) hat die grundlegenden Anliegen und Aufgaben der Philosophisch-Theologischen Hochschule in seine Satzung aufgenommen:

„Der Verein verfolgt .... wissenschaftliche und kirchliche Zwecke und zwar insbesondere:

Erforschung der Geschichte, einschließlich der Zeitgeschichte Ost-Mittel-Europas, Süd-Ost-Europas und Osteuropas . . .

Beschäftigung und Auseinandersetzung mit den Strömungen des Marxismus . . .

Philosophisch-Theologische Forschung und Lehre . . . “.

Die in dieser Nummer der „Königsteiner Studien“ versammelten Aufsätze, Vorträge und Abhandlungen tragen den Weisungen der Satzung Rechnung. Die Auswahl orientierte sich zugleich an der Aktualität der Probleme und ließ sich leiten vom Gedanken an jene heutigentags viel und heftig diskutierten Fragen der Sorge für die Umwelt, der gleichzeitigen Sicherung einer humanen dem Ethos verpflichteten Lebensweise, vom Gedanken an die mögliche geistige und politische Einigung Europas, unter Einschluß der heute hinter dem Eisernen Vorhang in einer marxistischen Gesellschaftsordnung lebenden slawischen Völker, vom Gedanken auch an die gegenwärtig umstrittenen heiklen Fragen der philosophischen Ethik und der Moraltheologie.

Wir möchten an dieser Stelle den Autoren, die uns ihre Aufsätze, Abhandlungen und Vorträge zur Veröffentlichung überließen, sehr herzlich danken. Dank schulden wir überdies Herrn Prof. Dr. Ernst Nittner, Herrn Franz Olbert, dem Generalsekretär der Ackermann-Gemeinde, Herrn Pfarrer Johann Tasler, dem Geschäftsführer der Arbeitsstelle für Heimatvertriebene (Süd) der Deutschen Bischofskonferenz und insbesondere der Hoechst-AG.

Herr Professor Nittner hat sich bei den zuständigen Stellen nachhaltig und mit Erfolg für die Publizierung der „Königsteiner Studien“ eingesetzt. Die Herren Franz Olbert und Pfarrer Tasler verhalfen zu einer schätzenswerten finanziellen Beihilfe. Die Hoechst-AG hat durch eine großzügige Spende die Drucklegung der „Königsteiner Studien“ ermöglicht.

Eduard J. M. KROKER SVD

Pfarrer Karl Kindermann  
1. Vorsitzender



1 85 1109

## Die deutsch-slawische Nachbarschaft in europäischer Sicht als ostkundliches Unterrichtsprinzip\*)

### *I. Ostkunde und der ostmitteleuropäische Raum*

Die Formulierung des Themas mit den einschränkenden Akzenten im 2. und 3. Teil läßt einerseits breite nationalgeschichtliche Darlegungen über die einzelnen slawischen Völker zugunsten des gesamteuropäischen Aspekts zurücktreten und unterstreicht andererseits durch die Betonung des ostkundlichen Unterrichtsprinzips den Komponentencharakter Osteuropas und der slawischen Völker hinsichtlich der deutschen Geschichte.

Dies ist nichts anderes als die selbstverständliche Einbeziehung der Geschichte Englands und Frankreichs, Spaniens, Italiens und selbst des Balkans in den Unterricht, wenn es um politische oder geistesgeschichtliche Entwicklungslinien der deutschen und europäischen Geschichte geht.

Es wird also »nur« darum gehen, ein Angebot von Anregungen zu machen, an welchen Stellen im Unterricht (es geht nicht um eine Beschränkung auf den Geschichtsunterricht, aber abgesehen von Möglichkeiten im Bereich von Literatur, Sozialkunde, Religion wird der Schwerpunkt wohl bei der Geschichte liegen) Fragen der deutsch-slawischen Nachbarschaft (und mit ihr die Völker und Staaten Osteuropas und Ostdeutschland selbst) vielleicht aufgegriffen und komplementär eingebaut werden könnten.

Über die Begründung der Notwendigkeit, die osteuropäische Geschichte und damit die deutsch-slawische Nachbarschaft in den Unterricht, zumal des Gymnasiums einzubeziehen, brauchen nicht mehr viele Worte verloren zu werden.

Politisches Gegenwartsverständnis und europäisches Geschichtsbewußtsein sind ohne Ausweitung des Blickfeldes auf den europäischen Osten und die deutsch-slawischen Wechselseitigkeiten nicht mehr denkbar. Die Forderung, in Analogie zu der in den meisten Bildungsplänen geforderten Einbeziehung der englischen und französischen Geschichte auch die Entwicklung der Völker und Staaten Ost- und Ostmitteleuropas als notwendige, den Unterricht begleitende Komponente anzuerkennen, hatte nach 1945 zwei starke Wurzeln:

1. Der eine Anstoß kam verständlicherweise von den aus dem Osten vertriebenen Deutschen, von ihrer Enttäuschung darüber, wie groß im Westen das Unverständnis gegenüber der ostdeutschen und osteuropäischen Geschichte

---

\*) Der vorliegende Beitrag ist die ungekürzte Fassung von Referaten, die am 25. Februar 1984 im Rahmen einer Informations- und Weiterbildungstagung für den Lehrkörper der Bischof-Neumann-Schule Königstein/Taunus gehalten wurden.

war. Dazu kam, daß durch die Heimatvertriebenen auch das Bemühen deutlich wurde, die Erinnerung an die verlorene deutsche Heimat jenseits von Oder und Neiße, jenseits der Sudetengebirge und im Südosten wachzuhalten — aber darüber hinaus ganz allgemein in den Bildungsbemühungen das Augenmerk auch auf die jahrhundertelange Symbiose zwischen Deutschen und Slawen, d. h. auf die Sprachen, die Kultur und das Schicksal sowie die Probleme vor allem der Westslawen zu lenken.

2. Mit diesem konkret politischen Anstoß hing zusammen die Neuorientierung der Deutschen, auch der deutschen Wissenschaft und der deutschen Bildungspolitik nach 1945/1949 in ihrer Geschichte; und dazu gehörte vor allem auch die Revision des im 19. Jahrhundert entwickelten Geschichtsbildes, das auf der bekannten Trias: Antike, Christentum und Germanentum beschränkt war. Ostdeutschtum und Osteuropa, slawische Geschichte und Kultur schienen lange Zeit irrelevant — »Slavica non leguntur« — war eine oft gebrauchte kritische Formulierung für diese Situation in Wissenschaft und Bildungsgeschehen.

Obwohl seit der Jahrhundertwende die Einsicht wuchs, daß dem Ostdeutschtum und den slawischen Nachbarn mehr Beachtung in Schule, Volksbildung und Geschichtsbewußtsein zukommen müsse, kam der Durchbruch erst nach 1945, als zwar die Zentren der deutschen Ostforschung in Breslau, Königsberg, Prag usw. zerstört und viel Material verloren war, aber viele Osthistoriker, Slawisten im Westen, in der Bundesrepublik Deutschland, in der DDR, in Österreich und in der Schweiz — immer stärker auch in Kooperation mit der Osteuropaforschung vor allem der angelsächsischen Länder — später auch mit der tschechischen und polnischen Emigration — die Voraussetzungen für eine quantitativ und qualitativ neue Ostforschung schufen.

3. So kam es auf der einen Seite zu Aktivitäten von Lehrern und Volksbildnern, die Programme entwickelten, z. B. die Reinhardswaldschule bei Kassel 1952, die »Bundesarbeitsgemeinschaft für Ostkunde im Unterricht«, und auf der anderen Seite zur Gründung bzw. zum Ausbau von Instituten, Bibliotheken und anderen Studieneinrichtungen: genannt seien das Johann-Gottfried-Herder-Institut in Marburg, das Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin, ähnliche Institute in München, Tübingen, Stuttgart usw. Es kam zur Gründung der Historischen Kommissionen für die einzelnen Ostgebiete, für die böhmischen Länder, vor allem auch zur Gründung des COLLEGIUM CAROLINUM, das zuerst als Personalverband und dann als Forschungsstelle die Tradition der Prager Deutschen Universität und anderer deutscher Hochschulen der Ersten Tschechoslowakei weiterführen sollte.
4. Und als Verbindung beider Elemente, der Ostforschung und der Ostkunde, kamen von zentralen Stellen die wichtigen Richtlinien: Das Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen »Osteuropa in

der deutschen Bildung« vom 16. 3. 1956 und die Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Ostkunde vom 13. 12. 1956.

5. Auf die Probleme und die Geschichte des Ostkundeunterrichts soll nicht näher eingegangen werden. Nur eine Bemerkung:

Die heißen Themen: »Ostkunde oder Osteuropakunde?«, »Ostkunde oder Vertreibungskunde?« und andere zeitweise temperamentvolle Auseinandersetzungen in den 50er und 60er Jahren gehören inzwischen der Vergangenheit an.

Erinnert sei an das Standardwerk von Eugen Lemberg »Ostkunde; Grundsätzliches und Kritisches zu einer deutschen Bildungsaufgabe«<sup>1)</sup> und an eine interessante Kontroverse in der Beilage zum PARLAMENT.<sup>2)</sup>

Heute sind — nachdem die Wellen längst nicht mehr so hoch gehen und angesichts des Generationenwandels auch in den Lehrerkollegien weder Überempfindlichkeiten noch Revanchismusdrohungen das frühere Gewicht haben — die Begriffe »Ostkunde« oder »Osteuropakunde«, »deutsch-slawische Nachbarschaft« — manche verwenden auch das Wort »Wechselseitigkeit« — brauchbar geworden.

Eine zweite Vorbemerkung gilt dem Begriff *Ostmitteleuropa*, wobei es vor allem um den Raum, den Schauplatz der deutsch-slawischen Nachbarschaft geht. Die alte und zum Teil veraltete Diskussion über Europa-Abendland-Eurasien-Halbinsel Europa usw. soll nicht aufgewärmt werden. Es geht auch nicht um die Frage, ob Europa überhaupt ein geographischer Begriff ist oder nicht eher ein geistiger, der durch eine Idee entstand.

In etlichen ersten Diskussionen nach dem Krieg wurden Europa und Abendland gleichgesetzt, die bereits erwähnte Trias von Antike, Christentum und Germanentum wurde unterstrichen und ein Satz machte die Runde: Wo die Namen Sokrates, Plato, Aristoteles, Augustinus, Thomas und Dante noch einen Klang haben — dort ist Europa. So würde man sich heute nicht mehr ausdrücken können. Nicht daß diese Namen ihren Klang verloren hätten — das nicht — aber die Ausschließlichkeit gilt nicht mehr.

Wir leben ja inzwischen in einer Epoche, in der nicht nur Sankt Benedikt, sondern vor kurzem auch Cyrill und Method von der Katholischen Kirche zu Schutzpatronen Europas erklärt wurden!

Ohne dogmatisch zu werden, soll der Raum, der als Ostmitteleuropa, oder als Raum der deutsch-slawischen Nachbarschaft, als deutsch-slawischer Begegnungsraum bezeichnet wird, wie folgt umschrieben werden:

Man stelle sich auf der Europakarte ein großes Dreieck vor mit den drei Punkten: Brest auf der Halbinsel Bretagne im Westen, dem Onega-See an der Grenze zwischen Rußland und Finnland im Nordosten — und den Meerengen von Dardanellen und Bosphorus im Südosten.

Der nördliche Schenkel dieses großen Dreiecks führt etwa über die dänische Insel Fünen oder den Kattegatt, der südliche Schenkel über den Genfer See und Triest — der östliche über die Wasserscheide der Waldaihöhen über Kiew und Odessa. Wird nun die gesamte, ca. 2500 km lange West-Ost-Entfernung in zwei gleiche Teile von ca. 1250 km geteilt, dann führt diese Halbierungslinie Kattegatt-Triest über das westliche Eck des böhmischen Kessels, also über Eger, die Stadt Wallensteins. Und diese Linie, die in etwa auch mit dem Eisernen Vorhang der Nachkriegszeit gleichgesetzt werden kann, soll ungefähr die West- und die doppelt so lange Linie Onega-See — Dardanellen die Ostgrenze dessen sein, was als »Ostmitteleuropa« bezeichnet wird.

Nach der Größe umfaßt dieser Raum etwa die Hälfte Europas, wenn man Rußland nicht dazu rechnet — er ist mit 2,5 Millionen qkm ungefähr 10 mal so groß wie die Bundesrepublik Deutschland. Rechnet man die UdSSR mit ihrem europäischen Teil bis zum Ural zu Europa dazu, dann wird der deutsch-slawische Begegnungsraum zu einem Viertel dieser 10 bis 11 Millionen qkm. Die physikalisch, geopolitisch, kulturgeographisch und damit geschichtlich bedeutsame reiche Gliederung West- und Südeuropas fehlt diesem Ostmitteleuropa. Nur im Westen ist der böhmische Kessel noch ein Teil des alten variskischen Gebirges, d. h. der deutschen Mittelgebirge, und der Karpatenbogen mit seiner Fortsetzung auf dem Balkan ist der am weitesten nach Osten reichende Teil der relativ jungen Faltengebirge aus dem Känozoikum. Der größte Teil — nicht der geschichtsmächtigste! — ist die Fortsetzung der Norddeutschen Tiefebene im baltischen Landrücken und dem westlichen Teil der russischen Tafel, aus der sich nur die wolynisch-podolische Platte mit Höhen von wenig über 300 m erhebt. Interessant — und hier lassen sich leicht Beziehungen zu politischen Entwicklungen herstellen — ist der Zusammenhang zwischen Stromsystemen, geopolitischen Strukturen und den geschichtlichen Abläufen.

Die Entwässerung des ostmitteleuropäischen Raumes gehört drei oder vier Systemen an:

1. Mit dem böhmischen Kessel gehört der Raum zum System Moldau-Elbe, wodurch die Orientierung zur Nordsee gegeben ist.
2. Zur Ostsee weisen die Stromsysteme von Oder, Weichsel, Memel und Düna.
3. Zum Schwarzen Meer — getrennt durch die wichtige Wasserscheide von Böhmerwald, Beskiden, Karpaten und Waldeigebirge — orientiert sind das reich strukturierte System der Donau mit March, Waag, Theiß und Pruth einerseits, sowie Dnjestr, Bug und (teilweise) Dnjepr mit ihren Nebenflüssen andererseits.

Einige Beispiele, die die geographische und geopolitische Bedingtheit historischer Räume und ihrer geschichtlichen Entwicklung verdeutlichen, seien angeführt:

1. Der Spieglitzer Schneeberg am Westrand des Altvatergebirges zwischen Ostböhmen und Schlesien im Süden des Glatzer Kessels, ist eine klassische Wasserscheide — und zwar zu Elbe, Oder und Donau, d. h. zu Nordsee, Ostsee und zum Schwarzen Meer. Auch geschichtlich ist diese Landschaft ein typisches Übergangsland, nach vielen Seiten offen, Teil verschiedener politischer Gebilde zwischen Böhmen, Schlesien und Sachsen.
2. Wenig östlich davon zwischen Sudeten und Beskiden ist die schmale Mährische Pforte ein interessanter Durchgangsweg, der nach Norden zur Oder führt — über Mährisch Ostrau, Ratibor, Oppeln und Breslau — und nach Süden über die fruchtbare Hanna zum Marchtal, d. h. über Kremsier nach Preßburg zur Donau — und damit ganz in die Nähe von Wien. Eine alte Nord-Süd-Verbindung, eine Bernsteinstraße, seit altersher Durchzugs- und Durchmarschgebiet, offen nach Norden, nach Schlesien und Polen, offen nach Süden gegen Wien. Auch die zur Entlastung Wiens im Türkenjahr 1683 anmarschierende Armee des Johann Sobieski zog auf dieser Straße.
3. Ganz anders strukturiert ist der böhmische Kessel — kein Durchzugsgebiet, nicht ganz leicht zugänglich, aber wegen etlicher Gebirgspässe keineswegs abgeschlossen; ein Sammelbecken, ein Mischkessel von Gedanken und Kulturen mit eigener Struktur, eigener Geschichte, weil er auch Zusammenhalt fördert, immer aber zugleich Brücke zwischen Nord und Süd, zwischen West und Ost gewesen ist.
4. Wieder anders — breit und offen der nördliche Teil Ostmitteleuropas mit der weiten, ungegliederten Tiefebene, die ins osteuropäische Tafelland hinüberführt, kaum natürliche Grenzen aufweist, durch die Seeverbindung aber die Voraussetzung für das politische und ökonomische System der Hanse und des Deutschen Ritterordens schuf.
5. Und als letztes Beispiel — nicht weniger deutlich den Zusammenhang zwischen geopolitisch vorgegebenem und politischer Entwicklung aufzeigend, die alte Völkerstraße an der unteren Donau, die walachische Tiefebene (rumänisches Tiefland), wo sich nach Süden der Weg zum Balkan auftut und nach Westen über den Donaudurchbruch des Eisernen Tores die Weite des ungarischen Tieflandes öffnet. In sie mündet von der anderen Seite, von Westen donauabwärts, die alte Nibelungenstraße, seit Beginn der Geschichte eine der wichtigsten West-Ost-Verbindungen — auch für die deutsch-slawischen Begegnungen und Beziehungen seit Beginn der Slawenmission von Regensburg, Passau und Salzburg. Der Hl. Stephan, dem der Passauer Dom geweiht ist, dem wir im Wiener »Steffl« und in der Stephanskron der Ungarnkönige wieder begegnen, ist ein symbolträchtiger Wegweiser. Ähnliches gilt für die Heiligen Emmeram und Clemens.

## II. Historische Grundlegungen der deutsch-slawischen Nachbarschaft und das Werden Europas

Die historische Grundlegung der deutsch-slawischen Nachbarschaft erfolgte in zwei markanten Phasen:

- vom 6.–10. Jahrhundert durch die Völkerwanderung
- und dann wieder mit Schwerpunkt im 12. und 13. Jahrhundert durch die sogenannte Ostsiedlung.

Die Vorgeschichte, in der die erwähnte West-Ost-Wasserscheide den Kulturkreis der Bandkeramiker in Böhmen und im Donaauraum von dem Kulturkreis der Schnurkeramiker und weiter im Norden der Megalithgräberkultur trennte, soll nur erwähnt werden.

Die Wanderbewegungen der Illyrer, Kelten, Balten — und in Anfängen der Germanen im 1. Jahrhundert v. Chr. — werden zwar auch als Völkerwanderung im weiteren Sinn bezeichnet. Im engeren, meist gebräuchlichen Sinn gelten aber noch immer als *die* Völkerwanderung

- 1. zunächst die um Christi Geburt durch die Süd- und Südost- später dann Westbewegung germanischer Stämme bestimmten Veränderungen;
- 2. das durch die Defensive und dann durch den politischen und militärischen Zusammenbruch des römischen Imperiums — im Jahre 260 überrollten die Allemannen den Limes — entstehende Machtvakuum, aus dem sich für die in Bewegung geratenen Stämme eine starke Sogwirkung nach Süden und Westen ergab;
- 3. und schließlich die bekannten und spektakulären Folgen, die sich aus dem Vorstoß der Hunnen und ihrem Zusammenprall mit dem Ostgotenreich am Dnjepr ergaben — das Jahr 375 n. Chr. erhielt ja einen Symbolwert. Der Hunneneinfall hatte einen Billardeffekt zur Folge: eine umfassende West- und Südwanderung germanischer Stämme. Es kam zu Reichsgründungen auf dem Boden des römischen Reiches, die zwar zum großen Teil von der historischen Bühne bald wieder abtraten, aber geschichtsmächtig waren, weil sich auf ihrem Boden und in ihren Menschen die Begegnung von Germanentum mit Antike und Christentum vollzog.

Die politisch wichtigste, folgenreichste und dauerhafte Reichsgründung war die der Franken — und ihre mit Chlodwig beginnende Verbindung mit dem römischen Christentum.

Dessen Repräsentant, der Bischof von Rom, erhielt nach der Entmachtung der westlichen Metropole des römischen Imperiums und der Schwerpunktverlagerung nach Konstantinopel zusätzliche Bedeutung, weil ihm in der geschichtlichen Entwicklung — problematisch genug — macht-, staats- und sicherheitspolitische Funktionen zuwuchsen, die an sich mit dem Petrusamt wenig oder nichts zu tun hatten. Für den Zusammenhang der deutsch-slawischen Nachbarschaft war nur wichtig — und das sollte im Unterricht nicht unerwähnt bleiben — daß der

komplexen Phänomen der illyrischen, keltischen und nun der geschichtsmächtigen germanischen Völkerwanderung (als ihr Ende gilt die langobardische Landnahme in Italien, die Normannenzüge gelten bisweilen noch als Nachzügler) nun auch noch die *slawischen Wanderungen* hinzuzufügen sind, eine nicht minder geschichtsmächtige und für die Entstehung Europas konstitutive Völkerverschiebung erheblichen Ausmaßes.

Durch den erwähnten Westsog war in dem zum großen Teil unwirtlichen und relativ dünn besiedelten ostmitteleuropäischen Raum auch ein großer Teil der germanischen Stämme in eine West- und Südbewegung geraten und abgewandert. Das nun wiederum entstehende Vakuum zog nun die schon seit zwei oder drei Jahrtausenden im Gebiet nördlich der Karpaten, im Raum der Pripjetsümpfe sich bildenden slawischen Stämme an, die sich ihrerseits nun in Richtung Westen und Südwesten in Bewegung setzten, allmählich und friedlich — in der Literatur ist von einem »Einsickern« die Rede.

Über die Entstehung der Slawen gibt es verschiedene Theorien.

Rassisch entstanden sie wohl aus nordischen, mittelmeerisch-dinarischen und finnisch-mongolischen Komponenten. Sprachlich wurde diese Völkergruppe von einer indogermanischen, baltoslawischen Oberschicht überlagert und zu einer Sprachgruppe integriert.

In der Bronzezeit gab es Berührungen mit der früh-germanischen Kultur der Schnurkeramiker und der keltischen Lausitzer Kultur.

Bei Plinius d. Ä. im 1. Jahrhundert, beim Geographen Ptolemäus im 2. Jahrhundert und bei Tacitus im 3. Jahrhundert werden die Slawen als »Veneti« erwähnt — daraus wurde das deutsche Wort »Wenden«. Die Ortsnamen »Abtswind« und »Geiselwind« in Unterfranken markieren besonders weit nach Westen vorgeschobene slawische Siedlungen.

Die slawischen Wanderungen, die wohl auch ähnlich wie andere Wanderbewegungen durch den Druck von Ostvölkern — nun der Awaren und Alanen — ausgelöst wurden, führten zu einer erheblichen Ausweitung des zunächst von der Ostsee bis zur Ägäis geschlossenen Siedlungsgebietes. Dabei kam es zu einer Dreiteilung — auch kulturell und sprachlich:

- Zu den *Ostslawen* rechnet man die Russen, die sich später in Großrussen, Ukrainer und Weißrussen spalteten.
- *Westslawen* sind Polen, Tschechen, Slowaken, Pomoranen, Abodriten, Liutizen und Sorben.
- Zu den *Südslawen* werden Slowenen, Serben, Kroaten und Bulgaren gerechnet.

Die Geschlossenheit des slawischen Siedlungsgebietes und die damit gegebene Einheit der slawischen Welt wurde nicht nur durch die geopolitischen Gegebenheiten des reich gegliederten Raumes, sondern vor allem im 10. Jahrhundert zerrissen, als die *Magyaren* nach Westen vorstießen, sich nach ihrem Rückschlag — 955

auf dem Lechfeld — wieder zurückzogen und in der ungarischen Tiefebene ansässig wurden. Sie nahmen das römische Christentum an und gründeten unter den *Arpaden* einen in Europa integrierten Staat. Dadurch und durch das Nachrücken weiterer Ostvölker wie der Petschenegen und Kumanen nördlich des Schwarzen Meeres und im Dnjeprbogen wurden die Westslawen im Norden jenseits der Donau von den Südslawen, den Balkanslawen getrennt. So ergab sich am Ende der Völkerwanderung die erste grundlegende germanisch-slawische Nachbarschaft — schütter und dünn — von Nord- und Ostsee zwischen Sachsen und Elbslawen — über Thüringen, Franken und Böhmen, wo möglicherweise Germanenreste aus der Markomannenzeit zurückgeblieben waren, bis zum Raum zwischen Salzburg und Aquileja.

Es ist richtig, daß für diese Jahrhunderte zwischen dem 6. und 10. das fixiert wird, was als »*Geburt Europas*« zu bezeichnen ist.

Selbstverständlich verschränken sich hier kulturell-kirchliche Entwicklung und Machtpolitik, wobei das Frankenreich im Westen und das Oströmische Reich auf der anderen Seite die beiden Machtzentren waren.

1. *Staatsgründungen* auf slawischer Seite können erst relativ spät festgestellt werden. Das Reich eines gewissen *Samo*, der wohl ein fränkischer Kaufmann, vielleicht auch politischer Unterhändler war, und nach einem Sieg über die Awaren ein unabhängiges Slawenreich gründete, das Böhmen und Mähren umfaßte und möglicherweise auch über diese Gebiete hinaus reichte, und der um 631 bei einer »Wogastisburg« ein fränkisches Heer besiegte, kann nur als Episode von 2–3 Jahrzehnten gewertet werden.

Das politische und kirchlich-kulturelle Gewicht des Frankenreiches unter Karl d. Gr. und dann — nach der Teilung — des Ostfrankenreiches war für die Konsolidierung der politischen Strukturen von Bedeutung. Es entstand ein Gürtel von Grenz-Marken von der Lübecker Bucht zu den Elbslawen bis Kärnten und Krain zu den Südslawen. Grenzsicherung, Machterweiterung und Christianisierung — was ja auch identisch war mit einer höheren Zivilisationsstufe und dem, was man heute Steigerung der Lebensqualität nennt — gingen Hand in Hand. Mittelpunkt der Missionierung wurden Bremen, Hildesheim, Bamberg, Regensburg, Passau und vor allem Salzburg.

2. Eine zweite — machtpolitisch vielleicht auch nur als Episode zu bewertende, aber für die geistig-kulturelle Entwicklung bedeutsame Staatsgründung war das *Großmährische Reich* mit der von diesem Staat initiierten und einige Zeit auch getragenen *Slawenmission*, die zwar von Byzanz ausging, deren bekannte Vertreter, die Slawenlehrer *Cyryll und Method* aber eng mit dem römischen Bischof kooperierten. Der Bruch zwischen der Kirche des Ostens und der römischen Kirche gehört ja erst dem 11. Jahrhundert an!

**Im politischen und kirchlichen Spannungsgefüge des 9. Jahrhunderts nach der Teilung und dem Verfall des großen Frankenreiches war unter den Moimiri-**

den, den Nachfolgern des Slawenfürsten Moimir um die Jahrhundertmitte für 2–3 Generationen mit dem Mittelpunkt in der heutigen Slowakei ein großes und unabhängiges Staatswesen entstanden, das zur Zeit seiner größten Machtentfaltung Böhmen mit angrenzenden Gebieten von Sachsen und der Lausitz, Mähren, die Slowakei und Ungarn bis über den Plattensee hinaus — also Pannonien — umfaßte.

Schon im Frankenreich hatte um 800 von Salzburg, Regensburg und Passau aus die Christianisierung donauabwärts bis in die Slowakei begonnen; um 830 gab es z. B. in Neutra — ca. 80 km ostwärts von Preßburg — eine dem Hl. Emmeram, dem Regensburger Ortsheiligen, geweihte Kirche! Nun sollte — vielleicht Ausdruck der angestrebten Unabhängigkeit vom Westen — die Christianisierung in der Zusammenarbeit mit dem Kaiser von Ostrom und dem Papst fortgesetzt und mit eigenen Kräften abgeschlossen werden.

863 kamen Cyrill und Method mit einem Mitarbeiterstab ins Land. Ihr Wirken von nur zwei Jahrzehnten — bei Cyrill selbst waren es sogar nur 6 Jahre — in engem Anschluß an Rom unter den Päpsten Hadran II. und Johann VIII. hatte Gewicht in kirchlicher und kultureller Hinsicht. Politisch allerdings gab es eine fast durchgehende Feindschaft zwischen den Fürsten des Großmährischen Reiches und dem Ostfrankenreich unter Ludwig d. D. und seinen Nachfolgern Karlmann und Arnulf.

Dem politischen Konflikt entsprach eine ausgesprochene Feindseligkeit der fränkischen Reichskirche, d. h. des Erzbischofs von Salzburg und der Bischöfe von Freising, Regensburg und vor allem Passau gegen die als Konkurrenz empfundene Missionstätigkeit der beiden Griechen. Später konzentrierten sich die Angriffe und Intrigen auf Erzbischof Method.

Die kirchlich-kulturelle Bedeutung der Tätigkeit der beiden Slawenlehrer lag vor allem in der zur Grundlage des seelsorglichen Wirkens und vor allem der Priesterausbildung gemachten *Übersetzung der Bibel* und anderer wichtiger Schriften ins Slawische und der in diesem Zusammenhang geschaffenen speziellen Schriftzeichen.

Wir haben hier einen kulturgeschichtlich ähnlich bedeutsamen Vorgang wie die Bibelübersetzung Wulfilas oder gewisse Maßnahmen Karls d. Gr.: die Freisetzung volkhafter Kräfte für das Wirken der Kirche.

Das ist ein Gedanke, der die Kirchen- und Kulturgeschichte durchzieht bis zum Zweiten Vaticanum.

Wichtig ist, daß das Erbe der Slawenlehrer trotz der politischen Kehrtwendung der letzten Moimiriden auf die Seite des ostfränkischen Königs, trotz der Verfolgung Methods und Verjagung seiner Schüler und des Zusammenbruchs des Großmährischen Reiches im Ansturm der Magyaren — Mähren kam 1029 zu Böhmen — bei den Balkanslawen und vor allem bei der Christianisierung Rußlands weitergewirkt hat: 988 war die Taufe Wladimirs des Heiligen von Rußland.

3. Für die Westslawen wurde — stärker als dies bei der Episode des Großmährischen Reiches der Fall sein konnte — die Christianisierung vom Westen, durch die westliche Kirche als frühes Element der deutsch-slawischen Nachbarschaft bestimmend:
- 966 war die Taufe Herzog Mieszkos von Polen — aus dem Geschlecht der Piasten;
  - 968 erfolgte die Gründung des Erzbistums Magdeburg — wichtig für die Slawenmission — mit den Suffraganen Meissen, Merseburg und Zeitz, das später nach Naumburg verlegt wurde.
- Im böhmischen Raum wird schon für 845 von der Taufe von 14 tschechischen Stammesfürsten in Regensburg und ihrer Huldigung vor Ludwig d. Deutschen berichtet;
- um 878/80 erfolgte die Taufe des ersten böhmischen Przemyslidenfürsten Bořivoj — wahrscheinlich noch durch Erzbischof Method;
  - 929 war die Ermordung des später zum Nationalheiligen erhöhten Herzog Wenzel, der sein Land nach Westen orientiert hatte;
  - 955 nahm der Böhmenherzog als Lehensmann Ottos d. Gr. an der Schlacht auf dem Lechfeld teil;
  - 973 wurde das Jahr der Gründung des Bistums Prag, das dem Erzbischof von Mainz unterstellt wurde.
- Nach dem ersten Bischof von Prag, dem deutschen Dietmar, folgte als zweiter der heilig gesprochene Adalbert (Vojtěch), ein Tscheche, Missionar in Ungarn und Polen, wo er vom Fürsten Boleslav zu den Preußen entsandt und erschlagen wurde (997). Adalbert gilt als Heiliger mehrerer Völker: der Tschechen, der Polen, der Ungarn und auch der Deutschen, in deren Kulturraum er aufgewachsen war, denn in Magdeburg hatte er seine Ausbildung genossen. Kaiser Otto II. verlieh ihm Ring und Stab, Erzbischof Willigis von Mainz weihte ihn zum Bischof. Und schließlich wurde das Jahr 1000 ein Markstein durch die Gründung des Erzbistums Gnesen, und ein Jahr später des Erzbistums Gran mit der Verselbständigung der Kirchen Polens und Ungarns durch Otto III. Nationalistische und nationalstaatliche Denkweise hat es dem Kaiser im 19. Jahrhundert verübelt, daß er unter Vernachlässigung nationaler Machtinteressen auf den unmittelbaren Einfluß der deutschen Kirche verzichtete, als er die beiden selbständigen Kirchenprovinzen in Polen und Ungarn schuf. Aber gerade bei Otto III. waren gesamteuropäische Aspekte entscheidend für sein Verständnis vom Imperium, vom Reich, in dem auch das Polen der Piasten und das Ungarn der Arpaden eine tragende Säule sein sollten.
4. So war am Ende des ersten Jahrtausends n. Chr. die »Geburt Europas« abgeschlossen. Der Westen und der Osten des Kontinents waren integriert in eine neue, eben eine europäische Gemeinschaft des Denkens und Glaubens, die auf dem deutsch-slawischen Fundament begründet war.

Die Slawen, die slawischen Staatsgründungen, einschließlich des ersten Russischen Reiches von Kiew gehörten zu diesem christlich geprägten europäischen Kulturkreis.

Hier sei noch einmal an das Apostolische Schreiben des jetzigen Papstes vom 31. Dezember 1980 »EGREGIAE VIRTUTIS« erinnert, durch das ebenso wie Benedikt von Nursia nun auch Cyrill und Method zu Patronen, zu Schutzheiligen Europas ernannt wurden.

Griechische Philosophie und römische Kategorien von Recht und Ordnung waren überhöht durch die christliche Heilsbotschaft, durch das neue Bild von Gott und Mensch. Im Westen — aber keinesfalls nur für den Westen — und in erheblichem Ausmaß für das deutsche Volk — hatte Benedikt den kultursoziologischen Imperativ des »ORA ET LABORA« mit der Absage an ausschließliche Kontemplation ebenso wie an leistungsbesessenes Robotertum eingebracht.

Und Cyrill und Method hatten bei den slawischen Völkern — aber keineswegs nur für sie! — den Gedanken des Glaubens und Verkündens aus den ethnischen Voraussetzungen des Betens und der Eucharistiefeier in der Muttersprache hinzugefügt.

Nun war die deutsch-slawische Nachbarschaft als integrales Element Europas in Kultur- und Machtpolitik eine Realität.

Und sie blieb es, als sich die Räume jenseits von Elbe, Oder, Weichsel und weiter bis zum Baltikum, in Böhmen und Mähren und im Südosten politisch weiter strukturiert hatten — bis in die Gegenwart.

### *III. Landesausbau und Ostsiedlung*

In der Epoche des umfassenden wirtschaftlich und technologisch, aber auch durch die Bevölkerungsentwicklung bedingten europäischen Landesausbaus — für Deutschland sprach man früher von der Ostkolonisation, heute werden die Begriffe »deutsche Ostsiedlung«, und »Landesausbau« bevorzugt — kam es mit Schwerpunkt im 12. und 13. Jahrhundert zu einer quantitativen und qualitativen Erweiterung und Ergänzung der deutsch-slawischen Nachbarschaft, deren Grundlegung um 1000 abgeschlossen war.

Es geht hier nicht um die Darstellung der Ostsiedlung im Detail, auch auf die Kontroverse um den ideologischen Begriff eines deutschen »Drangs nach Osten«, die inzwischen abgeebbt ist, kann nicht eingegangen werden.<sup>3)</sup> Drei Anmerkungen und zwei Zitate, ein deutsches und ein tschechisches, sollen das Thema umreißen.

1. Die Formulierung von der deutschen Ostkolonisation, die erst spät Verbreitung fand und dann in der Epoche des Nationalismus von Deutschen und Nichtdeutschen zu einem epochen- und klassentranszendenten »Drang nach Osten« in der deutschen Politik seit dem Mittelalter überspitzt wurde, hatte im Rahmen nationalen Überschwangs zur Kulturträgertheorie im Sinn eines übergreifenden West-Ost-Gefälles mit einer generellen Abwertung des slawi-



schen Nachbarn geführt, die dann im Nationalsozialismus durch rassenideologische Aspekte übersteigert wurde.

Auf der anderen Seite entwickelten slawische, konkret vor allem polnische und tschechische, aber auch russische Nationalismen eine antideutsche Ideologie, die einen angeblich durchgehenden, von Epoche und Gesellschaftssystem unabhängigen deutschen Aggressionsdrang nach Osten von der frühesten Begegnung bis zum deutschen Kaiserreich und zur nationalsozialistischen Vernichtungspolitik bekämpfen und anprangern zu müssen glaubten.

In dieser slawisch-nationalistischen, bisweilen auch slawisch-sowjetischen Interpretations- und Rechtfertigungsideologie wurden der große Slawenaufstand von 983, der Sieg Aleksander Newkys 1242 auf dem Peipussee über den Deutschen Orden oder die Schlacht bei Tannenberg 1410 zum Symbol eines siegreichen Abwehrkampfes eines vereinten Slawentums über deutsche Aggression.

Man kann diese Vorstellungen, gleichgültig von welcher Seite sie stammten, heute als überholt und widerlegt betrachten, auch die deutsch-polnischen Schulbuchgespräche der 70er Jahre erzielten Einigung in diesem Punkt. Freilich, vor allem in Polen halten sich Relikte einer nationalistischen Ideologie am längsten.

2. Die mittelalterliche Ostsiedlung selbst hatte keinen aggressiven Charakter. Auch dies wird anerkannt, ohne daß die Verschränkung von Landesausbau, Besitznahme und Rodung unbesiedelter Gebiete, Expansion, Sicherung und Missionierung im konkreten Einzelfall die einzelnen Elemente reinlich scheiden läßt.

Mit Ausnahme jener Bereiche, wo die Annahme des Christentums mit Gewalt erzwungen wurde — was meist Assimilierung zur Folge hatte — und wo auch militärischer Einsatz im Sinn einer Expansion oder Sicherung nötig schien, wie im Nordosten — handelte es sich — und dies war in der Mitte, im böhmischen Raum und im Südosten der Fall — entweder um missionarisch-kulturelle Unternehmungen — oder um partnerschaftlich-vertragsrechtlich geregelte Aktionen. Solche Unternehmungen erfolgten zugunsten beider Teile, d. h. der polnischen, tschechischen oder ungarischen Landesherrn, der Herrscher aus der ohnedies weitgehend durch wiederholte Heirat mit westlichen, oft deutschen Feudalschichten verbundenen Dynastie der Przemysliden in Böhmen, der Piasten in Polen und der Arpaden in Ungarn einerseits und der deutschen Lokatoren, der Unternehmer, andererseits.

Für die bürgerlichen Neusiedler aus Handwerk, Gewerbe und Handel gilt ähnliches und erst recht für die Tochterniederlassungen der Orden. Natürlich schlossen diese sozio-ökonomischen Vorgänge Fälle von Xenophobie, Abneigung, ja Haß gegen Fremde, deren Sprache man nicht verstand, die vielleicht zu Konkurrenten wurden, nicht aus.

3. Hinsichtlich des Umfangs, der Quantität der Ostsiedlung, die von vielen Historikern als gesamteuropäisches soziokulturelles und ökonomisches Phänomen, mit naturgegebener West-Ost-Richtung angesehen wird, sind übertriebene Vorstellungen verbreitet. Eine Untersuchung kam zum Ergebnis, daß das auf deutscher Seite insgesamt in Richtung Osten in Bewegung gesetzte Menschenpotential eine halbe Million nicht überschritten haben dürfte. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Räume, die von der Ostsiedlung mit einem Netz neuer Dörfer überzogen wurden, nach der Einwanderung slawischer Stämme nur äußerst dünn besiedelt waren — und daß weite Landstriche — das gilt für die Ostsiedlung in den Sudetengebieten und in Schlesien, aber auch z. B. für die Binnensiedlung in Bayern und in Franken, — überhaupt erst gerodet werden mußten, also jetzt erst Kulturland und durch die Wertsteigerung rentabel wurde.
4. Somit kann festgehalten werden:  
Die deutsche Ostsiedlung als konstitutives Element für die Entwicklung und Verzahnung der deutsch-slawischen Nachbarschaft umfaßt etliche Jahrhunderte mit mehreren Phasen:  
— Eine Frühphase beginnt unter Karl d. Gr. und richtet sich vor allem entlang der Donau bis zur Pannonischen Mark um den Plattensee. Die ungarische Landnahme hat die Entwicklung teilweise rückgängig gemacht.  
— Die Hauptphase als Fortsetzung von Landesausbau und Siedlung — Voraussetzung waren Verbesserungen der Agrartechnik und Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion — ebenso aber auch missionarische Gesinnung und ein gewisses planerisches Potential von Landesherrn, Ordensoberen, Handelskontoren u. a. — lag mit Schwerpunkt im 12. und 13. Jahrhundert.  
— Eine dritte, neuzeitliche Phase wurde im Norden von Brandenburg-Preußen, dem großen Kurfürsten und Friedrich II. getragen und war vor allem im Süden nach dem Zurückweichen der Türken seit 1683 Sache einer großangelegten staatlichen Siedlungspolitik.  
Abgesehen von Siebenbürgen und der Zips, die mittelalterlicher, von den ungarischen Königen mit Vorrechten ausgestatteter Siedlungsboden waren, entstand nun das Südostdeutschtum in der Schwäbischen Türkei, der Batschka, im Banat und noch weiter im Osten, wo Katharina II. durch ihr Manifest von 1763 mit Hilfe verschiedener Vergünstigungen deutsche Siedler ins Wolgagebiet, ans Schwarze Meer, auf die Krim, nach Bessarabien und in die Dubrudscha holte — oder lockte.
5. Durch diese Siedlungsbewegungen erhielt die deutsch-slawische Nachbarschaft eine neue Qualität. Es ist der Verzahnungscharakter der Siedlung von Deutschen und Slawen, das, was man »Gemengelage« nennt, in der Völker und Volksgruppen siedeln — ohne daß natürliche Grenzen eine Rolle spielen,

wo natürliche Grenzen, politische Grenzen und Sprachgrenzen sogar auseinanderfallen können.

So entstanden Voraussetzungen für eine dramatische geschichtliche Entwicklung. Dabei wurde

— einerseits die Brückenfunktion unterstrichen, welche der fruchtbaren Begegnung und dem Kulturaustausch im Geben und Empfangen zwischen den östlichen Vertretern des deutschen Elementes und den westlichen Exponenten der Slawen diene;

— andererseits aber wurde auch der Boden bereitet für Konflikte — soziale, später auch nationale und politische — die durch etatistische Lösungen nicht aus der Welt geschafft werden konnten.

Staatsgründungen konnten nur *Reichsgründungen* sein, konnten nur auf der Pluralität von Sprachen und Völkern begründet werden, mußten ein Integral sein — keine nationalstaatliche Verengung — also stets übernationalen, europäischen Charakter haben.

Das sollte schon in der luxemburgischen Epoche deutlich werden. —

6. Ein zusammenfassendes Zitat aus dem Buch von Fritz Gause über die Deutsch-slawische Schicksalsgemeinschaft<sup>4)</sup> soll das Gesagte ergänzen:

»..... Die Ostsiedlung begann im vollen Reifezustand des hohen Mittelalters. Die kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Formen waren ausgebildet, man verstand sich auf Landwirtschaft und Handwerk, Handel und Baukunst, auf die Gründung von Dörfern, Klöstern, Städten, auf die Organisation aller Gemeinschaften, in denen sich das Leben der mittelalterlichen Menschen vollzog. An sich hatte der Osten klimatisch und wirtschaftlich nicht viel Verlockendes, aber er lag sozusagen vor der Tür, er war dünn bevölkert und bot arbeitsamen und unternehmenden Menschen die Gelegenheit, sich eine Existenz zu gründen.

Die Auswanderer brachten ihre Erfahrung und Arbeitskraft, eine entwickelte Technik, fortgeschrittene soziale Verhältnisse und oft auch Kapital mit. Sie waren nicht arme Leute, die in ein reiches Land kamen, um aus ihm Nutzen zu ziehen, sondern eher war es umgekehrt. Mit ihren Fähigkeiten und ihrer Arbeit haben sie den Osten an die abendländische Kultur angeschlossen.

Es ist müßig zu fragen, ob die Slawen dies aus eigener Kraft auch erreicht hätten. Tatsache ist, daß sie sich bewußt der Deutschen dazu bedient haben.

Es war aber nicht nur wirtschaftliche Not, die die Auswanderung hervorrief.

Der Missionar wollte im Osten das Christentum predigen, der Kaufmann Handel treiben, und auch der Bauer wollte nicht nur Land, sondern auch Freiheit. Er erstrebte ein gesichertes Besitzrecht und Befreiung von den Fesseln der Hörigkeit und nahm dafür harte Arbeit und Entbehrungen auf sich. .... Die Ostwanderung war keine politische Bewegung, sie wurde nicht gelenkt als Mittel der Reichspolitik — das Reich befand sich damals vielmehr auf dem

Wege der Auflösung in ein Bündel von Territorialstaaten .... Im übrigen haben weder die Kaiser noch die Kirche oder die Fürsten die Auswanderer nach dem Osten geschickt, sondern dieser hat sie gerufen. Wenn die Ostbewegung organisiert gewesen ist, dann nicht von der Auswanderungs- sondern von der Einwanderungsseite.....«

7. Doch soll auch eine Interpretation der Ostkolonisation erwähnt werden aus der Ideologie des Marxismus-Leninismus.

Das Zitat ist entnommen einem neuen, mehrbändigen tschechischen enzyklopädischen Wörterbuch<sup>5)</sup>, wo unter dem Stichwort »Kolonizace« also »Kolonisation« zunächst der Unterschied festgehalten wird zwischen einem Landesausbau mit eigenen Kräften, einer »inneren Kolonisation« aus der eigenen Population, und einer äußeren Kolonisation durch fremde Kolonisten.

Dann heißt es wörtlich:

»..... Für die böhmischen Länder wurde zur wichtigsten Epoche das 12. und 13. Jahrhundert, wo sich infolge der Entwicklung der Produktionskräfte zunächst sehr intensiv eine innere Kolonisierung entwickelte, d. h. eine Ausweitung der ursprünglichen Siedlungsräume in bisher von Wäldern bedeckte Gebiete....

Die äußere Kolonisation in den tschechischen und slowakischen Gebieten entwickelte sich unter den Bedingungen einer steigenden Warenproduktion und war bedingt auch durch eine relative Übervölkerung und durch eine fortschrittliche soziale Differenzierung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, besonders in den deutschen Nachbargebieten in Bayern, im Rheinland und in Sachsen. Durch Initiative des Feudaladels und kirchlicher Institutionen, welche bestrebt waren, ihren steuerpflichtigen Grund und Boden zu vergrößern, kam es zu einer sukzessiven Besiedlung der noch verfügbaren Gebiete, besonders in den Randgebieten Böhmens, Mährens und der Slowakei — z. B. der Zips .....«

Das sind interessante Formulierungen und Gedanken — vor allem weil ihnen jeder nationale Akzent fehlt.

#### *IV. Das späte Mittelalter*

Es war eine ganz konsequente Entwicklung, daß Landesausbau, Neubesiedlung, Hebung der Bodenschätze, Gründung von Städten, Übergang von Natur- zu Geldwirtschaft, Vermehrung der Bevölkerung, Entstehung geistiger, kultureller, kirchlicher Zentren nun unter den besonderen räumlichen Voraussetzungen Ostmitteleuropas, d. h. der Kolonialräume ostwärts von Elbe und Böhmerwald das politische und kulturelle Potential dieser Territorien ganz außerordentlich verstärkten.

Die Staatenwelt im Osten des Heiligen Römischen Reiches, d. h. Böhmen, Polen, Ungarn (mit dem seit ca. 1100 Kroatien vereinigt war) und auch Serbien erlebten

kulturell und politisch eine Blütezeit, die ganz allgemein von Deutschen und Slawen getragen war. Das gilt aber auch für Österreich, die alte Ostmark und mit einer gewissen zeitlichen Verschiebung für den anderen deutschen Großstaat auf kolonialem Boden, für Brandenburg-Preußen.

Die Gründungsjahre der ersten Universitäten in Mitteleuropa sind deutliche Marksteine: 1348 Prag, 1364 Krakau, 1365 Wien, 1367 Fünfkirchen in Südwestungarn — das heutige Pecz — es folgten Erfurt 1379, Heidelberg 1385, Köln 1388, Ofen (Buda rechts d. Donau) 1389.

1. Für das didaktisch z. T. schwer aufzubereitende spätere Mittelalter kennt der Geschichtsunterricht allerdings die Epoche und vielleicht auch die Persönlichkeit des großen Luxemburgers *Karl IV.* (gest. 1378). Sein Grundgesetz des Reiches, die Goldene Bulle von 1356 wird wohl erwähnt, ebenso die bedeutende Rolle Böhmens und Prags als Erzbistum, die Universität, die Reichskanzlei, in der sich die hochdeutsche Schriftsprache entwickelte. Vielleicht wird bisweilen in anderen Unterrichtsfächern auf die geistes- und kirchengeschichtliche Bedeutung des Frühhumanismus und der kirchlichen Reformbewegungen hingewiesen, auf die Gesellschaftskritik und die Zusammenhänge mit den sozioökonomischen Veränderungen: Geldwirtschaft, Städtegründung, Wohlleben, Massenarmut, Seuchen. Vielleicht erwähnt mancher Lehrer auch den »Ackermann und der Tod« das Streitgespräch des Johannes von Saaz als erstes bedeutsames und eigenständiges Werk des deutschen Frühhumanismus und erste neuhochdeutsche Prosadichtung. Bekannt ist wohl auch das Wort von »Böhmens Vater und des Reiches Erztiefvater«. Der erste Teil dieses Schlagwortes hat ohne Zweifel seine Berechtigung, wenn er nicht naiv und eng verstanden wird. Böhmen war für Karl kein Protektionskind, aber das Herzland des Reiches, es war Mitte, Mittler, Brücke zwischen West und Ost. Dem Lande gehörte die politische und wohl auch menschliche Zuneigung des im übrigen sehr pragmatischen Kaisers und Königs, der ja von keiner Nation in Anspruch genommen werden kann, er, der vier Großeltern verschiedener Nation hatte. Aber das negative Urteil vom Erztiefvater des Reiches — geprägt als Kritik an der massiven Hausmachtspolitik des Luxemburgers — wie sie aber in jenem Jahrhundert ganz allgemein gang und gäbe war, und Voraussetzung für politisches Durchsetzungsvermögen — ist unrichtig, zumal es im 19. Jahrhundert den nationalstaatlichen Akzent einer »Vernachlässigung deutscher Interessen« bekam.

In diesem Zusammenhang muß bei Karl IV. an das umfassende europäische Konzept erinnert werden, für das die deutsch-slawische Symbiose ein tragendes Element war:

Wie der böhmisch-mährische Raum mit Prag als Kern der Luxemburgischen Lande — zu denen ja auch Brandenburg, die Lausitz und Schlesien gehörte — Brücke zwischen West und Ost sowie Nord und Süd des Kontinentes war, so

und  
mit  
auf  
iche  
un.  
388  
der  
ch.  
des  
en.  
unz.  
ird  
ht.  
un-  
ten  
hl-  
ten  
res  
nd  
on  
ge-  
ng  
z-  
m  
m  
in  
er  
-  
re  
id  
al  
g

war das ganze politische und wirtschaftliche Konzept Karls von europäischem Format. Und dasselbe gilt auch für die theologisch-philosophische, kirchlich-religiöse Vernetzung in Gesellschaft und Kultur. Ohne die fruchtbare Begegnung deutscher und slawischer Elemente — das darf nicht national und auch nicht idealtypisch verformt verstanden werden — ohne die durch diese Begegnung freigesetzten kulturschöpferischen Energien und die von ihnen geprägten Führungsschichten und Eliten wäre das alles, was dann vereinfacht »Kulturblüte« genannt wird, gar nicht möglich gewesen.

Denn was sich in Böhmen und Prag, dem Begegnungsraum von Tschechen und Deutschen abspielte, was ganz global oft mit Epoche der Spätgotik, der *Devotio moderna*, des Frühhumanismus, als karolinische Blütezeit umschrieben wird, war ja keine Einzelercheinung.

Nicht minder bedeutend war der gleichzeitige Aufstieg Polens, Ungarns und auch Serbiens, aber auch Österreichs, wo die ersten Habsburger — vor allem Rudolf der Stifter, 1358–1365 — die Fundamente für die große Zukunft der Dynastie legten. Die Politik Kasimirs d. Gr. 1333–1370, des letzten Piasten, hatte für Polen, das kulturell europäisches Niveau erreichte (man denke an die Metropole Krakau!) dieselbe Bedeutung wie die Regierungszeit eines weiteren Zeitgenossen mit dem Beinamen der Große: eines Neffen Kasimirs, Ludwigs des Großen von Ungarn 1342–1382. Auch Stefan Duschan 1331–1355 kann erwähnt werden, der ein großes von Donau und Drina bis zum Golf von Korinth mit dem Schwerpunkt Makedonien reichendes Zarenreich der Serben und Griechen gründete, das dann allerdings im Türkensturm unterging; ein Staat, der zwar nicht ohne weiteres in die deutsch-slawische Nachbarschaft eingereiht werden kann, aber ebenfalls in einem großen offenen gesamteuropäischen Begegnungsraum entstand, in dem sich westliche und östliche europäische, slawische und byzantinische Elemente verbanden.

Auch die der geistigen Blütezeit folgende Epoche, das Ende des 14. und die Wende zum 15. Jahrhundert sind mit neuen Elementen für das Thema der deutsch-slawischen Nachbarschaft recht ergiebig. Abgesehen von dem neuen Faktor in der Geschichte Ostmitteleuropas, den Osmanen, die seit 1354 bei Gallipoli einen ersten Stützpunkt auf europäischem Boden errichtet hatten, dann aber 1389 durch den Sieg über Serbien auf dem Amselfeld die Voraussetzungen für ihre Vorstöße nach Westen in den folgenden drei Jahrhunderten schufen, steht auch die Mitte und der Nordosten des ostmitteleuropäischen Raumes im Zeichen tiefgreifender, wenn auch verschiedenartiger Ereignisse, die Anlaß zu einer europäisch-ostkundlichen Akzentsetzung im Geschichtsunterricht sein sollten.

2. Das zentrale Ereignis der *polnischen Geschichte* und der deutsch-polnischen Nachbarschaft ist eine der folgenreichsten politischen Eheschließungen der europäischen Geschichte:

Es ist die Vermählung der ungarisch-polnischen Hedwig/Jadwiga, der Letzten aus der Dynastie der Piasten. Hedwig war die Tochter Ludwigs d. Gr. von Ungarn und Polen, damit Großnichte Kasimirs des Gr. — und sie wurde — nach sorgfältiger Vorbereitung durch Erbverträge und beiderseitige Verpflichtungen — vermählt mit dem Erben des Großfürstentums Litauen, das vor allem aus dem Zusammenbruch des ersten Russischen Reiches im Mongolensturm profitiert hatte und nun das damalige Königreich Polen zwar nach der Größe um das vierfache übertraf, ihm aber zivilisatorisch und kulturell unterlegen war.

Der bisher noch heidnische Großfürst von Litauen, Jagiello, wurde katholischer Christ — auch das war vorher vereinbart! — und zum polnischen König gewählt. Das war 1386. Aus Jagiello wurde Wladislaw II. von Polen-Litauen, die Personalunion wurde später zu einer Realunion. Für zwei Jahrhunderte war dieser polnische Staat die politisch und militärisch führende Macht in Osteuropa.

Im Geschichtsunterricht bleibt die Bedeutung des Jahres 1386 für die Entwicklung Osteuropas wohl nicht unerwähnt, die *Vereinigung Polen-Litauen* aber wird vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der nun beginnenden Feindschaft zum Deutsch-Ordensstaat in Preußen gesehen: 1410 Sieg Polens bei Tannenberg, 1466 Verluste für den Orden durch den zweiten Frieden von Thorn.

Das ist für die deutsche Nationalgeschichte natürlich bedeutsam — aber nicht alles.

Das polnisch-litauische Großreich sollte auch im großen Zusammenhang der dynastischen Großreichsbildungen — wie der Luxemburger, der Habsburger und auch Brandenburg-Preußens gesehen werden; auch der Zusammenhang mit den machtpolitischen Auseinandersetzungen der folgenden Epoche ist wichtig. Denn die Ausdehnung Polen-Litauens als europäisches Staatswesen zur Ostsee und weit nach Weißrußland hinein führte zu den polnisch-schwedischen Kämpfen um die Ostseeherrschaft und auch zu den von jetzt an ständigen Auseinandersetzungen mit dem von Moskau nach Westen expandierenden russischen Großfürstentum; dieser rote Faden kann bis zur Gegenwart verfolgt werden.

Auch an der Südostflanke fiel dem polnisch-jagellonischen Staat eine bedeutende Rolle zu: der Abwehrkampf gegen das Vordringen von Tataren und Türken — eine Parallele zur Abwehr des Mongolensturms im 13. Jahrhundert. Höhepunkt dieses Abwehrkampfes wurde 1683 der Beitrag des Polenkönigs Johann Sobieski vor Wien.

Das ausgeprägte Nationalbewußtsein der Polen als Antemurale Christianitatis — verstanden als Sendung im Dienste des Abendlandes und Europas — hat seine Wurzeln in diesem Gegenüber mit dem schismatischen Rußland einerseits und mit dem vordringenden Islam des Osmanischen Reiches andererseits.

An dieser Stelle ist unbedingt hinzuweisen auf die beiden — teils parallelen und komplementären, teils antagonistischen Aspekte im Geschichtsbild und im nationalen Selbstverständnis des polnischen Volkes.

a). Die *piastische Idee* orientiert sich an der Konzeption des ersten polnischen Staates, der seinen Schwerpunkt im Westen hatte, sein Gesicht nach Westen, nach Deutschland — oder auch gegen Deutschland — richtete.

Initiiert durch das erwähnte Reichsverständnis Ottos III., in welchem die Slawen gleichberechtigt neben Germanen und Romanen standen, bildete sich ein polnischer Staat, der unter Boleslav Chrobry, dem zweiten christlichen Herrscher, einem Zeitgenossen Heinrichs II., mit den Mittelpunkten Gnesen, Posen und Krakau eine Ausdehnung von der Ostsee bis zu den Karpaten und von der Oder bis zur Weichsel und darüber hinaus hatte. Für einige Jahre gehörten zu Beginn des 11. Jahrhunderts auch Böhmen, Mähren und ein Teil der Slowakei zum Reich Boleslavs. Etliche der Eroberungen waren vorübergehend, blieben aber im Nationalbewußtsein fest verankert — und insgesamt wurde diese Epoche der frühen christlichen, kulturell und politisch nach Westen orientierten Piasten für das polnische Selbstverständnis hochbedeutsam.

b). Ähnlich ist es mit der *jagellonischen Idee*, in der man etwas Komplementäres, aber auch eine Alternative für die Orientierung Polens sehen kann: Die kulturelle Orientierung nach Westen blieb, aber politisch blickte dieses Polen nach Osten.

Es ist die Idee von einem Polen »von Meer zu Meer«, nämlich von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer, denn der polnisch-jagellonische Staat hatte in seiner besten Zeit im 15. Jahrhundert eine Ausdehnung von der Ostsee — wo Teile des Ordensstaates gewonnen worden waren — bis zur Mündung von Donau und Dnjepr am Schwarzen Meer und weiter bis ins Donezbecken; zu ihm gehörten auch Smolensk, Kiew und Odessa. Das Gesicht des jagellonischen Polen war also politisch — niemals kirchlich! — nach Osten gegen Rußland gerichtet. Es leuchtet ein, daß auch diese jagellonische Idee bis zur Gegenwart große geistige und politische Wirkung hat und als Alternative in der polnischen Grundorientierung verstanden werden kann. Die Bedeutung für die deutsch-polnische Nachbarschaft liegt auf der Hand.

3. Der bedeutende Einschnitt des späten Mittelalters in der Nachbarschaft zwischen *Deutschen und Tschechen* im 15. Jahrhundert ist geistiger, kirchlicher Art: Die eng mit Böhmen und der deutsch-tschechischen Nachbarschaft zusammenhängende *hussitische Epoche*.

Obwohl die vereinfachende, monistisch-einseitige Interpretation des Johannes Hus und der von ihm ausgelösten Bewegung — sei es ein nationaler Monismus oder sei es die vereinfachende Interpretation in der Ideologie des Marxismus/

Leninismus — wissenschaftlich widerlegt ist und die drei entscheidenden Wurzeln nämlich:

— die kirchlich-theologische

— die sozio-ökonomische und sozialrevolutionäre

— und selbstverständlich die nationale

erkannt sind, werden noch immer — auch in ernstgemeinten Publikationen — vereinfachende Versionen nationalistischer oder marxistisch/leninistischer Ideologie angeboten.

Nur langsam setzt sich die Erkenntnis durch — Ferdinand Seibt hat hier große Verdienste<sup>6)</sup> — daß es sich um ein gesamteuropäisches Phänomen handelt.

Hierbei ging es um Theologie, Kirchenkritik und den ganzen Komplex der Vorreformation — der Engländer John Wicliff bleibt in der Regel nicht unerwähnt, er war 50 Jahre älter als Hus — daß aber auch viele andere Komponenten eine wichtige Rolle spielten, die sich im »Brennglas Böhmen« sammelten.

— Da waren die konkreten Machtverhältnisse und Auseinandersetzungen in der großen Politik mit den auch auf die Reichspolitik einwirkenden Entscheidungen im 100-jährigen Krieg zwischen Frankreich und England;

— Hiermit aber hingen wichtige philosophische (Nominalismus-Realismus) und theologische Fragen zusammen: der Konziliarismus, die Kirchenreform, Probleme der kirchlichen Autorität, des Gewissens usw.

Dieses »Syndrom« aber war noch durchsetzt von der tiefen gesellschaftlichen Krise beim Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft mit den noch keineswegs bewältigten Herausforderungen durch Reichtum, durch Armut, der Frage nach einer zeitgemäßen Großstadtseelsorge usw. usw.

Gerade vor diese Zeitfragen aber waren die beiden Völker der böhmischen Länder gestellt.

Sowohl die Vorgeschichte der hussitischen Bewegung — z. T. noch unter Karl IV. — war eine Sache auch deutscher Theologen, Reformer und Prediger — als auch die Anhängerschaft des tschechischen Reformators selbst, die aus Tschechen und Deutschen bestand. Daß dabei z. B. beim Universitätsstreit in Prag angesichts der Mehrheitsverhältnisse auch nationale Argumente eine erhebliche Rolle spielten, kann keineswegs bezweifelt werden.

Die Auswirkungen der Revolution, die Hussitenkriege, machten allerdings in erster Linie die Deutschen zu Leidtragenden: hier verstärkten sich gegenseitig nationale und soziale Komponenten. Die sozialrevolutionären Züge der radikalen Hussiten — oft mit dem Charakter von Raubzügen bis Nürnberg und Angermünde, Danzig, Gleiwitz, Krems und Preßburg — wandten sich vor allem auch gegen das reiche Deutschtum in den Städten; und so kam es zu einem Abdrängen des deutschen Elementes im Lande.

Doch die Hussitenkriege hatten auch andere Seiten — es ging vor allem auch um die Auseinandersetzung zwischen König und Adel, es ging um die bis 1526 offene Frage der Zugehörigkeit Böhmens — ob zu Polen, zu Ungarn — oder — wie es dann für Jahrhunderte Tatsache wurde — zu Habsburg. Und es ging auch immer — man denke wieder an die Struktur des Raumes! — um die relative Eigenständigkeit Böhmens, deren Repräsentant und Vorkämpfer auch hier der Adel war.

Man kann indes, gerade die weitere Entwicklung der hussitischen, der reformatorischen Frage in der deutsch-tschechischen Nachbarschaft auch unter dem Aspekt der Annäherung der hussitischen Überreste, vor allem der auch von Deutschen getragenen Brüderunion an die lutherische Reformation sehen. Hierbei sollte der Name des großen, von der Brüderunität geprägten, aus Mähren stammenden Johann Amos Comenius, einer Gestalt von europäischem Format, nicht unerwähnt bleiben (gest. 1670). Seine starke Strahlkraft hat sich auch in Deutschland — im Preußen der Hohenzollern, auf Leibniz, auf Elisabeth von Herford und den deutschen Pietismus — ausgewirkt.

### *V. Reformation und Barock*

Ostkundliche Aspekte der Epoche von Renaissance, Glaubensspaltung, der sogenannten Glaubenskriege, der katholischen Erneuerung und des Absolutismus — also vom 16. zum 18. Jahrhundert — abzugewinnen, ist nicht schwer, aber keineswegs üblich.

Und doch gehören:

- die östlichen Allianzen gegen Habsburg in Frankreichs Politik,
- der Aufstieg Preußens — besonders des großen Kurfürsten — in der Auseinandersetzung mit Schweden und Polen,
- die Kämpfe um das DOMINIUM MARIS BALTICI, an denen die Ostseeanlieger Schweden, Brandenburg/Preußen, Polen und Rußland beteiligt waren,
- die Türkenkriege mit allen diplomatischen, militärischen und anderen Implikationen — vor allem aber mit dem wichtigsten Ergebnis, der Ausdehnung der Habsburgermonarchie nach Osten, als Staat der Deutschen, Ungarn und Slawen,
- und schließlich der Eintritt Rußlands in die europäische Staatenwelt als Bedrohung oder als potentieller Verbündeter, als christliche aber schismatische Großmacht

diese Fakten zu den Standardthemen des Geschichtsdurchganges auf der Kollegstufe. Alle genannten fünf Themenkreise haben enge Bezüge zur deutschen Geschichte und zur deutsch-slawischen Nachbarschaft. Exemplarisch sollen im folgenden wieder die beiden Hauptzonen mit der deutsch-polnischen und der deutsch-tschechischen Entwicklung angesprochen werden.

1. Ein Musterbeispiel für die Zusammenhänge von geistigen Prozessen mit Machtpolitik in der Bindung an die Voraussetzungen des Raumes — und

damit ein ideales Modell für die Argumentation gegen Simplifizierungen in historisch-politischem Denken — freilich im Unterricht schwer unterzubringen — ist die polnische Geschichte im Zeitalter der Reformation, d. h. die Epoche des polnischen Wahlkönigtums nach dem Ende der Jagellonenherrschaft, der katholischen Erneuerung und der parallel dazu verlaufenden machtpolitischen Auseinandersetzungen mit Schweden, den Türken und in zunehmendem Maße auch mit Rußland; als Erbe Schwedens an der Ostsee kam dann Brandenburg-Preußen hinzu.

Die intensive Teilhabe Polens, vor allem des Adels und des z. T. deutschstämmigen städtischen Bürgertums an der *Reformation* war eine Folge des intensiven deutsch-polnischen Kulturaustausches. Sie hatte durch Einbeziehung der Brüderunion, deren Ideal eine weltlich gelebte Frömmigkeit war, und durch die Kontakte mit Amos Comenius europäische Dimension. Zu ihr stießen auch die sogenannten deutschen Hussiten aus Brandenburg mit dem Mittelpunkt in Angermünde, die einst Matthias Hagen organisiert hatte.

Eine der interessantesten Gestalten des polnischen Protestantismus war der 1560 gestorbene *Johannes Laski* aus Gnesen, Neffe des Erzbischofs, eine Gestalt europäischer Dimension, der zeitweise in Friesland, in London und auch in Frankfurt am Main wirkte, ein eigenständiger Denker, der nach mehrmaligem Frontenwechsel Vorkämpfer einer Art polnischer Nationalkirche wurde.

Um 1570 kam durch den Zusammenschluß aller in sich sehr heterogenen reformatorischen Kräfte, deren tragendes Element die (politisch bestimmte) antikatholische Haltung eines Teils des Adels war, in der Warschauer Konföderation eine Art protestantische Einheitsfront zustande, die sich gegen den König und gegen die mächtige katholische Kirche richtete, in die geistige Auseinandersetzung mit der katholischen Erneuerung aber wenig einzubringen hatte.

Gerade diese mehr machtpolitische als kirchlich-religiöse Konstellation führte dazu, daß sich nach dem Tode des letzten Jagellonenkönigs Sigismund August (1572), als sich in Polen für zwei Jahrhunderte das für den mächtigen Adel günstige Wahlkönigtum durchsetzte und Franzosen, Schweden, Siebenbürger, Sachsen und dazwischen auch zwei Polen König wurden, die erstarkte und erneuerte katholische Kirche, aber natürlich auch eine negativistische Gegenreformation entwickelte. Das evangelische Element blieb vorwiegend entweder von deutschen Bürgern oder von polnischen Anhängern der liberalen Adels Herrschaft vertreten.

Der König selbst — oft zunächst selbst nicht katholisch — mußte sich daher der integrierenden, zusammenhaltenden Kräfte der alten polnischen, d. h. der katholischen Kirche bedienen, um den zentrifugalen, den Staat schwächenden Elementen entgegentreten zu können.

Dabei machte die in Polen vorgegebene Schwäche der königlichen Zentralgewalt eine relativ freie Entwicklung der geistig religiösen Kräfte und auch einen starken Einfluß des Papsttums seit Gregor XIII. (1572–85), sowie die Durchsetzung der Erneuerungsbeschlüsse des Tridentiner Konzils (1546–63) leichter möglich als anderswo. Besonders die Warschauer Nuntiatur gewann große Bedeutung.

Jesuiten, Kapuziner, die Karmeliter — bedeutend die Spanierin Theresia, Mystikerin und Reformerin (gest. 1582) — und eine planmäßige von dem Florentiner Philipp Neri (gest. 1595) stark beeinflusste Heranbildung qualifizierter Seelsorger verdienen Beachtung. Bei dieser Pastoral ging es vor allem um Einfühlungsvermögen in die Zeitprobleme und um Jugendführung.

Und dann hatte natürlich auch in Polen die erfolgreiche Tätigkeit des Jesuitenordens im Dienste der Erneuerung des polnischen Katholizismus großes Gewicht. Hier aber zeigten sich ganz deutlich die Verzahnungen mit der deutschen Ordensprovinz und vielfach auch die lebendigen unmittelbaren Kontakte mit Petrus Canisius, dem Praeceptor Germaniae (1521–97).

Das gilt schon für die bedeutendste Persönlichkeit der *katholischen Erneuerung* in Polen in der ersten Phase, für den Theologen, Staatsmann, Bischof und Kardinal, den aus Krakau stammenden, 1579 gestorbenen *Stanislaus Hosius*, eine überragende geistige Potenz, als Systematiker und als Polemiker geachtet, der enge Zusammenarbeit mit Canisius pflegte und den Orden des Hl. Ignatius nach Polen führte: 1564 zuerst im Ermland. Der Vater dieses Jesuiten, Ulrich Hos, war aus Pforzheim nach Krakau gekommen.

Und noch etliche andere Männer der katholischen Erneuerung, unter ihnen viele Jesuiten, Petrus Skarg, Stanislaus Kostka u. a. hatten z. B. in Wien studiert, pflegten enge Kontakte mit Jesuitenkollegien in Deutschland und Böhmen.

Die Kirche der Glaubenskämpfe hatte auch in Polen ihre Märtyrer. Die für den polnischen Katholizismus bedeutendste und wohl populärste Märtyrerpersönlichkeit war der 1620 gestorbene und später heiliggesprochene *Johannes Sarkander* aus Schlesien, der ebenfalls in seiner Person die polnische Kirche und ihre Erneuerung mit der westlichen, vor allem deutschen Welt verband: durch Studium und Tätigkeit war er verbunden mit Freiburg, Olmütz, Prag und Graz.

Eine letzte Bemerkung zur kirchlichen Erneuerung in Polen: Politisch endet die polnische Entwicklung im 18. Jahrhundert mit den drei Teilungen, die den Staat von der Landkarte Europas verschwinden ließen.

Auch hinter diesen Ereignissen stand die Verflechtung der national-kirchlichen Erneuerung mit den Machtstrukturen Europas.

Die letztlich desintegrierende Wirkung der Reformation hatte — darauf wurde schon hingewiesen — bei allen die Geschlossenheit und Einheit von Staat und Nation anstrebenden Kräften die Hinwendung zum Katholizismus zur Folge.

Auch nach außen, in der Macht- und Sicherheitspolitik führte das Streben nach nationaler Geschlossenheit und nach nationalem Widerstand zur Kooperation mit der katholischen Kirche. Das galt vor allem für die bedrohliche Nachbarschaft Schwedens, der protestantischen Vormacht an der Ostsee. Man denkt an Gustav Adolf. Für Polen füllten die Kriege gegen Schweden mehr als die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts aus.

Hier sei auch die *Schwarze Muttergottes von Tschenstochau* erwähnt. Der Heilige Berg war zwar schon im 14. Jahrhundert ein bekannter Wallfahrtsort. Und 1430 wurde diese Bedeutung noch gehoben, als das als wundertätig geltende Marienbild entführt und durch Schwertschläge profaniert wurde. Nun, im Schwedenkrieg des 17. Jahrhunderts, als sich wiederum nationaler Widerstand mit katholischer Gläubigkeit verband und ein Volksaufstand, eine Art Partisanenkampf gegen die schwedische Besatzung und Belagerung des Klosters auf dem Heiligen Berg, der Jasna Gora, entbrannte, der — es war das Jahr 1656 — erfolgreich war, worauf sich die Schweden zurückzogen — da erklärte der zurückgekehrte König Johann II. Kasimir — übrigens zwar selbst aus dem schwedischen Hause Wasa stammend, aber katholisch — die Patronin des Klosters von Tschenstochau zur Regina Poloniae.

Wir kennen die tiefe und wirkungsvolle Verbundenheit des polnischen Volkes mit der »Schwarzen Muttergottes« bis zum heutigen Tag.

Die Bindung an die katholische Kirche als nationale Stütze gegen andersgläubige feindliche Nachbarn übertrug sich auf die deutsch-polnische Nachbarschaft, als die schwedische Vorherrschaft über die Ostsee durch Brandenburg-Preußen ersetzt wurde. Vor allem aber war sie auch wirksam gegenüber dem schismatischen Nachbarn Rußland. Dabei wurden die Beziehungen zu Moskau — später Petersburg — zusätzlich belastet, als es gelang, mit den Vertretern der zu Polen gehörenden Teilen der Ostkirche — vor allem mit den Ukrainern — 1596 auf der Synode zu Brest die Union mit der römisch-katholischen Kirche zustandezubringen und das Einverständnis des Papstes zu bekommen. (Nach dem Zweiten Weltkrieg, als Ostpolen wieder an Rußland fiel, wurde diese unierte Kirche wieder in die orthodoxe russische Kirche zwangseingegliedert).

Die Verzahnung von national-polnischem und kirchlich-katholischem Bewußtsein kam auch in der Türkenabwehr zum Ausdruck — besonders als *Johann Sobieski* 1683 Kooperationsbereitschaft mit den deutschen Fürsten und sogar mit dem Kaiser des Hauses Habsburg zeigte und sich der Verteidigung Europas zur Verfügung stellte.

2. Der andere Raum, der wiederum Beachtung verdient, ist der böhmisch-mährische mit seinem *Nebeneinander von Deutschen und Tschechen*.

Hier waren die Dinge völlig anders gelaufen — aus anderen Voraussetzungen — sowohl hinsichtlich der Machtstrukturen im Innern und Äußeren, als auch

hinsichtlich der nationalen Thematik, die zunächst noch einen anderen Stellenwert besaß.

*Zwei Marksteine* kennzeichnen Thematik und Problematik des böhmisch-mährischen Raumes mit der deutsch-tschechischen Nachbarschaft für diese Epoche:

1526 und 1620/21.

Was den 29. August 1526 als beachtenswertes Datum herausstellen läßt, ist nicht der Sieg Sultan *Suleimans bei Mohacz* über ein miserabel geführtes ungarisches Heer, sondern der Umstand (oder sollte hier vom Zufall in der Weltgeschichte gesprochen werden?) daß der 20-jährige König Ludwig von Ungarn und Böhmen nach der Schlacht auf der Flucht hilflos ertrank.

Dieser junge König Ludwig aber war der Sohn Wladislaw Jagellos von Böhmen und Ungarn, Enkel des großen Kasimir; er wurde einbezogen in die gesamteuropäischen Heiratspläne der Habsburger («tu felix Austria, nube! .....») und war von Kaiser Maximilian I. — übrigens schon vor seiner Geburt — mit des Kaisers Enkelin Maria, einer Schwester Karls V. und Ferdinands I. verlobt worden; 1522 wurde die Ehe vollzogen.

Infolge des kinderlosen Todes dieses Ludwigs von Ungarn und Böhmen traten nun die von langer Hand vorbereiteten habsburgisch-jagellonischen Erbverträge in Kraft — unangefochten, wie man hinzufügen sollte: *Böhmen und Ungarn fielen an das Haus Habsburg*.

Kaiser Ferdinand wurde König von Böhmen. Das Haus Habsburg bestimmte weitgehend für fast 400 Jahre — bis zum Ende des Ersten Weltkrieges und der Gründung der ersten Tschechoslowakei — den Gang der Dinge in der deutsch-tschechischen Nachbarschaft.

Die Einverleibung in den habsburgischen Machtbereich, d. h. auch in das Reich — denn die Habsburger der österreichischen Linie trugen bis zum Ende des Heiligen Reiches, 1806, auch die Kaiserkrone — bedeutete für die böhmischen Länder eine Aufwertung. Die mächtigen böhmischen Stände hatten daher gegen die Erfüllung der Erbverträge gar nichts einzuwenden.

Böhmen, das durch die hussitische Revolution und durch die Wirren des 15. Jahrhunderts isoliert und als »Ketzerneest« verschrien war, gewann nun wieder Anschluß an die geistigen Bewegungen vor allem des benachbarten Deutschland — nicht zuletzt an die Reformation und auch an die katholische Erneuerung. Die böhmische Krone schien wieder aufgewertet, die Kurfürstenwürde wurde erneuert, die römische Krone gehörte wieder auf die böhmische — wie ein alter Spruch lautete. Böhmen wurde wieder Kreuzungspunkt europäischer, politischer und geistiger Kraftlinien. Und für Habsburg war Böhmen die wichtige Brücke nach dem Norden.

Die katholische Erneuerung setzte ein — die intellektuelle Seite repräsentiert durch die Jesuiten, die Volksfrömmigkeit von den Kapuzinern, der katholi-

sche Erzbischof kehrte auf den Hradschin zurück und unter Rudolf II (1576–1612) wurde Prag wieder Metropole und Zentrum eines deutsch-tschechischen Kulturlebens. Doch der Vergleich mit der Epoche Karls IV. hinkt – die Zeitumstände und die musischen und mystischen Neigungen des versponnenen Kaisers lassen keine Parallele mit dem großen Luxemburger zu.

Vor allem machtpolitisch war kein Vergleich möglich. Nicht nur der Bruderkonflikt im Hause Habsburg (der von Grillparzer literarisch gestaltete Konflikt Rudolfs mit seinem Bruder Matthias) und die Führungsschwäche Rudolfs, sondern das Grundthema der Zeit, der *Konflikt mit den Ständen*, hier in Böhmen besonders ausgeprägt, aber keineswegs eine lokale Erscheinung, hob die böhmischen Probleme in Verbindung mit der lange offenen konfessionellen Frage und mit der gesamteuropäischen Entwicklung im Dreißigjährigen Krieg, in eine andere Dimension.

Damit ist das zweite Symboldatum angesprochen, der 8. November 1620, als durch die Niederlage des von den böhmisch-protestantischen Fürsten zum böhmischen König gegen den zweiten Ferdinand gewählten calvinistischen Wittelbachers Friedrich von der Pfalz am *Weißem Berg* bei Prag und durch die spektakuläre kaiserliche Strafaktion vom 21. Juni 1621 — eine öffentliche grausame Hinrichtung von 27 »Aufständischen« auf dem Prager Altstädter Ring, meist angesehenen Adeligen und Bürgern, auch Professoren der Universität, Tschechen und Deutschen — dem Ständegedanken und der Opposition gegen den Habsburgerkaiser der Boden entzogen wurde. Es folgten Ausweisungen und Konfiskationen; politisch und kirchlich zuverlässige Adelsfamilien kamen aus südlichen Habsburgerbesitzungen ins Land.

Es war eine Generalaktion, die 1627 durch die Aufhebung aller bisherigen ständischen Vorrechte und eine neue Landesverfassung abgeschlossen wurde. Dem Absolutismus und Zentralismus Wiens wurde ein weites Tor geöffnet.

Von jetzt an stand die deutsch-tschechische Nachbarschaft in den böhmischen Ländern im Zeichen dieses habsburgischen Absolutismus. Das 17. Jahrhundert wurde ein zentrales Problem der Forschung und des Geschichtsbildes. Die tschechische Geschichtsschreibung hat für diese Epoche das Wort »TEMNO«, d. h. Finsternis, Dunkel geprägt — angesichts des Verlustes der böhmisch-staatlichen Unabhängigkeit durch den schrittweisen Ausbau des Wiener Zentralismus.

Die Berechtigung dieses harten Urteils wurde in zunehmendem Maße angezweifelt — nicht nur weil das 17. und 18. Jahrhundert keineswegs von geistiger Dunkelheit und politischer Friedhofsruhe gekennzeichnet ist. Man hat — auch von tschechischer Seite — darauf hingewiesen, daß bei dem negativen Urteil modernes Staatsdenken und nationalgeschichtliche Kategorien — ja sogar moderne Elemente der Volkssouveränität und der Selbstbestimmung eingeführt wurden — die aber für das 17. Jahrhundert ein Anachronismus sind.

Außerdem hat sich die Einsicht durchgesetzt, daß es eine gesamteuropäische Erscheinung der Sozial- und Verfassungsgeschichte war, was sich in Böhmen exemplarisch abspielte: die Zerschlagung des Ständestaates, die Ersetzung adeliger Machteliten durch bürgerliche Intelligenzschichten und Führungskräfte — und die Entwicklung einer modernen zentralistisch-uniformen Verwaltung. Da war Wien keine Ausnahme.

Nichtsdestoweniger bleibt als Besonderheit des Raumes die Tatsache beachtenswert — und sie wurde ja auch geschichtsmächtig — daß sich der Wiener Zentralismus auch in der vornationalen Epoche über Verwaltung, Gerichtswesen, Schule und Ausbildung sehr stark auch *sprachlich* auswirkte, was natürlich der Verbreitung der deutschen Sprache zugute kam, die tschechische jedoch verdrängte und abwertete.

Das Tschechische war zu Zeiten eines Magister Johannes Hus und seiner Zeitgenossen als Theologen und Philosophen eine Hochsprache, befand sich auf einem Höhepunkt der Ausdrucksfähigkeit, war auch für philosophische und theologische Abhandlungen geeignet. Diese altschechische Sprache sank, nachdem in Verwaltung und vor Gericht, in Schule und Gesellschaft — zunächst noch ohne germanisierende Absicht, sondern aus Zweckmäßigkeit — das Deutsche maßgebend wurde, zur »Dienstbotensprache« ab. Gebräuchliche Schrift-, Kultur-, Verwaltungs- und Gerichtssprache war das Deutsche, das auch ein Tscheche, der Karriere machen wollte, vor allem beherrschen mußte. Die Erneuerung der tschechischen Sprache als Literatur- und Hochsprache in der Zeit der nationalen Wiedergeburt gehört ins 19. Jahrhundert. Ein entscheidendes Argument gegen die tschechisch-nationale Ideologie des »TEMNO« sei noch ergänzend angeführt: gerade die als »Finsternis« charakterisierte Epoche war die Epoche der Barockkultur. Und Böhmen — darüber ist kein Zweifel — wurde zu einer der bedeutendsten Landschaften des europäischen Barock!

Und schließlich wurden gegen Ende des 17. und im 18. Jahrhundert, als im Rahmen des aufgeklärten Staatsdenkens auch die sprachlichen Unifizierungstendenzen den Höhepunkt erreichten, in Wissenschaft und Bildung wichtigste Fundamente für die nationale Erneuerung gerade der tschechischen Sprache und des tschechischen Volkes gelegt.

#### *VI. Aufklärung, Romantik, nationale Erneuerung bis zum Ende des Ersten Weltkrieges*

In der für die Geistesgeschichte und die politische Kultur Europas so bedeutsamen Epoche der *Aufklärung*, der *Demokratie* und des neuzeitlichen *nationalen Denkens* bis zur Entstehung der europäischen Nationalstaaten — zuletzt durch die Pariser Vorortverträge am Ende des Ersten Weltkrieges — kann der Bezug zur deutsch-slawischen Nachbarschaft besonders leicht hergestellt werden.

Es gibt zahlreiche Ansatzpunkte, die relevant sind:

- die polnischen Teilungen;
- die französische Revolution und die sie tragenden geistigen Kräfte;
- die Freiheitskriege (»Befreiungskriege«), die Freiheitsbewegungen, d. h. sowohl die nationalen Abwehrkämpfe gegen Napoleon als auch die gegen den Absolutismus der Fürstenherrschaft gerichteten Bewegungen;
- die für Dichtung und Kunst wichtige Epoche der *Romantik* mit ihrer Hinwendung zu Gefühl und Einfachheit, zu Natur, Volk, Volkstum, Volkssprache, Vaterland usw.
- bis zu den nationalen Implikationen seit 1848, den nationalen Befreiungsbewegungen und den nationalstaatlichen Lösungen in Griechenland, Italien, Deutschland, den Nationalitätenkämpfen im Habsburger Vielvölkerstaat, sowie schließlich bis zur Liquidierung des Ersten Weltkrieges in den Pariser Vorortverträgen und den »Lösungen« durch diese Regelungen bes. in Ostmitteleuropa.

Zahlreich sind hierbei die ostkundlichen Bezüge und Aspekte. Die deutsch-slawische Nachbarschaft — nun verstanden als Ringen um nationale Identität, als nationaler Antagonismus — aber auch — und das sollte nicht in den Hintergrund treten! — als fruchtbare Begegnung des Gebens und Empfangens, als »Wechselseitigkeit«, wie man heute sagt — das sind Fakten und Faktoren, die es verdienen, an der einen oder anderen Stelle zusätzlich im Unterricht angesprochen zu werden — auch als Information zur politischen Gegenwartskunde.

Es werden vier Aspekte im Hinblick auf die nationale Problematik herausgegriffen. Auf Details und Namensnennungen wird weitgehend verzichtet.

Die vier Aspekte sind:

- die Aufklärung
- die Romantik
- die vier konstitutiven Phasen des nationalen Erwachens
- der Nationalstaatsgedanke und die Frage der Selbstbestimmung.

1. Im Zusammenhang mit der Aufklärung geht es vor allem darum, daß für Mitteleuropa, d. h. für Deutschland und für die deutsch-slawische Nachbarschaft nicht so sehr der westeuropäische, z. T. atheistisch-kirchenfeindliche Rationalismus maßgebend wurde, sondern eine allgemein christliche, zunächst stark von Gottfried Wilhelm Leibniz und Christian Wolff geprägte evangelische und dann eine ausgesprochen katholische Aufklärung — mit einer charakteristischen, starken böhmisch-katholischen Zweig, als gemeinsame Leistung von Deutschen und Tschechen.

Diese *katholische Aufklärung* sollte endlich das ihr durch eine neoabsolutistische Restauration und kirchliche Reaktion angehängte falsche und unberechtigte Odium los werden und die ihr gebührende Beachtung finden!

Abgesehen von der Wirkung auf die slawischen Literaturen war es de

*humanistische Akzent*, der gerade auch von katholisch-kirchlichen Vertretern dieser Bewegung herausgestellt wurde.

Die Hinwendung zum Menschen, zu seinem Fortschritt, seiner Bildung — »Bildung für alle!« war eine wichtige Losung! — und der damit zusammenhängende Aufschwung des Schulwesens, die Bedeutung der aus Gründen der rationalen Zweckmäßigkeit bevorzugten Volkssprache für das Bildungsgeschehen — alle diese Zielvorstellungen und Tendenzen sind charakteristisch für den aufgeklärten Absolutismus z. B. bei Maria Theresia, ihrem Sohn Josef oder bei Friedrich II.

Ansätze zu einer umfassenden, von aufgeklärten Vorstellungen getragenen Erziehungsreform sind auch z. B. 1773 in Polen nach der ersten Teilung anzutreffen, und die Tätigkeit großer Priester und Kirchenfürsten gehört in diese Zeit: des Reformers der Krakauer Akademie Hugo Kollataj, des Dichters und Bischofs von Ermland Ignaz Krasicky, des Bischofs von Smolensk und Historikers Adam Naruszewicz u. v. a.

Verständlicherweise sind auch diese Dinge nicht ins allgemeine Geschichtsbeußtsein gedrungen — bei den Deutschen fast überhaupt nicht — weil die polnische Geschichte seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts so gut wie ausschließlich vom Thema der nationalen Mißhandlung, nämlich der skrupellosen Teilung durch die machthungrigen Nachbarn, durch die nationale Bedrängnis und die Versuche der Wiederherstellung der staatlichen Unabhängigkeit geprägt ist und andere Fragen der nationalen Thematik untergeordnet blieben.

Dagegen hatte dieser *humanistische Aspekt der Aufklärung* für den Habsburgerstaat und damit für das deutsch-tschechische und deutsch-ungarische Thema Bedeutung:

Nicht erst Josef II. mit seinen teilweise überzogenen und übereilten Reformen, sondern schon seine Mutter Maria Theresia hat hier bahnbrechend gewirkt — gerade durch die Zusammenarbeit mit ausgeprägten Vertretern der Aufklärung im Bereich der Kultur- und Bildungspolitik, wie dem böhmischen Benediktinerabt von Břevnov-Braunau Rauttenstrauch (1734–85) u. a. In diesem Zusammenhang sollte auch der Einfluß nicht übergangen werden, der auf Deutsche wie auf Tschechen ausging von dem Schulreformer Bischof Kindermann von Leitmeritz (gest. 1801), von Karl-Heinrich Seibt, dem ersten, der an der Prager Universität deutsche Vorlesungen (statt der bisher lateinischen) gehalten hat u. a.

Dem humanistischen Aspekt der Aufklärung steht der *rationalistische* nicht nach: der kritische Verstand wirkte keineswegs nur zersetzend!

Gerade die böhmisch-katholische Aufklärung mit ihrem der Wissenschaft, der menschlichen Bildung und vor allem der kritischen Erforschung zuverlässiger

geschichtlicher Wahrheit verpflichteten Charakter wurde eines der tragenden Fundamente der vaterländischen Geschichte für Tschechen *und* Deutsche. Gerade auch in Böhmen mit einer weitgehend sprachlich eingedeutschten Oberschicht hatte diese Hinwendung zur vaterländischen Geschichte, die ja die Geschichte zweier Völker war, weitreichende Folgen!

Doch zur Erforschung der Geschichte kam auch das kritisch wissenschaftliche Interesse für die tschechische, die »böhmische« Sprache, die Beschäftigung mit ihr, ihrer Entwicklung, mit Bestandsaufnahme und Sprachreform. Zwei Namen von Bahnbrechern seien genannt: der eine ist der Geistliche Josef *Dobrovský* (gest. 1828), der »Vater der Slawistik«, Freund Goethes, der das Fundament für die Erneuerung der tschechischen Sprache legte, sich selbst allerdings noch des Deutschen und Lateinischen bediente; der andere ist Bartholomäus *Kopitar* (gest. 1855), der Begründer der Balkanistik, vor allem durch seinen Einfluß auf Vuk Karadžić, den Schöpfer der modernen serbo-kroatischen Schriftsprache und Rechtschreibung. Kopitar war Hofbibliothekar in Wien, pflegte Kontakte mit Dobrovský einerseits, mit Jakob Grimm und Goethe andererseits.

Zum humanistischen, auf den Menschen, d. h. die Entfaltung seiner Fähigkeiten gerichteten Akzent, und zum rationalistisch-wissenschaftlichen, auf Forschung und sachliche Erkenntnis von Sprache und Geschichte gerichteten Akzent kam auch der — weitgehend leider nur von der sozialistischen Bildungspolitik zur Kenntnis genommene — *soziale und sozialetische Aspekt der katholischen Aufklärung*: Die Sorge um die sozial schwächeren Schichten, die Hinwendung zu Unterprivilegierten durch Bildungsmaßnahmen, durch Strukturverbesserungen, durch Volksbildung usw.

Der deutsche *Kudlich* — als Bauernbefreier bekannt — sollte hier ebenso nicht unerwähnt bleiben wie der Tscheche *Kramerius*, einer der ersten, die sich mit Verlags- und Volksbüchereiwesen, mit der Herausgabe von Kinderschriften u. ä. befaßten. Die bedeutendste und sympathischste Gestalt aber ist *Bernard Bolzano*, (gest. 1848) Mathematiker, Philosoph, Priester, Prager Hochschuleseelsorger und Prediger, vor allem jedoch Sozialetiker, Opfer der Wiener Reaktion unter Metternich nach 1819. Leider wird er nur allmählich wieder bekannt.

2. Was die Aufklärung, die ganz stark im Zeichen deutsch-slawischer Wechselseitigkeit stand, im *vornationalen* Denken im Bereich von Bildung, Fortschritt und Wohlfahrt vorbereitet hatte, wurde durch die *Romantik* — die ja in dialektischer Spannung zur Aufklärung und zum Rationalismus gesehen werden muß — weitergeführt: literarisch, philosophisch, politisch, auf dem Weg zur Entstehung der modernen Nation.

Die Alternativen, die die Romantik vertrat, waren:

Gemüt und Gefühl gegen Verstand,

Natur und Natürlichkeit gegen Höfisch-Gekünsteltes,  
Volkstümlichkeit und Volkssprache gegen Überfremdung in  
Gesellschaft und Kultur

Diese Romantik zeigte sich nicht nur in der Literatur, im Sturm und Drang, bei den typischen »Romantikern« wie den Gebrüdern Schlegel, bei Novalis, Clemens Brentano, Achim von Arnim mit seiner Volksliedersammlung »Des Knaben Wunderhorn«, bei E. T. A. Hoffmann, Eichendorff, Adalbert von Chamisso usw., sondern hatte — und darauf kommt es hier an und das muß herausgestellt werden — eine enorme Bedeutung für Geschichte, geschichtliche Bildung und Geschichtsbild.

Sie hatte größte Bedeutung für die geschichtliche Dimension der Vorstellungen von Volk, Nation, Vaterland.

Und hier ist hinzuweisen auf die kaum zu überschätzende Rolle, die J. G. Herder gespielt hat.

Was die wissenschaftlich kritische Beschäftigung mit der Vaterländischen Geschichte zunächst ohne sprachlich-nationale Akzentsetzungen in der Aufklärungsepoche initiiert hatte, das wurde nun besonders durch Herder und die von ihm beeinflussten Deutschen und Slawen umgesetzt in ein *Weltbild* mit den Zentralbegriffen Volk und Sprache, das die Grundlage nationaler Wertvorstellungen und Orientierung werden konnte.

*Johann Gottfried Herder* (1744–1804), Ostpreuße, Lehrer, Pfarrer, Reisebegleiter, Hofprediger in Bückeburg, Generalsuperintendent in Weimar — hatte sich — ohne Historiker zu sein — in seiner Sprachphilosophie, seinen Humanitätsbriefen und vor allem in seinen unvollendeten »Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit« ausführlich mit den Slawen beschäftigt. Er zeichnete hier in Übereinstimmung mit dem romantischen Sehnen nach Ursprünglichkeit und Natur in einem sehr vereinfachten Schwarz-Weiß-Kontrast ein idealistisch überhöhtes Bild von den friedlichen, unverbrauchten Slawen, die in den weiten Landstrichen von der Ostsee bis zum Mittelmeer Ackerbau trieben, zufrieden, musikalisch und fleißig, ohne Krieg und Ausbeutung. Aber die Slawen wurden Opfer vor allem der aggressiven und militärisch überlegenen Germanen, der Franken, der Deutschen, die sie unterwarfen, teilweise ausrotteten und aus weiten Gebieten verdrängten. Doch dem jungen, unverbrauchten Volk der Slawen wird die Zukunft gehören usw.

Einige Grundgedanken Herders aus den »Ideen« sollen zitiert werden:

»..... Die slavischen Völker nehmen auf der Erde einen größeren Raum ein, als in der Geschichte, unter andern Ursachen auch deswegen, weil sie entfernter von den Römern lebten. Wir kennen sie zuerst am Don, späterhin an der Donau, dort unter Gothen, hier unter Hunnen und Bulgaren, mit denen sie oft das Römische Reich sehr beunruhigten, meistens nur als mitgezogene, helfende oder dienende Völker. Trotz ihrer Thaten hie und da, waren sie nie ein

unternehmendes Kriegs- und Abentheuervolk, wie die Deutschen, vielmehr rückten sie diesen stille nach, und besetzten ihre leergelassenen Plätze und Länder, bis sie endlich den ungeheuren Strich inne hatten, der vom Don zur Elbe, von der Ostsee bis zum Adriatischen Meer reicht..... Allenthalben ließen sie sich nieder, um das von andern Völkern verlassene Land zu besitzen, es als Colonisten, als Hirten oder Ackerleute zu bauen und zu nutzen; mithin war nach allen vorhergegangenen Verheerungen, Durch- und Auszügen ihre geräuschlose, fleißige Gegenwart den Ländern ersprießlich. Sie liebten die Landwirtschaft, einen Vorrath von Heerden und Getraide, auch mancherlei häusliche Künste, und eröffneten allenthalben mit den Erzeugnissen ihres Landes und Fleißes einen nützlichen Handel. Längs der Ostsee vor Lübek an hatten sie Seestädte erbauet, unter welchen Vineta auf der Insel Rügen das Slavische Amsterdam war; so pflogen sie auch mit den Preußen, Kuren und Letten Gemeinschaft, wie die Sprache dieser Völker zeigt. Am Dnjepr hatten sie Kiew, am Wolchow Nowgorod gebauet, welche bald blühende Handelsstädte wurden, indem sie das Schwarze Meer mit der Ostsee vereinigten und die Producte der Morgenwelt dem nörd- und östlichen Europa zuführten. In Deutschland trieben sie den Bergbau, verstanden das Schmelzen und Gießen der Metalle, bereiteten das Salz, verfertigten Leinwand, braueten Meth, pflanzten Fruchtbäume, und führten nach ihrer Art ein fröhliches musikalisches Leben. Sie waren mildthätig, bis zur Verschwendung gastfrei, Liebhaber der ländlichen Freiheit, aber unterwürfig und gehorsam, des Raubens und Plünderns Feinde. Alles das half ihnen nicht gegen die Unterdrückung; ja es trug zu derselben bei. Denn da sie sich nie um die Oberherrschaft der Welt bewarben, keine kriegssüchtige erbliche Fürsten unter sich hatten und lieber steuerpflichtig wurden, wenn sie ihr Land nur mit Ruhe bewohnen konnten; so haben sich mehrere Nationen, am meisten aber die vom Deutschen Stamme, an ihnen hart versündigt.

Schon unter Karl dem Großen gingen jene Unterdrückungskriege an .....; der heldenmäßigen Franken mußte es freilich bequem seyn, eine fleißige, der Landbau und Handel treibende Nation als Knechte zu behandeln, statt selbst diese Künste zu lernen und zu treiben. Was die Franken angefangen hatten vollführten die Sachsen; in ganzen Provinzen wurden die Slaven ausgerottet oder zu Leibeigenen gemacht, und ihre Ländereien unter Bischöfe und Edelleute vertheilet. Ihren Handel auf der Ostsee zerstörten nordische Germanen; ihr Vineta nahm durch die Dänen ein trauriges Ende, und ihre Reste in Deutschland sind dem ähnlich, was die Spanier aus den Peruanern machten. Ist es ein Wunder, daß nach den Jahrhunderten der Unterjochung und der tiefsten Erbitterung dieser Nationen gegen ihre christlichen Herren und Räuber ihr weicher Charakter zur arglistigen, grausamen Knechtsträgheit herabgesunken wäre? Und dennoch ist allenthalben, zumal in Ländern, wo sie einige

Freiheit genießen, ihr altes Gepräge noch kennbar. Unglücklich ist das Volk dadurch geworden, daß es bei seiner Liebe zur Ruhe und zum häuslichen Fleiß sich keine dauernde Kriegsverfassung geben konnte, ob es ihm wohl an Tapferkeit in einem hitzigen Widerstande nicht gefehlt hat. Unglücklich, daß seine Lage unter den Erdvölkern es auf einer Seite den Deutschen so nahe brachte, und auf der anderen seinen Rücken allen Anfällen östlicher Tataren frei ließ, unter welchen, sogar unter den Mongolen, es viel gelitten, viel geduldet.

Das Rad der ändernden Zeit drehet sich indeß unaufhaltsam: und da diese Nationen größtentheils den schönsten Erdstrich Europa's bewohnen, wenn er ganz bebauet und der Handel daraus eröffnet würde; da es auch wohl nicht anders zu denken ist, als daß in Europa die Gesetzgebung und Politik statt des kriegerischen Geistes immer mehr den stillen Fleiß und den ruhigen Verkehr der Völker untereinander befördern müssen und befördert werden: so werdet auch ihr so tief versunkene, einst fleißige und glückliche Völker, endlich einmal von eurem langen trägen Schlaf ermuntert, von euren Sklavenketten befreiet, eure schönen Gegenden vom adriatischen Meer bis zum karpatischen Gebürge, vom Don bis zur Mulda als Eigenthum nutzen, und eure alten Feste des ruhigen Fleißes und Handels auf ihnen feiern dürfen..... «

Dieses idyllische Bild von den friedlich-sympathischen Slawen — als einem Faktum der Geschichte und eines Geschichtsbildes! — übte eine außerordentliche Wirkung aus.

Bei den Deutschen kam es zu einer ausgesprochenen Slawenbegeisterung romantischen Charakters — die vom Interesse für die slawische Frühgeschichte und Mythologie, über wissenschaftliches und literarisches Engagement für böhmische Geschichte von Libussa und Herzog Wenzel bis Hus und Žižka reichte — aber auch Polen einbezog und am Schicksal dieses Volkes und seiner Freiheitskämpfe im 19. Jahrhundert gegen Rußland Anteil nahm.

Die Slawen selbst — 1806 veröffentlichte Dobrovský in seiner Zeitschrift »Slawín« Herders Slawenkapitel in tschechischer Sprache, seitdem wurde es allgemein bekannt — von der Sprache und Geschichtsforschung der Aufklärungsepoche vorbereitet — erhielten nun von der zum Geschichtsmythos gewordenen Geschichte starke Impulse, die bei Polen und Russen in Weiterführung älterer Vorstellungen zur Entwicklung eines Messianismus führte, eines Sendungsglaubens, aber auch zu Vorstellungen von einem stellvertretenden Leiden für die ganze Menschheit.

Ganz allgemein aber — für die Tschechen gilt das am ausgeprägtesten — kam es durch die Romantik und durch J. G. Herder zur Ausbildung eines von der *Sprache* — und *nicht von Staat* oder Dynastie her bestimmten *Nationsbegriffes* und zu einem historisch-politischen und höchst brisanten Antagonismus zur gegenwärtigen Situation. Polen war zwischen Rußland, Preußen und Öster-

reich aufgeteilt, Ungarn und der Balkan, vor allem Tschechen und Slowaken gehörten zum Vielvölkerstaat Österreich oder zur Türkei.

Da trat das offenkundige Gefälle zwischen den Deutschen als den »Beipossidentes«, den in Staat und Gesellschaft Maßgebenden, gegenüber der sprachlich-kulturell inferioren Tschechen — bzw. den politisch entmachteten Polen, aber auch Serben, Ungarn usw. ins Bewußtsein.

Dabei schoben sich nach Unterdrückung und Verfolgung der katholischen Aufklärung immer mehr liberale und freisinnige Kräfte in den Vordergrund der nationalen Bewegungen, die nach und nach Schrifttum, Publizistik, Wissenschaft und Politik erfaßten.

Der offene Gegensatz zwischen Deutschen und Tschechen entwickelte sich allerdings weitgehend erst seit 1848. An vielen führenden Persönlichkeiten der nationalen Wiedergeburt ist nachzuweisen, daß sie Deutsche waren, zur eingedeutschten Oberschicht gehörten — oder sich der deutschen Sprache bedienten und nun Sympathisanten oder sogar Vorkämpfer der slawischen nationalen Bewegung wurden.

Hier muß noch kurz der Gedanke eingefügt werden, daß der gewaltige Auftrieb, den das nationale Denken in Mitteleuropa ganz allgemein erfuhr, auch darauf zurückzuführen ist, daß sich die von Herder in das allgemeine Bewußtsein eingebrachten Gedanken vom Wert der Sprache und des Volkes gerade in einer Zeit verbreiteten, als die Freiheitskriege gegen Napoleon geführt wurden, das Vaterland zum ersten Mal in dieser Intensität nicht mehr von Untertanen, sondern von freiheitlich gesinnten Patrioten erlebt wurde und die »Deutsche Bewegung« auch nach dem Wiener Kongreß mit dem deutschen Idealismus, mit Burschenschaft und Wartburgfest die Gemüter bewegte.

Viele Vertreter slawischer Völker lernten diese Bewegung kennen, erlebten sie mit, etliche studierten in Halle oder Jena.

3. Nun sei kurz auf eine Typisierung der europäischen nationalen Bewegungen durch vier Phasen hingewiesen, die auf Eugen Lemberg zurückgeht, der den gesamteuropäischen Charakter der modernen Nationwerdung untersucht hat.<sup>7)</sup>

Die konfliktträchtigen Besonderheiten für die deutsch-slawische Nachbarschaft unter den gegebenen politischen Umständen werden dadurch leicht einsichtig. Die vier Phasen, die mutatis mutandis auf andere moderne Nationen — auch auf die Deutschen und die Westeuropäer — mit zeitlicher Verschiebung — übertragen werden können, sind:

- a) Eine erste Phase ist die *Hinwendung zur Volkssprache*, zur Muttersprache, zum Volkstum schlechthin, dessen Bedeutung von Herder unterstrichen wurde. Für ihn war ja jedes Volk ein Gedanke Gottes, hatte im Heilsplan Gottes in der Geschichte als Kollektiv-Individuum, als Kollektiv-Ich eine ganz bestimmte Rolle und Aufgabe.

b) In der zweiten Phase wird diese naturgegebene und gottgewollte Volkssprache zur *Hochsprache*, wird zur Literatursprache weiterentwickelt, durch die nun das Volk an der Menschheitsentwicklung, am Fortschritt, an der Kultur teilhat. In diese Hochsprache können nicht nur die großen Gedanken anderer Völker und Kulturen übertragen werden, die Hochsprache des Volkes selbst wird geeignet, philosophische, theologische, gehobene Inhalte überhaupt wiederzugeben. So entwickelt sich in dieser zweiten Phase der Nationwerdung die *klassische Periode* der Literatur in der Geistesgeschichte der Völker. Die Sprache wird auch als Unterrichtssprache an den Universitäten eingeführt, wird Kommunikationsmittel bei Kongressen usw.

c) Eine dritte Phase ist die der *geschichtlichen Dimensionierung* des Prozesses. Das nicht mehr als Summe der Untertanen verstandene Volk sucht und findet sich als Sprachgemeinschaft, als mächtiges Kollektiv-Ich, als Über-Ich in der Vergangenheit. Man sucht und entdeckt möglichst weit zurückliegende mythische Anfänge dieser Volksgeschichte, der *Nationalgeschichte*, man findet ein Heldenzeitalter, man holt die Gründung eines großen mächtigen Staates aus den Überlieferungen von Traditionen — und man stößt auch auf einen Widersacher, einen Gegner, entwickelt ein *Feindbild* .....

d) Und schließlich erhält dieser Prozeß in der letzten Phase eine *politische Zielsetzung*: es geht um Freiheit, Eigenständigkeit, Selbstbestimmung dieser sich als kollektive Individualität verstehenden, eine Identität findenden Gemeinschaft. Es ist die durch gemeinsames Bewußtsein, durch ein die politischen Vorstellungen bestimmendes, also durch Wertsetzungen, durch ein von Sympathie und Antipathie charakterisiertes Bild von der Vergangenheit — und durch die Sprache zusammengehaltene Nation. Diese Nation verlangt nach politischer Selbstdarstellung in einem eigenen Staat!

4. Damit aber ist ein vierter Punkt angesprochen.

Während der moderne Staat im Westen — in Spanien, Frankreich, England — in relativer territorialer Geschlossenheit durch die Dynastie in den von der Natur weitgehend vorgegebenen natürlichen Grenzen entstand, stieß das Verlangen nach politisch-staatlicher Selbstverwirklichung und Selbstgestaltung, nach Selbstbestimmung im Süden, d. h. in Italien und Griechenland, vor allem aber in Mittel- und Ostmitteleuropa auf politische Großräume, auf Vielvölkerstaaten, auf übernationale Strukturen, deren bisherige Verfassung nun durch die auf politische und geistige Freiheit abzielenden Prinzipien der demokratisch-liberalen Volkssouveränität einerseits und der nationalen Selbstbestimmung andererseits infrage gestellt wurden.

Die so entstehenden Nationalitätenkonflikte sind bekannt: in der Donaumonarchie, in den europäischen Resten des Osmanenreiches, im Osten des deutschen Reiches, im Westen Rußlands.

Ergänzend sei kurz auf die Problematik des reinen *Nationalstaatsgedankens* hingewiesen:

a) Der Grundsatz: Alle und nur Angehörige einer Sprachnation in einen Staat! war in Ostmitteleuropa nur durch Zerstörung bisheriger großräumiger Strukturen möglich und mußte zu bisher unbekanntem neuen Konflikten nationaler, aber auch sozialer Art führen.

b) Ein Zweites: *Die Sprachnation* als konstituierende Kraft bei der Entstehung und für den inneren Zusammenhang des politischen Gemeinwesens war ungeeignet, an die Stelle der alten Mehrvölkerstaaten zu treten.

Ursache für das Versagen des von der Sprachnation getragenen Nationalstaatsgedankens war der ausgeprägte und offenkundige *Abgrenzungscharakter* und der Ausschließungscharakter gegenüber anderen Sprachnationen oder anderssprachigen Minderheiten, die von der Mitbestimmung, von Mitverantwortung und Mitbeteiligung ausgeschlossen waren. Das galt für die Slowaken in Ungarn, für die Makedonen in Jugoslawien, für die Sudetendeutschen in der Tschechoslowakei.

Ein auf Sprache oder Rasse begründetes Nationsverständnis, das zum obersten politischen Wert hochstilisiert wurde, mußte zur Unterordnung, zur politischen Benachteiligung oder Vernachlässigung andersnationaler, anderssprachlicher Minderheiten führen, zur Nichtbeachtung der Menschenrechte — wenn schon nicht der individuellen, so jener Rechte, die mit der Volkszugehörigkeit und mit der Selbstverwirklichung einer *Gruppe* zusammenhängen.

c) Und ein Drittes: Nicht Selbstbestimmungsrecht unter allen Umständen auch kleiner und kleinster Gruppen oder Territorien bis zur Atomisierung politischer Ordnungsgebilde durch Gruppenegoismen, sondern Selbstbestimmung als Ergänzung und Weiterführung der Menschen- und Bürgerrechte, als Autonomie, als Volksgruppenrecht, als Gruppendemokratie — das hätte eine Lösung sein können. Doch das sind erst Erkenntnisse aus der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts! Im 19. Jahrhundert, aber auch der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren derlei Einsichten fremd. Vielleicht liegt hier einer der ganz seltenen Fälle vor, wo ein Lernen aus der Geschichte möglich werden könnte!

d) Im 19. Jahrhundert wurde die Thematik Volk (Volksgruppe) — Nation — Staat (abgesehen von 1848) vor allem beim Zurückdrängen der Türkei und der staatlichen Neustrukturierung auf dem Balkan, bei der Gründung des modernen griechischen, des rumänischen, bulgarischen und des serbischen Staates deutlich. Für Italien lagen die nationalen Probleme ähnlich. Ganz besonders folgenschwer wurden die *Nationalitätenkämpfe* im Habsburgerreich, sie führten beim Ende des Ersten Weltkrieges schließlich zur Zerschlagung dieses Vielvölkerstaates.

Die »Neuordnung«, man hat auch von einer »Balkanisierung« Ostmitteleuropas gesprochen, erfolgte durch die *Pariser Vorortverträge* 1919/20:

von Versailles mit Deutschland,  
von Saint Germain mit Österreich,  
von Trianon mit Ungarn,  
von Neuilly mit Bulgarien  
und von Sèvres mit der Türkei.

Heute gibt es kaum mehr Kontroversen darüber, was antideutscher Nationalismus in Verbindung mit kleinstaatlichem Egoismus und die Errichtung eines »Cordon Sanitaire« — der in Wirklichkeit alles andere wurde als ein Sicherheitsgürtel — zur Folge hatten. Die neuen Grenzziehungen — oft mit der Fiktion, daß dadurch Nationalstaaten entstanden: Finnland, die baltischen Staaten, das erneuerte, im Konflikt zwischen Ost und West eingeklemmte Polen, die neu geschaffene Tschechoslowakei, das verkleinerte selbständige Ungarn, das vergrößerte Rumänien und das beschnittene Bulgarien — waren übersät mit neuralgischen Punkten.

Damit war der Keim für unabsehbare Konflikte nationaler Art gelegt. Aber durch die Zerschlagung alter Wirtschaftsstrukturen und die Entstehung unausgewogener egoistischer Wirtschaftskörper sei es mit agrarischer sei es mit industrieller Überproduktion, waren die *nationalen* Fragen zu *sozialen* Problemen geworden und mit diesen eng verschlungen. Hier wurde der Mutterboden für das Gedeihen eines nationalistischen Radikalismus ebenso aufbereitet wie für einen sozialistischen.

## *VII. Ostmitteleuropa vom Ersten bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges*

Die deutsch-slawische Nachbarschaft wurde von den machtpolitischen und territorialen Veränderungen durch Hitler und durch die nicht minder bedeutenden Machtverhältnisse und Grenzziehungen bei und nach Niederwerfung der NS-Herrschaft stark betroffen.

Die komplexen Vorgänge mit ihren zahlreichen Einzelfakten sollen gestrafft an Hand einer Karte von Ostmitteleuropa mit 32 »neuralgischen Punkten« (d. h. Gebieten) und knappen stichwortartigen, nach Staaten geordneten Erläuterungen mit Angabe von Fakten, Daten und territorialen Veränderungen für die Zeit zwischen 1938 und 1947 verdeutlicht werden. (siehe Karte Anl. 1)

Der Hinweis auf einige wichtige Merkmale oder Marksteine wird vorangestellt:

— Anschluß Österreichs und Ende der Ersten Tschechoslowakei 1938/39:  
Anschluß der Sudetengebiete, Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren,  
Abtrennung eines slowakischen Staates.

— Der verhängnisvolle Hitler-Stalin-Pakt vom 23. August 1939, auch als »Teufelspakt« bezeichnet, ein Nicht-Angriffs-Pakt mit Interessenabgrenzung zwischen Sowjetrußland und Hitler-Deutschland betr. Polen, das Baltikum und den Südosten; ein Abkommen, das im Polenfeldzug und nachher realisiert wurde und bis Juni 1941 Geltung hatte.

— Polenfeldzug: Am 1. September deutscher, am 17. September sowjetische Einmarsch und darauf Teilung Polens.

— Die beiden Wiener Schiedssprüche vom November 1938 bzw. August 1940 – meist in Vergessenheit geraten, aber für Ungarn, Rumänien und die Slowakei von Bedeutung als Liquidierung des Friedens von Trianon (1920).

— Balkanfeldzug April/Mai 1941, der Griechenland und Jugoslawien betraf.

— Beginn des Rußlandfeldzuges am 22. Juni 1941 mit der Wende von Stalingrad im Februar 1943.

— Die Gipfelkonferenz von Jalta (Februar 1945) mit Festlegung der Interessengebiete und Besetzungsgrenzen (»Eiserner Vorhang«)

— Pariser Friedensschluß vom 10. Februar 1947 der Alliierten mit Rumänien, Italien, Ungarn, Bulgarien und Finnland.

Im folgenden geht es weniger um die Einzelfakten als um ein *Gesamtbild* von den politischen und territorialen Turbulenzen Mitteleuropas, deren Auswirkungen bis zur Gegenwart reichen: (die Ziffern in Klammern ( ) beziehen sich auf die Ziffern in der Karte).

Finnland:

Nach dem sowjetisch-finnischen Krieg: Vertrag v. 12. 3. 1940 und Friede von Paris (10. 2. 1947).

Gebietsabtretungen an die UdSSR:

- westl. Teil der Fischer-Halbinsel und Gebiet von Petschenga im Norden (1)
- Gebiet von Salla in der Mitte (2)
- Karelische Landenge und Gebiete nördlich des Ladoga-Sees im Süden (3)

Estland (4) — Lettland (5) — Litauen (6):

Durch den deutsch-russischen Nichtangriffspakt vom 23. 8. 1939 und den Grenz- und Freundschaftsvertrag vom 28. 9. 1939 werden die baltischen Staaten sowjetisches Interessengebiet. Sie werden im Juni 1940 besetzt und Juli/August 1940 an die Sowjetrepubliken der UdSSR eingegliedert. Seit 1941 (Rußlandfeldzug) stehen sie unter deutscher Besatzung und gehören zum Reichskommissariat Ostland. Das Gebiet von Wilna (7) kommt 1940 zu Litauen. Das Memelland (8) wird durch einen deutsch-litauischen Vertrag vom 22. 3. 1939 an Deutschland abgetreten. 1945 wird es der Sozialistischen Republik Litauen angegliedert.

Danzig (9), seit dem Ende des Ersten Weltkrieges Freistaat unter dem Schutz des Völkerbundes und polnisches Zollgebiet. Am 1. 9. 1939 Angliederung an das Deutsche Reich; 1945 als Wojwodschaft an Polen angeschlossen.

Ostpreußen (10): durch das Potsdamer Abkommen 1945 wird der nördliche Teil (Königsberg=Kaliningrad) der russischen Verwaltung unterstellt und im April 1946 der UdSSR eingegliedert. Der südliche Teil (Allenstein, Elbing) mit Danzig wird der polnischen Verwaltung unterstellt und der Wojwodschaft Olsztyn eingegliedert.

Polen:

Das Gebiet von Teschen (16) wird durch Vertrag vom 10. 10. 1938 von der Tschechoslowakei an Polen abgetreten.

Ostpolen (11), einschließlich Ostgalizien mit Lemberg gehört durch Teilungsvertrag vom 23. 8. und 28. 9. 1939 (zwischen UdSSR und Hitler-Deutschland) zum Interessengebiet der Sowjetunion (4. Teilung Polens).

1941 folgt deutsche Besatzung: der nördliche Teil kommt zum Reichskommissariat Ostland, der südliche zum Reichskommissariat Ukraine, der Distrikt Lemberg kommt zum Generalgouvernement.

Westpolen (12) wird 1939/40 verschiedenen Reichsgauen zugeteilt: Danzig-Westpreußen, Südostpreußen, Wartheland und Ostoberschlesien.

Mittelpolen (13) mit Lemberg wird Generalgouvernement.

Nach 1945 wird Ostpolen (11) im nördlichen Teil der weißrussischen SSR, im südlichen Teil der ukrainischen SSR angegliedert.

Danzig und das südliche Ostpreußen (9) kommen zu Polen.

Als Entschädigung für den Verlust von Ostpolen (11) erfolgt die *Westverschiebung Polens* zur Oder-Neiße-Linie (14): Ostpommern, Ostbrandenburg, Nieder- und Oberschlesien werden vom Deutschen Reich abgetrennt und unter polnische Verwaltung gestellt. Die DDR erkennt die Oder-Neiße-Grenze im Abkommen vom 6. 7. 1950 an, die Bundesrepublik Deutschland bestätigt die Unverletzlichkeit der Grenzen durch die Ostverträge (August 1970: Moskauer Vertrag, Dezember 1970: Warschauer Vertrag).

Polen ist 1949 de facto, seit 22. Juli 1952 de iure Volksrepublik.

Tschechoslowakei

Die Sudetengebiete (15) werden durch den Münchener Vertrag vom 29. 9. 1938 an das Deutsche Reich abgetreten.

Das Teschener Gebiet (17) kommt am 10. 10. 1938 an Polen.

Die Slowakei (17) wird am 6. 10. 1938 autonom, am 14. 3. 1939 ein de iure souveräner Staat (de facto von Hitler-Deutschland abhängig).

Die Karpato-Ukraine (18) wird am 8. 10. 1938 autonom, kommt de facto an Ungarn.

Die Südslowakei (19) wird durch den 1. Wiener Schiedsspruch am 2. 11. 1938 an Ungarn abgetreten.

Böhmen und Mähren ohne Sudetengebiete (20) werden am 15. 3. 1939 zum Protektorat Böhmen und Mähren.

1945 erfolgt die Wiederherstellung der Tschechoslowakei in den alten Grenzen. Ausnahme bleibt die Karpato-Ukraine: sie gehört als Teil der ukrainischen SSR zur UdSSR. Bestätigung im Friedensvertrag vom 10. 2. 1947.

Seit 9. 6. 1948 ist die CSR eine Volksrepublik.

### Ungarn

Durch den 1. Wiener Schiedsspruch vom 2. 11. 1938 gewinnt Ungarn die südliche Slowakei (19) und gliedert sich die Karpato-Ukraine (18) am 23. 3. 1939 ein.

Durch den 2. Wiener Schiedsspruch — 30. 8. 1940 — bekommt es von Rumänien Nordsiebenbürgen (21).

Nach dem Jugoslawien-Feldzug erhält Ungarn die Batschka (22) zwischen Donau und Theiß.

Das Kriegsende und der Friede von Paris 10. 2. 1947 bedeuten für Ungarn den Verlust der seit 1938 gewonnenen Gebiete.

Ungarn wird am 1. 2. 1946 Volksrepublik.

### Rumänien

Bessarabien (23) und Nordbukowina (24) werden nach einem russischen Ultimatum am 26. 6. 1940 von der Roten Armee besetzt.

Nordsiebenbürgen (21) wird lt. Wiener Schiedsspruch vom 30. 8. 1940 an Ungarn abgetreten.

Die Süd-Dobrudscha (25) kommt durch den Vertrag von Crajewa (7. 9. 1940) an Bulgarien.

Im Juli 1941 — Rumänien kämpft auf deutscher Seite — werden Bessarabien (23) und Nordbukowina (24) von rumänischen Truppen zurückerobert. Dazu kommt Transnistrien (26) bis zum Bug (mit Odessa).

Im August 1944 besetzt die Rote Armee bei ihrem Westvorstoß ganz Rumänien.

Durch den Pariser Frieden (10. 2. 1947) kommen Transnistrien (26), sowie Bessarabien (23) und die Bukowina (24) an die UdSSR; sie werden zur Moldauischen SSR.

Nordsiebenbürgen (21) wird von Ungarn an Rumänien zurückgegeben.

Das Ende der Monarchie folgt erst am 30. 12. 1947.

### Bulgarien

Die Süddobrudscha (25) wird durch Vertrag vom 7. 9. 1940 von Rumänien an Bulgarien abgetreten.

Nach Teilnahme am Jugoslawien-Feldzug gewinnt Bulgarien im Juni 1941 Teile Mazedoniens (mit Skoplje) (27) und Nordost-Griechenlands (Westthrazien) (28).

Im Oktober 1944 beim Vorstoß der Sowjetarmee muß Bulgarien auf diese Gebiets-erwerbungen in Mazedonien und Griechenland wieder verzichten.

Am 15. 9. 1945 wird Bulgarien Volksrepublik.

## Albanien

Nach italienischer Besetzung am 7. 4. 1939 besteht seit 14. 4. 1939 Personalunion mit Italien bis zum Abzug der deutschen Truppen 1944. Seitdem ist Albanien Volksrepublik.

## Jugoslawien

Nach einem Staatsstreich und einem Freundschaftspakt mit Rußland (März/April 1941) kommt es zum Balkanfeldzug. Im April 1941 wird ein unabhängiges Kroatien (29) proklamiert. Es besteht bis Ende 1944.

Südsteiermark und Oberkrain (30) kommen (bis Mai 1945) an das Deutsche Reich. Serbien (31) steht unter deutscher Verwaltung.

Die Batschka (22) wird an Ungarn abgetreten.

Montenegro (32) wird von Italien besetzt.

Westmazedonien mit Skoplje (27) kommt zu Bulgarien.

1944/45 wird der frühere jugoslawische Staat wiederhergestellt und ist seit 29. 11. 1945 Volksrepublik.

Diese punktuellen Bemerkungen — ergänzt durch wirtschaftsgeographische Hinweise — können über die Thematik der deutsch-slawischen Nachbarschaft hinaus manchen Aufschluß über Charakter und über die Besonderheiten Ostmitteleuropas bis zur Gegenwart geben.

Im Unterricht lassen sich vier deutlich in Erscheinung tretende Fragenkomplexe dieser Epoche zwischen den Weltkriegen am Beispiel Ostmitteleuropas ansprechen:

- die Nationalitätenfrage und das Nationalstaatsprinzip;
- die innere Krise der Demokratie — oft eine Folge der Sozialstruktur — in vielen der neuen Staaten;
- die außenpolitischen und zwischenstaatlichen Probleme als Ergebnis der Friedensverträge nach dem Ersten Weltkrieg;
- und die wirtschaftlichen Aspekte, d. h. die Folgen der Auflösung von Großräumen mit dem Mißverhältnis von Produktion und Absatz.

## *VIII. Vertreibung und Integration der Vertriebenen als Thema der Zeitgeschichte*

Der vorletzte Themenkreis betrifft bereits Ereignisse der engeren Zeitgeschichte, die, wenn man sie in Unterricht oder Volksbildung anspricht, alle Zeichen und Reaktionen, alle Vor- und Nachteile des Übergangs vom unmittelbaren Erleben und Betroffensein zur abgeklärteren, distanzierteren, objektivierenden geschichtlichen Betrachtung aufweisen.

Es geht um die Vertreibung und die Integration der Vertriebenen in Staat und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.

Daß Vertreibung und Integration Gegenstand der Forschung geworden sind und einen Platz im Bildungsgeschehen beanspruchen können, ergibt sich aus Quantität und Qualität des Geschehens.

Bei der Quantität geht es um die Größenordnung, die auf jeder Karte deutlich gemacht werden kann, um die Zahl der betroffenen Menschen (über 12 Millionen!) und ihrer Verluste an materiellen und ideellen Gütern. (siehe Anlage 2)

Doch diese Zahlen werden überhöht durch die Qualität, d. h. durch den personalen und sozialen Bezug, durch die Dimension des Rechts, des Naturrechts, der Menschlichkeit, der Wiedergutmachung, der Verständigung, des Verzichts — durch die Frage nach Schuld und Versöhnung.

Hier tut sich ein weites Feld auf.

Unrecht und Schuld — auch die Holocaust-Thematik kennt ja diese Aspekte — sind auch im Horizont der Geschichte mehr und ihrem Wesen nach etwas von Grund auf anderes als Betriebspannen oder Verstöße gegen Spielregeln, die durch gelbe oder rote Karten geahndet werden können.

Schuld und Unrecht enden nicht mit dem biologischen Ende der Betroffenen, erledigen sich nicht von selbst, können nicht abgehakt und eher oder später als nicht geschehen bewertet werden.

Für den Ostkundeunterricht bieten sich zur Vertreibungsthematik insgesamt vier Bezüge an:

- die geschichtlichen Zusammenhänge im deutschen und im europäischen Rahmen,
- die Dimensionen, in denen Vertreibung zu sehen und zu bewerten ist,
- die Integration der Vertriebenen in Staat, Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Kirche,
- die Vertreibungsdiskussion bei Tschechen und Polen.

1. Zu den *geschichtlichen Zusammenhängen* gehört auch die Entwicklung der Vertreibungspläne bei Tschechen und Polen und ihre Absicherung und Billigung durch die Großmächte der Anti-Hitler-Koalition. Diese Dinge sind zwar weitgehend erforscht, im Unterricht wird für sie aber kaum Zeit sein.

Dagegen verdienen Hinweise auf größere geschichtliche Zusammenhänge Beachtung und können an verschiedenen Bezügen im Unterricht »untergebracht« werden.

a) Für Ostdeutschland bedeutet die Vertreibung das Ende einer tausendjährigen Geschichte, sie ist die tiefste Zäsur in der deutsch-slawischen Nachbarschaft seit dem Mittelalter.

b) Ein anderer Aspekt ist der Zusammenhang mit den Entscheidungen und »Lösungen« am Ende des Ersten Weltkrieges.

Das System von Saint Germain, von Trianon, von Versailles ist endgültig zusammengebrochen.

c) Ein dritter Aspekt bezieht sich auf den Zusammenhang von Vertreibung, Flucht und Umsiedlung mit dem Totalitarismus Hitlers, mit dem Zweiten Weltkrieg und der Art und Weise, wie dieser unter Mißachtung von Recht und Menschlichkeit — vor allem gegenüber den Völkern Osteuropas — geführt wurde. Hitler schuf auslösende Voraussetzungen für das, was 1945 und 46 geschah.

So richtig es ist, daß sich auch der deutsche Totalitarismus nicht in einem politischen Vakuum zu dem entwickeln konnte, was er in letzter Konsequenz wurde, so sicher ist auch, daß ohne Hitlers verhängnisvolle Entscheidungen und Maßnahmen am Ende *diese* Voraussetzungen für die Eskalation von Haß und Rache bei den Nachbarvölkern nicht gegeben gewesen wären.

d) Ein vierter Gedanke betrifft die Eskalation des Nationalismus — bis zur Überzeugung des »Nicht-mehr-miteinander-auskommen-Könnens«. Welche Wurzeln hatten diese dämonischen Kräfte — in einem Kulturkreis, der sich so viel zugute hielt und hält, daß Humanität und die Philosophie einer »Coincidentia oppositorum« zu seinen höchsten Errungenschaften gezählt werden können?

e) Es sollte noch einmal darauf hingewiesen werden, wie ungeeignet der Nationalstaatsgedanke für die staatliche Strukturierung Ostmitteleuropas ist.

f) Ein weiterer Aspekt ist die notwendige Unterscheidung zwischen der Vertreibung aus den Gebieten ostwärts der *Oder-Neiße-Linie* und der aus dem böhmischen Raum.

Bei den polnischen Ausweisungen geht die Entwicklung auf den verhängnisvollen Hitler-Stalin-Pakt zurück, auf die von Rußland schon seit langem beanspruchten polnischen Ostgebiete (Curzon-Linie) und die dadurch ausgelöste *Westverschiebung Polens* — für die der polnische Nationalismus natürlich auch historische Argumente zur Hand hatte.

Bei der Ausweisung der *Sudetendeutschen* ging es demgegenüber nicht um territoriale Veränderungen, sondern um ein Grundkonzept, das vor allem von Eduard Benesch wie eine Art »Endlösung« vorbereitet und durchgesetzt wurde.

Nur in den Methoden sind Parallelen zur polnischen Entwicklung vorhanden, wo ebenfalls eine *Politik der vollendeten Tatsachen* erfolgreich praktiziert wurde.

g) Ein letzter Aspekt betrifft den geschichtlichen Ablauf der Vertreibung, bei dem zwei Phasen zu unterscheiden sind: eine erste Phase, die noch weit in die *Zeit vor der Potsdamer Konferenz* (Schlußprotokoll vom 2. August 1945) hineinreicht, eine revolutionäre Phase der sogenannten »Wilden« Vertreibungen, in der extremer Nationalismus, haßerfüllte Revanche und planmäßig angeheizter Revolutionsfanatismus zu brutalen Exzessen, willkürlichen Hinrichtungen, Massakern usw. führte.

Erst Monate später, Ende Juli, trat die Potsdamer Konferenz zusammen, bei deren Protokoll unter Artikel XIII die Ausweisung (wörtlich: »Ordnungsgemäße Überführung deutscher Bevölkerungsteile aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn« in »humaner Weise«) angesprochen ist.

In den Schulbüchern und der allgemeinbildenden Literatur der sozialistischen Länder wird ausschließlich eine Anordnung der Potsdamer Konferenz, also ein Beschluß der drei Großmächte, als für die Ausweisungen oder Umsiedlung zuständig hingestellt. Im August war jedoch schon sehr Schlimmes geschehen. Die einigermaßen geordneten Transporte kamen dann erst 1946 zustande. An dem rechtlichen Tatbestand von Vertreibung, Ausweisung und dem Verstoß gegen das Recht auf Heimat wurde dadurch allerdings nichts geändert.

h) Zusammengefaßt kann der »historische Ort« der Vertreibung durch folgende Faktoren und ihr Zusammenwirken umschrieben werden:

- Die nationale Problematik und das problematische Nationalstaatsprinzip an sich.
- Der Nationalismus in seiner exzessiven und hybriden Form, der bis zum Haß gesteigert wurde.
- Die Entscheidungen der Friedensmacher von 1918/19.
- Das Versagen des Minderheitenschutzes und der Gruppendemokratie.
- Die Untaten der Hitlerzeit im Zeichen der Herren- und Rassenideologie.
- Die zu fürchterlicher unterschiedsloser Rache eskalierende Vergeltungspolitik.
- Der planmäßige Vorstoß der Sowjetunion — mit Hitlers Hilfe!

2. Überlegenswert für verschiedene Unterrichtsfächer sind die *Dimensionen*, in denen die Vertreibung gesehen und bewertet werden könnte: dabei sind außer Geschichte auch Sozialkunde, Religion, bzw. Ethik und Literatur angesprochen.

— Die *politische* Dimension mit den nationalen, staatlichen, machtpolitischen, sicherheitspolitischen, wirtschaftlichen Aspekten, insbesondere, wenn auch die Bolschewisierung Ostmitteleuropas (siehe letztes Kapitel) einbezogen wird.

— Die *gesellschaftliche* Dimension. In dieser Sicht wird die Vertreibung zum gewaltsamen Zerreißen gewachsener Bindungen, zur Zerstörung von kulturellen, kirchlichen, gesellschaftlichen, wissenschaftlichen Strukturen. Hierher gehört auch der Substanzverlust durch Vernichtung von persönlichem und Gemeinschaftsbesitz, Büchereien, Archiven, Manuskripten, Sammlungen, Produktionsstätten, Bildungseinrichtungen, Forschungsstätten, Stätten der Bühnenkunst usw.

— Etwas anderes ist die *personale* Dimension, bei der es um den unmittelbaren Eingriff in das Leben, in das körperlich-seelisch-geistige Personsein des Einzelnen geht, um die Zerstörung von menschlichen Bindungen, zwischen-

menschlichen Beziehungen, um den millionenfachen Verlust an vitalen und geistigen Kräften. Die offensichtlichen Unmenschlichkeiten und die Zahl der festgestellten »Vertreibungstoten« sind nur Teilaspekte.

— Angesprochen ist auch die Dimension der *Wahrheit*, der geschichtlichen Wahrheit angesichts von Verdrängungen, ideologischen Verzerrungen, offiziellen Lügen usw.

— Schließlich die Dimension des *Rechts* — die Qualität (nicht nur die Quantität) des geschehenen Unrechts, das Problem des Rechts auf Heimat (oder auf *die* Heimat?) der Wiedergutmachung, der Tilgung von Unrecht überhaupt, was zu Fragen der Verständigung und der Versöhnung führt.

3. Die Thematik der *Integration* ist noch nicht ausreichend aufbereitet. Abgesehen von Lücken in der Forschung haben Rechtfertigungsideologien, apologetische Grundhaltung, aber auch Verdrängung und Unkenntnis hohe Hindernisse aufgerichtet. Dabei geht es um ein bedeutsames Ereignis der deutschen Zeitgeschichte. Es soll daran erinnert werden, daß es immerhin Alfred Grosser war — eine nicht unbedeutende kritische Autorität — der schon vor Jahren die Integration der Vertriebenen als die objektiv größte Leistung der deutschen Nachkriegszeit interpretiert hat.

Die Erforschung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kirchlichen und vor allem der staatlich-gesetzgeberischen Integration steht noch am Anfang. Einzeluntersuchungen liegen vor.<sup>8)</sup>

4. Nur hingewiesen kann in diesem Zusammenhang werden auf die recht erhebliche innertschechische und die jedoch nur in Andeutungen vorhandene innerpolnische Auseinandersetzung über das, was 1945 geschehen ist. Von einer Kritik durch kommunistische Führungen kann naturgemäß keine Rede sein. Für die marxistisch-leninistische Ideologie war und ist die Vertreibung nicht aus nationalen, sondern aus Klassengründen eine Notwendigkeit gewesen — und wird, wenn überhaupt, in diesem Sinn im Unterricht behandelt. Ein taktisches Unterrichtsprinzip und kulturpolitisches Prinzip überhaupt besteht allerdings in der systematischen Leugnung einer politischen oder historischen Präsenz des Deutschtums überhaupt und in der Verdrängung aller diesbezüglichen Erinnerungen, einschließlich der deutschen Ortsnamen. Die Prager Erklärung von DDR und CSR vom 23. Juni 1950 über die Rechtmäßigkeit und Endgültigkeit der Vertreibung der Sudetendeutschen bzw. der Görlitzer Vertrag zwischen Polen und der DDR zwei Wochen später vom 6. Juli mit Anerkennung der Oder-Neiße-Linie als endgültige Grenze sind für die offizielle Politik und Information im Ostblock weiterhin maßgebend.

Der Deutsche Bundestag allerdings hat als Antwort am 14. Juli 1950 einstimmig diese Erklärungen abgelehnt und für die Sudetendeutschen, die ja nicht zu den Deutschen in den Staatsgrenzen von 1937 gehörten, eine Obhutserklärung abgegeben.

In der tschechischen Emigration, besonders nach dem Prager Frühling und im Zusammenhang mit den neu hinzugekommenen Exulanten durch die CHAR-TA 77, besonders auch unter jüngeren Historikern, auch Reformkommunisten!, gibt es eine beachtenswerte Grundsatzdiskussion über die jüngste nationale tschechische Geschichte, in deren Mitte die Unteilbarkeit der Menschenrechte steht.<sup>9)</sup>

Auf polnischer Seite liegen die Dinge schwieriger, im Bereich der deutsch-polnischen Nachbarschaft sind die nationalen Voreingenommenheiten größer, weil die trennenden Elemente in Politik, Kirche, Gesellschaft und vor allem im Geschichtsbild erheblich stärker ausgeprägt sind und es zu keiner vergleichbaren Symbiose kam, von der man im deutsch-tschechischen Verhältnis vor der nationalen Scheidung im 19. Jahrhundert immerhin sprechen konnte.

Das integrale, überempfindliche und bisweilen mißtrauische polnische Nationalbewußtsein mit bisweilen hybriden Vorstellungen über Polens historische Grenzen und höchst fragwürdigen und eigenwilligen Interpretationen einzelner Fakten aus der Geschichte beherrscht weitgehend die Szene bis heute.

Viele Fakten und Phasen positiv gestalteten Nebeneinanders werden noch immer unterschlagen oder verdrängt; nur an wenigen Stellen, d. h. von einzelnen Personen wird die Mauer der Voreingenommenheiten und Empfindlichkeiten abgebaut.

Der Briefwechsel zwischen den deutschen und den polnischen Bischöfen im November/Dezember 1965 im Rahmen des zu Ende gehenden II. Vatikanischen Konzils — ohne Zweifel ein ehrlicher und tiefer Ansatz zum gegenseitigen Verzeihen und zum neuen Brückenschlag, ging im Trommelfeuer unter, das von offizieller kommunistischer Seite gegen die Kirchenfürsten und die »deutschen Revanchisten« eröffnet wurde.

Die kritischen Bemerkungen des Historikers Jan Jozef Lipski sind noch die Stimme eines Rufenden in der Wüste — immerhin jedoch ein Anfang!<sup>10)</sup>

### *IX. Ostmitteleuropa im sowjetischen Machtbereich*

Von der Geschichte, insbesondere der Zeitgeschichte Ostmitteleuropas und der deutsch-slawischen Nachbarschaft in der Nachkriegszeit kann nicht gesprochen werden, ohne jene Veränderungen richtig zu begreifen und zu bewerten, die offiziell als die »Entstehung des Sozialistischen Lagers« bezeichnet werden und im Westen unter der Überschrift »Bolschewisierung Ostmitteleuropas« angesprochen werden.

Soweit die Geschichte der Sowjetunion im Rahmen der Zeitgeschichte ausführlicher und gründlicher behandelt wird, werden die Themen:

- Friedliche Koexistenz,
- Sowjetische Sicherheitspolitik,

- Aufgreifen national-russischer Traditionen durch Stalin,
- Deutung und Bedeutung des sowjetischen Eintritts in den Völkerbund 1934 und das Abkommen mit Hitler 1939 entsprechend Beachtung finden.

Das gilt auch für die große Kriegspolitik:

- für das Zustandekommen und die Problematik der Anti-Hitler-Koalition zwischen den kapitalistischen USA, dem traditionell antikommunistischen England und der stalinistischen Sowjetunion;
- es gilt für die großen Kriegskonferenzen und die maßgebende Rolle des sowjetischen Generalissimus Stalin.

Bei Kriegsende war die Sowjetunion die beherrschende Macht in Ostmitteleuropa.

Nach sorgfältiger Vorbereitung — auch personeller — vollzog sich dann in einer Verbindung von unauffälliger Subversion und offener Aggression innerhalb von nur 4 Jahren — am Ende stand der sogenannte Gottwald-Putsch in der Tschechoslowakei vom März 1948 — diese fundamentale Machtverschiebung von der Ostsee bis zum Balkan, der erst die Truman-Doktrin und die Containment-Politik Widerstand entgegengesetzte.

Das war bis zu einem gewissen Grad sicher auch eine Vorfeldsicherung. Letztlich aber war es ein tiefer System- und Strukturwandel für die Völker Ostmitteleuropas.

Insgesamt wurden seit 1939 770000 qkm mit 18 Millionen Menschen dem Machtbereich der Sowjetunion direkt angegliedert und 7 Staaten mit 100 Millionen Menschen wurden Satelliten.

Trotz gewisser Unterschiede — die »Machtergreifung« erfolgte in vielen Variationen und wurde elastisch an die Gegebenheiten angepaßt — gab es Parallelen im Ablauf der kommunistischen Machtergreifung, die nur in Jugoslawien ohne direkte Mitwirkung des russischen Machtapparates vor sich ging.

Auch die baltischen Staaten fallen etwas aus dem Rahmen. Ohne jede Anfälligkeit für den radikalen Sozialismus — die Sowjets konnten sich nur auf opportunistische Minderheiten verlassen — mit einer in der Religion verwurzelten nationalbewußten Bevölkerung, wirtschaftlich und materiell abgesichert, waren sie jedoch im August 1939 von Hitler abgeschrieben und zum Interessengebiet der Sowjetunion gemacht worden.

Nach 1949 folgte die totale Umstrukturierung des Sozialgefüges mit Zwangsumsiedlungen großen Ausmaßes usw.

Bei den anderen Staaten Ostmitteleuropas folgte dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft eine erste noch demokratische Sammlung aller antifaschistischen Kräfte, manchmal mit einer Mehrparteienregierung, oft aber auch bereits mit einer Einheitsfront, (»Nationale Front«), die bei Wahlen mit Einheitslisten in Erscheinung trat. Die Zusammenarbeit aller »fortschrittlichen« Kräfte, insbesondere aus

Arbeiterschaft und fortschrittlicher Intelligenz stand bereits unter der Führung der Kommunistischen Partei.

In der Regel folgte der ersten scheindemokratischen Phase dann die Gründung einer Einheitspartei oder es wurde wie in der DDR die Führungsrolle der Kommunistischen Partei auch verfassungsmäßig festgelegt.

Die Entwicklung wurde begleitet von der Diffamierung aller nichtkommunistischen Kräfte als faschistisch und der Ausschaltung aller wirklichen oder möglichen Gegner. Oft geschah dies im Zusammenhang mit einem früher abgeschlossenen Vertrag mit der Sowjetunion, der die Tätigkeit aller antikommunistischen Kräfte verbot, was dann jederzeit zum Eingreifen der Sowjetunion führen konnte, weil nach Belieben antikommunistische Aktivitäten nachzuweisen und aufzudecken waren.

Eine bewährte Taktik betraf die Förderung aller populären wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Tendenzen, die sich im Gegensatz zur herrschenden freiheitlichen Ordnung befanden. Andere für sich arbeiten lassen! — war der Grundsatz. So konnten gewisse grundsätzlich labile Bevölkerungskreise angesprochen und einfache Instinkte in breiten Schichten mobilisiert werden.

Erst ganz am Ende stand — wenn überhaupt nötig — der offene Einsatz von Gewalt, Terror, durch Milizen, ausgebildete Parteikader, gut vorbereitete spontane Volkserhebungen mit emotional leicht zu beeinflussenden Massen, standen Überfälle auf Parteilokale, Redaktionen, Sender usw. oder auch die »brüderliche Hilfe« der Roten Armee.

Die Volksdemokratien wurden wirtschaftlich, militärisch und ideologisch auf Moskau ausgerichtet, die Veränderungen in der Bevölkerung waren tiefgreifend — vor allem seit nach den Erfahrungen mit den titoistischen Abweichungen die Moskauer Zentrale die Zügel fest in die Hände nahm und in den meisten sozialistischen Staaten große Schauprozesse die Partei gereinigt und die breite Öffentlichkeit zur Räson gebracht hatten.

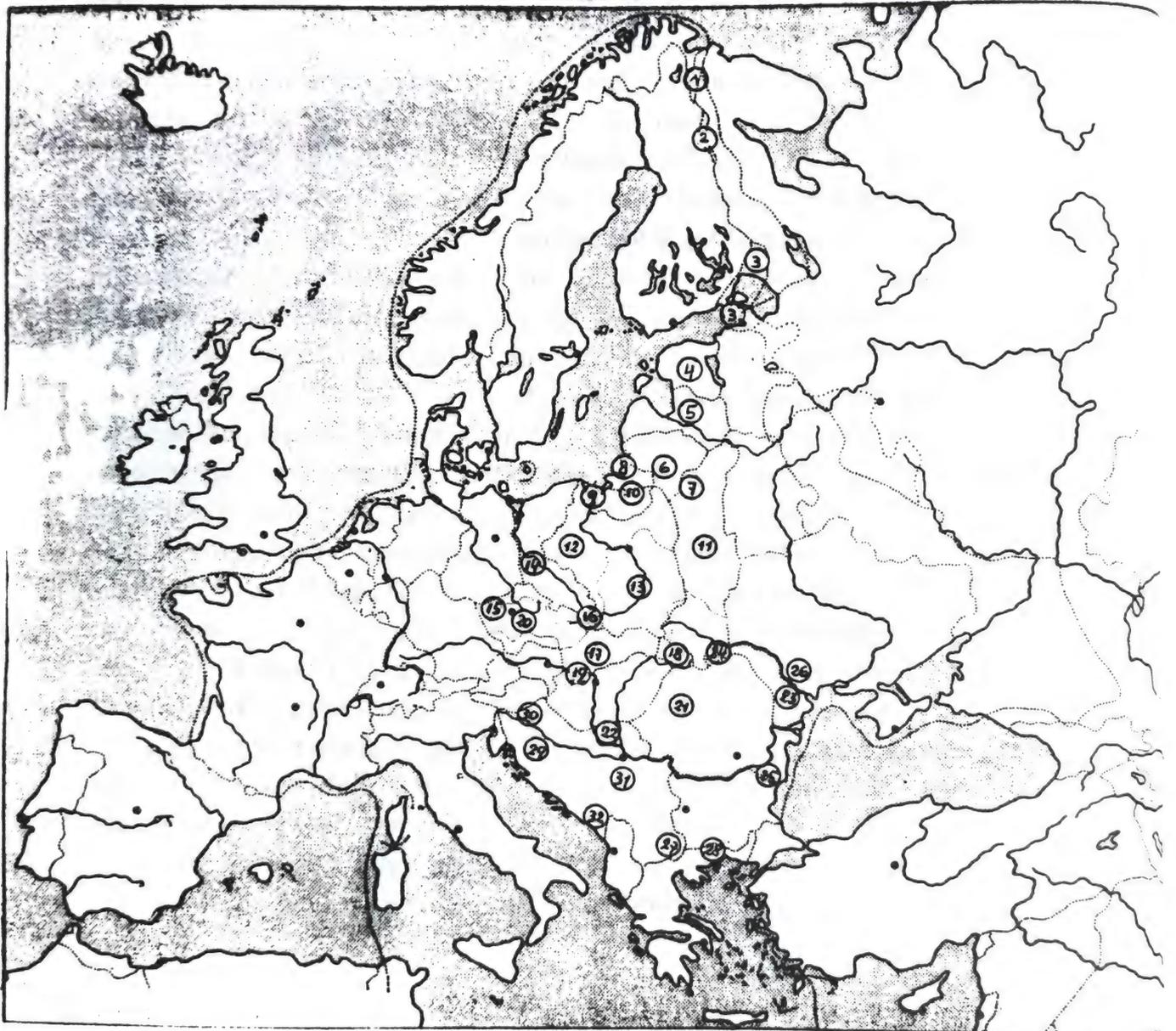
Die Unruhen nach dem Tod Stalins, der Prager Frühling, die Charta 77, die Entwicklung in Polen und die breite Skala von Abweichungen und reformerischen Bestrebungen in anderen Ländern weisen auf eine neue Entwicklung im sozialistischen System im letzten Viertel unseres Jahrhunderts hin.

### *X. Schlußgedanken*

Nach dem notwendigerweise gedrängten und unvollständigen, sich oft auf Aneinanderreihungen beschränkenden Überblick, der nicht auf Einzelfakten, sondern auf den Gesamtaspekt abzielte, sei der Einleitungsgedanke noch einmal aufgegriffen. daß es sich um ein komplementäres Verhältnis von Ostkunde und osteuropäischer Geschichte handeln muß, wenn die deutsch-slawische Nachbarschaft angesprochen wird — nicht um eine Sache des nationalen Engagements.

1. Fast ein halbes Jahrhundert nach den tief einschneidenden und das deutsch-slawische Verhältnis erheblich belastenden Ereignissen der NS- und der Nachkriegszeit sind — auch angesichts des *Generationenwechsels* — Vorurteile leichter abzubauen, ist es möglich geworden, auch seitens einer neuen Lehrer- generation ohne Allergie, ohne Polemik und ohne apologetische Zielsetzung an schwierige Einzelfragen heranzugehen und Wahrheiten offen an- und auszusprechen. Dadurch wird es möglich, letzte Wertmaßstäbe des Rechts und der Menschlichkeit anzulegen.
2. Die zeitweise aktuelle Frage, ob es sich um eine deutsche Ostkunde, oder um eine deutsche Ost-kunde handelt, ist müßig geworden. Es geht hier nicht um ein Entweder-Oder, sondern um ein Sowohl-Als auch. »Deutsch« bezeichnet die gegebene Perspektive — nicht als nationalistische Gesinnung, aus der heraus die Themen in Schwarz-Weiß-Kontrasten antagonistisch gesehen werden, sondern um die von Raum, Geschichte und anderen Voraussetzungen gegebene und damit aufgebene Blickrichtung.  
»Ost«kunde sodann verweist auf die deutsche Komponente in der Geschichte Osteuropas — eben die deutsch-slawische Nachbarschaft — nicht nur im räumlichen Sinn. Nachbarschaft aber ist immer Herausforderung, Verpflichtung, verlangt Antwort, verlangt Gestaltung.
3. Natürlich treten immer Schwierigkeiten und auch Kontroversen auf, wo sich Wahrheitssuche und menschliches Engagement begegnen, wo emotionale Komponenten des politischen und des Geschichtsdenkens auf harte Realitäten stoßen. Die Vergangenheit wird immer — und nur dann wird Vergangenes zur existentiell verstandenen Geschichte — der Bereich menschlicher und gesellschaftlicher Anteilnahme und Betroffenheit sein — sei es als nationaler Stolz, sei es als Selbstkritik, sei es als Kollektivschuld oder Kollektivscham. In dieser Dimension erst hat alles, was mit Geschichte, geschichtlicher Bildung und auch Geschichtsunterricht zusammenhängt, Tiefgang und einen letzten Wert.

Aber alle Betroffenheit und alle Kontroversen können und dürfen kein Grund dafür sein, sich gerade heute des so wichtigen Teils der deutschen und der europäischen Geschichte, wie er durch die deutsch-slawische Nachbarschaft umschrieben ist, durch Desinteresse oder aus sonstigen Gründen zu entledigen!



## Bilanz der Vertreibung

### 1. Deutsche Bevölkerung 1938/39 (Quelle: Bundesmin. f. Vertr. 1966)

Ostgebiete des Deutschen Reiches		9 575 000
davon: Ostpreußen:	2 473 000	
Ost-Pommern:	1 884 000	
Ost-Brandenburg:	642 000	
Schlesien:	4 577 000	
Tschechoslowakei		3 477 000
Baltische Staaten und Memelland		250 000
Danzig		380 000
Polen		1 371 000
Ungarn		623 000
Jugoslawien		537 000
Rumänien		786 000
		<hr/>
zusammen		16 999 000
Geburtenüberschuß 1939/45		+ 659 000
		<hr/>
zusammen		17 658 000
Kriegsverluste 1939/45		- 1 100 000
		<hr/>
<u>Deutsche Bevölkerung bei Kriegsende:</u>		<u>16 558 000</u>

### 2. Nach der Vertreibung 1945-50 (Quelle: Bundesmin. f. Vertr. 1966)

Vertrieben:		
aus den Ostgebieten:	6 944 000	
aus der Tschechoslowakei:	2 921 000	
aus den übrigen Ländern:	<u>1 865 000</u>	
		11 730 000
In der Heimat verblieben:		
in den Ostgebieten:	1 101 000	
in der Tschechoslowakei:	250 000	
in den übrigen Ländern:	<u>1 294 000</u>	
vermutlich noch lebende Gefangene:	<u>72 000</u>	<u>2 717 000</u>
		14 447 000

**Vertreibungsverluste (Tote und Vermißte):**

in den Ostgebieten:	1 225 000
in der Tschechoslowakei:	267 000
in den übrigen Ländern:	619 000

2 111 000

16 558 000

**3. Deutsche in Ostmitteleuropa 1983 (Quelle: Fischer-Almanach 1984)**

Polen:	200 000
Tschechoslowakei:	62 000
Ungarn:	60 000
Rumänien:	360 000
Jugoslawien:	—

682 000

## Anmerkungen

- 1) Lemberg, Eugen: Ostkunde; Grundsätzliches und Kritisches zu einer deutschen Bildungsaufgabe. Hrsg. Bundesarbeitsgemeinschaft für deutsche Ostkunde im Unterricht; Verl. Jaeger & Co Hannover-Linden 1964.
- 2) Anregend: Protzner, Wolfgang: Ostkunde — Geschichte eines umstrittenen Unterrichts-anliegens. Beilage zum »Parlament« B 46/74 und B 19/75
- 3) Hinweis: Wippermann, Wolfg.: Der »Deutsche Drang nach Osten« — Ideologie und Wirklichkeit eines politischen Schlagwortes. Reihe: Impulse der Forschung Bd. 35, Wissenschaftl. Buchgesellschaft Darmstadt 1981;  
Engel, H. U. (Hrsg.): Deutsche unterwegs. Von der mittelalterlichen Ostsiedlung bis zur Vertreibung im 20. Jahrh. München/Wien 1983
- 4) Gause, Fritz: Deutsch-slawische Schicksalsgemeinschaft; Abriß einer Geschichte Ostdeutschlands und seiner Nachbarländer. Würzburg 1952, 3. Aufl. 1967 S. 55
- 5) Ilustrovany encyklopedicky slovník. Hrsg. von einem Autorenkollektiv des Enzyklopädie. Institut. d. tschechosl. Akad. d. Wissensch. Prag, 1981–83 2. Band S. 163
- 6) u. v. a.: Seibt, Ferdinand: Deutschland und die Tschechen, Geschichte einer Nachbarschaft in Mitteleuropa. München 1974
- 7) vor allem: Lemberg, Eugen: Geschichte des Nationalismus in Europa, Stuttgart 1950;  
ders.: Nationalismus 2 Bde: Psychologie und Geschichte; Soziologie und politische Pädagogik. Reinbek b. Hamburg 1964; rde 197/8 u. 199
- 8) Hinweis: Etliche Beiträge in: Ein Leben — Drei Epochen, Festschrift für Hans Schütz zum 70. Geburtstag; hrsg. v. H. Glassl und O. Pustejowsky, München 1971;  
Nittner, Ernst: Vertreibung-Eingliederung-Versöhnung; Schicksal und Leistung der katholischen Heimatvertriebenen. Vortrag beim 87. Deutschen Katholikentag Düsseldorf. Sonderdruck aus: Kehrt um und glaubt — Erneuert die Welt. Die Vortragsreihen d. 87. Dt. Kathol.-tages; Paderborn 1982
- 9) Nittner, Ernst: Das deutsch-tschechische Gespräch und die innertschechische Diskussion über die Ausweisung der Sudetendeutschen. Sonderdruck 1982 aus den Königsteiner Studien I u. II 1980
- 10) Lipski, Jan Jozef: Zwei Vaterländer — zwei Patriotismen. Bemerkungen zum nationalen Größenwahn und zur Xenophobie der Polen. Sonderdruck aus Kontinent 22, Berlin 1982



## Technik, Ethik und Biogenetische Kunst Betrachtung zur neuen Schöpferrolle des Menschen\*)

Meine Bemerkungen zu diesem Abend zerfallen in einen allgemeinen Teil über das Verhältnis von Technik und Ethik überhaupt und einen besonderen über ethische Aspekte der neuesten Molekularbiologie.

### I.

Daß, ganz allgemein gesprochen, die Ethik in Angelegenheiten der Technik etwas zu sagen hat, oder daß Technik ethischen Erwägungen unterliegt, folgt aus der einfachen Tatsache, daß die Technik eine Ausübung menschlicher *Macht* ist, d. h. eine Form des Handelns, und alles menschliche Handeln moralischer Prüfung ausgesetzt ist. Es ist ebenso eine Binsenwahrheit, daß ein und dieselbe Macht sich zum Guten wie zum Bösen benutzen läßt und man bei ihrer Ausübung ethische Normen beachten oder verletzen kann. Die Technik, als enorm gesteigerte menschliche Macht, fällt eindeutig unter diese generelle Wahrheit. Aber bildet sie einen besonderen Fall, der eine Bemühung des ethischen Denkens erfordert, die verschieden ist von der, die sich für jede menschliche Handlung schickt und für alle ihre Arten in der Vergangenheit ausreichte? Meine These ist, daß die moderne Technik in der Tat einen neuen und besonderen Fall bildet, und von den Gründen dafür möchte ich fünf anführen, die mich besonders beeindrucken.

#### 1. *Ambivalenz der Wirkungen*

Im allgemeinen ist jede Fähigkeit »als solche« oder »an sich« gut und wird nur durch Mißbrauch schlecht. Zum Beispiel ist es unleugbar gut, die Macht der Rede zu besitzen, aber schlecht, sie dafür zu benutzen, andere zu täuschen oder zu ihrem Verderben zu verführen. Daher ist es völlig sinnvoll, zu gebieten: Gebrauche diese Macht, vergrößere sie, aber mißbrauche sie nicht. Vorausgesetzt ist dabei, daß die Ethik klar zwischen den beiden unterscheiden kann, zwischen dem richtigen und dem falschen Gebrauch ein und derselben Fähigkeit. Aber wie steht es, wenn wir uns in einem Handlungszusammenhang bewegen, in dem jeder Gebrauch der Fähigkeit im Großen, sei er in noch so guter Absicht unternommen, einen Richtungssinn mit sich steigernden letztlich schlechten Wirkungen mit sich führt, die untrennbar mit den beabsichtigten und nächstliegenden »guten« Wirkungen verbunden sind und diese am Ende vielleicht weit übertreffen? Wenn das der Fall

---

\*) Dieser Vortrag wurde anlässlich des 100-jährigen Jubiläums für den Pharma-Bereich der Höchst-AG gehalten.

der modernen Technik sein sollte — wie wir guten Grund haben, anzunehmen — dann ist die Frage des moralischen oder unmoralischen Gebrauchs ihrer Mächte nicht mehr eine Angelegenheit selbstevidenter, qualitativer Unterscheidungen und nicht einmal Sache der Absichten, sondern verliert sich im Irrgarten quantitativer Mutmaßungen über letzte Folgen und muß ihre Antwort von ihrem Ungefähr abhängig machen. Die Schwierigkeit ist die: Nicht nur, wenn die Technik böswillig, d. h. für böse Zwecke, mißbraucht wird, sondern selbst, wenn sie gutwillig für ihre eigentlichen und höchst legitimen Zwecke eingesetzt wird, hat sie eine bedrohliche Seite an sich, die langfristig *das letzte Wort haben könnte*. Und Langfristigkeit ist irgendwie ins technische Tun eingebaut. Durch ihre innere Dynamik, die sie so vorantreibt, wird der Technik der Freiraum ethischer Neutralität versagt, in dem man sich nur um Leistungsfähigkeit zu kümmern braucht. Das Risiko des »Zuviel« ist immer gegenwärtig in dem Umstand, daß der angeborene Keim des »Schlechten«, d. h. Schädlichen, gerade durch das Vorantreiben des »Guten«, d. h. Nützlichen, mitgenährt und zur Reife gebracht wird. Die Gefahr liegt mehr im Erfolg als im Versagen — und doch ist der Erfolg nötig unter dem Druck der menschlichen Bedürfnisse. Eine angemessene Ethik der Technik muß sich auf diese innere Mehrdeutigkeit des technischen Tuns einlassen.

## 2. *Zwangsläufigkeit der Anwendung*

Im allgemeinen bedeutet Besitz einer Fähigkeit oder Macht (bei Individuen oder Gruppen) noch nicht ihren Gebrauch. Sie kann beliebig lange ruhen, gebrauchsbereit, um bei Gelegenheit und auf Wunsch und nach Ermessen des Subjekts in Tätigkeit zu treten. Der Sprachbegabte braucht nicht unaufhörlich zu sprechen und kann sogar im ganzen schweigsam sein. Auch jedes Wissen so scheint es, kann sich seine Anwendung vorbehalten. Dies so einleuchtende Verhältnis von Können und Tun, Wissen und Anwendung, Besitz und Ausübung einer Macht gilt jedoch nicht für den Fundus technischer Vermögen einer Gesellschaft, die wie die unsrige ihre ganze Lebensgestaltung in Arbeit und Muße auf die laufende Aktualisierung ihres technischen Potentials im Zusammenspiel aller seiner Teile gegründet hat. Da gleicht die Sache eher dem Verhältnis des Atmenkönnens und Atmenmüssens als dem des Redenkönnens und Redens. Und was für den gerade vorhandenen Fundus gilt, erstreckt sich auch auf jeden Zuwachs zu ihm: Ist diese oder jene neue Möglichkeit erst einmal (meist durch die Wissenschaft) eröffnet und durch Tun im kleinen entwickelt worden, so hat sie es an sich, ihre Anwendung im großen und immer größeren zu erzwingen und diese Anwendung zu einem dauernden Lebensbedürfnis zu machen. So wird der Technik, die gesteigerte menschliche Macht *in permanenter Tätigkeit* ist, nicht nur (wie oben gezeigt) die Freistatt ethischer Neutralität, sondern auch die wohltätige Trennung zwischen Besitz und Ausübung der Macht versagt. Die Ausbildung neuer Könnensarten, die ständig erfolgt, geht hier stetig über in ihre Ausbreitung im Blutstrom kollektiven Handelns, aus dem

sie dann nicht mehr auszuscheiden ist (es sei denn durch überlegenen Ersatz). Daher trägt hier bereits die Aneignung neuer Fähigkeiten, jede Hinzufügung zum Arsenal der Mittel, mit dieser sattsam bekannten Dynamik vor Augen eine ethische Bürde, die sonst nur auf den einzelnen Fällen ihrer Anwendung lasten würde.

### 3. Globale Ausmaße in Raum und Zeit

Darüber hinaus gibt es einen Aspekt schierer *Größe* von Handlung und Wirkung, der moralische Bedeutsamkeit gewinnt. Das Ausmaß und der Wirkungsbereich der modernen technischen Praxis als ganze und in jedem ihrer einzelnen Unternehmungen sind so, daß sie eine ganze neuartige Dimension in den Rahmen ethischer Rechenwerte einbringen, die allen früheren Handlungsarten unbekannt war. Wir sprachen zuvor von einer Situation, in der »jeder Gebrauch einer Fähigkeit im großen« einen Richtungssinn sich steigernder und schließlich schlechter Wirkungen mit sich führt. Wir müssen jetzt hinzufügen, daß heute *jede* Anwendung einer technischen Fähigkeit durch die Gesellschaft (der Einzelne zählt hier nicht mehr) dazu neigt, ins »Große« zu wachsen. Die moderne Technik ist zuinnerst auf Großgebrauch angelegt und wird darin vielleicht zu groß für die Größe der Bühne, auf der sie sich abspielt — die Erde — und für das Wohl der Akteure selbst — die Menschen. Soviel ist gewiß: sie und ihre Werke breiten sich über den Erdball aus; ihre kumulativen Wirkungen erstrecken sich möglicherweise über zahllose künftige Geschlechter. Mit dem, was wir hier und jetzt tun, und meist mit Blick auf uns selbst, beeinflussen wir massiv das Leben von Millionen andernorts und künftig, die hierbei keine Stimme hatten. Wir legen Hypotheken auf künftiges Leben für gegenwärtige kurzfristige Vorteile und Bedürfnisse — und was das betrifft, für meist selbsterzeugte Bedürfnisse. Vielleicht können wir nicht ganz vermeiden, so oder ähnlich zu handeln. Aber wenn das der Fall ist, dann müssen wir äußerste Achtsamkeit aufwenden, dies in Fairness zu unserer Nachkommenschaft zu tun — nämlich so, daß deren Chance, mit jener Hypothek fertig zu werden, nicht im voraus kompromittiert worden ist. Der springende Punkt hier ist, daß das Eindringen ferner, zukünftiger und globaler Dimensionen in unsere alltäglichen, weltlich-praktischen Entscheidungen ein ethisches Novum ist, das die Technik uns aufgeladen hat; und die ethische Kategorie, die vorzüglich durch diese neue Tatsache auf den Plan gerufen wird, heißt: *Verantwortung*. Daß diese wie nie zuvor in den Mittelpunkt der ethischen Bühne rückt, eröffnet ein neues Kapitel in der Geschichte der Ethik, das die neuen Größenordnungen der Macht spiegelt, denen die Ethik von nun an Rechnung tragen muß. Die Anforderungen an die Verantwortlichkeit wachsen proportional zu den Taten der *Macht*.

### 4. Durchbrechung der Anthropozentrik

Indem sie den Horizont raumzeitlicher Nachbarschaft überschreitet, bricht jene

erweiterte Reichweite der menschlichen Macht das *anthropozentrische* Monopol der meisten früheren ethischen Systeme, seien diese nun religiös oder säkular. Immer war es das *menschliche* Gut, das gefördert werden sollte, die Interessen und Rechte von Mitmenschen, die zu respektieren waren, ihnen geschehenes Unrecht, das gutzumachen war, ihre Leiden, die gelindert werden sollten. Gegenstand menschlicher Pflicht waren Menschen, äußerstenfalls: die Menschheit, und sonst nichts auf dieser Erde. (Gewöhnlich war der ethische Horizont viel enger gezogen, wie etwa in »Liebe deinen Nächsten«.) Nichts von dem verliert seine bindende Kraft. Aber jetzt beansprucht die gesamte Biosphäre des Planeten mit all ihrer Fülle von Arten, in ihrer neu enthüllten Verletzlichkeit gegenüber den exzessiven Eingriffen des Menschen, ihren Anteil an der Achtung, die allem gebührt, das seinen Zweck in sich selbst trägt — d. h. allem Lebendigen. Das Alleinrecht des Menschen auf menschliche Rücksicht und sittliche Beachtung ist genau mit seinem Gewinn einer fast monopolistischen Macht über alles andere Leben durchbrochen worden. Als eine planetarische Macht ersten Ranges darf er nicht mehr nur an sich selbst denken. Zwar drückt das Gebot, unseren Nachkommen kein verödetes Erbteil zu hinterlassen, diese Erweiterung des ethischen Blickfeldes immer noch im Sinne einer menschlichen Pflicht gegenüber *Menschen* aus — als Einschärfung einer interhumanen Solidarität des Überlebens und des Nutzens, der Neugier, des Genießens und Erstaunens. Denn verarmtes außermenschliches Leben, verarmte Natur, bedeutet auch ein verarmtes menschliches Leben. Aber recht verstanden reicht die Einbeziehung der Existenz der Fülle als solcher in das menschliche Gute und damit der Einschluß ihrer Erhaltung in des Menschen Pflicht über den nutzenorientierten und jeden anthropozentrischen Blickpunkt hinaus. Die erweiterte Sicht verbündet das menschliche Gute mit der Sache des Lebens im ganzen, anstatt jenes diesem feindlich gegenüberzustellen, und gewährt dem außermenschlichen Leben sein eigenes Recht. Seine Anerkennung bedeutet, daß jede willkürliche und unnötige Auslöschung von Arten an sich schon zum Verbrechen wird, ganz abgesehen von den gleichlautenden Ratschlägen des verständigen Selbstinteresses; und es wird zur transzendenten Pflicht des Menschen, die am wenigsten wiederherstellbare unersetzbare aller »Ressourcen« zu schützen — den unglaublich reichen Genpool, der von Äonen der Evolution hinterlegt worden ist. Es ist das Übermaß an Macht, das dem Menschen diese Pflicht auferlegt; und gerade gegen diese Macht — also gegen ihn selbst — ist sein Schutz erforderlich. So kommt es, daß die Technik, dies kühl pragmatische Werk menschlicher List, den Menschen in eine Rolle einsetzt, die nur die Religion ihm manchmal zugesprochen hatte: die eines Verwalters oder Wächters der Schöpfung. Indem die Technik seine Wirkungsgewalt bis zu dem Punkte vergrößert, wo sie fühlbar gefährlich wird für den Gesamthaushalt der Dinge, dehnt sie des Menschen Verantwortung auf die Zukunft des Lebens auf Erden aus, das nunmehr wehrlos dem Mißbrauch dieser Gewalt ausgesetzt ist. Die menschliche Verantwortung wird damit zum erstenmal

kosmisch (denn wir wissen nicht, ob das Weltall sonst noch ein gleiches hervorgebracht hat). Die beginnende Umweltethik, die wahrhaft präzedenzlos sich unter uns regt, ist der noch zögernde Ausdruck dieser präzedenzlosen Ausdehnung unserer Verantwortung, die ihrerseits der präzedenzlosen Ausdehnung der Reichweite unserer Taten entspricht. Es bedurfte der sichtbar werdenden Bedrohung des Ganzen, der tatsächlichen Anfänge seiner Zerstörung, um uns dazu zu bringen, unsere Solidarität mit ihm zu entdecken (oder wiederzuentdecken): ein beschämender Gedanke.

##### 5. Die Aufwerfung der metaphysischen Frage

Schließlich stellt das apokalyptische Potential der Technik — ihre Fähigkeit, den Fortbestand der Menschengattung zu gefährden oder deren genetische Unversehrtheit zu verderben oder sie willkürlich zu ändern oder gar die Bedingungen höheren Lebens auf der Erde zu zerstören — die metaphysische Frage, mit der die Ethik nie zuvor konfrontiert war, nämlich, ob und warum es eine Menschheit geben soll; warum daher der Mensch so, wie ihn die Evolution hervorgebracht hat, erhalten bleiben, sein genetisches Erbe respektiert werden soll; ja, warum es überhaupt Leben geben soll? Die Frage ist nicht so müßig, wie sie (mangels eines ernsthaften Verneiners all dieser Imperative) erscheint, denn die Antwort darauf ist bedeutsam dafür, wie viel wir erlaubterweise in unseren großen technischen Wetten riskieren dürfen und welche Risiken gänzlich unzulässig sind. Wenn es ein kategorischer Imperativ für die Menschheit ist, zu existieren, dann ist jedes selbstmörderische Spielen mit dieser Existenz kategorisch verboten und technische Wagnisse, bei denen auch nur im entferntesten dies der Einsatz ist, sind von vornherein auszuschließen.

Dies also sind einige Gründe, warum die Technik ein neuer und besonderer Fall für ethische Erwägungen ist, ja dafür, bis in die Grundlagen der Ethik überhaupt hinabzusteigen. Besonders hinzuweisen ist dabei auf das Zusammenspiel der Gründe 1 und 3, der Argumente der »Ambivalenz« und der »Größe«. Auf den ersten Blick erscheint es leicht, zwischen wohltätiger und schädlicher Technik zu unterscheiden, indem man einfach auf die Verwendungszwecke der Werkzeuge blickt. Pflugscharen sind gut, Schwerter sind schlecht. Im messianischen Zeitalter werden Schwerter in Pflugscharen umgeschmiedet werden. In moderne Technologie übersetzt: Atombomben sind schlecht, chemische Dünger, die die Menschheit zu ernähren helfen, sind gut. Aber hier springt das vexierende Dilemma der modernen Technik in die Augen: *Ihre* »Pflugscharen« können auf lange Frist ebenso schädlich sein wie ihre »Schwerter«! (Und die »lange Frist« anwachsender Wirkungen ist, wie erwähnt, zuinnerst mit der Verwendung moderner Technik verbunden.) In dem Falle sind aber *sie*, die segensreichen »Pflugscharen« und ihresgleichen, das eigentliche Problem. Denn wir können das Schwert in seiner Scheide lassen, aber nicht die Pflugschar in ihrer Scheuer. Ein totaler Atomkrieg

wäre in der Tat apokalyptisch auf einen Schlag; aber obwohl er jederzeit eintreten kann und der Alptraum dieser Möglichkeit alle unsere künftigen Tage verdunkeln mag, *braucht* er nicht einzutreten, denn hier findet sich noch der rettende Abstand zwischen Potentialität und seinem Gebrauch – und dies gibt uns Hoffnung, daß der Gebrauch vermieden wird (was hier in der Tat der paradoxe Zweck seines Besitzes ist). Aber es gibt unzählige andere, gänzlich gewaltlose Dinge, die ihre eigene apokalyptische Drohung enthalten und die wir einfach jetzt und fernerhin tun *müssen*, um uns überhaupt über Wasser zu halten. Während der böse Bruder Kain — die Bombe — angebunden in seiner Höhle liegt, fährt der gute Bruder Abel — der friedliche Reaktor — ganz undramatisch fort, sein Gift für künftige Jahrtausende abzulagern. Selbst da *können* wir vielleicht rechtzeitig weniger gefährliche Alternativen finden, um den wachsenden Energiedurst einer globalen Zivilisation zu löschen, die dem Schwinden konventioneller Quellen entgegensieht — wenn Glück mit unserer ernsthaften Bemühung einhergeht. Wir könnten sogar erreichen, das Ausmaß der Gefräßigkeit selbst herabzusetzen und dazu zurückzukehren, mit weniger auszukommen, ehe eine katastrophale Erschöpfung oder Verschmutzung des Planeten uns zu schlimmerem als Enthaltbarkeit zwingt. Aber es ist (z. B.) moralisch undenkbar, daß die biomedizinische Technik davon abläßt, die Kindersterblichkeit in »unterentwickelten« Ländern mit hohen Geburtsraten herabzusetzen, selbst wenn das Elend in der Folge der Übervölkerung noch schrecklicher sein könnte. Beliebig viele andere, ursprünglich segensreiche Wagnisse oder Großtechnologie könnten angeführt werden, um die Dialektik, die Zweischneidigkeit der meisten dieser Wagnisse zu illustrieren. Der Hauptpunkt ist, daß gerade die Segnungen der Technik, je mehr wir auf sie angewiesen sind, die Drohung enthalten, sich in einen Fluch zu verwandeln. Ihre angestammte Neigung zur Maßlosigkeit macht die Drohung akut. Und es ist klar, daß die Menschheit viel zu zahlreich geworden ist — dank derselben Segnung der Technik —, um noch frei zu sein, zu einer früheren Phase zurückzukehren. Sie kann nur nach vorwärts gehen und muß aus der Technik selbst, mit einer Dosis mäßiger Moral, die Heilmittel für ihre Krankheit gewinnen. Dies ist der Angelpunkt einer Ethik der Technik.

Diese kurzen Reflexionen sollten zeigen, wie eng die »Ambivalenz« der Technik mit ihrer »Größe« verbunden ist, d. h. mit dem Übermaß ihrer Wirkungen in Raum und Zeit. Was »groß« und was »klein« ist, bestimmt sich durch die Endlichkeit unseres terrestrischen Schauplatzes — ein Gegebenes, das wir nie aus dem Auge verlieren dürfen. Genaue Grenzwerte der Toleranzen sind für keine der vielen Richtungen bekannt, in die des Menschen Expansionismus vorstößt. Aber man weiß genug, um behaupten zu können, daß einige unserer technischen Handlungsketten darunter lebenswichtige — wenigstens die Größenordnung erreicht haben, in der jene Grenzwerte liegen, und daß andere sich ihnen dort zugesellen werden, wenn man ein weiteres Wachstum im gegenwärtigen Tempo

zuläßt. Die Zeichen warnen, daß wir uns in der Gefahrenzone befinden. Ist erst einmal eine »kritische Masse« in der einen oder andern Richtung erreicht, dann kann die Sache uns davonrennen: Eine positive Rückkoppelung könnte einsetzen und einen exponentiellen Prozess auslösen, in dem die Kosten den Nutzen in einem steigenden und vielleicht unumkehrbaren Crescendo verschlingen. Eben dies muß die langfristige Verantwortung zu verhindern suchen. Da aber die glänzende Seite der technischen Errungenschaften das Auge blendet und nahe Gewinne das Urteil bestechen und die sehr realen Bedürfnisse der Gegenwart (ganz zu schweigen von ihren Süchten) nach Priorität schreien, werden die Ansprüche der Nachwelt, die jener Verantwortung anvertraut sind, einen schweren Stand haben.

Im eben Gesagten ist neben der Größenordnung und Ambivalenz noch ein weiterer Charakterzug des technologischen Syndroms sichtbar geworden, der von eigener ethischer Bedeutsamkeit ist: Das quasi-zwangshafte Element in seinem Voranschreiten, das sozusagen unsere eigenen Weisen der Macht zu einer Art selbsttätiger Kraft hypostasiert, der wir, ihre Ausüßer, paradox untertan werden. Die Beeinträchtigung menschlicher Freiheit durch die Verdinglichung ihrer eigenen Taten hat es zwar immer gegeben, in individuellen Lebensläufen wie vor allem in kollektiver Geschichte. Die Menschheit ist von jeher zum Teil durch ihre eigene Vergangenheit bestimmt gewesen, aber dies hatte sich im allgemeinen mehr im Sinne einer bremsenden als einer bewegenden Kraft ausgewirkt: Die Macht der Vergangenheit war eher die der Trägheit (»Tradition«) als die des Vorantreibens. Schöpfungen der Technik jedoch wirken genau im letzteren Sinne und geben damit der vielverschlungenen Geschichte menschlicher Freiheit und Abhängigkeit eine neuartige und folgenreiche Wendung. Mit jedem neuen Schritt (= »Fortschritt«) der Großtechnik setzen wir uns schon unter den Zwang zum nächsten und vermachen denselben Zwang der Nachwelt, die schließlich die Rechnung zu zahlen hat. Aber auch ohne diese Fernsicht stellt schon das *tyrannische* Element als solches in der heutigen Technik, das unsere Werke zu unseren Herren macht und uns sogar zwingt, sie weiter zu vervielfachen, eine ethische Herausforderung an sich dar — jenseits der Frage, wie gut oder schlecht jene Werke im einzelnen sind. Um der menschlichen Autonomie willen, der Würde, die verlangt, daß wir uns selbst besitzen und uns nicht von unserer Maschine besitzen lassen, müssen wir den technologischen Galopp unter außertechnologische Kontrolle bringen.

## II.

Um von diesen allgemeinen Bemerkungen zum Besonderen der heute am Anfang ihrer Laufbahn stehenden *biogenetischen* Technik überzugehen, knüpfen wir an das an, was ich soeben über die Tendenz technischer Schöpfungen sagte, eigene Kraft zu gewinnen und sich sozusagen ihrem Schöpfer gegenüber selbstständig zu machen. Das war noch bildlich und etwas hyperbolisch gesprochen. Streng genommen bezog es sich nicht auf die Schöpfungen selber, die geschaffenen

konkreten Sachen, sondern auf den Prozeß ihrer Schaffung und Nutzung, ein Abstraktes also, das mittels des Menschen wirkt. Denn solange die Schöpfungen der Technik — Werkzeuge im weitesten Sinn — leblose Dinge sind, wie es bislang durchweg der Fall war, ist es ja immer noch »der Mensch«, der sie in Betrieb setzen muß, sie nach Belieben ein- und abschalten kann, der auch ihre weitere Entwicklung, also den technischen Fortschritt, durch neue Erfindungen willentlich herbeiführt — wenn auch dies Belieben und dies willentlich durch die besagten Zwänge des schon laufenden Gebrauchs de facto weitgehend seiner Alternative beraubt und in die eine Richtung des Fortfahrens gedrängt wird. Zwar bezeichnet hier »der Mensch« so abstrakte Subjekte wie »die Gesellschaft«, »die Wirtschaft«, »die Politik«, »der Nationalstaat« usw. Dennoch liegt die *arche kineseos*, die erste Ursache der Bewegung, immer noch im »Menschen« und zuletzt in konkreten Individuen. So sehr es also zutrifft, daß der kollektive technologische Zauberlehrling die Geister, die er rief, nicht mehr los wird, so könnte doch, theoretisch, jederzeit der alte Meister kommen und rufen »In die Ecke,/ Besen! Besen!/ Seis gewesen«, und da würden sie dann reglos stehen.

Aber selbst der alte Hexenmeister kann dies nicht mehr rufen, wenn die Schöpfungen der Technik nicht mehr Besen sondern neue Lebewesen sind. Die haben, wie schon Aristoteles sagte, den Anfang und das Prinzip ihrer Bewegung in sich selbst, und diese Bewegung schließt nicht nur ihr laufendes Funktionieren — ihr lebendes Verhalten — ein, sondern auch ihre Vermehrung und, durch die Kette der Fortpflanzung hindurch, sogar ihre etwaige Weiterentwicklung zu neuen Formen. In solchen Schöpfungen, nun wirklichen Geschöpfen, mit denen er sein bisheriges Schöpfertum am Leblosen qualitativ überboten hat, begibt sich homo faber seiner Alleinursächlichkeit. Nicht mehr nur bildlich, buchstäblich gewinnt das Werk seiner Hände eigenes Leben und selbsttätige Kraft. Auf dieser Schwelle der neuen Kunst, dem möglichen Quellenpunkt weitläufigen Werdens, ziemt es ihm wohl, einen Moment zu grundsätzlicher Besinnung innezuhalten.

Wovon wir reden, ist die planmäßige Schaffung neuartiger Lebewesen durch direkten Eingriff in den molekular chiffrierten erblichen Bauplan gegebener Arten. Das ist wohl zu unterscheiden von der seit Beginn des Ackerbaus geübten Züchtung tierischer und pflanzlicher Nutzarten. Die nimmt ihren Weg über die Phänotypen und verläßt sich auf die eigenen Launen der Keimsubstanz. Die natürliche Variabilität der Reproduktion wird dazu benutzt, durch Auslese der Phänotypen über die Generationen dem ursprünglichen Genotyp die gewünschten Eigenschaften abzugewinnen, d. h. diese durch Summierung der kleinen, jeweils »spontanen« Abweichungen in die betreffende Richtung zu steigern. Das ist künstlich gelenkte und beschleunigte Evolution, bei der bewußte Zuchtwahl an die Stelle der statistisch-langsam arbeitenden Selektionsmechanik der Natur tritt und dabei ganz anderen Formen zum Dasein verhilft, als diese je zulassen würde, weil sie nur unter Kultur gedeihen (wie der amerikanische Mais, der in der freien Natur

bald zugrundegehen würde). Dennoch bleibt es die Natur, die das Auslesematerial liefert: Was da unter des Menschen Hand evolviert, ist die Abart selbst durch ihre eigenen Mutanten, die der Züchter auswählt, und der genetische Zusammenhang mit der Wildform, der Rückkreuzbarkeit mit dieser, reißt in der Regel nicht ab. Der Mensch manövriert also mit dem, was das vorhandene Artenspektrum mit der Streubreite seines Mutantenvorrats und weiteren Mutationen ihm vorgibt.

Ganz anders bei der genannten rekombinanten DNS-Technik, die — kaum ein Jahrzehnt alt — schon mit ihren ersten paar Treffern den Übertritt von der Forschung in die Marktproduktion vollzogen hat und dasselbe für die immer neuen, mit Sicherheit zu erwartenden Treffer verspricht. Sogar patentierbar sind in Amerika diese Treffer schon, deren jeder eine neue, sich fortpflanzende Lebensform darstellt, und zwar keine »gezüchtete«, sondern eine »hergestellte«. Da wird auf einen Schlag, mit einem einzigen Schritt, durch »Einspleißung« *artfremden* genetischen Materials in das Chromosombündel einer reproduktiven Zelle eine ganze Nachkommenschaft veränderter, um eine neue Eigenschaft bereicherter Organismen in die Lebenslandschaft eingeführt. Man kann das Verfahren Genchirurgie nennen oder Genmanipulation oder auch Kernumbau, was alles das Element mechanischer Kunst, das äußere Hantieren mit dem Innersten, das stückweise mit dem Ganzen zum Ausdruck bringt. Jedensfalls geht die Sache geradewegs, unter Umgehung des Soma, ganz buchstäblich auf den »Kern«, nämlich den Zellkern, der in seiner molekularen Alphabetschrift die kausal wirksame »Information« für die Lebensleistungen der Zelle und die Konstitution ihres Nachwuchses enthält. Die Änderung eines Buchstabens, die Auswechslung eines Wortes (= Gen), die Hinzufügung eines neuen verändert den Text und startet eine neuartige Erbreihe. Eben diese DNS-Umordnung am Schlüsselpunkt des Lebens kann man jetzt mit mikroskopischer Technik bewerkstelligen, wobei ein neu eingefügtes »Wort« dem Erbtext eines ganz verschiedenen Organismus entnommen sein kann. Wir haben es also mit angewandter Kernbiologie zu tun. Wie die angewandte Kernphysik führt auch sie in unabsehbares Neuland. Nie erträumte Schätze winken dort und zugleich Gefahren, die auf ihre Art kaum geringer sein könnten als bei jener.

Sehen wir uns an, was es da schon gibt, aber mehr noch, was es geben kann — in welche *Möglichkeiten* die noch relativ unschuldigen Anfänge vorausweisen. Da schon bei diesen das Tempo des Fortschritts bisher die Erwartungen übertroffen hat und das wagemutigste junge Biologentalent sich in diese junge Forschung drängt, ist es nicht zu früh für das Vorausbedenken des nie zuvor Bedachten.

Im Augenblick real (wenn wir die Arbeit an Viren übergehen) ist die genetische Umschaffung von Bakterien: Tierische oder menschliche Gens für die Herstellung bestimmter Hormone werden in sie verpflanzt und verleihen dem Wirtsorganismus dieselbe Fähigkeit als erheblichen Besitz. Da Bakterien sich schnell vermehren, hat man bald große und sich selbst regenerierende Kulturen, von denen man die

medizinisch wertvolle Substanz laufend ernten kann. Das vielbenötigte Insulin, das menschliche Wachstumshormon, das Agens für Blutgerinnung, das seltene Interferon für Immunität werden auf diesem Wege reichlicher, stetiger und billiger verfügbar, als es aus ihren natürlichen Organquellen oder durch Synthese möglich wäre. Die anfangs vieldiskutierte Gefahr des Entkommens solcher neuartiger Mikroben in die Außenwelt, mit nicht vorhersehbarer ökologischer Laufbahn, scheint hier nicht zu bestehen, da die betreffenden Organismen im Freien bald zugrundegehen würden.

Diese Beruhigung haben wir nicht bei solchen — erst noch zu kreiierenden Neomikroben, die ihre biochemische Arbeit gerade in der offenen Natur verrichten sollen, also zum Überleben in ihr eingerichtet sein müssen. Unter den lockenden Zielen der Forschung gibt es da den Bazillus, der für Getreidesorten dasselbe tut, was schon die Natur für Leguminosen durch eine mit deren Wurzel symbiotische Bakterienart tut: ihnen den Stickstoff (aus der Luft) anliefern, für den sie sonst des Kunstdüngers bedürfen. Oder, noch freier in die Umwelt ausgestreut: petroleum-abbauende Bakterien, mit denen man der riesigen ozeanischen Öllekse aus Tankerunfällen Herr werden könnte. Es ist nicht vorherzusehen, ob sich solche erträumte Diener des Menschen nicht von der engen Umschreibung ihrer Aufgabe emanzipieren können, ihre eigene Umwelt- und Mutationslaufbahn einschlagen und das auf sie unvorbereitete ökologische Gleichgewicht empfindlich stören könnte. Darf man ein solches Hasardspiel mit der Umwelt eingehen? Der erste versuchsfertige, bescheidenere Fall dieser Klasse *freizulassender* Neomikroben ist der genetisch abgeänderte Kartoffelbazillus, der die Bildung von Frostkristallen auf den Blättern der Pflanze hintanhaltend soll, mit offenbarem landwirtschaftlichen Vorteil. Soeben hat ein amerikanischer Richter, auf Einspruch von Umweltschützern, eine einstweilige Verfügung gegen die erste Ausprobierung im Felde erlassen, was natürlich nur einen Aufschub bedeutet. Jedenfalls ist hier ein Terrain betreten, auf dem wir uns nur mit großer Vorsicht bewegen dürfen; und nicht erst auf den Benutzern, schon auf den biologischen Neuschöpfen liegt hier eine ganz neuartige Verantwortung.

Um noch einmal zu den ökologisch unbedenklichen gefangenbleibenden Hormonbakterien zurückzukehren, wo nur ihr chemisches Produkt in die Außenwelt gelangt, so ist ihr medizinischer Nutzen zum Ausgleich angeborener oder erworbener Defizienz unbestreitbar. Nicht alles hier Machbare ist vom gleichen Grade der Wichtigkeit wie das Insulin, das für den Diabetiker schlechthin lebenserhaltend ist; und gerade von dem weniger Nötigen hat manches auch seine Kehrseiten in dem Spiel nicht immer weiser menschlicher Wünsche. Das Wachstumshormon kann Zwergwuchs bei Kindern mit entsprechendem Gendefekt verhüten, was zwar nicht lebensrettend, doch sicher hochohewünscht ist. Aber es läßt sich auch Unfug damit treiben, wo gar keine Defizienz vorliegt, sondern z. B. einfach familiäre bzw. ethnische Kleinwüchsigkeit im Vergleich zur herrschenden Mehrheit, oder primiti-

ve elterliche Eitelkeit — »Groß ist schön!« — und alle möglichen Rassen-, Klassen- und Standesvorurteile. (Wir erinnern an die »langen Kerls« des Soldatenkönigs.) Dergleichen Torheiten ließen sich, wenn es zur bloßen Geldfrage wird, kaum verhindern und die etwaigen organischen Schäden stellten sich erst später heraus. Was sich vollends, bei bakterieller Massenerzeugung, erst alles mit *Geschlechtshormonen* beider Art anstellen ließe, wie etwa Ausdehnung der Sexual- und Fortpflanzungstüchtigkeit in höhere Lebensalter, wofür wohl besonders die männliche Nachfrage lebhaft wäre, das mag sich jeder selbst ausmalen — und sich dabei fragen, ob es gut und weise ist, im Hinblick auf das Einzel- oder Gruppenwohl, der Weisheit der Natur, die hier in langer Evolution ihre Zeiten gesetzt hat, ephemerhedonistisch ins Handwerk zu pfuschen. Vor solche prinzipiell neuartige Fragen (auf die ich jetzt gar keine Antwort versuche) stellt uns erst ein prinzipiell neuartiges Können.

Nun läßt sich zu alledem sagen, daß ja jede Droge, auch die segensreichste Arznei, rezeptpflichtig oder nicht, sich mißbrauchen läßt und die Verantwortung nicht auf den Entdeckern und Herstellern, sondern auf den Verbrauchern liegt und den Mittelsleuten dazwischen, den Ärzten. Die Verteilung der Verantwortung bleibe hier dahingestellt — wahrscheinlich erstreckt sie sich mit Unterschieden auf alle Mitspieler an diesem sozialen Syndrom; worauf es mir ankam, war, zu zeigen, daß mit der aufkommenden biogenetischen Kunst ein ethisches Neuland betreten wurde, für dessen nie zuvor gestellte Fragen wir noch gänzlich unvorbereitet sind.

*Eine* solche Frage jedoch blieb den bisher erwähnten und vorläufig auch allein praktizierten Formen jener Kunst, die sich da an den Wurzeln des Lebens zu schaffen macht, noch erspart — die ethische Haupt- und Grundfrage: Ob ihren direkten *Objekten* recht oder unrecht geschieht mit ihrer willkürlichen Umschaffung; denn Mikroben gegenüber fühlen wir uns von solchen Fragen frei. Doch was mit Einzellern, ist auch mit Vielzellern möglich, und grundsätzlich sogar mit derselben Kunst, denn jeder Vielzeller beginnt als Einzeller, und die alles vorentscheidende Keimzelle mit ihrem Chromosomkern ist für die rekombinante DNS-Technik nicht verschieden von einer Mikrobe. So steht theoretisch die Tür bereits offen zu den höheren Tieren bis zum Menschen hin. Diese Tür wollen wir jetzt der Praxis voraus — mit vielleicht nur kleinem Vorsprung — in der Idee durchschreiten, um zum Schluß unserer Reise einen ethischen Vorblick auf das zu werfen, was da auf uns Zauberlehrlinge zukommt, aber noch unserer Entscheidung anheimgestellt ist.

Ich muß dabei, aus Zeitgründen, sogleich zum Menschen eilen, obwohl schon bei Tieren unserer Größenordnung und evolutionären Nachbarschaft der bloße Gedanke an »Chimären« aus artverschieden zusammengesetztem Erbmaterial uns unwillkürlich schauern macht. Hierüber kann es noch Streit geben, da Ehrfurcht vor der Naturordnung dem westlichen Geiste weitgehend fremd geworden ist. Beim Menschen aber meldet sich das Absolute zu Wort und bringt jenseits aller

Nutzen- und Schadensrechnungen letzte sittliche, existentielle, ja metaphysische Aspekte ins Spiel — und mit der Kategorie des Heiligen alle Reste der Religion, die für den Westen einmal mit dem Satz des sechsten Schöpfungstages begonnen hatte »Und Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde, nach dem Bilde Gottes schuf er ihn, als Mann und Weib erschuf er sie«. Doch hören wir Goethe darüber, wie menschliche Kunst auch hier das Werk des Schöpfers verbessern, die Weise seines Werdens übertreffen kann:

Faust II, 2. Akt, Szene »Laboratorium«

(Mephisto.) Was gibt es denn?

(Wagner) Es wird ein Mensch gemacht.

(Mephisto.) Ein Mensch? Und welch verliebtes Paar  
Habt ihr ins Rauchloch eingeschlossen?

(Wagner) Behüte Gott! Wie sonst das Zeugen Mode war,  
Erklären wir für eitel Possen.  
Der zarte Punkt, aus dem das Leben sprang,  
Die holde Kraft, die aus dem Innern drang  
Und nahm und gab, bestimmt sich selbst zu zeichnen,  
Erst Nächstes, dann sich Fremdes anzueignen,  
Die ist von ihrer Würde nun entsetzt;  
Wenn sich das Tier noch weiter dran ergetzt,  
So muß der Mensch mit seinen großen Gaben  
Doch künftig reinern, höhern Ursprung haben.

. . . . .

Was man an der Natur Geheimnisvolles pries,  
Das wagen wir verständig zu probieren,  
Und was sie sonst organisieren ließ,  
Das lassen wir kristallisieren.

. . . . .

Ein großer Vorsatz scheint im Anfang toll;  
Doch wollen wir des Zufalls künftig lachen,  
Und so ein Hirn, das trefflich denken soll,  
Wird künftig auch ein Denker machen.

(Homunculus) Nun, Väterchen! wie stehts? Es war kein Scherz.  
Komm, drücke mich recht zärtlich an dein Herz!  
Doch nicht zu fest, damit das Glas nicht springe.  
Das ist die Eigenschaft der Dinge:  
Natürlichem genügt das Weltall kaum,  
Was künstlich ist, verlangt geschlossnen Raum.

Meine Damen und Herren! Aus diesem wundersamen Text, der so vieles sagt, greife ich die Zeile heraus, die für mein abschließendes Thema fast alles sagt: »Doch wollen wir des Zufalls künftig lachen«. Der Zufall: das ist der produktive Quell der Artenentwicklung. Der Zufall« das ist in jeder geschlechtlichen Zeugung die Garantie, daß jedes geborene Individuum einmalig ist und keines dem andern ganz gleich. Der Zufall sorgt für die Überraschung des immer Neuen, Niegewesenen. Doch es gibt angenehme und unangenehme Überraschungen, und wenn wir Kunst an die Stelle des Zufalls setzen, dann könnten wir uns wohl mit den Überraschungen überhaupt die unangenehmen ersparen und das Geschenk der angenehmen nach Wunsch verschaffen. Ja, wir könnten Herren unserer eigenen Artenentwicklung werden.

Der Ausschaltung des Zufalls beim Machen des Homunculus stehen zwei entgegengesetzte Wege offen: Rekombinante DNS-Technik an menschlichen Keimzellen; und Vervielfältigung von Musterindividuen durch »Klonierung« von Körperzellen. Beide Methoden gestalten das künftige Wesen von der Chromosombasis her. Die eine *verändert* das Zufallsgegebene durch verbessernde, vielleicht gar erfinderische Genmanipulation. Die andere *fixiert* (mit Goethe zu reden, »kristallisiert«) erwiesene genetische Glücksfälle, oder was dafür gehalten wird und was sonst in der Lotterie geschlechtlicher Fortpflanzung vom Strome des Zufalls wieder verschlungen würde, zu beliebig häufiger getreuer Wiederholung auf ungeschlechtlichem Wege.

Nehmen wir das letztere Verfahren zuerst, das im Experiment schon an einigen — uns noch fern stehenden — Tieren gelungen ist, im Prinzip aber auf die höheren Säugetierarten und den Menschen ausdehnbar ist. Es beruht darauf, daß unter geeigneten Bedingungen auch der doppelte (diploide) Chromosomsatz einer Körperzelle dazu gebracht werden kann, sich so zu verhalten, wie der aus zwei Hälften verschiedengeschlechtiger Herkunft zusammengesetzte der befruchteten Eizelle, nämlich zu »sprossen« und den vollständigen Körper hervorzubringen, für den er die vollständige genetische »Instruktion« enthält. Da dies ausschließlich und total die des Spenderkörpers ist, so entsteht mit Umgehung des Abenteuers der Vereinigung zweier haploider Keimzellen bei der geschlechtlichen Zeugung, ein genetisches Duplikat des alleinigen Elternorganismus, sozusagen ein eineiiger Zwilling desselben. Die benötigte Urzelle läßt sich einem geeigneten Gewebe des Spenders leicht entnehmen, in Nährkultur oder Gefriertruhe auch über seinen Tod hinaus erhalten, und das weitere findet *in vitro* und schließlich in einem Wirtsuterus statt.

Wozu das? Nun, man mag die Seltenheit von Genies in der Gesamtbevölkerung beklagen, die im Tode verlöschende Einmaligkeit jedes von ihnen, und sich bzw. der Menschheit mehr von dieser oder jener Sorte wünschen — Dichter, Denker, Forscher, Führer, Spitzensportler, Schönheitssieger, Heilige und Helden. Und der Wunsch läßt sich erfüllen, wenn man, je nach Wertwahl, Serien oder Einzelduplikate von Mozarts und Einsteins kloniert, von Lenins und Hitlers, von Mutter

Therasas und Albert Schweitzers. Auch an Kandidaturen der Eitelkeit oder Ersatzunsterblichkeit wird es nicht fehlen, gepaart mit der nötigen Finanzkraft; noch an musikliebenden unfruchtbaren Ehepaaren, die einen unverwässerten Rubinsteinsprossen einem genetisch anonymen Adoptivkind vorziehen. Wo die Wissenschaft heute steht, ist das alles kein Witz mehr, sondern nur noch eine Frage technischen Fortschritts.

Ich habe in einer früheren Abhandlung die Torheit dieses Traums diskutiert, das Kindische der Vorstellung, daß hier das »je mehr, je besser« gilt, daß mehr als der einzige Mozart auch nur zu wünschen wäre, zu schweigen von der Frage (mit der Nazierfahrung hinter uns), wer denn hier die Auswahl des Wünschbaren überhaupt treffen soll. Der Zufall des Geschlechtsgeschehens ist der unersetzbare Segen wie die unvermeidbare Last unseres Loses und seine Unberechenbarkeit ist immer noch vertrauenswürdiger als unsere erwogenen Eintagsoptionen. Vor allem jedoch habe ich das Verbrechen zu zeigen versucht, daß an den Früchten der Kunst, den Klonsprosslingen selber begangen wird. Ich resümiere in äußerster Kürze.

Sich als Abklatsch eines Seins zu wissen, das sich schon in einem Leben offenbart hat, muß die Authentizität des Selbstseins ersticken, die Freiheit des sich erst Entdeckens, sich selbst und die andern Überraschens mit dem, was in einem steckt; und dasselbe unerlaubte Wissen erstickt die Unbefangenheit der Umwelt gegenüber dem neuen und eben doch nicht neuen Ankömmling. Ein Grundrecht auf Nichtwissen, das zur existentiellen Freiheit unerläßlich gehört, ist hier vorgreifend verletzt. Das Ganze ist frivol in den Motiven und sittlich verwerflich in den Folgen, und das nicht erst im Hinblick auf Mengen, auf populationsweite Auswirkungen, wie sonst wohl bei biologischen Wagestücken: Schon eine einzige Probe wäre frevelhaft.

Da nun bei diesem ganzen Unterfangen kein Notstand drängt, kein Übel nach Abhilfe schreit, da es sich vielmehr um ein Werk des Übermuts, der Neugier und der Willkür handelt; andererseits aber jedes einmal erworbene Können sich immer noch als unwiderstehlich erwiesen hat und es dann zu spät ist für das sittliche Nein — so darf man hier für einmal wohl der Wissenschaft raten, in dieser Richtung gar nicht weiter vorzugehen. Weder dem Wahren noch dem Guten ist damit gedient.

Ernsthafter und philosophisch entsprechend schwieriger ist der entgegengesetzte, »schöpferische« Weg: *Veränderung* der Erbsubstanz durch Genspleissung. Hier lassen sich Notstände anführen, denen damit abgeholfen werden kann; daher legitime, jedenfalls unfrivole Gründe für die Entwicklung der Kunst. Umso größer ist hier die Gefahr der Fehlleistung, des Mißbrauchs, ja der Tollkühnheit, denn hier macht sich der Mensch zum Meister über die Erbmuster selbst, nicht nur über die Weise ihrer Weitergabe. Sehen wir uns, jetzt ganz zum Schluß, auch diese näherrückende Möglichkeit kurz an.

Sie beginnt, wie so manches in der Technik, mit sehr bejahenswerten Zielen. Wenn man den Diabetiker, den die vorerwähnten Bakterien mit Insulin versorgen, fragt, ob es nicht noch besser gewesen wäre, man hätte den Gentransfer statt an den Bakterien an ihm selbst vorgenommen, zu Anfang seiner Existenz sein schadhaftes Gen durch ein gesundes ersetzt, so würde er gewiß mit Ja antworten. In der Tat scheint dies die ideale Lösung. Um den ganzen künftigen Organismus samt den Keimdrüsen und damit auch die Nachkommenschaft zu erfassen, müßte sie gleich nach der Befruchtung vorgenommen werden, wozu die elterliche Vorgeschichte Anlaß geben könnte. Vielleicht wären auch später beim Embryo noch somatische und mehr lokale Genkorrekturen möglich, die dem Individuum allein zugute kämen. Doch bleiben wir bei der Radikal- und Optimallösung, der erblichen Veränderung buchstäblich »ab ovo«. Da es sich bei dem hypothetischen Beispiel um Schadensbehebung handelt, ist noch nicht eigentlich von Schöpfertum, sondern eher von Reparatur die Rede; und gewiß ist der Gedanke genetischer statt somatischer Heilung, Ursachenbeseitigung statt Symptombehandlung, erblich einmaliger statt stets wiederholter Abhilfe überaus bestechend und scheinbar unverfänglich. Doch schwere Bedenken lasten auf der Gegenschale in der Waage der Entscheidung.

1. Experimente an Ungeborenen sind als solche unethisch: Der Natur der Sache nach ist aber jeder Eingriff in den delikaten Steuermechanismus eines werdenden Lebens ein Experiment, und eines mit hohem Risiko, daß etwas schief geht und eine Mißbildung herauskommt.
2. Fehlschläge mechanischer Konstruktion verschrotten wir. Sollen wir dasselbe mit den Fehlschlägen biologischer Rekonstruktion tun? Unser ganzes Verhältnis zu menschlichem Unglück und den davon Geschlagenen würde sich im antihumanen Sinn verändern.
3. Mechanische Kunstfehler sind reversibel. Biogenetische Kunstfehler sind irreversibel.
4. Mechanische Kunstfehler haften am direkten Objekt. Biogenetische Kunstfehler breiten sich von ihm aus, wie dies ja auch von Wohltaten erhofft wird.
5. Das transplantierte Organ in somatischer Chirurgie steht in bekannter Wechselwirkung mit dem übrigen Organismus. Wie das transplantierte Gen in genetischer Chirurgie mit andern Gliedern des Chromosomganzen interagieren wird, ist unbekannt, unvorhersehbar und mag sich erst in Generationen herausstellen.
6. Und letztens. Mit der Kunst als solcher auf den Menschen angewandt, würden wir die Pandorabüchse melioristischer, stochastischer, erfinderischer oder einfach pervers-neugieriger Abenteuer öffnen, die den konservativen Geist genetischer Reparatur hinter sich ließe und den Pfad schöpferischer Arroganz beschreiten. Hierzu sind wir nicht berechtigt und nicht ausgerüstet — nicht mit der Weisheit, nicht mit dem Wertwissen, nicht mit der Selbstzucht — und keine

alten Ehrfürchte schützen uns Weltenzauberer noch vor dem Zauber leichtfertigen Frevels. Darum bleibe die Büchse besser ungeöffnet.

Woran hier alles gedacht werden kann und in spielenden Biologenphantasien schon gedacht wird, darauf einzugehen fehlt die Zeit. Auch will ich niemand auf schlechte Gedanken bringen. Nicht einmal vor dem Gedanken des Austauschs von genetischem Material zwischen Tier und Mensch wird da zurückgescheut — ein Gedanken, bei dem so uralte vergessene Begriffe wie »Frevel« und »Greuel« sich regen. Wie beim Klonieren, kommt es auch hier auf Zahlen nicht an. Schon der erste Probestfall von Chimärenbildung mit menschlichem Einschlag, und kaum weniger von rein innermenschlicher Modellveränderung, würde den Greuel begehen. Daher bewegt sich bereits die Forschung, die ja, um herauszufinden, was möglich ist, es erst einmal tun muß, hier auf verbotenen Gelände.

Besteht Aussicht, die Pandorabüchse geschlossen zu halten? Das heißt, den Übergang von bakterieller zu menschlicher Genchirurgie zu vermeiden — die Schwelle, wo das »pricipiis obsta« noch Fuß fassen könnte? Ich glaube nicht. Die Medizin, die helfen will, wird sich die auf kurze Sicht so legitimen »Reparatur«-Möglichkeiten nicht nehmen lassen, und mit ihnen ist der Spalt geöffnet. Klüger wäre es wohl, hier einmal sogar der karitativen Versuchung zu widerstehen, aber das ist unter dem Druck menschlichen Leidens nicht zu erwarten. Jenseits dieser schon gewagten Zwielflichtzone zwischen dem von Erlaubten und dem Verbotenen winken die weiteren Gaben der Pandora, zu denen keine Not, nur der prometheische Trieb drängt. Gegen seine Versuchungen, darunter die wagnersche des Homunculus, sind wir Heutigen, Emanzipierten ungewappneter als alle Früheren und hätten doch, nötiger als alle Früheren, stolz anzugehen gegen die Dämonen unseres eigenen Könnens. Unsere so völlig enttabuisierte Welt muß angesichts ihrer neuen Machtarten freiwillig neue Tabus aufrichten. Wir müssen wissen, daß wir uns weit vorgewagt haben, und wieder wissen lernen, daß es ein Zuweit gibt. Das Zuweit beginnt bei der Integrität des Menschenbildes, das für uns unantastbar sein sollte. Nur als Stümper könnten wir uns daran versuchen und selbst Meister dürften wir dort nicht sein. Wir müssen wieder Furcht und Zittern lernen und selbst ohne Gott, die Scheu vor dem Heiligen. Diesseits der Grenze, die es setzt, bleiben Aufgaben genug.

Der menschliche Zustand ruft dauernd nach Verbesserung. Versuchen wir, zu helfen. Versuchen wir, zu verhüten, zu lindern und zu heilen. Aber versuchen wir nicht, an der Wurzel unseres Daseins, am Ursitz seines Geheimnisses, Schöpfer zu sein.

## Herausforderung der Kirche: Umweltkrise — ein »Zeichen der Zeit«

### 1. Öko-Diakonische Funktion der Kirche

In der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils »Die Kirche in der Welt von heute« trifft man auf den Ausdruck »Zeichen der Zeit«. Zu solchen Zeitsignalen zählt ganz gewiß die uns Zeitgenossen bedrängende und quälende Umweltproblematik. Die ökologische Krise bildet so etwas wie ein »Stigma« unseres Jahrhunderts; ja, wenn einem die vielfachen »Leiden« unseres Planeten bewußt werden, kann man von einer die Erde stigmatisierenden »Wunde« sprechen. Das »steigende Wissen um die Begrenztheit der Natur und deren untragbare Verschmutzung« (Johannes Paul II., *Laborem Exercens*, Sozialzyklika [1981] I, 1) gehört zu jenen Zeitzeichen, die von der Kirche diagnostiziert und aus christlicher Perspektive interpretiert werden müssen. Das Motiv der kirchlichen Positionsbeziehung hat indes einen anderen Grundzug als das Engagement außerkirchlicher Gruppen. Aus welchen Gründen schaltet sich Kirche in Umweltschutz-Aktivität ein? Nicht weil sie plötzlich von wehmütiger Nostalgie nach idyllisch heiler Natur gepackt wird — nicht weil sie schicken alternativen Ideen ihren Tribut zollt, schon gar nicht, weil sie um jeden Preis auf der »grünen« Ökowelle mitschwimmen will, sondern weil sie die bedrohte Umwelt als Bedrohung des göttlichen Schöpfungswerkes erachtet.

Als Sachwalterin der Humanität ist Kirche auf den Plan gerufen. Wer das Credo, d. h. den Glauben an Gott den Schöpfer des Himmels und der Erde, bekennt, der kann gar nichts anderes als Eifer beim Schutz von Umwelt und Natur entfalten, da es sich hier um gnädig gewährte Schöpfungsgüter handelt. Vom Glauben an die »göttliche Weihe« der Umweltnatur getragene christliche Gemeinde weiß, daß der Mensch vom Schöpfer des Alls beauftragt und befähigt wurde, die Erde zu bebauen und die wunderbar ausgestattete Natur als elementares »Lebensmittel« im eigentlichen Sinne dieses Wortes sorgsam zu erhalten, gewissenhaft zu betreuen. Kirche als Volk Gottes übernimmt ein echtes Protektorat über die Schöpfung; denn »die Erde ist des Herrn« (Psalm 24, 1). Wenn die Kirche in treuer Rückbesinnung auf die ihr anvertraute ökophile, d. h. umweltfreundliche biblische Botschaft und in Reaktualisierung ihres ethischen Potentials zur Bewältigung der Umweltkrise ihren spezifischen Beitrag leistet, dann nimmt sie die Chance wahr, der ganzen Menschheit einen »öko-diakonischen« Dienst zu erweisen.

## 2. »Macht euch die Erde untertan«

Die Bibel bezeugt, daß Gott dem Menschen eine besondere Aufgabe in dieser Welt zugewiesen hat. Der »Jahwist« drückt das dadurch aus, daß Gott den Menschen verpflichtet, die irdische Schöpfung zu bearbeiten und zu hegen. Die Priesterschrift schreibt dem Menschen Gottebenbildlichkeit zu, die in erster Linie Vernunftbegabung bedeutet. »Vernünftig« also muß der Mensch die Schöpfung beherrschen und lenken; Ausbeutung und Plünderung widersprechen der gottebenbildlichen Begabung der »Krone der Schöpfung«. Der mit solcher Verantwortung gewürdigte und beschwerte Mensch soll den Ackerboden, d. h. die Erde bearbeiten und hegen. Das hebräische Wort für »Bearbeiten« lautet »abad«; ursprünglich meint es »bedienen«. Für »Hegen« steht im hebräischen Urtext das Verb »schamar«; es besagt die Tätigkeit des Behütens, Bewachens und Bewahrens.

Der dem Erdboden entstammende Mensch hat den göttlichen Auftrag, diese seine Herkunft-Erde sorgsam-erhaltend zu pflegen. Die Ermächtigung zur Verwaltung der Erde ist kein Freibrief für Ausbeutung, sondern mit Pflichten befrachtete Bevollmächtigung, die vom Schöpfer vorgegebenen Ausstattungen der Natur weise zu betreuen. Der Mensch ist eher Verwalter als Eigentümer der Natur. Wahrer Eigentümer bleibt der Schöpfer: »Mir ist die Welt und alles was sie umschließt« (Psalm 50, 12). Mit dem »Kulturauftrag«, die Erde untertan zu machen, wird dem adamitischen Wesen Mensch geboten, der Schöpfung als »Herr«, d. h. als besonnener, weiser Hüter vorzustehen. Herrschaft bedeutet nicht eigensüchtiges Walten, nicht selbstherrliches Befehlen, nicht tyrannisches Verfügen, nicht aggressives Wüten, nicht brutales Zuschlagen, nicht machtgeriges Ausbeuten, nicht sadistisches Unterjochen. Vielmehr ist Herrschaft im richtigen Verständnis eine verantwortliche, königlich-hoheitliche Aufgabe gewissenhafter Betreuung eines anvertrauten Gutes. Wenn der Mensch seinen »Herrschafts«-Auftrag begreift, dann verhält er sich als eine echte Öko-Autorität: Er weiß sich vom Schöpfer dazu bevollmächtigt, die ihm als zerbrechliches Geschenk anheimgestellte Erde zum Garten Eden zu bebauen. Als väterlich sorgender Verwalter der irdischen Behausung Erde übernimmt er nicht die Rolle eines wild um sich schlagenden Haustyranns, sondern eines weise kultivierenden, besonnen hegenden, fürsorglich pflegenden, gewissenhaft bewahrenden Anwalts der Erde. Über sie herrschen heißt: das Gut Erde hüten.

Damit der Mensch die Fähigkeit gewinnt, den richtigen Kurs zu fahren, muß er so etwas wie eine *ökoethische Lenkungslicenz* erwerben. Erst dann, wenn er einen derartigen »Führerschein« gemacht hat, besitzt er die wirkliche »Berufung« zur Untertanmachung der Erde. Das Wort »lenken« wird ja im hebräischen Urtext (Gen 1, 28) in diesem Sinne verwendet. Zu den Grundkursen der ökoethischen »Fahrschule« gehören Themen wie: Inhalt der mit der Gottebenbildlichkeit ge-

benen Rechte und Pflichten — Vertrautwerden mit der vom Schöpfer in die Schöpfung eingestifteten weisen Ordnung — Sinn für die nicht rein rational erklärbare Her- und Zukunft der Schöpfung Erde. In der Schule der »Theologie der Natur« lernt der sich auf den Beruf des Schöpfungs-Verwalters und »ökologischen Konservators« vorbereitende Mensch, daß diese irdische Behausung Erde (das ökologische System) unverrückbare Grenzen aufweist und einen Kern der Unverfügbarkeit enthält. Die gesamte Natur hat »göttliche Weihe«, eine authentische Würde. Theologische Betrachtung und »Würdigung« der Natur führt diese auf ihren eigentlichen bestimmenden und tragenden Urgrund zurück: auf den göttlichen Schöpfungsakt. Auch das Zielende der gesamten Schöpfung läßt das vorfindliche Diesseits hinter sich. Die Vorgänge der Schöpfung sind menschlicher Vorstellbarkeit entrückt; sie bleiben Geheimnis des Schöpfers, das nicht hinterfragbar ist. Es hinterfragen zu wollen, hat überhaupt keinen Sinn. Als Schöpfung eignet dieser unserer Welt etwas Unerklärliches und Unnahbares. Die einschlägigen biblischen Texte verweisen auf die Grenzen menschlichen Seins und auf die Grenzen der Durchleuchtbarkeit der Welt als Schöpfung. Deswegen gehört es auch zur »conditio humana«, zur menschlichen Grundbefindlichkeit, daß der Mensch »gerechterweise« demuts- und ehrfurchtsvoll der Schöpfung gegenübertritt. Angesichts der in der heutigen Umweltkrise zum Ausdruck kommenden »Entwürdigung« und Verwüstung der Natur obliegt jener »Theologie der Natur« die Pflicht einer »Ehrenrettung« dieser durch Ausbeutung entehrten Natur. Nur theologische Begutachtung der irdischen Wirklichkeit nötigt Ehrfurcht ab und verbietet rücksichtslose Demontage und prometheische Vermessenheit verratendes arrogantes Herrschaftsgehabe. Ehrfurcht kann man doch nur vor dem empfinden, was letztlich unverfügbar, technisch nicht herstellbar, nicht in menschlicher Eigenmächtigkeit produzierbar ist. Nur in der Qualität des Geschöpflichen gründen Grenzen, die nicht frevelhaft überschritten bzw. überhaupt ignoriert werden können (dürfen). Diese Grenzen sind »heilig«, haben eine geradezu »religiöse« Verbindlichkeit und Geltung. »Theologie der Natur« hat jenen Wert der Natur im Auge, der nicht in naturwissenschaftlicher Analyse »gewonnen«, nicht im physikalischen Experiment »verifiziert«, nicht in rein technologischen Funktionen eingefangen werden kann. Die oben genannte »ökoethische Lenkungslicenz« ist nicht für jene bestimmt, die weder die Befähigung noch den Willen besitzen, die majestätische Schöpfung staunend zu bewundern und lobend zu rühmen. Es wäre sträflicher Leichtsinns und unverantwortliche Fahrlässigkeit, den »Schöpfungs-Führerschein« jenen auszuhändigen, die nicht auf die »Idee« des Psalms 19 kommen: »Die Himmel künden Gottes Herrlichkeit und seiner Hände Werk rühmt das Himmelszelt«. Auch in Psalm 8 findet sich ein poetischer Reflex der Schöpfungstheologie: »Wenn ich den Himmel betrachte, den du gemacht hast, Mond und Sterne, wie du sie angeordnet hast: Wie kannst du dich um den Menschen kümmern? . . . Herr, wie herrlich wirkst du auf der ganzen Erde« (Vers

4 f und 10). Ehe der Mensch zum Vollzug des hoheitlichen Aktes der Untertanmachung der Erde reif ist, muß er sich in genannte »Tugenden« einschulen, um jenes moralische »Instrumentarium« zu beherrschen, ohne das die göttlich gewollte Herrschaft über die Erde zu einer gedankenlosen Vergewaltigung der Schöpfung mißrät. Nur wer gelernt hat, Geschöpflichkeit zu bedenken, weise zu denken, demütig zu danken, freudig zu rühmen, darf »auf die Straße der Erde« entlassen werden; sonst steuert er Natur und Menschheit ins Unheil.

### 3. Entfremdung von der Natur

Ein falsches Verständnis von seinem Auftrag, die Erde in Besitz zu nehmen, hat den Menschen der natürlichen Lebenswelt entfremdet. Die Nutzung der Natur zu nur wirtschaftlichen Zwecken nabelt den so lediglich ökonomisch interessierten Nutzer von der Natur ab. (vgl. Joh. Paul II., *Redemptor Hominis* 15). Gravierend gestört ist das Verhältnis des Menschen zur Natur, wenn er sie nur als Ware betrachtet, die zu direktem Verbrauch herhalten soll. Rein utilitaristische, d. h. unter dem Gesichtspunkt des puren Nutzens sinnende und handelnde Einstellung zur Natur werden deren eigentlichem Wert nicht gerecht. Natur ist mehr und etwas anderes als ein Depot von Ressourcen zur unersättlichen Befriedigung materieller Bedürfnisse. Natur und Landschaft sind nicht einfach Fundgrube von Waren, die man vernutzt, um das Leben materiell zu genießen. Sie stellen auch ideelle Werte dar, die man nicht in einer nüchternen Kosten-Nutzen-Analyse mit materiellen Werten einfach vergleichen kann. Erlebnis und ganzheitliche Bereicherung des Menschen durch den Genuß einer harmonischen und »ansprechenden« Landschaft lassen sich kostentechnisch ebensowenig ausschöpfen (werten) wie der Wert der Akropolis Athens nach dem Handelspreis des in ihr verbauten Calciumcarbonats. Natur ist keine Konsumware, kein wohlfeiler Verbrauchsartikel wie z. B. ein Auto, das dazu da ist, um gebraucht, verbraucht, konsumiert, d. h. bis »zu Ende« gefahren zu werden. Die Sache Auto ist ersetzbar — lediglich eine Frage des Geldes und der Technik. Für Natur aber gibt es keinen Ersatz, jedenfalls keinen gleichwertigen. Sie hat nicht nur den pragmatischen Wert, daß wir Menschen aus ihr, mit ihr, von ihr durch Lebensmittelgewinnung leben und überleben. Natur soll, wie alles Lebendige, »leben können, nicht nur um der Nützlichkeit für den Menschen willen, sondern um der Fülle, um der Schönheit der Schöpfung willen, einfach um zu leben und dazusein« (ZS III, 2). Natur ist ein Zukunftskapital für die Sicherung eines ganzheitlichen Wohlbefindens der Menschheit (ZS = »Zukunft der Schöpfung . . .« Bischöfl. Dokumentation [Bonn 1980])

Ohne Not darf freie Natur nicht für zivilisatorische Zwecke (Straßenbau, Flughäfen, Freizeitzentren usw.) in Anspruch genommen bzw. konsumiert werden. Selbst unumgängliche, ökonomisch zwingende Eingriffe müssen durch einen Gegenzug landespflegerischer Maßnahmen ausgeglichen werden. Boden, Land-

schaft, Wasser, Luft sind elementare Grundwerte. Schutz des Lebensrechtes der Natur ist langfristige Sicherstellung von menschlicher Lebensqualität.

Die Betrachtung einer im Sonnenschein liegenden Winterlandschaft, verträumter Seen, majestätischer Gebirgswelt, farbenbunter Herbstwälder, pittoresker Meeresküsten, friedlicher Acker- und Wiesenlandschaft, anmutiger Weinberge, der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt läßt stille *Freude* einkehren. Genuß der Natur ist Anreicherung des Menschlichen. Dichterisch kommt das unübertrefflich so zum Ausdruck: »Und meine Seele spannte weit ihre Flügel aus« (Eichendorff: Mondnacht). Auf dem Hintergrund dieser Überlegungen wird deutlich: Naturschutz, Pflanzenschutz, Tierschutz, Landschaftsschutz, Gewässerschutz sind ökologische Formen des Menschenschutzes.

#### 4. *Das ökologische System unserer Erde: Gemeinwohl ersten Ranges — »Meine Umwelt ist deine Umwelt«*

Was wir Umwelt nennen, stellt ein Gebilde dar, das erstrangigen Gemeinwohlwert besitzt. Bedrohte Umwelt ist daher Bedrohung eines Gutes, das uns alle angeht. Gibt es Gemeinsames, gibt es — um in der altdeutschen Sprache zu reden — »Gemeineres« als Natur, Landschaft, Luft und Wasser? Welche Art von Gemeinwohl ist wirklich allgemeiner (d. h. allen mehr gemeinsam) als das ökologische System unserer Erde? Unsere irdische Behausung und Natur-Beheimatung machen jenen Lebensraum aus, auf den wir alle gemeinsam angewiesen sind. Während die meisten Güter dieser Erde in einem bestimmten Eigentumsverhältnis zu bestimmten Menschen stehen, haben die ökologischen Güter wie Wasser, Luft, Landschaft ganz eigenartigen Stellenwert: einen ausgesprochen öffentlichen Charakter. Jedenfalls ist die »Luft« keinem speziellen menschlichen Subjekt als Besitzer und Eigentümer zugeordnet; sie hat eine um- und übergreifende Bedeutung. Darin wird ihr Gemeinwohl-Charakter deutlich.

Auch wenn Grund und Boden durchweg in Händen bestimmter Eigentümer sind, ist der zumindest optische Genuß landschaftlicher Schönheiten kein ausschließliches Vorrecht der rechtskräftigen Besitzer attraktiver Gebiete. Umwelt ist uns allen zugeordnet. Umweltbewußtsein heißt Einsicht in die Tatsache: Wir alle atmen ein und dieselbe Luft — wir alle trinken ein und dasselbe Wasser — wir alle sehen ein und dieselbe Landschaft. Ungeteilt sind wir alle betroffen, vom ökologischen Gemein-Wohl, aber auch vom ökologischen Gemein-Unwohl.

#### 5. *Mensch und Natur — eine solidarische Schicksalsgemeinschaft*

Natur und Mensch konstituieren zusammen eine Solidargemeinschaft. »Der Mensch ist nur mit den Geschöpfen da« (ZS II, 3). Alle Geschöpfe bilden eine Bruderschaft. Nach biblischer Sicht steht der Mensch mit der Natur in engster

Beziehung. Er ist eingebettet in einen Rhythmus, der von Einwirkungen des Himmels, des Meeres, der Flüsse, der Pflanzen bestimmt und vom Tag-Nacht-Wechsel getragen wird. Menschliches Dasein ist Dasein inmitten von Natur; diese macht die maßgebliche Welt und Umwelt des Menschen aus.

Die Natur schenkt großzügig Lebensmittel; auf ihre Leistungen ist der Mensch unbarmherzig angewiesen, wenn er leben und überleben will. Kein menschliches Überleben ohne Überleben der Natur. Daher muß sich der Mensch dankbar und partnerschaftlich verhalten. »Nur in Solidarität mit der anderen Schöpfung« kann sich der Mensch »auf Dauer als Herr der Schöpfung erfahren« (ZS I, 1). Der »Wohlstand« unseres planetarischen Lebensraums ist nur dann garantiert, wenn sich die beiden Größen Mensch und Natur verstehen, wenn sie sinnvoll »zusammenleben« statt sich widersinnig auseinanderzuleben. Die Beziehungen müssen von jener »Brüderlichkeit« und »Schwesterlichkeit« geprägt sein, die Franz von Assisi im Sinne hatte. Mit guten Gründen ist er von Papst Johannes Paul II. zum Patron des Umweltschutzes ernannt worden. Der Mensch ist nur *mit* den Geschöpfen da! (vgl. ZS II, 3).

Die folgenden Strophen sind dem Sonnengesang des hl. Franz von Assisi entnommen.

Herr Gott, ich preise Dich im stillen//um Deiner Werke Pracht,// insonderheit der goldnen Sonne willen,//die Du gemacht!//Denn schön ist meine königliche **Schwester**//gibt Morgenrot und Mittagshelligkeit,//den Abendhimmel als der Künstler bester//malt sie mit glühenden Farben allezeit.//Des Lenzes Blüten und des Sommers Ähren,//des Herbstes Trauben dank ich ihr,//kein anderes Geschöpf zu Deinen Ehren,//spricht lauter mir.

Herr Gott, ich preise Dich im stillen//um Deiner Werke Pracht,//des **Bruder** Mondes und der Sterne willen,//die Du gemacht!//Denn sie verklären meiner Nächte Dunkel,//und Frieden trinkt das Herz,//blick ich empor, löst freundlich ihr Gefunkel//mir jeden Schmerz.//Ich schau das Bild der Ewigkeiten//im Sternenschein//und nimmer kann ich im Wandel der Zeiten//ganz ungetröstet sein.

Herr Gott, ich preise Dich im stillen//um Deiner Werke Pracht//und um der Luft, der holden **Schwester** willen,//die Du gemacht!//Sie blickt mit sanften Augen zu mir nieder,//umkost mich lind und tränkt mit Lebensodem meiner Glieder//im Sommerwind.//Sie trägt die Wolken über alle Länder//mit mütterlichem Sinn//und läßt sie Regen träufeln, Segenspender//zur Erde hin.

Herr Gott, ich preise Dich im stillen//um Deiner Werke Pracht,//und um des  
Feuers, meines **Bruders** willen,//das Du gemacht!//Denn, schön und stark, weiß er  
die Kraft der Erze//zu bändigen in seiner roten Glut,//demütig, milde leuchtet mir  
die Kerze, //in treuer Hut//erwärmt er meine winterliche Zelle,//bereitet mir das  
Mahl,//verscheucht die Dunkelheit mit froher Helle//aus Kammer, Gang und Saal.

Herr Gott, ich preise Dich im stillen//um Deiner Werke Pracht,//auch um des  
Wassers, meiner **Schwester** willen,//das Du gemacht!//Denn sie ist keusch und  
aufrichtig von Herzen,//und alles Schöne nimmt sie freudig auf,//verklärt's durch  
rhythmisch-heitres Spiel und Scherzen//im Wellenlauf.//Dem Wandrer labt sie in  
der Sonne Glut//der Zunge Trockenheit//und kühlt die Glieder wohligh in den  
Fluten ihm hilfsbereit.

Herr Gott, ich preise Dich im stillen//um Deiner Werke Pracht,//vor allem um der  
**Mutter** Erde willen,//die Du gemacht!//Der schönegürtet, ewig wunderbaren,//die  
Gras und Kräuter, Busch und Baum,//die Tiere schuf, vom kleinsten unsichtbaren//  
bis zu den Riesen tief im Meeresraum.

#### *6. Umwelt: Lebensgut von Generationen und Nationen*

Umwelt ist Gemeinwohl, weil auch kommende Generationen, noch nicht ge-  
zeugte, noch nicht geborene menschliche Wesen hier auf dieser Erde in eine  
wohnliche, zumutbare Behausung einziehen wollen. Wir dürfen also nicht auf  
Kosten zukünftiger Generationen die Meere zu Mülldeponien mißbrauchen oder  
die »gemeinsame« Luft durch Schadstoffe überlasten. Da uns jene, die nach uns  
den Kreis der Menschheitsfamilie weiten, nicht gleichgültig sein können (vgl. Paul  
VI., Sozialzyklika »Populorum Progressio« 1967, Nr. 17), ist Umweltschutz eine  
Sache der Gerechtigkeit unseren Nachkommen gegenüber. Die Erde haben wir  
eigentlich von unseren Nachfahren gemietet. Umweltbewußtsein ist Generationen-  
bewußtsein! »Schöpfung ist Erbe, das jedes Geschlecht dem kommenden schuldet«  
(ZS II, 5). Der eigensüchtige Blick auf nur uns selbst bedrängende Not und  
aktuelle Gefährdung käme einem — im wahrsten Sinn des griechischen Wortes —  
ökologischen »Idiotentum« gleich. Ein Idiot ist ja jener Mensch, der nur das  
»Eigene« (griechisch: to idion) kennt und nur das »Seine« besorgt. Wir heute  
wirtschaftenden und eine Überfülle von materiellen Gütern genießenden Zeitge-  
nossen sind sittlich verpflichtet, ökologische Bedingungen zu sichern, damit es ein  
Überleben für die Menschheit hier und in der Dritten Welt gibt. Unsere Umwelt ist  
ihre Umwelt. Umweltschutz ist immer auch ökologische Bedienung der Nachkom-  
menschaft; Umweltverschmutzung ist immer auch Veruntreuung eines Erbes. Um  
der Zukunft willen müssen wir alle in solidarischer Geschlossenheit der Gesinnung  
und Tat Umweltschutz als gemeinsame Aufgabe betrachten.

Wir alle sind Mitglieder einer einzigen weltweiten ökologischen Genossenschaft. Einleuchten dürfte die internationale, supranationale Dimension des Umweltschutzes. Mit Problemen wie Waldsterben, Luftverunreinigung, Flußverschmutzung, Meeresbelastung kann man nicht in nationalen Alleingängen fertig werden. Das ökologische Problemfeld ist grenzüberschreitend. Mit kümmerlichen nationalen (genauer: nationalistischen) Solos und kleinkarierten Extratouren wird die Herausforderung nicht gemeistert. Zumindest müßte es den Mitgliedern der — doch an christlichen Traditionen u. Werten orientierten — Europäischen Gemeinschaft gelingen, den Kampf gegen ökologische Aushungerung gemeinsam in vorbildlicher Geschlossenheit durchzustehen.

## *7. Die Kardinaltugenden — ihre umweltethische Bedeutung*

### *7.1 Umweltschutz — eine Sache der Klugheit*

Die ökoethische Bedeutung der Klugheit erhellt vor allem dann, wenn man davon ausgeht, daß die antike klassische Ethik unter Klugheit die Qualität der *Weisheit* verstand. Auf diese kommt es heute wieder an. Während Wissenschaft einzelne Sachverhalte detailliert erforscht, ist Weisheit auf das Ganze gerichtet. Sie hat die Zusammenhänge im Auge, erkennt das Wesentliche und bedenkt das Ende. Nun geht es aber doch gerade bei Ökologie um komplizierte Vernetzungen und langfristig wirkende Kräfte. Umweltbewußtsein ergibt sich erst dann, wenn der geistige Blick für wesentliche Zusammenhänge geschärft ist. Klugheit meint die Fähigkeit und Bereitschaft, das Ökosystem in seiner Komplexität zu erfassen. Klugheit bedeutet Begabung zur umfassenden Diagnose der Umweltsituation. Dazu gehört die geistige Fähigkeit, Sachverhalte überhaupt mal zu erkennen und das Handeln so einzurichten, daß bestimmte Ziele tatsächlich erreicht werden. Weil es klug ist, sich Gedanken darüber zu machen, wie man am besten »disponiert«, verhalten sich sowohl Politiker als auch Bürger dann klug, wenn sie die verfügbaren Ressourcen (Natur, Landschaft, Luft, Wasser, Bodenschätze) so gebrauchen, daß das Ziel des Überlebens von Menschheit und Natur gesichert wird. Klugheit verwehrt kurzfristiges Denken und verbietet eine Politik, die Ressourcen als Dinge auffaßt, die man an den finanziell Meistbietenden verhökert. Klugheit befähigt zu vor-sichtigem und vorausschauendem Handeln. Sie vermittelt die weise Einsicht, daß Güter wie saubere Luft, gutes Wasser, schöne Landschaft noch lange nicht wertlos sind deswegen, weil sie nicht käuflich erworben werden können. Ökologische Klugheit verlängert das ökologische Wissen um naturwissenschaftliche Sachverhalte zur weisen ökologischen Einsicht in den letztlich unbezahlbaren Eigenwert von Natur und Landschaft, die nicht einfach in wirtschaftlicher Wertung und Verwertung aufgehen. Es ist Sache der Klugheit, der ökologischen »Intelligenz«, die Natur nicht als wohlfeile Ware zu betrachten, sondern als

knappes Gut zu schätzen, als Grundlebensmittel zu würdigen, als Schöpfungsgabe zu respektieren. Somit ist es weise Umsichtigkeit, den »natürlichen Reichtum« der ökologischen Ausstattungen dieser Erde höher einzuschätzen als den »künstlichen Reichtum« jenes Geldes, das kurzfristig aus dem Verbrauch bzw. Ausverkauf jener Güter herausspringt.

## *7.2 Gerechtigkeit — Bereitschaft, der Natur »das Ihre« zu gewähren — Dimensionen des ökologischen »Naturrechts« —*

Nur wenn es gelingt, den in der Tradition katholischer Ethik zentralen Begriff »Naturrecht« auf die ökologische Dimension zu heben, wird uns das fehlende Unrechtsbewußtsein für langfristige Schädigungen von Natur und Umwelt »bewußt«. Das ökologische Naturrecht muß nach zwei Seiten entwickelt werden:

- a) nach der subjektiven und
- b) nach der objektiven Ausrichtung.

*Zu a):* Dem Lebensraum der Natur kommt das »Recht« zu, nach seiner Art, d. h. nach den biologischen Gesetzen des Werdens und Vergehens respektiert zu werden. Zu diesen Gesetzen gehören immer auch die Grenzen der verfügbaren Kapazitäten von Natur, von Wasser, Energieträgern (Erdöl, Erdgas), Luft, Landschaft, Fauna, Flora. Auch wenn im strikten Sinn nur dem Menschen als Person Rechte eignen, wird man der nichtmenschlichen Schöpfung jedenfalls analog gewisse »Rechte« nicht absprechen dürfen. In dieser Perspektive kann man Umweltschutz betrachten als Bemühung, die Natur wieder in ihre Rechte einzusetzen, sie wieder zu ihrem Recht kommen zu lassen. Einst wurden Sklaven deswegen als Ware betrachtet, weil sie keine Rechte hatten; sie waren »Werkzeuge« ihres Herrn. Nun dürfen aber Tiere und Pflanzen nicht als »Ware« erachtet werden; überhaupt soll das Lebendige leben können um der Fülle und Schönheit der Schöpfung willen (vgl. ZS III, 1 und 2). Das in der bischöflichen Verlautbarung benutzte Wort »soll« hat nur dann einen Sinn, wenn der Mensch verpflichtet ist, dieser Schöpfung das Recht auf Lebendigkeit, auf Leben zu belassen. »Landschaft ist Landschaft« (ZS III, 1), d. h. es ist nicht recht (Recht), sie nicht gewähren zu lassen, ihr ihr Recht auf Landschaftsein abzuerkennen. Die Vielfalt der Arten in Pflanzen- und Tierwelt muß vom Menschen gehütet werden (ZS III, 2). Dieses »Hüten« setzt aber voraus, daß das zu Behütende Recht auf Dasein hat. Obwohl weder Pflanzen noch Tiere ein »unantastbares individuelles Lebensrecht« haben (ebda), dürfen weder Flora noch Fauna ausgebeutet werden. Wenn wir Menschen der Natur Lebensraum lassen, in dem sie sich entfalten kann (ZS III, 2), dann lassen wir die Dinge »das sein, was sie von Gottes Schöpferwillen her sind« (ZS III, 1). Es widerspricht dem, was ich »Öko-Gerechtigkeit« nennen möchte, wenn die

Natur lediglich als Quelle materiellen Genusses, finanziellen Gewinns und als wohlfeiles Vermarktungsobjekt betrachtet bzw. »entwürdigt« wird. »Suum cuique« (Jedem das Seine) — so lautet das Gebot der Gerechtigkeit; auch das »Suum« der Natur, das »Ihre« (der Natur), das ihr Geschuldete, ihr Recht darf nicht unterdrückt werden. Deswegen ist es unverantwortlich, Tiere, die fühlende Wesen sind, ohne ernste Gründe, etwa bloß zum Vergnügen oder zur Herstellung von Luxusprodukten, zu quälen und zu töten (ZS III, 2). Nicht nur der Tierschutz, sondern Umweltschutz und Naturschutz insgesamt müssen mehr als bisher am ökologischen Rechtsbewußtsein orientiert werden.

Zu b): In objektiver Beziehung bedeutet das ökologische Naturrecht: wir Menschen haben unsererseits ein *Recht auf Natur*, einen legitimen Anspruch auf intakte Umwelt, konkreter: auf gute Luft und gesundes Wasser.

Recht auf gute, atembare Luft ist keine Selbstverständlichkeit, muß sie doch teilweise recht teuer erkaufte werden, wie man aus der »Vermarktung« der »Luft« Kurorte zu erkennen vermag. Luft als teures Gut! Wenn das Recht auf die Natur-Lebensmittel Wasser und Luft nicht gesichert wird, dann verliert das fundamentale Menschenrecht auf Leben seinen ökologischen Grund; es wird zu einer blutleeren Theorie, ja zur ironischen Phrase. Welches Grundrecht ist »natürlicher« als das Naturrecht des Menschen auf lebensdienliche Natur? Der Mensch hat ein Naturrecht auf Natur«. »Reinheit und Unverbrauchtsein von Luft und Gewässern, Schonung und Erhaltung von Boden und Landschaft« (ZS III, 2) — das sind ökologische Werte, auf die wir Menschen ein »natürliches« Recht haben. Bei Nutzungsansprüchen an die Landschaft haben die Erfordernisse des Umweltschutzes immer dann Vorrang, wenn »eine langfristige Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung ohne die gebotene Rücksichtnahme auf ökologische Belange in Frage gestellt wäre« (Antwort des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Umwelt auf die Große Anfrage der Landesregierung: 9. Wahlperiode. Drucksache 9/1596). Die staatlichen Organe haben Sorge dafür zu tragen, daß das Menschenrecht auf Natur im Rahmen des Möglichen und unter Abwägung der vielen Interessen zum Zuge kommt. Da liegt noch manches im Argen. Schwierige Entscheidungen stehen an. Bedenkenswert ist das im Bundesnaturschutzgesetz formulierte Gebot, den Zugang zu den Uferzonen der Gewässer frei zu halten; es wird als unerträglich bezeichnet, wenn Dauercamper über Jahre hin attraktive Landschaft für sich beanspruchen und besetzt halten. Geht es an, daß einzelne bzw. Gruppen selbstisch und eigensüchtig («ökoegoistisch») ihre Mitmenschen der Chance berauben, Naturschönheiten zu erleben und reizvolle Landschaft zu genießen? Es gilt, das dem Menschen zukommende Recht auf Natur rechtskräftig zu machen.

### 7.3 Tapferkeit: Mut zu Aufbruch und Kurskorrektur

Wir bedürfen der starkmütigen Tapferkeit allein schon, um uns der ökologischen Herausforderung ohne ausweichendes Wenn und Aber zu stellen. Wir müssen dem Sachverhalt mutig ins Auge sehen. Die dritte Kardinaltugend vermittelt Freiheit und Offenheit, die nichts verschweigen, nichts verhüllen, nichts verniedlichen. Unsere Gesellschaft braucht den Mut, daß gerade auch das Unbequeme gesagt wird. Der Mensch macht sich ja gerne etwas vor, zumal wenn er durch solche Tricks und Selbsttäuschungen drohenden Opfern entrinnen kann, meint entrinnen zu können. Die Tugend der Tapferkeit ist schöpferisch, weil sie die drängenden Forderungen der Stunde schonungslos aufdeckt. Ohne Tapferkeit besitzt man nicht den Mut, Mißstände offenzulegen, Fehlleistungen anzuklagen und auf Kurskorrektur zu dringen. Ökologische Wende verlangt zunächst mal den Mut, vor unerquicklichen Realitäten nicht die Augen zu verschließen und unbequeme Konsequenzen tapfer zu übernehmen. Menschen, denen die Tugend der Tapferkeit fehlt, nehmen die ökologische Aufgabe gar nicht »in Angriff«.

Die mobilisierende Funktion der Tapferkeit wird bezüglich des notwendigen Kampfes gegen das Waldsterben deutlich; sie bewahrt uns davor, in apathische Untätigkeit zu verfallen, ja in Hoffnungslosigkeit zu versinken. Während der Feige keinen Unternehmungsgeist besitzt, überall unüberwindliche Widerstände ahnt und Gefahren vermutet, überwindet der Tapfere solche Anflüge von depressiver Mutlosigkeit und geht entschlossen zur Tat über; er scheut die Auseinandersetzung nicht.

Eine Form von Tapferkeit ist die *Zivilcourage*, die nicht nur Bürgern, sondern auch Politikern abgeht, wenn es gilt, unpopuläre Maßnahmen zu ergreifen und durchzusetzen. Menschen, die sich zu einem Lebensstil entschließen, der quer zum Zeitgeist liegt und deswegen Ärger erregen mag, brauchen eben zivile Courage. Nur vom Potential der Tapferkeit in »moralische Kondition« gebrachte Menschen halten durch und bringen den Elan auf, einen Lebensstil zu pflegen, der dem Zeitgeist trotzt, Widerspruch provoziert. In einem demokratischen Staat brauchen nicht nur die Politiker, sondern alle Bürger die politische Tapferkeit bzw. die Zivilcourage, konsequent und entschlossen für Belange des Gemeinwohls zu kämpfen. Es bedarf des Mutes, daß auch Höheren gegenüber unerschrocken die Wahrheit ausgesprochen wird. Ohne Zivilcourage verkraftet man es nicht, auch mal allein zu stehen, einsam zu kämpfen, gegen den Strom zu schwimmen. Tapferkeit immunisiert gegen Bequemlichkeit und disponiert zur Fähigkeit, keinem billigen Opportunismus und verräterischen Konformismus anheimzufallen.

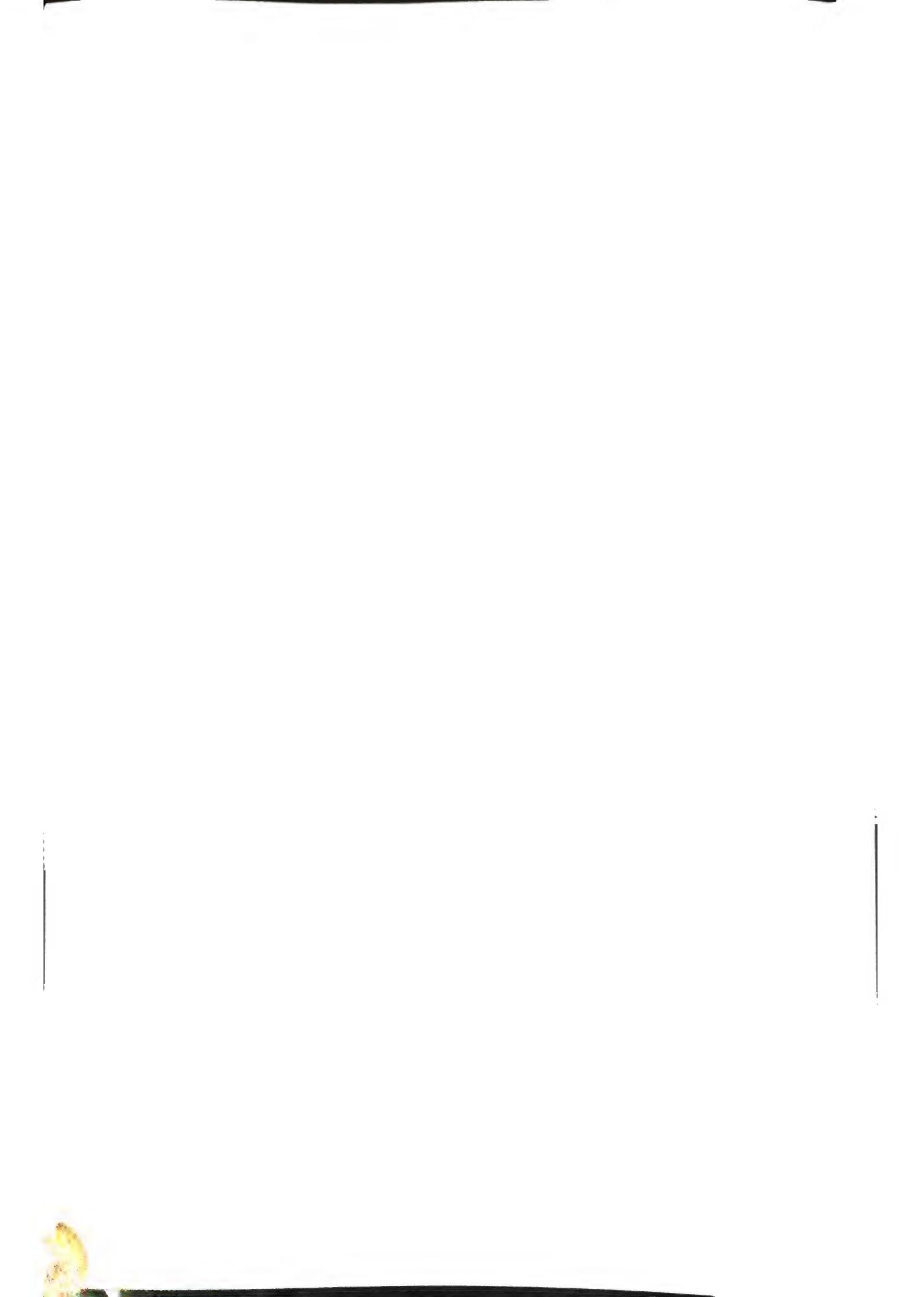
Der die Zivilcourage, d. h. den »Mut zuhause« besitzende Mensch bleibt seiner Position treu, auch wenn Opfer und Bekenntnis verlangt werden. Aufgrund falscher Rücksichten auf Wähler verschweigt mancher Politiker die Wahrheit; wegen falscher Rücksichten auf seine Nachbarn und Mitmenschen bleibt mancher Bürger nicht »bei der Stange« dessen, was er eigentlich für richtig hält.

Gerade weil es politisch Verantwortlichen schwerfallen mag, Forderungen zu stellen, die zwar notwendig sind aber die Wiederwahl gefährden können, muß an der Basis des staatlichen Gemeinwesens Umweltbewußtsein gebildet werden, um Umweltschutz als Gemeinwohlsicherung ersten Ranges deutlich zu machen. Nur dann kann umweltethisch orientierte Politik mit dem nötigen Rückhalt in der Bevölkerung rechnen. Tapferkeit meint: Mut zum Aufbruch, Lust zum Weitermachen, Mut zum Leben, Kampf gegen jede Art von »No-Future«-Mentalität. Der tapfere Mensch traut sich zu, Lebensraum und ökologische Zukunft gewinnen zu können.

#### *7.4 Zucht und Maß: Konsumaskese als Überlebenstraining*

Die vierte Kardinaltugend bekundet die alte Weisheit, daß die Menschheit langfristig nur dann heil bleibt und überleben kann, wenn sie nicht aus dem Vollen schöpft. Um unsere Umwelt und uns selbst »über die Runden zu bringen«, müssen wir »Ansprüche und Lebensgewohnheiten begrenzen« (ZS I, 1). Wir alle sind verpflichtet, auf bestimmte Möglichkeiten des Verbrauchs und Genusses materieller Güter zu verzichten. Der »verwöhnte Mensch von heute muß lernen, anders zu leben, als er es vielleicht für sich selbst leisten könnte« (ZS III, 2). Die Kardinaltugend des Maßes fußt auf der Einsicht, daß uneingeschränkte Befriedigung und unbeherrschte Erfüllung momentan aufwallender Bedürfnisse sich auf lange Sicht nicht auszahlen. Maßvolles Verhalten gebietet sich schon allein deswegen, weil Ressourcen nicht unerschöpflich sind, weil Wachstum nicht grenzenlos weitergeht. Asketisches Bewußtsein ist nichts anderes als Grenzenbewußtsein. Wer die Tugend des Maßes besitzt, steht seinen Konsumgewohnheiten kritisch gegenüber, bündigt den Hang zu übertriebenen Aufwendungen, schraubt überhöhte Ansprüche zurück. Er dämpft die schon von Thomas von Aquin gebrandmarkte maßlose Liebe zum Haben und Verbrauchen. Die Tugend des Maßes befähigt dazu, sich kein Bedürfnis einzureden, sich nicht von eingebildeten Bedürfnissen knechten zu lassen. Der vom »Maß« bestimmte Mensch widersteht dem Druck des Immer-Mehr; er versagt sich jedenfalls sündhafte Vergeudung und Verschwendung (z. B. von Wasser und Energien wie Wärme). Dabei geht es nicht um Verzicht um des Verzichtes willen, sondern um Freischaufelung von Raum, in dem menschenwürdiges Leben und ökologisches Überleben eine Chance haben. Weil man sich für das Gut des Überlebens von Mensch und Schöpfung entscheidet, entscheidet man sich für die Bedingung dieses Überlebens: nämlich für freiwilligen Verzicht auf volles Ausschöpfen sämtlicher verfügbaren Konsummöglichkeiten. Nicht zügelloser Genuß aller denkbaren Annehmlichkeiten, sondern weise Besinnung auf »Zucht und Maß« sind verheißungsvolle Lebensstile. Im Grunde setzen alle Umweltentlastungsakte das moralische Potential der 4. Kardinaltugend vor-

aus: ob jemand seine Wegwerfgewohnheiten niederringt, ob jemand mit Wasser sparsam umgeht, ob jemand freiwillig — nicht unter dem Druck staatlicher Gesetze — das Tempo seines Autos »im Zügel hält«, weil er meint, so seinen ganz persönlichen Beitrag zur Verringerung des Waldsterbens leisten zu können.



# Rückführung, Aussiedlung und Familien- zusammenführung Deutscher aus Ost- und Südosteuropa \*)

## I. Allgemeines

Fast 40 Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges, nach millionenfacher Flucht und Vertreibung, ist ein Ende der Wanderbewegung<sup>1)</sup> (Volks-)Deutscher aus angestammten oder zugewiesenen Siedlungsgebieten<sup>2)</sup> in den Westen Deutschlands nicht abzusehen. Ungebrochen ist der Ausreisewille 1945/46 in der Heimat verbliebener oder zurückgehaltener, bis nach Sibirien deportierter (Volks-)Deutscher.

Für den Deutschen Bundestag und für die Bundesregierung ist es seit jeher ein verpflichtendes bzw. wichtiges Anliegen, Deutschen bzw. deutschen Volkszugehörigen in Ost- und Südosteuropa auf ihren erklärten Wunsch hin die Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Weisen Übernahmewerber nach oder machen sie hinreichend glaubhaft, Deutsche<sup>3)</sup> zu sein, genießen sie das auch die Einreise in das Bundesgebiet gewährleistende Grundrecht der Freizügigkeit in Art. 11 Abs. 1 GG. Deutschen, die ihren Status nicht belegen können, und deutschen Volkszugehörigen<sup>4)</sup> wird auf Antrag (über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Aufenthaltsstaat oder — im Regelfall — auf einen bei seinem Vertriebenenamt einzureichenden Antrag eines Verwandten oder Bekannten) vom Bundesverwaltungsamt in Köln die Übernahme im sog. D 1-Verfahren genehmigt<sup>5)</sup>.

---

© Alle Rechte beim Autor.

Die Ausarbeitung beruht auf Vorträgen vor Besuchergruppen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, vor der Ostarbeitsgruppe des Kommissariates der Deutschen Bischöfe und dem Katholischen Flüchtlingsrat in Deutschland; sie soll auf Wunsch des Autors in die 5. Auflage seines im Verlag für Standesamtswesen in Frankfurt/M. erschienenen Werkes »Die deutsche Staatsangehörigkeit« Aufnahme finden.

Die vom Kath. Flüchtlingsrat angeregte Vorveröffentlichung besorgte das Albertus-Magnus-Kolleg / Haus der Begegnung Königstein e. V. unter der kommissarischen Leitung von Prof. Dr. Dr. Ed. Kroker in 6240 Königstein/Ts., Bischof Kaller-Str. 3.

Gesamtherstellung: Limburger Vereinsdruckerei GmbH, Limburg 4

Die Karten der Siedlungsgebiete der Rußlanddeutschen wurden der 30seitigen Broschüre »Volk auf dem Weg, Deutsche in Rußland und in der Sowjetunion 1763–1981« entnommen, hrsg. u. a. von der Landsmannschaft der Deutschen aus Rußland e. V. in 7000 Stuttgart 1, Schloßstr. 92.

Die Übersicht über die »Frühere deutsche Bevölkerung in den Vertreibungsgebieten Mittel-, Südost- und Osteuropas« und die Karte »Deutsche Siedlungsgebiete« sind Nachdrucke aus »Schleser, Die deutsche Staatsangehörigkeit, Kartenbeiheft, 4. Aufl., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main 1980«. Der Vorabdruck dieses Beitrags sowie die Nachdrucke erfolgten mit freundlicher Genehmigung des Verlages für Standesamtswesen GmbH & Co KG.

Im Falle einer Familienzusammenführung i. S. des § 94 BVFG besteht Rechtsanspruch auf Aufnahme.

Mit der Aufnahme<sup>6)</sup> im Bundesgebiet werden die Aussiedler<sup>7)</sup> deutscher Volkzugehörigkeit, ihre Ehegatten<sup>8)</sup> und Abkömmlinge kraft Gesetzes (gleichberechtigte) Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit, sofern sie der Einbeziehung in diesen Status nach Art. 116 Abs. 1 GG nicht widersprechen<sup>9)</sup>. Als »Statusdeutsche« haben sie einen Rechtsanspruch auf (nicht befristete und gebührenfreie) Einbürgerung nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. 2. 1955 (BGBl I S. 65).

Über sonstige Rechte und Förderungsmöglichkeiten informiert u. a. der »Wegweiser für Aussiedler«<sup>10)</sup>.

Schwierig gestalten sich Umsiedlungsverfahren in Staaten Ost- und Südosteuropas, in denen das Menschenrecht der Ausreisefreiheit nicht gewährleistet ist. Unzählige (Volks-)Deutsche mußten und müssen viele Jahre auf die Ausreisegenehmigung warten, Benachteiligungen z. B. am Arbeitsplatz in Kauf nehmen, insbesondere in sog. »Illegalen«-Fällen jahrelange Familientrennungen voller Härten und menschlichen Leids durchstehen. Die Bundesregierung sprach daher seit jeher und bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Fragen der Aussiedlung und Familienzusammenführung vorrangig an, wies auch mit großem Ernst und Nachdruck auf die Bedeutung dieser zutiefst humanitären Fragen für die bilateralen Beziehungen und den Prozeß der Entspannung und Zusammenarbeit in Europa hin. Die Bundesregierung setzte sich außerdem für eine großzügigere Erfüllung der vielen offenen Ausreisewünsche ein und bat auch wiederholt um eine baldige Lösung vorgetragener Härtefälle. Die Diskriminierung Ausreisewilliger rügte sie bilateral und im KSZE-Rahmen als Verletzung der KSZE-Schlußakte. Hinsichtlich der Angehörigen von Personen, die im Anschluß an genehmigte Besuchs- oder Touristenreisen ohne Genehmigung der Behörden des Herkunftsstaates, also »illegal« im Bundesgebiet verblieben sind, erbat sie immer wieder größeres Wohlwollen. Dank all dieser Bemühungen konnten nach der Aufnahme von 8,5 Millionen Flüchtlingen und Vertriebenen von 1950 bis 1980 1.067.180 Aussiedler im Bundesgebiet begrüßt werden, 1981 69.455, 1982 48.170, 1983 37.925.

Die Ausreisebewerber in Ost- und Südosteuropa können sich allgemein auf das Menschenrecht der Ausreisefreiheit in

- Art. 13 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948<sup>11)</sup>,
- Art. 5 lit. d Ziff. II des Internationalen Übereinkommens vom 7. 3. 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>12)</sup>,
- Art. 12 Abs. 2 des Internationalen Paktes vom 19. 12. 1966 über bürgerliche und politische Rechte<sup>13)</sup>, sowie

auf die KSZE-Schlußakte vom 1. 8. 1975<sup>14)</sup> und auf die nachfolgend in den Länderübersichten aufgeführten bilateralen Übereinkommen, Zusagen und Wohlwollenserklärungen berufen.

Die KSZE-Schlußakte enthält u. a. Erklärungen der Teilnehmerstaaten, Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>15)</sup> achten sowie in humanitären Bereichen — z. B. der Familienzusammenführung — zusammenarbeiten zu wollen. Der relevante Text im Korb 3 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen) Ziff. 1 (Menschliche Kontakte) lit. b (Familienzusammenführung) lautet:

»Die Teilnehmerstaaten werden in positivem und humanitärem Geist Gesuche von Personen behandeln, die mit Angehörigen ihrer Familie zusammengeführt werden möchten, unter besonderer Beachtung von Gesuchen dringenden Charakters — wie solchen, die von kranken oder alten Personen eingereicht werden. Sie werden Gesuche in diesem Bereich so zügig wie möglich behandeln. Sie werden, wo notwendig, die im Zusammenhang mit diesen Gesuchen erhobenen Gebühren verringern, um sicherzustellen, daß sie gemäßigt sind. Gesuche betreffend Familienzusammenführung, denen nicht stattgegeben wird, können auf entsprechender Ebene erneut eingereicht werden; sie werden von den Behörden des Aufenthaltslandes beziehungsweise des Aufnahmelandes in angemessenen kurzen Zeitabständen von neuem geprüft; unter diesen Umständen werden Gebühren nur im Falle der Genehmigung des Gesuchs erhoben. Personen, deren Gesuchen betreffend Familienzusammenführung stattgegeben wurde, können ihr Haushaltsgut und ihre persönliche Habe mitführen oder versenden; zu diesem Zwecke werden die Teilnehmerstaaten alle in den bestehenden Vorschriften enthaltenen Möglichkeiten nutzen. Solange Angehörige derselben Familien nicht zusammengeführt sind, können Begegnungen und Kontakte zwischen ihnen entsprechend den Modalitäten für Kontakte auf der Grundlage familiärer Bindungen stattfinden. Die Teilnehmerstaaten werden die Bemühungen der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes unterstützen, die sich mit den Problemen der Familienzusammenführung befassen. Sie bestätigen, daß die Einreichung eines Gesuchs betreffend Familienzusammenführung zu keiner Veränderung der Rechte und Pflichten des Gesuchstellers oder seiner Familienmitglieder führen wird. Der aufnehmende Teilnehmerstaat wird angemessene Sorge tragen hinsichtlich der Arbeitsbeschaffung für Personen aus anderen Teilnehmerstaaten, die in diesem Staat im Rahmen der Familienzusammenführung mit dessen Bürgern ständigen Wohnsitz nehmen, und darauf achten, daß ihnen die gleichen Möglichkeiten der Bildung, medizinischen Betreuung und sozialen Sicherheit wie den eigenen Bürgern gewährt werden . . . .«

Die Delegierten der 35 Teilnehmerstaaten des Folgetreffens 1980 der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verabschiedeten im Kapitel

»Menschliche Kontakte« des Abschließenden Dokuments des Madrider KSZE-Folgetreffens vom 06. 09. 1983 (Bulletin 1983, 813) folgende Verfahrensregeln:

» . . . . .

Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen

. . . . .

Menschliche Kontakte

1. Die Teilnehmerstaaten werden Gesuche in bezug auf Kontakte und regelmäßige Begegnungen auf der Grundlage familiärer Bindungen, auf Familienzusammenführung und auf Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten wohlwollend behandeln und im gleichen Geiste über sie entscheiden.
2. Sie werden über diese Gesuche bei Familienbegegnungen in Dringlichkeitsfällen so zügig wie möglich, bei Familienzusammenführung und Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten im Normalfall innerhalb von sechs Monaten und bei anderen Familienbegegnungen innerhalb allmählich kürzer werdender Fristen entscheiden.
3. Sie bestätigen, daß die Einreichung oder erneute Einreichung von Gesuchen in diesen Fällen zu keiner Veränderung der Rechte und Pflichten der Gesuchsteller oder ihrer Familienmitglieder unter anderem hinsichtlich Beschäftigung, Wohnung, Aufenthaltsstatus, Familienunterstützung, Zugang zu Leistungen auf sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet oder in der Bildung sowie jedweder anderer sich aus den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Teilnehmerstaates ergebenden Rechte und Pflichten führen wird.
4. Die Teilnehmerstaaten werden die notwendigen Informationen über die von Gesuchstellern in diesen Fällen zu befolgenden Verfahren und über die einzuhaltenden Vorschriften geben sowie auf Ersuchen des Gesuchstellers die einschlägigen Formulare zur Verfügung stellen.
5. Sie werden, wo notwendig, im Zusammenhang mit diesen Gesuchen erhobene Gebühren, einschließlich derjenigen für Visa und Pässe, allmählich verringern, um sie auf eine im Verhältnis zum durchschnittlichen Monatseinkommen in dem betreffenden Teilnehmerstaat angemessene Höhe zu bringen.
6. Gesuchsteller werden von der getroffenen Entscheidung so zügig wie möglich in Kenntnis gesetzt. Im Falle einer Ablehnung werden die Gesuchsteller auch von ihrem Recht auf erneute Einreichung von Gesuchen nach angemessen kurzen Zeitabständen in Kenntnis gesetzt.
7. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen ihre Verpflichtung, die Bestimmungen hinsichtlich diplomatischer und anderer offizieller Missionen und konsularischer Stellen anderer Teilnehmerstaaten, welche in einschlägigen multilateralen oder bilateralen Konventionen enthalten sind, in vollem Umfang durchzuführen und das normale Funktionieren jener Missionen zu erleichtern. Der Zugang von Besuchern zu diesen Missionen wird unter gebührender Berücksichtigung

sichtigung der erforderlichen Sicherheitsbedürfnisse dieser Missionen gewährleistet . . . . «

Ob die auch von den Staaten des Warschauer Pakts gebilligten Madrider Verfahrensregeln in Familienzusammenführungsfällen tatsächlich eine konkrete Verbesserung der Ausreiseverfahren in Ost- und Südosteuropa bewirken werden, kann — erfahrungsgemäß — zweifelhaft sein.

Es dürfte daher weiterhin zu fordern sein, daß diese Staaten ihre Ausreisepraxis den feierlichen KSZE-Erklärungen (hohen politischen und moralischen Ranges) anpassen, da eine Erfüllungspflicht »nach Treu und Glauben«<sup>16)</sup> nicht nur für verbindliche völkerrechtliche Verträge besteht, sondern auch hinsichtlich der allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts, und die KSZE-Schlußakte immerhin »ungeachtet ihres »soft law«-Charakters zumindest eine deklaratorische Bekräftigung grundlegender Menschenrechte als Prinzip des allg. Völkerrechts«<sup>17)</sup> enthält.

Außerdem hat die UdSSR das Prinzip der Familienzusammenführung schon in der Repatriierungsvereinbarung vom 08. 04. 1958 anerkannt, im übrigen 1975 in Helsinki erklärt, von einem »weiten Familienbegriff« ausgehen zu wollen<sup>18)</sup>.

Vorrangige Berufungsgrundlage sollte für Ausreisebewerber der Internationale Pakt vom 19. 12. 1966 über bürgerliche und politische Rechte sein, da dieser — schon in der UN-Menschenrechtserklärung vom 10. 12. 1948 deklaratorisch anerkannte klassische Freiheitsrechte (mit Ausnahme des Asylrechtes und des Schutzes privaten Eigentums) in einem Vertragswerk normierte und — 1970/77 auch von den Staaten Ost- und Südosteuropas ratifiziert wurde, diese also an sich verpflichtet, u. a. das Menschenrecht der Freizügigkeit inkl. der Ausreisefreiheit zu gewährleisten.

Der relevante Art. 12 a. a. O.<sup>19)</sup> lautet:

- »1. Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.
2. Jedermann steht es frei, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen.
3. Die oben erwähnten Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen und zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist und die Einschränkung mit den übrigen in diesem Pakt anerkannten Rechten vereinbar sind.
4. Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.«

Eine Einschränkung auch des Menschenrechts der Ausreisefreiheit soll gem. Art. 12 Abs. 3 grundsätzlich nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen<sup>20)</sup> möglich sein.

Gleichwohl werden verbriefte und sprachlich eindeutig formulierte Menschenrechte wie das der Ausreisefreiheit in den — einem wirksamen Menschenrechtssystem nicht unterworfenen — Staaten Ost- und Südosteuropas und in der DDR trotz Ratifizierung relevanter völkerrechtlicher Verträge vielfach verletzt. Gründe hierfür sind

- die unterschiedliche Menschenrechtsauffassung<sup>21)</sup>,
- die ideologische und »extensive Auslegung von Ausnahmeregeln zugunsten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bis hin zur völligen Umkehrung von Regel und Ausnahme«<sup>22)</sup>,
- die Meinung, man könne die persönlichen Freiheiten deshalb nicht gewähren, weil die (mangels genügender Prägung des Bewußtseins durch das sozialistische Sein noch unmündigen) Menschen dann auch politische Freiheiten beanspruchen würden<sup>23)</sup>, letztlich also — aus existentiellen Gründen —
- das Bestreben, das System nicht selbst in Frage zu stellen<sup>24)</sup>, sondern die Herrschaft der Parteiführung<sup>23)</sup>, die Macht der herrschenden Partei zu sichern.

Hinzu kommt, daß sich die Staaten Ost- und Südosteuropas weder dem im Pakt vorgesehenen Staatenbeschwerdeverfahren noch dem Individualbeschwerdeverfahren (laut Fakultativprotokoll vom 19. 12. 1966) unterworfen haben und das sog. Berichtsverfahren insoweit ohne praktische Bedeutung ist. Die Durchsetzung<sup>25)</sup>, die »Einforderung« von Menschenrechten wie der Ausreisefreiheit, ist demnach problematisch. Relative Ergebnislosigkeit<sup>26)</sup> kennzeichnet auch das für die UN-Menschenrechtskommission geltende Individualbeschwerdeverfahren nach den Resolutionen 728 f. (XXVIII), 1235 (XLII) und 1503 (XLVIII) des UN-Wirtschafts- und Sozialrates<sup>27)</sup> und 1 (XXIV) der Unterkommission zur Verhütung der Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten.

Die Möglichkeiten, die das allgemeine Völkerrecht bietet, sind: diplomatischer Schutz (eigener Staatsbürger, sofern sie nicht auch Staatsangehörige des zu ersuchenden anderen Staates sind)<sup>28)</sup>, Demarchen, die Gewährung<sup>29)</sup> bzw. Versagung oder Beschränkung von Vorteilen (z. B. auf dem Handels- oder Kreditsektor) als begünstigende Maßnahme bzw. zulässige Retorsions- oder Repressalienmaßnahme, schließlich der (in Menschenrechtsfragen wohl nicht erwägbar) Rücktritt wegen Vertragsverletzung. Nach völkerrechtlichem Vertragsrecht hat jeder Vertragsstaat auch das Recht, einen anderen Vertragsstaat auf eine Vertragsverletzung bezüglich der präzisen und konkretisierten Rechtsverpflichtung hinzuweisen und ihn aufzufordern, die Vertragsverletzung künftig zu unterlassen<sup>30)</sup>. Bedeutsam ist ferner, daß in der Praxis der Vereinten Nationen das Interventionsverbot nicht für Menschenrechtsverletzungen gilt<sup>31)</sup>.

Im KSZE-Bereich ist die KSZE-Schlußakte Berufungsgrundlage für mögliche Interventionen z. B. zur Förderung von Ausreisecanliegen im Wege der Familienzusammenführung oder zur Beseitigung der Diskriminierung von Ausreisebewer-

bern. Das Prinzip VII der KSZE-Schlußakte läßt auch zu, Vertragsverletzungen auf Konferenzen wie den KSZE-Folgetreffen in Belgrad und Madrid zu rügen<sup>32)</sup>.

Gibt es, wie im Falle der Aussiedlung und Familienzusammenführung (Volks-) Deutscher in Ost- und Südosteuropa, bilaterale Vereinbarungen, Zusagen<sup>33)</sup> oder Wohlwollenserklärungen<sup>33)</sup>, können Ausreisegenehmigungen auch auf diplomatischem Wege unter Bezugnahme auf die Übereinkommen etc. durch fördernde Interventionsnotizen, unterstützende Verbalnoten oder Fürsprachen erbeten, in Ermangelung eines Menschenrechtsschutzsystems für die Staaten Ost- und Südosteuropas jedoch nicht »durchgesetzt« werden.

Auch die Betroffenen selbst können sich, wie ausgeführt, auf den Internationalen Pakt vom 19. 12. 1966, die o. e. KSZE-Dokumente und die in den nachfolgenden Länderübersichten aufgeführten bilateralen Übereinkommen, Zusagen und Wohlwollenserklärungen berufen. Da jedoch für die Genehmigung der Ausreise die Zuständigkeit der Behörden des Aufenthaltsstaates gegeben ist und sich diese nach Vorstehendem rechtlichen Argumenten verschließen dürften, humanitäre Interventionen auf Rotkreuzebene und auf diplomatischem Wege zudem eigene Bemühungen nicht ersetzen, sondern nur unterstützen können, sollten die Ausreisewerber ihren Ausreisewillen ständig bekunden, gegen Ablehnungsbescheide Widerspruch erheben, so dieser nicht vorgesehen ist, nach der Ablehnung von Ausreisegesuchen neue stellen — und die zuständige Botschaft der Bundesrepublik Deutschland über den jeweiligen Stand der Ausreiseverfahren mit der Bitte unterrichten, Unterstützungsmaßnahmen zu prüfen oder zu treffen.

Verwandte im Bundesgebiet, die ihre Familienangehörigen »anfordern« (UdSSR), »einladen« (VR Polen), ihnen sog. Zuzugsgenehmigungen zuleiten, sollten den jeweiligen Stand der Ausreisebemühungen ihrer Angehörigen dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes<sup>34)</sup> zur Kenntnis bringen, damit das Deutsche Rote Kreuz, das durch seinen Suchdienst in Hamburg-Osdorf, Blomkamp 51, die Ausreiseanliegen zentral registriert<sup>35)</sup>, eigene Förderungsmöglichkeiten prüfen kann. Diese sind ihm in Korb 3 Ziff. 1 b) der KSZE-Schlußakte sowie in zwischenstaatlichen oder Rotkreuzabsprachen eingeräumt. Grundlagen der Zusammenarbeit der nationalen Rotkreuzgesellschaften in Angelegenheiten der Familienzusammenführung sind Resolutionen der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen in Toronto (1952), New Delhi (1957) und Wien (1965).

Erfolgt eine Intervention auf Rotkreuzebene z. B. wegen

— langjähriger vergeblicher Ausreisebemühungen,

— mehrjähriger Familientrennung,

— des Alters oder attestierten Gesundheitszustandes eines Ausreisewilligen oder betreuungsbedürftigen nahen Verwandten im Bundesgebiet,

und zeichnet sich nach rd. 6 Monaten keine Falllösung ab, kann die »Arbeitsgruppe Aussiedlung« im Ref. 513 des Auswärtigen Amts in Bonn um Unterstützung des

Anliegens im Rahmen der — nach Vorstehendem — leider begrenzten Möglichkeiten gebeten werden. Gleiches gilt, wenn eine Förderung des Anliegens auf Rotkreuzebene wegen Nichterfüllung bestimmter Kriterien nicht möglich ist. Voraussetzung ist in jedem Fall der Nachweis des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. das Vorliegen der Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes in Köln und die Zustimmung der Ausreisebewerber zu der Intervention auf diplomatischem Wege.

Ist ein naher Verwandter — z. B. nach einer genehmigten Besuchsreise — ohne Genehmigung der Behörden des bisherigen Aufenthaltsstaates im Bundesgebiet verblieben, befindet er sich nach Auffassung dieses Staates »illegal im Ausland«. Ausreiseanliegen von Angehörigen können in diesen »Illegalen«-Fällen nicht (Polen) oder erst dann mit Aussicht auf Erfolg gefördert werden, wenn der Auslandsaufenthalt des »Illegalen« auf seinen Antrag — durch Genehmigung oder Entlassung aus der (bisherigen) Staatsangehörigkeit — legalisiert ist.

## Anmerkungen

- \*) In den Oder/Neiße-Gebieten lebten 1939 9,60 Millionen Deutsche, außerhalb der Reichsgrenzen von 1937 in Mittel-, Ost- und Südosteuropa 8,25 Millionen. Von diesen 17,85 Millionen (Volks-) Deutschen gelten (lt. Brockhaus, 1975) als Vertreibungsverluste: 2,111 Millionen Menschen; als Wehrmachtsverluste rd. 1 Million. Hauptaufnahmeländer der Flüchtlinge und Vertriebenen waren die Bundesrepublik Deutschland (1950: 8,5 Millionen), die DDR, von der Hunderttausende weiterflüchteten und in der nur rd. 1,5 Millionen verblieben, sowie Österreich, wo außer Südtirolern und Kanaltalern aus der Gegend um Tarvis rd. 700.000 (Volks-)Deutsche eine erste Bleibe und rd. 300.000 eine neue Heimat fanden. Die Bundesrepublik Deutschland nahm bis 1981 über 13,5 Millionen (Volks-)Deutsche als
- Flüchtlinge und Vertriebene (bis 1950 rd. 8,500 Millionen)
  - Aussiedler (1950–1981: 1,136 Millionen, 1982: 48.170; 1983: 37.925; 1. Q. '84: 8.267.)
  - SBZ- und DDR-Fluchtlinge (bis 12. August 1961 rd. 3,500 Millionen, hiervon im Notaufnahmeverfahren von 1949 bis 12. 08. 1961 (Mauerbau): 2.686.942)
  - Zuwanderer aus der DDR — inklusive Flüchtlinge, Rentner und andere (1961 bis 1981: 0,440 Millionen, hiervon im Notaufnahmeverfahren vom 13. 08.1961 bis Ende 1981 exakt 440.646; 1982: 13.208; 1983: 11.343; 1. Q.'84: rd. 13.000) auf. Die DDR erließ nach der am 6. 9. 1983 erfolgten Zustimmung zu dem Abschließenden Dokument des Madrider KSZE-Folgetreffens am 15. 9. 1983 eine »Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern«. Diese Verordnung und die »Erste Durchführungsbestimmung« vom gleichen Tage wurden am 27. 9. 1983 im GBI I S. 254 bzw. 255 verkündet; sie traten am 15. 10. 1983 in Kraft. Die erbrachten Leistungen allein nach dem Lastenausgleichsgesetz betragen in drei Jahrzehnten über 100 Milliarden DM.
- 1) Ende des 2. Weltkrieges waren als Flüchtlinge, Evakuierte, Bombengeschädigte, Heimkehrer, Fremdarbeiter, D(isplaced) P(erson)s, Verfolgte des NS-Regimes und Vertriebene viele Millionen Menschen auf den Straßen Deutschlands und Europas unterwegs, nach dem Beiheft zur Fernsehsendung »Abenteuer Bundesrepublik« allein 25 Mio. Deutsche! Millionen Familien waren getrennt.

Für sie wurden in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands schon 1945 die Heimatortskarteien des Kirchlichen Suchdienstes segensreich tätig, später auch der Suchdienst des DRK und — für Ausländer — der Internationale Suchdienst in Arolsen.

Mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Jugoslawien (1951 bis zum Abbruch 1957 und erneut 1968), zur Sowjetunion (1956), Rumänien (1967), später (1972/73) auch zu anderen ost- und südosteuropäischen Staaten, wurden die Rückführung, Aussiedlung und Familienzusammenführung (Volks-)Deutscher aus Ost- und Südosteuropa und die Förderung unzähliger Ausreiseanliegen zu einer vorrangigen humanitären Aufgabe auch des Staates.

Grund hierfür ist nicht zuletzt, daß der Zweite Weltkrieg von deutschem Boden ausging und Millionen Deutsche und deutsche Volkszugehörige zwischen Eger und Baikalsee im Osten Sibiriens für das Kriegsgeschehen besonders leiden und zahlen mußten: 2,1 Millionen starben als Opfer der Vertreibung, Millionen wurden verfolgt, enteignet, entrechtet, Hunderttausende deportiert. Erwähnt sei nur, daß 76.000 Deutsche aus Rumänien zur Zwangsarbeit (»Aufbauarbeit«) in die UdSSR verbracht wurden, darunter fast 16.000 Frauen aus Siebenbürgen, und daß rd. 800.000 Rußlanddeutsche von 1941/1945 bis 1955 in Sibirien einem »Verbannungsregime« unterworfen waren . . . . .

- 2) Siehe das Kartenbeihft zu Schleser, Die deutsche Staatsangehörigkeit, Verlag für Standesamtswesen in Frankfurt/Main, 4. Auflage 1980
- 3) Im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, also mit oder ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Näheres bei Schleser a. a. O.
- 4) Im Sinne des § 6 BVFG. S. hierzu die »Richtlinien zur Anwendung des § 6 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)«, abgedruckt bei Schleser, a. a. O. S. 411 ff.
- 5) Näheres bei Schleser, a. a. O. S. 112 ff., bei Einreisen über ein (westliches) Drittland a. a. O. S. 113.
- 6) Der Aufnahmeakt im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG vollzieht sich antragslos und genehmigungsfrei. Gleiches gilt für den Erwerb der Eigenschaft eines Deutschen. Regelfall in zeitlicher Hinsicht: Entscheidung in Friedland/Nürnberg über die Verteilung auf die Länder. S. Ziff. 9 der Richtlinien des BMI für die Prüfung der Staatsangehörigkeit und Namensführung der Aussiedler im Grenzdurchgangslager Friedland vom 29. 07. 1976, abgedruckt bei Schleser, a. a. O. S. 404 ff. Als Besuchsreisende oder Touristen in das Bundesgebiet gelangte Volksdeutsche können in Friedland oder Nürnberg oder über das Vertriebenenamt des Aufenthaltsortes ihre Registrierung als Aussiedler und die Einbeziehung in das Verteilungsverfahren erbitten.
- 7) Im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 3 BVFG
- 8) Auch nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, auch Ehemänner, sofern die Einreise gleichzeitig oder später erfolgt. Ehegatte kann auch deutscher Staatsangehöriger sein, z. B. ein Spätaussiedler aus Schlesien. Gleiches gilt für Kinder, die nicht schon Deutsche sind. Der (Volks-)Deutsche muß gleichzeitig oder früher in das Bundesgebiet eingereist sein.
- 9) S. Ziff. 9 Abs. 2 der in Fußnote 6 bezeichneten Richtlinien, hinsichtlich der Behandlung mehrstaatiger Aussiedler a. a. O. Ziff. 11–13
- 10) S. auch Schleser, a. a. O. S. 251 ff. und Haberland, Eingliederung von Aussiedlern und Zuwanderern, Textsammlung mit ausf. Einleitung, Heggen-Verlag Leverkusen, 3. Aufl. 1983.,
- 11) Abgedruckt im Bulletin der Bundesregierung vom 08. 12. 1951, S. 124
- 12) BGBl 1969 II S. 962
- 13) BGBl 1973 II S. 1534
- 14) Abgedruckt im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 15. 08.1975, S. 968 ff.
- 15) S. Prinzip VII
- 16) S. Resolution der UN-Generalversammlung Nr. 2625 (XXV) vom 24. 10. 1970: »Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen« sowie Prinzip X der KSZE-Schlußakte
- 17) S. Simma/Steiner, Völkerrechtliche Möglichkeiten der Durchsetzung vertraglich garantierter Menschenrechte für Deutsche gegenüber den Staaten Osteuropas, in: Simma/Steiner/Kriele, Menschenrechte für Deutsche in Osteuropa, Bonn 1980, S. 55. S. 127 ff. ist die in FN 16 erwähnte Resolution auszugsweise abgedruckt.

- 18) Tatsächlich wird der Begriff eng ausgelegt, häufig sogar die **Familienzusammenführung von Geschwistern** abgelehnt
- 19) Ähnliche Bestimmungen enthält Art. 2 des Protokolls Nr. 4 zur (Europäischen) **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** vom 16. 09. 1963 (BGBl. 1968 II S. 423). Die Konvention vom 04. 11. 1950 wurde zwischenzeitlich von 20 der 35 KSZE-Staaten ratifiziert, jedoch nicht von den Staaten des Warschauer Paktes.
- 20) Staatspräsident Podgorny erklärte 1975 in Moskau, daß den Ausreisen Deutscher aus der Sowjetunion Gesetze grundsätzlich nicht entgegenstehen. Einschränkungen gebe es nur im Zusammenhang mit »Verteidigungsproblemen«.
- 21) Der DDR-Staatsrechtler Hermann Klenner schrieb hierzu im SED-Organ »Einheit« (1977, 161): »Menschenrechte, richtig verstanden, sind keine Rechte des isolierten Individuums gegen die Gesellschaft, sie sind Mitmenschenrechte. Sie regeln und garantieren die schöpferische Entwicklung des Einzelnen innerhalb der Gesellschaft. Das setzt freilich die Errichtung der politischen Macht der Arbeiterklasse voraus.« (Zitiert nach /Näheres bei Hacker, Praktische Politik mit den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen, in: Ermacora/ Blumenwitz/Hacker/Czaja, Menschenrechte und Selbstbestimmung, Bonn 1980, Seite 45). Lt. „Die Welt“ vom 10. 2. 1984 schrieb der jetzige Chefdelegierte der DDR bei der UN-Menschenrechtskommission in Genf, Klenner, a. a. O. auch: „Es gibt keine Selbstverwirklichung von Menschenrechten: Menschenrechtsverwirklichung heißt Klassenkampf.“ Siehe auch Luchterhandt, UN-Menschenrechtskonventionen-Sowjetrecht-Sowjetwirklichkeit. Ein kritischer Vergleich, Baden-Baden 1980. Eine »Gegenüberstellung der Konzeptionen der Menschenrechte in kapitalistischen Staaten und in den Staaten des realen Sozialismus« gab der tschechische Dozent Dr. Blahož in »Stát a právo« 1983, S. 5–38. Eine kurze Inhaltsangabe enthält das 1. Quartalsheft 1984 der vom »Collegium Carolinum« in München herausgegebenen »Berichte zur Entwicklung von Staat und Recht in der CSSR«.
- Danach beruhe die sozialistische Menschenrechtsauffassung auf der politischen und sozialen Befreiung des Menschen in einem Gemeinwesen in den Händen der Arbeiterklasse. Frei sein bedeute jedoch Verantwortung tragen. Da »Bürgerrechte« nur im Einklang mit der sozialistischen Gesellschaft verwirklicht werden könnten und eine prinzipielle Übereinstimmung der Interessen des Einzelnen mit denen der Gesellschaft zu bestehen habe, sei ihre Einräumung durch sozialistische Verfassungen mit der ordentlichen Erfüllung der Bürgerpflichten verbunden.
- 22) Vergl. Kriele, Die Menschenrechte zwischen Ost und West, in: Simma/Steiner/Kriele, a. a. O. S. 20. Beispiele: die CSSR während des „Prager Frühlings“ 1968 und Polen nach Abschluß des „Danziger Gesellschaftsvertrages“ 1980
- 23) Vergl. Kriele, a. a. O. S. 22.
- 24) Vergl. Hacker, a. a. O. S. 48.
- 25) Näheres bei Simma/Steiner/Kriele, a. a. O. S. 37 ff., hinsichtlich des CCPR-Berichtsverfahrens a. a. O. S. 45; s. auch Tomuschat, Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen, in: Europa-Archiv 1981, 587, die BdV-Dokumentation »Verletzung von Menschenrechten«, 2. Aufl., Bonn 1980, und die Dokumentation »Menschenrechte in der Welt«, hrsg. vom Auswärtigen Amt in Bonn 1983
- 26) S. Simma/Steiner, a. a. O. S. 41. Mitteilungen (Communications) über Menschenrechtsverletzungen können (möglichst in englischer oder französischer Sprache) dem Secretary General of the United Nations (Division of Human Rights) in CH 1211 Genève 10, Palais des Nations, mit der Bitte zugeleitet werden, sie entsprechend den angeführten Resolutionen zu behandeln.
- 27) Siehe Tomuschat, Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen, in: Europa-Archiv 1981, 587.
- 28) Vergl. Schleser, a. a. O. Seite 171 ff. und Seite 265. »Den Organen der Bundesrepublik obliegt von Verfassungs wegen die Pflicht zum Schutz deutscher Staatsangehöriger und ihrer Interessen gegenüber fremden Staaten (BVerfGE 40, 141; s. auch a. a. O. 36, 31 und 37, 241).  
Besitz der Betroffene auch eine andere Staatsangehörigkeit, ist er also Doppelstaater, ist der ersuchte andere Staat nach allg. Völkerrecht nicht verpflichtet, den Schutzanspruch anzuerkennen, sofern die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit nicht unter Überschreitung der völkerrechtlichen Grenzen erfolgte und auf Anfechtung und Verlangen des ersuchenden Staates wieder entzogen wurde.

Zu beachten ist auch, daß nach anerkannten Regeln des Völkerrechts

a.) ein Mehrstaater von jedem Heimatstaat nur als sein Staatsangehöriger betrachtet werden kann und

b.) ein Staat seinem Staatsangehörigen den diplomatischen Schutz nicht gewähren kann gegenüber einem Staate, dem der Beteiligte gleichfalls angehört.

Aussiedlern, die zwischenzeitlich nicht aus der bisherigen Staatsbürgerschaft entlassen wurden, ist daher von Besuchsreisen in ihre Heimat (auch mit deutschem Reisepaß) dringend abzuraten. Entlassungsanträge können bei der Botschaft des entsprechenden Staates in Bonn bzw. Köln eingereicht werden. Die Verfahren sind kostenpflichtig und oft langwierig.

- 29) Beispiele: Deutsch-polnisches Abkommen vom 9. 10. 1975 über die Gewährung eines Finanzkredits von 1 Milliarde DM an die Volksrepublik Polen, im Zusammenhang stehend mit dem u. a. die Ausreise von 120.000 bis 125.000 Deutschen bzw. deutschen Volkszugehörigen in 4 Jahren zusagenden »Ausreiseprotokoll« vom gleichen Tage; deutsch-polnische Regierungsvereinbarung vom 9. 10. 1975 über die pauschale Abgeltung von Rentenansprüchen in Höhe von 1,3 Milliarden DM, auch nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts zeitlich und sachlich im Zusammenhang stehend mit dem polnische Zugeständnisse beinhaltenden deutsch-polnischen Abkommen über Renten- und Unfallversicherung vom gleichen Tage.
- 30) Bestätigt 1977 vom Auswärtigen Amt in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung, zitiert von/nach Czaja, Schutzpflicht von Verfassungen wegen und menschenrechtliche Pflichten für Deutsche unter fremder Herrschaft, in: Ermacora/Blumenwitz/ Hacker/Czaja, a. a. O. Seite 63.
- 31) Vergl. die in Fußnote 25 erwähnte BdV-Dokumentation, S. 19, sowie Kimminich, Die KSZE und die Menschenrechte, in: Mitteleuropäische Quellen und Dokumente, Band 16, München 1977, Seite 14.
- 32) Siehe Kimminich, a. a. O. Seite 13.
- 33) Aufgeführt in den Länderübersichten
- 34) Die DRK-Kreisverbände teilen auf Anfrage mit, welche Unterlagen ein Umsiedlungswilliger seinem Ausreiseantrag im Aufenthaltsstaat beizufügen hat; sie halten auch »Wysows«, »Einladungen« etc. vorrätig.
- 35) Ende 1975, 1980 und 1983 waren über 250.000 Ausreisewünsche bekannt. Die fast gleiche Zahl verdeutlicht den fortbestehenden Ausreisedruck.

## II. Länderübersicht<sup>1)</sup>

### A. UdSSR<sup>1)</sup>

#### 1. Deutsch-sowjetische Repatriierungsvereinbarung vom 8. April 1958

Die UdSSR hat sich in ihrer Repatriierungserklärung vom 8. April 1958 verpflichtet, aus der Sowjetunion ausreisen zu lassen:

a) Personen, die am 21. 06. 1941 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Ausnahmen: Memelländer nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die erst nach 1918 in das Memelgebiet zugewandert sind, und Vertragsumsiedler der Jahre 1939/41, die Staatsangehörige der Sowjetunion sind.

b) Ehegatten und Kinder des Personenkreises zu a).

Hinsichtlich der Vertragsumsiedler<sup>1)</sup> der Jahre 1939/1941 (mit sowjetischer Staatsangehörigkeit) erklärte die UdSSR ihre Bereitschaft, Ausreiseanträge im individuellen Verfahren wohlwollend zu prüfen, sofern die Antragsteller ihre Familie oder nahe Angehörige in der Bundesrepublik Deutschland haben oder wenn ihre Familien aus Deutschen bestehen.

Bei Mischehen sollte die Frage der Ausreise je nach den konkreten Umständen unter Berücksichtigung der Interessen der Familie wie auch der einzelnen Familienmitglieder entschieden werden.

Außerdem erklärte die UdSSR, daß sie sich — verfahrensmäßig auf der Grundlage ihrer Gesetzgebung — zum Prinzip der Zusammenführung von infolge des letzten Krieges getrennten Familien bekennt, mithin auch aus dem Kreis der »Administrativumsiedler«<sup>1)</sup> der Jahre 1944/1945 und der (deutscherseits) nicht umgesiedelten Rußlanddeutschen.

Die sowjetische Repatriierungserklärung und die deutsche Gegenerklärung sowie der die Repatriierung betreffende Abschnitt des Moskauer Schlußkommuniqués vom 8. April 1958 bildeten eine deutsch-sowjetische Vereinbarung.

#### 2. Prinzip der Familienzusammenführung

Der wiederholt erklärten sowjetischen Auffassung, daß die UdSSR die Repatriierungsvereinbarung voll erfüllt hat, ist entgegenzuhalten, daß es einerseits noch Ausreisebewerber gibt, welche relevante Kriterien der Repatriierungserklärung vom 8. April 1958 erfüllen, andererseits viele, die sich auf das von der UdSSR in der Repatriierungsvereinbarung anerkannte Prinzip der Familienzusammenführung berufen können, nicht nur auf die KSZE-Schlußakte und den Internationalen Pakt vom 19. 12. 1966 über bürgerliche und politische Rechte.

#### 3. Wohlwollenserklärungen

Generalsekretär Breschnew hat am 7. Mai 1978 in Bonn die Bereitschaft erklärt, die Fragen humanitären Charakters »auch in Zukunft positiv zu behandeln«.<sup>2)</sup> Im

Moskauer Gemeinsamen Kommuniqué vom 1. Juli 1980 wurde anlässlich des Besuches des Bundeskanzlers Schmidt in der UdSSR »die Absicht bekräftigt, im wohlwollenden Geiste die Fragen humanitären Charakters zu lösen«. <sup>3)</sup> Eine entsprechende Erklärung gab Generalsekretär Breschnew am 25. November 1981 in Bonn ab. <sup>4)</sup> Diesen Wohlwollenserklärungen entsprechende politische Entscheidungen wurden auch nach dem Gespräch von Bundeskanzler Dr. Kohl mit GS Andropow im Juli 1983 in Moskau nicht getroffen.

#### 4. Statistik

Die Bundesrepublik Deutschland nahm von 1950 bis 1982 91.535 Aussiedler aus der UdSSR auf, 1983 1.447. Der — sowjetischerseits verneinte — Ausreisedruck ist stark. Von den 3.773 Aussiedlern des Jahres 1981 kamen 30% aus Kasachstan, 20% aus der RSFSR, 19% aus Kirgisien. Die Ausreisezahlen sanken von 1976 (9.704) auf einen Stand vor Helsinki. Auffallend sind die politisch bedingten Schwankungen.

Bis 1965 waren fast alle Rückgeführten »Reichsdeutsche«, Memelländer oder Vertragsumsiedler der Jahre 1939/1941, von 1966 bis Mitte 1977 nur noch rund 5%. 75% waren in diesem Zeitraum schon Administrativumsiedler der Jahre 1944/1945, in der Regel auf dem Rückzug von der Deutschen Wehrmacht Mitgeführte, und 20% 1941/1945 in der UdSSR verbliebene, deutscherseits nicht umgesiedelte »Rußlanddeutsche«. Die Prozentzahlen für 1980 (1981) lauten: 2% (0,5% Reichsdeutsche und Memelländer; 1,5% Sonstige), 56% (56%), 42% (42%).

Die Familienzusammenführung erfolgte 1981 mit Verwandten 1. Grades (53%, wie 1980, davon  $\frac{3}{4}$  mit Eltern und  $\frac{1}{4}$  mit Kindern), mit Geschwistern (30%), mit sonstigen Verwandten (13%) und mit Ehegatten (3%).

#### B. Polen<sup>5)</sup>

Während der Verhandlungen über den Warschauer Vertrag vom 07. 12. 1970 (BGBl 1972 II S. 361) war es nicht möglich, die Zustimmung der polnischen Seite zum Abschluß eines Abkommens über die Aussiedlung und Familienzusammenführung von Deutschen und deutschen Volkszugehörigen auf freiwilliger Basis zu erlangen. <sup>6)</sup>

Gleichwohl waren diese humanitären Fragen Gegenstand der Verhandlungen, ab 12. 11. 1970 auch in Arbeitsgruppen<sup>7)</sup>, da das Einvernehmen hierüber eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluß des Warschauer Vertrages darstellte.

Im Dezember 1970 unterrichtete die Regierung der VR Polen die Bundesregierung (durch eine inhaltlich abgestimmte) *Information*<sup>8)</sup> über Maßnahmen zur Lösung humanitärer Fragen.

Ziff. 2 der Information lautet:

»2. In Polen ist bis heute aus verschiedenen Gründen (z. B. enge Bindung an den Geburtsort) eine gewisse Zahl von Personen mit unbestreitbarer deutscher

Volkszugehörigkeit und von Personen aus gemischten Familien zurückgeblieben, bei denen im Laufe der vergangenen Jahre das Gefühl dieser Zugehörigkeit dominiert hat. Die polnische Regierung steht weiterhin auf dem Standpunkt, daß Personen, die aufgrund ihrer unbestreitbaren deutschen Volkszugehörigkeit in einen der beiden deutschen Staaten auszureisen wünschen, dies unter Beachtung der in Polen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften tun können.

Ferner werden die Lage von gemischten Familien und getrennten Familien sowie solche Fälle polnischer Staatsangehöriger berücksichtigt werden, die entweder infolge ihrer veränderten Familienverhältnisse oder infolge der Änderung ihrer früher getroffenen Entscheidung den Wunsch äußern werden, sich mit ihren in der BRD oder in der DDR lebenden nahen Verwandten zu vereinigen.«

Am 09. 10. 1975 unterzeichneten die Außenminister beider Staaten das am 23. 03. 1976 in Kraft getretene sog. *Ausreiseprotokoll*<sup>9)</sup>.

Dieses lautet auszugsweise:

»...Minister Olszowski erklärte die Bereitschaft der Regierung der Volksrepublik Polen, unter Berücksichtigung aller Aspekte dieser Angelegenheit und im Bestreben nach ihrer umfassenden Lösung sich an den Staatsrat der Volksrepublik Polen zu wenden, um das Einverständnis zur Ausreise einer weiteren Personengruppe auf der Grundlage der »Information« und in Übereinstimmung mit den in ihr genannten Kriterien und Verfahren zu erlangen.

In diesem Zusammenhang stellte die polnische Seite fest, daß sie auf Grund der Untersuchungen der zuständigen polnischen Behörden in der Lage ist zu erklären, daß etwa 120.000 bis 125.000 Personen im Laufe der nächsten vier Jahre die Genehmigung ihres Antrages zur Ausreise erhalten werden. Dies bezieht sich auch auf die Prüfung und Bearbeitung von bereits eingereichten Ausreiseanträgen von Personen, deren nächste Familienangehörige (Ehegatten sowie Verwandte in gerader Linie) in der Bundesrepublik Deutschland aus unterschiedlichen Gründen nicht zu ihren Familien in Polen zurückgekehrt sind. Die Ausreisegenehmigungen werden in dem vorgenannten Zeitraum möglichst gleichmäßig erteilt werden.

*Es wird keine zeitliche Einschränkung für die Antragstellung durch Personen vorgesehen, die die in der »Information« genannten Kriterien erfüllen.*

Minister Genscher erklärte seinerseits, daß nach den geltenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich jedermann ausreisen kann, der dies wünscht. Dies gelte auch für jedermann, der auf Grund eines von den polnischen Behörden genehmigten Ausreiseantrages in die Bundesrepublik Deutschland gelangt ist und später wieder in die Volksrepublik Polen zurückzukehren wünscht.«

Das Ausreiseprotokoll, das hinsichtlich der zugesagten Ausreisegenehmigungen von der polnischen Regierung bis 1980 erfüllt wurde, enthält eine *Offenhalteklausel*, die eine unabdingbare Voraussetzung für die deutsche Zustimmung zum Ausreiseprotokoll und den anderen deutsch-polnischen Vereinbarungen vom 09. 10. 1975 war. Sie bestätigt, daß für diejenigen Personen, die nach Erreichung der im »Protokoll« festgelegten Zahl von Ausreisegenehmigungen in die Bundesrepublik Deutschland ausreisen wollen, die »Information« ihre Gültigkeit behält.

Aus dem Wortlaut der Information ergibt sich, daß sie Personen, welche die in ihr aufgeführten Kriterien erfüllen, nicht nur ein Recht auf Antragstellung<sup>10)</sup>, sondern auch eine Ausreiseberechtigung einräumt.

Die Interpretation der Offenhalteklausel durch die Bundesregierung vom 16. Februar 1976<sup>11)</sup> wurde in dem Briefwechsel der Außenminister beider Staaten vom März 1976<sup>12)</sup> bestätigt und insoweit präzisiert, als die polnische Seite eine möglichst zügige Bearbeitung der Anträge zusagte. Die entsprechenden relevanten Texte lauten:

*Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat  
vom 16. 02. 1976*

»....

Die sogenannte »Offenhalteklausel« im Ausreiseprotokoll bestätigt, daß für diejenigen Personen, die nach Abwicklung der im Protokoll festgelegten Zahl von Ausreisen in die Bundesrepublik Deutschland ausreisen wollen, die »Information« ihre Gültigkeit behält....

Daraus ergibt sich, daß die »Offenhalteklausel« den unter die Kriterien der »Information« fallenden Personen nicht nur ein Recht auf Antragstellung, sondern mit der Verweisung auf die »Information« auch die Ausreiseberechtigung einräumt...«

*Anlage zum Schreiben des polnischen Außenministers an den Bundesminister des Auswärtigen vom 8. März 1976*

*(Presseerklärung von Außenminister Olszowski vom 09. März 1976 zum Ausreiseprotokoll vom 9. Oktober 1975)*

»....

6 ... Darüber hinaus ist keine zeitliche Begrenzung für die Einreichung und die — möglichst zügige — Bearbeitung der Anträge von Personen vorgesehen, welche die in der »Information« aufgeführten Kriterien erfüllen...«

*Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen vom 9. März 1976 an den polnischen Außenminister in der am 11. März 1976 abgesandten endgültigen Fassung*

»... Die Bundesregierung legt der erneuten Bekräftigung großen Wert bei, ... daß darüber hinaus keine zeitliche Einschränkung für die Einreichung und möglichst zügige Bearbeitung der Anträge von Personen vorgesehen wird, die die in der »Information« genannten Kriterien erfüllen, was bedeutet, daß auch in diesen Fällen die Ausreisegenehmigungen nach den genannten Verfahren erteilt werden...«

*Schreiben des Außenministers der Volksrepublik Polen an den Bundesminister des Auswärtigen vom 15. März 1976*

»... Mit Genugtuung stelle ich fest, daß meinem Verständnis nach die in Ihrem Brief enthaltenen Feststellungen dem Inhalt der Erklärung entsprechen, die ich der Polnischen Presseagentur am 9. März 1976 gegeben habe, und in diesem Sinne kann ich die in Ihrem oben erwähnten Brief enthaltenen Ansichten teilen.«

*»Illegalen«-Fälle*

Unzumutbare Härten und unerträgliches menschliches Leid verursachen jahrelange Familientrennungen, insbesondere in Fällen, in denen ein Familienmitglied nach der (eine legale Aussiedlung zulassenden) deutsch-polnischen Vereinbarung vom Herbst 1975<sup>13)</sup> beispielsweise von einer Besuchsreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr nach Polen zurückgekehrt oder über ein Drittland mit der Absicht in das Bundesgebiet eingereist ist, hier zu verbleiben.<sup>14)</sup>

Die polnischen Behörden vertreten nämlich die Meinung, daß ein nicht genehmigtes, also »illegales« Verbleiben im Ausland nicht vorrangig zum Nachzug von Familienangehörigen führen dürfe; sie lehnen daher die Entgegennahme von Interventionsnotizen der Botschaft in Warschau ab und erteilen Ausreisegenehmigungen selbst für Ehegatten und minderjährige Kinder »Illegaler« erst nach einer Wartezeit von rund 3 Jahren. Eine Förderung dieser Ausreiseanliegen ist somit nur allgemein möglich; sie erfolgt bei jeder sich bietenden Gelegenheit. In Kinderfällen besteht zwischen den Rotkreuzgesellschaften Einvernehmen, sich dieser Fälle besonders anzunehmen.

*Statistik:*

Die Bundesrepublik Deutschland nahm von 1950 bis 1982 713.488 Aussiedler aus dem Hoheitsgebiet der VR Polen auf, 1983 19.121. Der Ausreisedruck ist stark, die Zahl der »legalen« Aussiedler besorgniserregend rückläufig. Diese

Entwicklung ist auf die erneute Liberalisierung des allg. Reiseverkehrs nach Aufhebung des Kriegsrechts im Juli 1983 und auf die sehr restriktive Ausreisepaxis im Bereich der Aussiedlung und Familienzusammenführung zurückzuführen.

### C. Rumänien <sup>15)</sup>

In der — völkerrechtlich berufungsfähigen — *Gemeinsamen Erklärung vom 07. 01. 1978*<sup>16)</sup> stimmten Präsident Ceausescu und Bundeskanzler Schmidt in Bukarest »darin überein, daß humanitäre Fragen im Bereich der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern beider Länder auf der Grundlage der in bilateralen und internationalen Dokumenten bekräftigten Absichten weiterhin wohlwollend behandelt werden«.

Anläßlich des Besuchs des Bundesministers des Auswärtigen in Rumänien am 11./12. Oktober 1979 »bekräftigten (beide Seiten) ihre Absicht, die Kontakte zwischen den Bürgern beider Länder weiter zu erleichtern. Sie stimmten darin überein, daß humanitäre Probleme auf der Grundlage ihrer in bilateralen und multilateralen Dokumenten bekräftigten Absichten weiterhin wohlwollend behandelt werden sollen«.<sup>17)</sup>

»Bilaterale Dokumente« sind insoweit:

- die Willensbekundung in der Gemeinsamen feierlichen Erklärung vom 29. 06. 1973,<sup>18)</sup> »zur Lösung humanitärer Probleme auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und Wohlwollens beizutragen«,
- lt. Kommuniqué vom 05. 12. 1975<sup>19)</sup> auch auf der Grundlage »guten Willens im Geiste der Schlußakte der KSZE«

Zu beachten ist, daß sich die völkerrechtlich berufungsfähige »Gemeinsame Erklärung« vom 07. 01. 1978 wie Korb 3 Ziff. 1 lit. b der KSZE-Schlußakte vom 01. 08. 1975 auf Familienzusammenführungen bezieht, nicht allg. auf »Aussiedlungen«.

Ende Mai 1983 konnte allerdings Einvernehmen<sup>20)</sup> über die Fortführung der Auswanderung rumänischer Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit in die Bundesrepublik Deutschland im bisherigen Umfang und darüber erzielt werden, daß die im Oktober 1982 dekretierte Rückerstattung der Ausbildungskosten und sonstige Zahlungen von Ausreisewilligen nicht (mehr) gefordert werden.

Bestandteil der Absprachen ist, daß Auswanderer deutscher Volkszugehörigkeit bis zur Ausreise in Rumänien als Inländer behandelt werden und mit dem Paß kostenlos Fahrausweise für die Strecke Bukarest — Nürnberg erhalten.

Ein »Illegalen«-Status behindert auch in Rumänien die Familienzusammenführung Zurückgebliebener mit einem (ohne Genehmigung zur Aussiedlung) in das Bundesgebiet gelangten und hier verbliebenen Familienangehörigen bis zur »Legalisierung« seines Auslandsaufenthaltes durch Entlassung aus der rumänischen Staatsbürgerschaft<sup>21)</sup> in einem gebührenpflichtigen — langwierigen — Verfahren.

#### Statistik:

Die Bundesrepublik Deutschland nahm von 1950 bis 1982 131.935 Aussiedler aus Rumänien auf, 1983 15.501. Der Ausreisedruck ist stark, die Ausreisezahlen entsprechen jedoch dem deutsch-rumänischen Einvernehmen vom Mai 1983.

#### D. CSSR<sup>22)</sup>

Seit 1973 ist völkerrechtliche Grundlage der Aussiedlung im bilateralen Verhältnis zur CSSR der zum Prager Vertrag vom 11. 12. 1973 gehörende *Briefwechsel über humanitäre Fragen*<sup>23)</sup>, in dessen Ziffer 2 es heißt, »daß die zuständigen tschechoslowakischen Stellen Anträge tschechoslowakischer Bürger, die auf Grund ihrer deutschen Nationalität<sup>24)</sup> die Aussiedlung in die Bundesrepublik Deutschland wünschen, im Einklang mit den in der CSSR geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften wohlwollend beurteilen werden«.

In der deutsch-csl. *Gemeinsamen Erklärung*<sup>25)</sup> anlässlich des Staatsbesuches des Präsidenten der CSSR und Generalsekretärs der ZK des KPC, Dr. Gustav Husak, in der Bundesrepublik Deutschland im April 1978 wurde u. a. ausgeführt: »Beide Seiten würdigten die positiven Ergebnisse, die bei der Durchführung des Briefwechsels über humanitäre Fragen vom 11. 12. 1973 erzielt worden sind, und bekräftigten die Absicht, auch weiterhin im Einklang mit diesem Briefwechsel zu verfahren«.

»Illegale« können ihr Rechtsverhältnis gegenüber der CSSR regeln durch (antragsgemäße) Bewilligung eines Daueraufenthaltes im Ausland (nach fünfjähriger Wartezeit unter bestimmten Voraussetzungen, ggf. Begnadigung) oder, besser<sup>26)</sup>, Entlassung aus der csl. Staatsbürgerschaft (unter bestimmten Voraussetzungen, ggfs. Begnadigung). Das langwierige und daher Härten verursachende Verfahren regeln relevante Richtlinien Nr. 58 vom 16. 03. 1977<sup>27)</sup> i. d. F. des Beschlusses der csl. Regierung Nr. 340 vom 23. 10. 1980<sup>28)</sup>.

#### Statistik:

Die Bundesrepublik Deutschland nahm von 1950 bis 1982 93.512 Aussiedler aus der CSSR auf, 1983 1.176.

## E. Ungarn, Jugoslawien, Bulgarien

In *Ungarn* leben noch rd. 220.000 deutsche Volkszugehörige meist bäuerlicher Herkunft. Ein Ausreisedruck unter ihnen ist wegen der ungarischen Nationalitätspolitik, einer flexiblen Reisepraxis und des starken Heimatgefühles der Ungarndeutschen nicht vorhanden.

In *Jugoslawien* mit seiner liberalen Reisepraxis leben noch rd. 8.000 deutsche Volkszugehörige, in *Bulgarien* nur noch wenige (volks-)deutsche Familien und Einzelpersonen (z. B. in Sofia und der Dobrudscha).

Die Förderung von Ausreiseanliegen Volksdeutscher aus Ungarn und Jugoslawien ist — von letztendlich regelbaren Ausnahmefällen abgesehen — weitgehend unproblematisch<sup>29)</sup>. Wenig wohlwollend war bisher die Haltung der bulgarischen Regierung. Gleiches gilt für die ungarische Regierung in Fällen der Familienzusammenführung mit Angehörigen, die z. B. anlässlich einer genehmigten Besuchsreise im Bundesgebiet verblieben, also nicht legal ausgesiedelt sind. Hier ist mit »Wartezeiten« von (bis zu) fünf Jahren zu rechnen.

### Statistik:

Die Bundesrepublik Deutschland nahm von 1950 bis 1982 als Aussiedler auf:  
85.559 aus Jugoslawien, 1983 137

13.819 aus Ungarn, 1983 458

Aus Bulgarien, wo nur noch wenige (Volks-)Deutsche leben, kamen 1980 15, 1981 19, 1982 16 und 1983 4 Aussiedler.

## Anmerkungen

\*) Die Fragen der Aussiedlung und Familienzusammenführung sind auch Gegenstand parlamentarischer Anfragen. Da die Antworten der Bundesregierung auf einem für die bilateralen Beziehungen und den Entspannungsprozeß bedeutsamen Teilgebiet die menschenrechtliche Lage in Staaten des Warschauer Paktes widerspiegeln, wird hinsichtlich der Länder, in denen der Ausreisedruck stark ist, auf folgende Sitzungsprotokolle bzw. Drucksachen des Deutschen Bundestages verwiesen:

UdSSR: S. 3619/81 (Aktuelle Stunde, 11. 11. 81); 1664/82; 8325/82; DrS 9/2013

Polen: S. 4351/82; 5485/82; 6681/82; DrS 9/2113/82; S. 2816/83; DrS 10/552/83; S. 2816/83; 5636/84

Rumänien: S. 8103/82; 980/83; 1622/83; 2315/83 (Schmiergeldunwesen)

1) Im Gebiet der UdSSR lebten nach dem Ergebnis der Volkszählung von 1979 1.936.214 (1939: 1,42 Mio.; 1959: 1,61 Mio.) Einwohner deutscher Nationalität, davon in der Kasachischen SSR 900.207 (über 46%), in der RSFSR 790.762 (knapp 41%), in Kirgisien 5%, in Tadschikistan 2%, in anderen Sowjetrepubliken zusammen 6%. Eine Auflistung kann der in der Sowjetunion erscheinenden deutschsprachigen Zeitung »Neues Leben« vom 18. 04. 1981 entnommen werden. Siehe auch Bohmann, Die Deutschen in der Sowjetunion, in: Europa Ethnica, Heft 4/1980, Seite 185 ff. Wegen des Geburtenüberschusses dürfte die Zahl der Rußlanddeutschen in der Sowjetunion 1984 rd. 2,2 Mio. betragen.

Die — Ziff. 1 — erwähnten

— »Vertragsumsiedler« waren rd. 400.000 deutsche Volkszugehörige aus Estland, Lettland, Litauen, Poln. Wolhynien, Ostgalizien, dem Narew-Gebiet, der Nordbukowina (Nord-Buchenland) und Bessarabien, die zwischen 1939 und 1943 aufgrund von Verträgen mit dem Deutschen Reich in dieses umgesiedelt und (fast alle) eingebürgert wurden;

— »Administrativumsiedler« waren rd. 350.000 deutsche Volkszugehörige aus dem Schwarzmeergebiet und Russ. Wolhynien, die von der Deutschen Wehrmacht auf ihrem Rückzug auf freiwilliger Basis mitgenommen wurden und teilweise noch die Rechtsstellung von Deutschen erwarben,

ehe sehr viele von ihnen auf der Flucht oder im Gebiet der Ansiedlung — z. B. Warthegau — von der Roten Armee überrollt und (wie 1941 rd. 400.000 Wolgadeutsche, 50.000 Volksdeutsche aus dem Kaukasus und 40.000 von der Krim) in den asiatischen Teil der UdSSR deportiert wurden. Die Landsmannschaft der Deutschen aus Rußland beziffert die Zahl der rückgeführten Landsleute in ihrer Übersicht »Volk auf dem Weg« mit 250.000, die der Deportierten insges. mit 800.000. 400.000 lebten bereits freiwillig oder unfreiwillig im asiatischen Teil der UdSSR. Siehe auch Schleser, a. a. O. S. 102, 106 ff., 111 und im zugehörigen Kartenbeiblatt.

- 2) Siehe Bulletin 1978, 435.
- 3) Siehe Bulletin 1980, 665.
- 4) Siehe Bulletin 1981, 961.
- 5) Die Zahl der Deutschen und deutschen Volkszugehörigen in der VR Polen wurde von ihr nicht erhoben und ist daher unbekannt; sie wird auf rd. 1,1 Mio geschätzt.
- 6) Siehe Bulletin 1970, 1707.
- 7) Siehe Bulletin 1970, 1712.
- 8) Siehe Bulletin 1970, 1817; 1976, 204.
- 9) Siehe Bulletin 1975, 1199.
- 10) Es bedürfte — z. B. — im Falle eines Schlesiens an sich keiner »Einladung« durch Verwandte.
- 11) Siehe Bulletin 1976, 198.
- 12) Siehe die Dokumentation zur Entspannungspolitik der Bundesregierung, 7. Auflage 1979, S. 61, 67 und 72.
- 13) Seit — zahlenmäßiger — Erfüllung des Ausreiseprotokolls vom 09. 10. 1975 ist wieder die »Information« vom 07. 12. 1970 Berufungsgrundlage.
- 14) Vom 23. 03. 1976 bis Ende 1982 wurden 70.384 (= 29,6%) Personen als Aussiedler aufgenommen, denen polnischerseits die endgültige Ausreise noch nicht genehmigt war, im ersten Halbjahr 1983 3.354 (34,1%). Die meisten »Illegalen« (27.332) wurden 1981 gezählt, 1982 14.627. Grund hierfür war einerseits der ab April 1981 liberalisierte allgemeine Reiseverkehr, andererseits die Verhängung des Kriegsrechts am 13. 12. 1981. Sind die im Herrschaftsbereich der VR Polen zurückgebliebenen Familienmitglieder »Personen mit unbestreitbarer deutscher Volkszugehörigkeit«, können sie sich nach der Ziff. 2 Abs. 1 der »Information« vom 7. 12. 1970 auf ihr — von einer Familienzusammenführung unabhängiges — eigenständiges Antragsrecht und die Ausreiserechtigung berufen, dsgl. auf das Menschenrecht der Ausreisefreiheit. Wird das deutsche Volkstum aus Gründen bezweifelt, die von den Betroffenen nicht zu vertreten sind, können diese über die Botschaft in Warschau die Ausstellung deutscher Staatsangehörigkeitsausweise beantragen, sofern sie oder ihre Vorfahren bei Kriegsende 1945 deutsche Staatsangehörige (z. B. durch Geburt oder Sammeleinbürgerung im Volkslistenverfahren) waren. Volkstumsbescheinigungen i. e. S. gibt es nicht, Volkstumsunterlagen z. B. von Personen aus Ostoberschlesien befinden sich nicht in deutscher Verwahrung.
- 15) In Rumänien lebten nach dem Ergebnis der Volkszählung von 1977 noch rd. 359.000 deutsche Volkszugehörige (1981 rd. 316.000, 1950 über 400.000). Sie siedelten weit überwiegend in Siebenbürgen (170.000) und im Banat (160.000). 1950 hatten 253.300 Rumäniendeutsche die Rechtsstellung von Vertriebenen, davon 148.600 im Bundesgebiet.
- 16) Siehe Bulletin 1978, 23.
- 17) Siehe Bulletin 1979, 1163.
- 18) Siehe Bulletin 1973, 826.  
Anlaß: Besuch des Staats- und Parteichefs Ceausescu in der Bundesrepublik Deutschland.
- 19) Siehe Bulletin 1975, 1390.  
Anlaß: Offizieller Besuch des Bundesministers des Auswärtigen in Rumänien.

- 20) Siehe Bulletin 1983, 515. Die getroffene Regelung wurde von den Außenministern beider Seiten mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und anerkannt. In einer Gemeinsamen Presseerklärung bekräftigten sie ihre Absicht, im Geiste des Vertrauens, des guten Willens und des gegenseitigen Verständnisses bei der Behandlung der humanitären Fragen auf der Grundlage der in bilateralen und internationalen Dokumenten festgelegten Prinzipien zusammenzuarbeiten.  
Die Presseerklärung wurde am 3. 6. 1983 in der deutschsprachigen rumänischen Zeitung »Neuer Weg« im Wortlaut veröffentlicht.
- 21) Siehe Abschnitt I, FN 28.  
Rechtlich handelt es sich nicht um eine Entlassung, sondern um die Genehmigung eines Verzichts auf die Staatsangehörigkeit durch den Staatsrat.
- 22) In der CSSR lebten nach dem Ergebnis der Volkszählung von 1980 61.900 deutsche Volkszugehörige.
- 23) Abgedruckt im Bulletin 1973, 1632.
- 24) Zur Frage der Staatsangehörigkeit der Sudetendeutschen siehe Schleser, a. a. O. S. 87 ff, 200 ff, 237, 260, hinsichtlich der Karpatendeutschen S. 105 und 260.
- 25) Abgedruckt im Bulletin 1978, 306.
- 26) Siehe Abschnitt I FN 28.
- 27) Veröffentlicht im Amtl. Mitt. Bl. der Tschechischen Sozialistischen Republik vom 01. 07.1977, in deutscher Sprache abgedruckt in der Zeitschrift »Das Standesamt« 1979, 236.
- 28) Veröffentlicht a. a. O. am 19. 05. 1981
- 29) Dank der Reisepraxis werden die meisten Umsiedlungen ohne Genehmigung zur Aussiedlung vollzogen. Hinsichtlich der Aufnahme im Bundesgebiet siehe Abschnitt I FN 6 und 28.

### III. Gesamtübersicht

	Frühere Deutsche Bevölkerung in den Vertreibungsgebieten Mittel-, Südost- und Osteuropas	Ohne Gewähr
1. Oder/Neiße-Gebiete	1939	9,60 Mill.
2. Außerhalb der Reichsgrenzen von 1937	1939	<u>8,25 Mill.</u> 17,85 Mill. */
		Zählung in Tausend
a) Sudetendeutsche in der CSR (3.143 T.)		
— Böhmen	1930	2.320
— Mähren-Schlesien	1930	823
b) Karpatendeutsche in der CSR (168, 6 T.)		
— Slowakei	1930	154,8
— Karp. Ukraine	1930	13,8
c) Deutsche in Westungarn	1941	38,4
d) Deutsche in Slowenien	1939	34,2
e) Donauschwaben in Ungarn, Jugoslawien und Rumänien; Gesamtzahl: 1.007,7 T.		
— Ung. Mittelgebirge	1941	88,8
— Schwäbische Türkei	1941	138,1
— Slawonien	1944	70,9
— Syrmien	1944	73,9
— Batschka (Jug. 1939: 175 T., Ung. 1941: 28 T.)		203,0
— Banat (Rum.: 277 T., Jug: 126,3 T., Ung: 1,2 T.)	1941	404,5
— Sathmar	1939	28,5
f) Siebenbürger Sachsen	1940	254,2
g) Deutsche in der Bukowina/Buchenland	1940	80,0
h) Deutsche in Bessarabien	1940	94,1
i) Deutsche in der Dobrudscha	1940	15,7
j) Deutsche in Rußland 1926, fortgeschrieben auf	1939	1.424,0
k) Deutsche im Baltikum (lt. Umsiedler- zahlen)		132,0
l) Memelländer	1938	153,0
m) Deutsche in Polen (Posen-Westpreußen: 383 T., Oberschlesien: 390 T., Mittel- polen: 360 T., Galizien: 71 T., Ostpolen: 67 T.)	1939	1.271,0
n) Danziger	1938	407,5
o) Hultschiner (Berücks. bei a)	1939	51,3
p) Schlesier aus dem Olsagebiet (Vernachl. bei m).	1910	31,8

\*/ Vertreibungsverluste: 2,111 Millionen; Wehrmachtsverluste: rd. eine Million, hiervon 40% zu 2.

*Näheres* im Kartenbeiblatt zu Schleser, Die deutsche Staatsangehörigkeit, Verlag für Standesamtswesen, 4. Aufl. 1980. Siehe auch Engel (Hrg.), Deutsche unterwegs — Von der mittelalterlichen Ostsiedlung bis zur Vertreibung im 20. Jahrhundert, Olzog-Verlag 1984, sowie das vom Statistischen Bundesamt 1958 im W. Kohlhammer-Verlag herausgegebene Werk »Die deutschen Vertreibungsverluste«. Atlanten: Harmsatlas »Ostdeutsche Heimat«, Paul List Verlag, München-Frankfurt-Berlin-Hamburg, 8.–10. Auflage; »Atlas zur Geschichte der deutsche Ostsiedlung«, Verlag Velhagen & Klasing, Bielefeld-Berlin-Hannover; Atlas »Völker, Staaten und Kulturen«, Georg Westermann Verlag Braunschweig.

## Übersicht

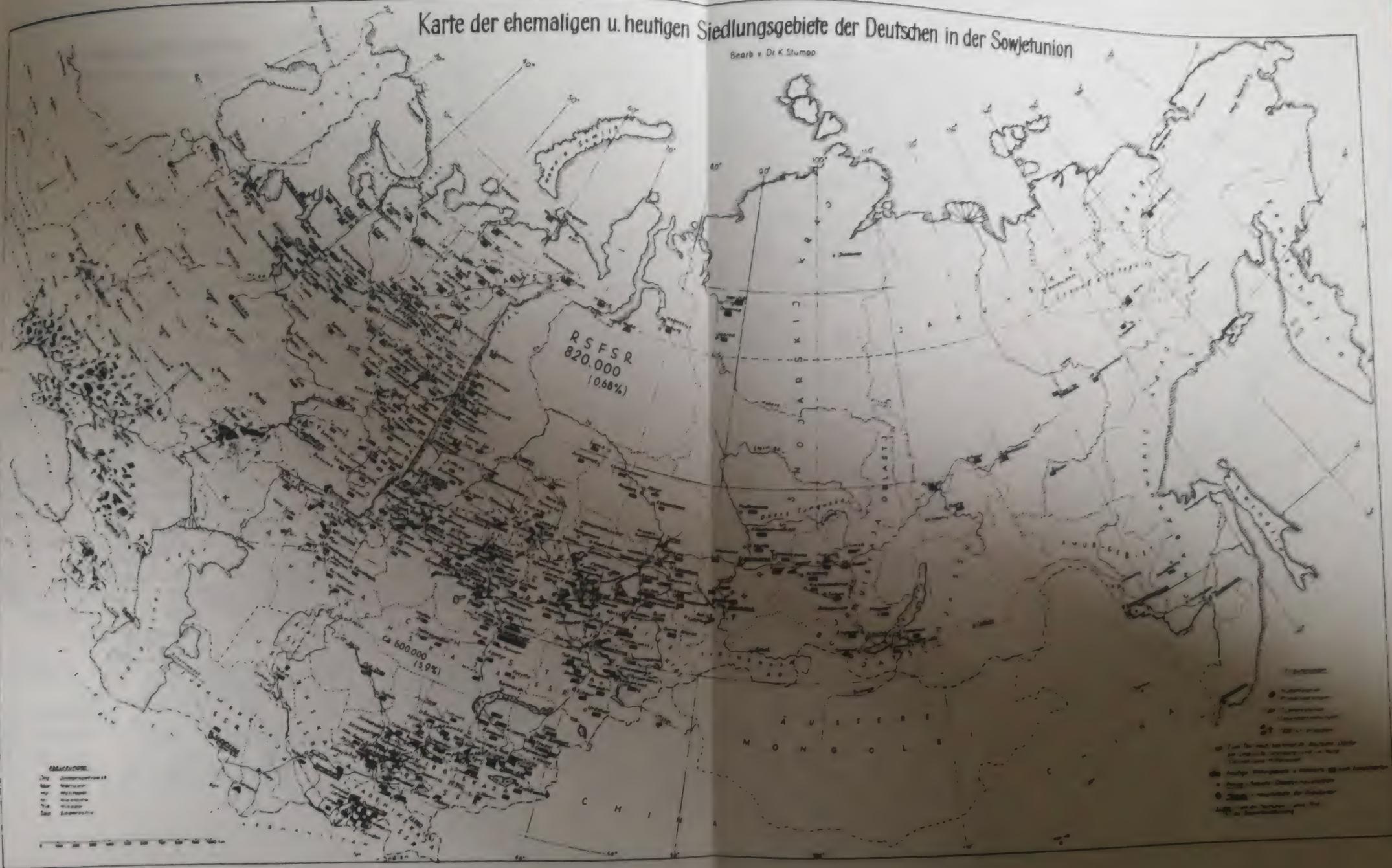
über die Aussiedlung und Familienzusammenführung Deutscher und deutscher Volkszugehöriger aus Ost- und Südosteuropa in die Bundesrepublik Deutschland seit der KSZE 1975\*

	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1. O. 1984
UdSSR	5985	9704	9274	8455	7226	6954	3773	2071	1447	230
Polen	7040	29364	32857	36102	36274	26637	50983	30355	19121	3506
Rumänien	5077	3766	10989	12120	9663	15767	12031	12972	15501	4193
CSSR	516	849	612	904	1058	1733	1629	1776	1176	204
Ungarn	277	233	189	269	370	591	667	589	458	71
Jugoslawien	419	313	237	202	190	287	234	213	137	40
Bulgarien	15	19	5	9	21	15	19	16	4	2

\*) In diesen Zahlen - 446005 oder 4018 im Monatsdurchschnitt - sind auch die Personen enthalten, die - im Wege einer Besuchs- oder Touristenreise - ohne Genehmigung zur endgültigen Ausreise in der Bundesrepublik Deutschland eingetroffen sind, aus Polen z. B. rd. 80000. Die Zahl der bis zur Drucklegung Ende September 1984 in diesem Jahr aufgenommenen Aussiedler beträgt 27282.

# Karte der ehemaligen u. heutigen Siedlungsgebiete der Deutschen in der Sowjetunion

Bearb. v. Dr. K. Stump



**Abkürzungen:**  
 Dst. Dienstort  
 Mkr. Kreis  
 W. Woiwodschaft  
 R. Republik  
 Tsk. Territorium  
 Ssk. Sowjetrepublik

**Legende:**  
 - Historische Siedlungsgebiete  
 - Heutige Siedlungsgebiete  
 - Städte mit über 100.000 Einwohnern  
 - Städte mit 50.000 bis 100.000 Einwohnern  
 - Städte mit 20.000 bis 50.000 Einwohnern  
 - Städte mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern  
 - Städte mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern  
 - Städte mit 1.000 bis 5.000 Einwohnern  
 - Städte mit unter 1.000 Einwohnern

Anmerkung: »Heutige Siedlungsgebiete« Stand nach der Volkszählung 1959

**DEUTSCHE SIEDLUNGSGEBIETE**

Stand: 1910; Grenzen: 1930



Maßstab  
1: 6000000 (verkleinert)  
200 km



## Interpretationen der ukrainischen Geschichte

Im allgemeinen betrachtet man im Westen die Sowjetunion als russischen Staat, obwohl sie tatsächlich, laut offizieller Bezeichnung, auch des Grundgesetzes, ein Vielvölkerstaat ist. Die Ukraine ist eine der fünfzehn nationalen Republiken der Sowjetunion.

Man sieht jedoch die Ukraine als Teil Rußlands an, ohne auf historische, sprachliche und kulturelle Unterschiede zu achten. Man wirft den Ukrainern vor, daß sie durch ihre nationale Bewegung, d. h. Bestrebung nach staatlicher Unabhängigkeit, die Stabilität in Osteuropa zerstören würden. Im sowjetischen Grundgesetz (1924, 1936, 1977) ist jedoch das Recht auf Austritt aus der UdSSR für jede nationale Republik, also auch für die Ukraine, garantiert.

Ferner wird die Geschichtsschreibung über die Ukraine durch national gesinnte ukrainische Historiker, insbesondere Mychajlo Hruševskij, als »nationalistisch« bezeichnet, aber die Werke der russischen Historiker, wie z. B. Sergej Solovev oder Vasilij Kliučevskij, bewertet man nicht in dieser Weise.

Dabei ignoriert man ganz und gar die Kritik des sowjetrussischen Historikers Michail Pokrovskij über den russischen Imperialismus und die Unterdrückung der nichtrussischen Völker im russischen Reich. So wird mit doppeltem Maß gemessen: Man wertet Werke der russischen Historiker nicht nur in der Sowjetunion, sondern auch im Westen als »objektive« und die der ukrainischen Historiker als »nationalistische« Geschichtsschreibung.

Die sowjetrussischen Historiker behandeln die ukrainische Geschichte als Teil der russischen und versuchen zu beweisen, daß es vor dem 13. Jahrhundert »eine uralte russische Nation« gegeben habe.

Das größte Mißverständnis liegt darin, daß man im Westen den Terminus »Ruś« als »Rußland« übersetzt, obwohl diese zwei Namen zwei unterschiedliche Bedeutungen haben. Die Eigenschaftswörter »ruśkyj«, »russkij«, und »Rossijskij« übersetzt man als »russisch« (»Russian«), obwohl alle drei Verschiedenes bedeuten, nämlich »ruśkyj« — von Ruś und steht für das Territorium der heutigen Ukraine. »Russkij« bedeutet das ethnisch-russische, während »rossijskij« für den russischen Staat steht, also »Rossijskaja Imperija« und jetzt »Rossijskaja Sowjetskaja Federativnaja Sozjalističeskaja Respublika« (RSFSR), in welcher auch nicht-russische Völker eingegliedert sind.

Um weitere Mißverständnisse auszuräumen, möchte ich zuerst klarstellen, daß die Termini »Ruś«, »Ruthenien«, »Malorossija«, »Südrußland« und »Ukraina«, sowie die ihrer Bewohner — »Rusy«, »Rusyči«, »Reußen«, »Ruthenen«, »Ru-

syny«, »Malorosy« und »Ukrainer« — zwar jeweils unter besonderen historischen Bedingungen in den Beziehungen zwischen Polen, Rußland und der Ukraine Geltung hatten, aber alle diese Namen meinen das Land und seine Bewohner auf beiden Seiten des Dnjepr mit der Hauptstadt Kiew.

Allerdings stellt der Terminus »Ukraina« nicht nur ein geographisches und sprachliches, sondern auch ein politisches Problem dar. Im 19. und auch noch im 20. Jahrhundert lehnten sowohl gewisse polnische als auch besonders russische Kreise die Namen »Ukraine« und »Ukrainer« ab. Die Polen bevorzugten stattdessen »Ruś« und »Rusin«, die Russen »Malorossija« und »Maloross« (Kleinrusse). Die Ukrainer haben diesen Namen als diskriminierend zurückgewiesen. Das empfindliche historische Bewußtsein wehrt sich auch jetzt bei den Ukrainern in der Sowjetunion dort, wo die Volksidentität am stärksten angezweifelt wird. Darum wird sowohl die sprachliche Deutung des Wortes »Ukraina« als Grenzgebiet (»Okraina«) als auch die zaristische »Malorossija« (Kleinrußland) abgelehnt. Der Name wird als volkssprachlich »Kraj« (Land) erklärt und als Symbol für die Entstehung des ukrainischen Volkstums und Heimatgefühls schon im 13. Jahrhundert angesehen<sup>1)</sup>.

Nach den neuesten archäologischen Untersuchungen kann man im Kiewer Gebiet, dem Zentrum der heutigen Ukraine, seit altersher eine ansässige agrarische Kultur nachweisen. Von ihren unmittelbaren Vorgängern, den Iranern und Goten, erhielten hier die Slaven ein reiches kulturelles Erbgut<sup>2)</sup>. Im IX. Jahrhundert haben die Normannen (Wikinger — Waräger) die slavischen Stämme in einen Staat »Ruś«<sup>3)</sup> mit der Hauptstadt Kiew unter der Führung der Rjurikiden organisiert. Im Laufe des X. Jahrhunderts vereinigten die Rjurikiden fast alle Ostslaven und unterwarfen einen Teil der finnischen Stämme. Unter Volodymyr dem Großen (980—1015) nahm die Ruś 988 das Christentum von Byzanz an<sup>4)</sup>. Der Kiewer Staat trat unter Jaroslav, dem Weisen (1019—1054), Sohn Volodymyrs des Großen und seinen Nachkommen in enge politische, wirtschaftliche, kulturelle und dynastische Beziehungen zu Westeuropa<sup>5)</sup>.

Die osteuropäische Geschichte weist eine Reihe eigener gesonderter historischer Entwicklungen auf. Es handelt sich um die Geschichte von drei Völkern, nämlich dem ukrainischen, weißruthenischen und russischen. Wenn auch diese Völker aus einer gemeinsamen Stammesgruppe hervorgingen, so entwickelten sie doch alle — jedoch verschiedene — historische Typen mit unterschiedlicher Lebensauffassung.

»Es unterliegt jetzt keinem Zweifel, daß jene Gruppe der Ostslaven-Stämme die Grundlage des Kiewer Staates bildete, aus der das ukrainische Volk hervorgegangen ist. Folglich stellt der Kiewer Staat die Anfangsperiode der ukrainischen Periode dar«, schreibt der ukrainische Historiker Dmytro Dorošenko (1882—1951) in seinem Aufsatz »Was ist osteuropäische Geschichte«<sup>6)</sup>.

Während die nördlichen Ostslaven eine starke Beimischung finnischen Blutes erhielten<sup>7)</sup>, bekamen die südlichen Slaven einen gewissen turkotatarischen Ein-

schlag. Die Nachbarschaft mit Turkvölkern (Polovtsen, Pečenegen) sowie die Ansiedlung von Kriegsgefangenen im 12. und 13. Jahrhundert in der Kiewer Rus mußten Spuren im ukrainischen ethnischen Typus zurücklassen<sup>8)</sup>.

Mykola Kostomarov (1817–1885), Professor zuerst in Kiew und dann in St. Petersburg, unternahm in seinem Aufsatz »Dvie narodnosti« (1861) den Versuch, die Ukrainer im Vergleich zu den benachbarten Polen und Russen zu charakterisieren. Ihm folgte Volodymyr Antonovyč (1839–1908), Professor an der Kiewer Universität, der 1888 in seiner Arbeit »Tri nationalni typy« die tiefgehenden psychologischen Unterschiede zwischen Ukrainern, Russen und Polen zum Ausdruck brachte<sup>9)</sup>. Auch der polnische Historiker Alexander Jablonowski bestätigte diesen Unterschied in seinem Aufsatz »Lud poludniowo-ruski«<sup>10)</sup>. Auch die sowjetischen Anthropologen kamen in ihren Forschungen zum Ergebnis, daß »das finnische Element in die Zusammensetzung des russischen Volkes in großer Proportion eingegangen ist«; dies schreibt V. P. Alekseev<sup>11)</sup>. Die sowjetische Anthropologin T. I. Alekseeva schreibt ebenfalls: ». . . die Analysen anthropologischer Charakteristika der einzelnen slavischen Stämme des Mittelalters zeigten bedeutende Unterschiede«<sup>12)</sup>

Dafür, daß das ukrainische Volk unter den drei ostslavischen Völkern das älteste ist, liefert nicht nur die Anthropologie, sondern auch die Philologie das objektivste Beweismaterial. Der bekannte russische Slavist Alexander Sachmatov behauptete, daß es ursprünglich eine gemeinsame »urrussische Sprache« gab, die schon Ende des VIII. oder anfangs des IX. Jahrhunderts in einzelne Dialekte zerfiel. Er schrieb:

»Die Vereinigung aller ostslawischen Stämme in dem einen Kiewer Staat konnte weder eine gemeinsame Volkssprache schaffen noch eine Literatursprache hervorbringen, denn zur Literatursprache war das aus Bulgarien eingedrungene Kirchenslawische geworden. Aber die Vereinigung der südlichen (ukrainischen) Gruppe zu einem Kiewer Staat, in dessen System sie am längsten verharrte, begünstigte die Herausbildung einer für alle Stämme dieser Gruppe gemeinsamen Sprache, der ukrainischen, welche in starkem Maße die aus Bulgarien entlehnte Literatursprache modifiziert hat.«<sup>13)</sup>

Diese auf ukrainischer Grundlage modifizierte bulgarische (kirchenslawische) Sprache gelangte nach der Tatareninvasion (1240) von Kiew aus nach Norden und wurde im XIII.–XIV. Jahrhundert eine gemeinsame Volkssprache. Der ukrainische Linguist A. Krymskyj vermutete, daß die ukrainische Sprache schon im VIII.–IX. Jahrhundert von der »urrussischen Sprache« abgezweigt sein könnte, kam aber aufgrund der erhaltenen Sprachdenkmäler des XI. Jahrhunderts zu der Überzeugung, daß sie im XI. Jahrhundert »bereits die meisten der heutigen Merkmale der ukrainischen Sprache hatte«.<sup>14)</sup>

Auch der bekannte sowjetische Philologe V. V. Vinogradov bestätigte es, indem er schrieb:

». . . aufgrund der Chronik historischer fremder Autoren (z. B. arabischer) und gestützt auf Tatsachen der Sprache, schufen Historiker der russischen Kultur und der russischen Sprache (O. Sachmatov, E. Karskij, E. Budde, A. Presnjakov u. a.) eine Theorie der Aufteilung der Ruß-Stämme in drei hauptsächlich ethnolinguistische Gruppen, die sich nach verschiedenen Kulturzentren ausrichteten und in der Einfluß-Sphäre der verschiedenen Kulturen waren«.<sup>15)</sup>

Nach der Tatareninvasion fand die Kiewer Ruß ihre Fortsetzung in Galizien-Volhynien und Litauen, während das Suzdal-Moskauer Fürstentum im Zarenreich Moskaus und im Russischen Reich aufging.

Dieser Meinung ist z. B. der sowjet-ukrainische Historiker M. Brajčevskij. Er schreibt:

». . . Die Beziehungen zwischen den Fürstentümern waren verschieden — abhängig von ihren ethnischen Charakteristika. Es ist kein Zufall, daß die Fürsten von Vladimir-Suzdal an Rjazań, Murom, Jaroslav, Novgorod interessiert waren, aber keinen großen Wert auf Cernihiv, Perejaslav, Polock sowie Galizien und Volhynien legten. Und umgekehrt, die volhynischen Fürsten waren um Berest, Turiv, Pinsk, Galizien, ja Kiew und Cernihiv besorgt, aber an Slutsk, Minsk oder Polock nicht interessiert!«<sup>16)</sup>

Im 14. Jahrhundert gelangten diese Gebiete unter litauische Herrschaft (Olgierd, 1341–1377); seit der Union von Krevo (1385) wurden sie Bestandteil des polnisch-litauischen Commonwealth. Sie blieben unter litauischer Verwaltung bis 1569, d. h. bis zur Union von Lublin.

Nach dem Abkommen zwischen Litauen und Polen in Lublin kam die Ukraine unter polnische Verwaltung. In der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts brachte der polnische Adel (»Szlachta«) das ukrainische Volk in einen Stand der Rechtlosigkeit. Die Einführung der Leibeigenschaft, die nationale Unterdrückung der breiten ukrainischen Massen und vor allem der Druck, der auf die Bervölkerung zur Annahme des Katholizismus ausgeübt wurde — dies alles führte zu einer tiefen Unzufriedenheit und zu zahlreichen Aufständen der Kosaken.

Das Wort »Kosak« oder »Kozak« hat seinen Ursprung bei den turkotartarischen Völkern, wie z. B. Polovtsern, Kumanen (»Codex Cummanicus«) und bedeutete »Wache«, »Wachposten«, »Kurier«, »Begleiter«, später »freier Krieger« oder »angeworbener Grenzsoldat«.<sup>17)</sup> Im XV. Jahrhundert bildeten sich aus den Kosaken in Osteuropa militärische Einheiten für besondere Verwendung. Es gab Kosaken in Litauen, Polen, Rußland und in der Ukraine. In der Ukraine waren die Kosaken nicht nur eine soziale Schicht, sondern sie wirkten auch als nationale Armee, um die ukrainische Bevölkerung vor den tatarischen Überfällen sowie vor der Unterdrückung durch die Szlachta zu schützen.<sup>18)</sup>

Dies führte zu heftigen Kosakenaufständen (1591-3, 1596, 1625, 1630, 1637, 1638). Während der großen nationalen Erhebung (1648) errichtete der Hetman Bohdan Chmelnyckij<sup>19)</sup> eine militärische Republik, bekannt auch als der Hetman-

staat, unter polnischem Protektorat. Der Hetmanstaat bestand gemäß dem Vertrag von Zboriv (1649) aus drei Provinzen: Kiew, Bratslav und Cernyhiv. In diesem Staat wurde eine ukrainische (kosakische) Verwaltung eingesetzt und die polnische Armee durfte sich dort nicht aufhalten (Artikel 9). Die Stärke der ukrainischen Armee wurde auf 40.000 Mann festgesetzt (Artikel 1). Zwar hatte der polnische König, Jan Kasimir, den Hetmanstaat im Friedensvertrag von Zboriv (am 18. August 1649) anerkannt,<sup>20)</sup> aber der polnische Sejm wollte den Vertrag nicht ratifizieren und der Krieg mit Polen dauerte an. Chmelnyckyj sah sich gezwungen, ein Bündnis mit Moskau zu suchen, das 1654 zustande kam. So gelangte der Hetmanstaat unter russisches Protektorat (1654–1764).

Das Protektorat als Staatsform war in der damaligen Zeit weit verbreitet. Beispiele dafür sind: Moldau und Walachei unter der Türkei, Holland unter Spanien, Preußen unter Polen, Livland unter Schweden. Obwohl die Ukraine unter russischem Protektorat stand, hatte sie doch, wie der deutsche Historiker Hans Schumann in seiner Dissertation bemerkte, ihr eigenes Territorium (wie man aus zeitgenössischen Karten von Johann B. Homann und P. Gordon entnehmen kann<sup>21)</sup>, ein eigenes Volk, eine eigene Regierung, eigene Streitkräfte — nämlich die Kosaken, sogar diplomatische Beziehungen — außer mit Polen und der Türkei —, so daß der Schöpfer dieses Hetmanstaates B. Chmelnyckyj de facto ein unabhängiger Herrscher war<sup>22)</sup>.

Erwähnenswert ist, daß die russische Regierung alle Amtsgeschäfte mit dem Hetman durch das Auswärtige Amt (Posolskij Prikaz) tätigte.<sup>23)</sup> Die Ukrainische Militär-Republik (der Hetmanstaat) bestand bis 1764, als Katharina II. den letzten Hetman Cyril Rosumovskij (1750–1764) zur Abdankung zwang.

Um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert beginnt die ukrainische nationale Wiedergeburt, die sich auf das Volkstum (Narodnist) und die Wiedererweckung der historischen nationalen Tradition stützte.

1791 fuhr der ukrainische Adlige Vasyl Kapnist nach Berlin und bat bei dem preußischen Minister Herzberg um Hilfe gegen »die russische Tyrannei«. Während des 19. Jahrhunderts versuchte die russische Regierung die ukrainische nationale Bewegung zu unterdrücken (Valuevs Ukaz von 1863: »eine ukrainische Sprache gab es nicht, gibt es nicht und wird es nicht geben« und ein ähnlicher Ukaz von Ems 1876). Trotz dieser Unterdrückung nahm jedoch die ukrainische Bewegung ständig zu. Sie hatte ihren Stützpunkt in Galizien, wo die Ukrainer dank der österreichischen Konstitution ihr politisches und kulturelles Leben pflegen durften. Mit dem Ausbruch der Revolution 1917 flammte mit einer spontanen Kraft die nationale Bewegung auf: am 22. Januar 1918 wurde die selbständige ukrainische Republik in Kiew proklamiert und am 9. Februar 1918 im Vertrag von Brest Litovsk von den Mittelmächten und von Sowjet-Rußland (3. März 1918) anerkannt.<sup>24)</sup> Nach dem verlorenen Krieg gegen Sowjet-Rußland wurde die Ukraine eine »unabhängige« Republik der Sowjet-Union.

Antonovyč setzte das Narodnist (Volkstum) in seinen Werken fort. Seiner Meinung nach ist die ukrainische Geschichte — die Geschichte der ukrainischen Volksmassen, die von der ukrainischen Führungsschicht verlassen und der polnischen Szlachta sowie dem russischen Dvorjanstvo ausgeliefert wurden. Deshalb kam es zu den Freiheitskämpfen der Volksmassen unter der Führung der ukrainischen Kosaken. Das Kosakentum wurde idealisiert und war Zentralpunkt seiner Geschichtsschreibung. Zwar hatte Pantelemon Kuliš (1819–1897) unter dem Einfluß der polnischen Historiographie (Karol Szajnocha) das Kosakentum kritisiert. Er betrachtete die polnische Szlachta als Kulturträger in der Ukraine und die Vereinigung mit Moskau (1654) als geschichtliche Notwendigkeit, weil die Ukrainer selbst damals nicht im Stande waren, einen eigenen Staat aufzubauen. Er trieb seine Angriffe auf das Kosakentum sowie persönlich gegen Kostomarov und den schon damals berühmten ukrainischen Dichter Taras Ševčenko auf die Spitze und wurde deshalb von der ukrainischen Gesellschaft völlig abgelehnt.

Später beschuldigte Alexander Lazarevskyj (1834–1907) und seine Schule den ukrainischen Adel der rechtsufrigen und die Staršyna (Offizierkorps) der linksufrigen Ukraine, sich von den ukrainischen Volksmassen isoliert und damit seine eigene nationale Tradition verneint zu haben.<sup>24a)</sup> Mit anderen Worten, Lazarevskyj bestritt die historischen Ansätze zu einem ukrainischen Staatswesen. Auf diese Weise hatten die Narodniki nicht nur die Idee des Staates abgelehnt, sondern dadurch auch sich selbst die Grundlage entzogen.

Schon Mychajlo Drahomanov (1841–1895), ein Sozialist, Republikaner und Föderalist hatte den ukrainischen Historikern vorgeworfen, daß gerade diese demokratischen Historiker die ukrainische Geschichte verfälschten, indem sie Verfechter der Freiheit der Ukraine wie Vyhovskyj, Polubotok, Mazepa verdammten, aber diejenigen wie z. B. Peter I., Katharina II. und andere verschwiegen, die diese Freiheit vernichtet hatten.

Die erste wissenschaftliche Geschichte der Ukraine ist *Die Geschichte der Ukraine und der ukrainischen Kosaken, wie auch des Königreiches Halitsch-Wladimir*, bearbeitet von dem ungarisch-deutschen Historiker Johann Christian von Engel (1770–1814), die als 48. Band in der *Fortsetzung der Allgemeinen Geschichte* 1796 in Halle/Saale von dem Göttinger Historiker August Ludwig von Schlötzer herausgegeben wurde.<sup>25)</sup> Allerdings wurde die Geschichte der Ukraine in folgenden Ausgaben nicht erwähnt: *Geschichte der europäischen Staaten*, Hamburg 1829, sowie in Wilhelm Onckens *Allgemeine Geschichte*, Berlin 1879–1893, 45 Bände. Diese Veränderung läßt sich vielleicht mit Georg Wilhelm Friedrich Hegels (1770–1831) Theorie der historischen und unhistorischen Völker erklären. Die slawischen Völker, also auch die Ukrainer, erkannte er nicht als historisch an.

Hegel, einer der bedeutendsten Philosophen der Neuzeit, hatte sehr großen Einfluß auf die Intellektuellen seiner Zeit. Nicht nur seine dialektische Methode, sondern auch die Auffassung von den »historischen Völkern« wurde von den

Philosophen und Historikern aufgenommen. So nahmen z. B. Karl Marx und Friedrich Engels Hegel's Theorie von den »historischen« und »nichthistorischen« Völkern an. Allerdings machten sie eine Ausnahme und erklärten Polen zu einer historischen Nation.

Die Romantik, geboren in Westeuropa, fand in der Ukraine einen günstigen Boden. Der heroische Kampf der ukrainischen Kosaken um die Freiheit, der besonders in den Volksliedern zum Ausdruck kam, beschäftigte das Gemüt der Forscher und man vergaß sozusagen die Kiewer Ruś, die litauische Periode und die geschichtliche Entwicklung anderer sozialer Stände, wie z. B. des Bürgertums und des Adels. Das Kosakentum als Verkörperung der Freiheitsideale, besungen in vielen Liedern und geheimnisvollen Erzählungen, lebte in der Erinnerung des Volkes, ja, es zog auch die Aufmerksamkeit der ukrainischen Forscher an; es erweckte zunächst ihre Vorliebe für die Ethnographie und ging weiter auf das Gebiet der Geschichtsschreibung.

Die Ideen der politischen Aufklärung (Montesquieu, Voltaire, Rousseau), die Unabhängigkeitskriege (USA 1776), revolutionäre Bewegungen (Große Französische Revolution 1789), sowie Johann Gottfried von Herders (1744–1803) »Ideen zur Geschichte der Philosophie der Menschheit« (1784–91) fanden auch in der Ukraine ihren Widerhall. Die ukrainischen Studenten, die in St. Petersburg und Moskau, aber auch im Ausland studierten, waren mit der Philosophie des deutschen Idealismus (Schelling, Fichte, Hegel) sowie mit den französischen utopischen Sozialisten (Proudhon, Fourier) vertraut und brachten diese Ideen in die Ukraine.

Man kann sagen, daß in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Geburt des national-historischen Bewußtseins schon erfolgt war. In Charkiv wurde 1805 eine Universität gegründet, wo die Grundlage für die ukrainische Sprache und Literatur geschaffen wurde. Man las die patriotische *Istoria Rusov*,<sup>26)</sup> die in den Jahren um 1820 in Abschriften sehr verbreitet war und erst 1846 veröffentlicht wurde. Der unbekannte Verfasser<sup>27)</sup> wies darauf hin, daß »alle Völker, die auf der Welt lebten, immer ihr Leben, ihre Freiheit verteidigt haben und verteidigen werden.«<sup>28)</sup> Der Autor, der selbst ein Demokrat war, findet, daß der Kampf gegen die Tyrannei ein heiliges Recht und Pflicht jedes Volkes ist.<sup>29)</sup> Er wies darauf hin, daß Kiewer Ruś ein Bestandteil der ukrainischen Geschichte ist (». . . der Staat, dessen Anfang und selbst dessen Name Ruś von uns zu ihnen übergegangen ist«).<sup>30)</sup>

1822 erschien der 1. Band *Istoria Maloj Rossii* von D. Bantyš-Kamenskyj, wo zum erstenmal die wissenschaftliche Geschichte des ukrainischen Volkes separat behandelt wurde.

1834 wurde die Universität in Kiew gegründet, an welcher der 30-jährige Mychajlo Maksymovyč (1804–1873) zum Professor für die Ukrainische Ethnographie und zum Rektor ernannt wurde. Auf beiden Universitäten wurden Studien der Ethnographie und den Ursachen des sozialen Unheils der Volksmassen gewid-

met. Das Volk, sein Kampf um die Freiheit und um die Verbesserung seines Lebens, rückt ins Zentrum der Forschungen („Narodnist“).

Unter dem Einfluß der westeuropäischen Ideen wurde in Kiew 1846–7 die Kyrylo-Methodius Bratstvo (Gesellschaft) gegründet, in der sich für kurze Zeit die Elite der ukrainischen Intelligenz vereinigte und neben der sozialen auch die nationale Freiheit im Rahmen einer slavischen Föderation erstrebte. Diese Tendenzen findet man in den Arbeiten aller damaligen ukrainischen Historiker. So setzt z. B. M. Kostomarov in seinen Werken an die erste Stelle die Volksmassen, die revolutionären Bewegungen — Chmelnyckyj, Stenka Rasin und andere —, aber ihre Führer bleiben im Hintergrund. Er lehnte den Staat ab (der Staat = Polizei, Gefängnisse, Galgen, Soldaten etc., dagegen empfahl er die Pflege der Sitten, Volkslieder, Poesie und kulturelle Entwicklung).

Als Maksymovyč nach Kiew kam, beschäftigte er sich mit der alten ukrainischen Literatur, die ihn dazu anregte, auch die Geschichte der Kiewer Ruś zu erforschen. In derselben Zeit (1856) lehrte an der Moskauer Universität Michail Pogodin (1800–1875) die russische Geschichte. Pogodin war der Ansicht, daß alle Ostslawen (d. h. die Großrussen, Weißrussen oder Weißruthenen und die Ukrainer) zusammen eine Nation bilden – das russische Volk. Gemäß seinen Anschauungen entwickelten die Ukrainer und Weißruthenen sprachliche und kulturelle Besonderheiten aufgrund der geographischen und politischen Trennung von den Russen. Er behauptete, daß es nur eine Nationalgeschichte geben könne, da nur eine russische Nation bestanden habe und bestehe. Darum begann die Geschichte Rußlands – gemäß diesem traditionellen Schema — mit Kiew, verlagerte sich dann nach Vladimir-Suzdal und fand ihre Fortsetzung in Moskau und dem russischen Imperium.

Maksymovyč, der sich auf die Methode der Botanik stützte, bezweifelte in seinen Aufsätzen Pogodins Ansicht. Dank Maksymovyč wurde eine Kommission gegründet, um die Akten bei dem General-Gubernator der Süd-Westlichen Provinz (rechtsufrige Ukraine) zu erforschen. Diese Arbeit wurde besonders nach den polnischen Aufständen von 1831 und 1863 von der russischen Regierung gefördert.

Der Professor der Kiewer Universität Mykola Invanyšev (1811–1874), Schüler des deutschen Juristen Friedrich Karl von Savigny (1779–1861), war der Begründer des berühmten »Archiv jugozapadnoj Rossii«. Sein Nachfolger, der Professor der Kiewer Universität Volodymyr Antonovyč setzte die Forschungsarbeit fort (es sind bis 1914 35 Bände erschienen) und gründete die erste Schule der ukrainischen Historiker, die sogen. Kiewer dokumentarische historische Schule. Gleichzeitig wurden von Kostomarov in Petersburg zehn Bände »Akty odnosjaščichsja k istorii Južnoj i Zapadnoj Rossii« (1861–1878) herausgegeben, die zur Erforschung der Geschichte des Hetmanstaates der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts äußerst nützlich waren.

Drahomanov's Stellungnahme wurde nicht beachtet. Die ukrainischen Narodniki-Historiker, die die eigene staatliche Tradition einerseits ablehnten und dabei andererseits kein klares national-politisches Programm besaßen, konnten zu keinem fundierten Urteil über die geschichtliche Entwicklung gelangen. Sie blieben »Ukrainophile« und aus ihren Arbeiten war keine schlüssige Synthese zu entnehmen; dazu fehlte auch die Motivation in ihren Werken.

Antonovyč und seine Schüler veröffentlichten Dokumente, schrieben Monographien und geschichtliche Umriss der einzelnen ukrainischen Länder, aber sie beschäftigten sich nicht mit den theoretischen Problemen der ukrainischen Geschichte als solcher. Sie konnten dies auch kaum tun, denn sie waren eingebunden in das System der offiziellen russischen Geschichtswissenschaft, die die Existenz der ukrainischen Geschichte nicht anerkennen wollte.<sup>30a)</sup>

Dank der polnisch-ukrainischen Verständigung in Galizien (Graf Badeni — Metropolit Sylvester Sembratovyč, Juljan Romančuk, Oleksynder Barvinskyj) wurde Antonovyčs Schüler Mychajlo Hruševskyj (1866–1934) an die Lemberger Universität berufen (1894–1914), wo er statt ukrainischer Geschichte die Weltgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der osteuropäischen Geschichte lehrte. Der damalige österreichische Erziehungsminister Hautsch behauptete, daß »ruthenische Geschichte keine konkrete Wissenschaft« sei.

Hruševskyj hatte in dem damaligen österreichisch-polnischen System die Anerkennung der Geschichte der Ukraine als selbständige Disziplin nicht erreichen können. Zu dieser Zeit herrschte im allgemeinen die Ansicht vor, daß alle Ostslawen, d. h. die Großrussen, Weißruthenen und die Ukrainer (Kleinrussen) zusammen eine Nation bilden, nämlich das russische Volk (Karamzin-Pogodin). Es wurde behauptet: da es ein russisches Volk gibt, kann es nur eine Nationalgeschichte geben. Pogodins Hypothese hatte einen sehr großen Einfluß auf die russische Geschichtsschreibung gehabt. Diese Theorie hatte schon Maksymovyč in seiner Polemik mit Pogodin zurückgewiesen.

Dem traditionellen Schema (Karamzin-Pogodin) stellte Hruševskyj sein bekanntes »rationales Schema« entgegen. Dank der führenden liberalen Mitglieder der Russischen Reichsakademie der Wissenschaften, Vladimir I. Lamanskij und Alexander A. Sachmatov, konnte Hruševskyj 1904 in »Stati po slavjanovedeniju« seinen Aufsatz »Zvyčajna schema ›russkoj‹ istorii i sprava ratsionalnoho ukladu istorii schidnioho slovjanstva« sogar in der ukrainischen Sprache veröffentlichen.<sup>31)</sup>

In diesem Aufsatz und vor allem in seiner berühmten zehnbändigen *Istoria Ukrainy-Rusy* (1894–1932) behandelte Hruševskyj die Geschichte eines Gebietes von Osteuropa und einer Bevölkerung, nämlich die Ukraine in ihrer historischen Entwicklung, ohne dieses Gebiet zu verlassen, ohne die Geschichte Rußlands oder Weißrutheniens einzubeziehen. Er weist darauf hin, daß eine Vereinigung der alten Geschichte des Kiewer Staates mit derjenigen von Suzdal-Vladimir und des Moskauer Fürstentums im 13. und 14. Jahrhundert unlogisch ist. In seinem

»rationalen Schema« betont Hruševskij die in drei Parallelen verlaufende Geschichte Weißrutheniens, Rußlands und der Ukraine. Zum Ursprung der verschiedenen Nationalitäten und den früheren Stufen ihrer Geschichte meinte Hruševskij, daß der Kiewer Staat, sein Rechtswesen und seine Kultur die Schöpfung einer Nationalität waren — der Ukraine — Ruś —, während der Staat von Vladimir-Suzdal — Moskau — von einem anderen Volkstum, nämlich dem russischen, hervorgebracht wurde. Weiterhin zeichnete er die Fortsetzung der Kiewer Ruś mit Galizien-Wolhynien bis nach Litauen nach (die vor 1939 niemals unter russischer Herrschaft war), während das Moskauer Fürstentum im Zarenreich Moskaus und im Russischen Reich seine Fortsetzung fand.<sup>32)</sup>

Hruševskij hatte einigen Erfolg. Sogar manche russische Historiker wie Alexander J. Presnjakov (1870–1929), *Obrazovanie velikoruskago gosudarstva*, 1918; Pavel P. Smirnov (1882–1947), *Volzkyj šlach i starodavni rusy*, 1928; M. Lubavskij, *Obrazovanie osnovnoj gosudarstvennoj territorii velikoruskoj narodnosti*, 1929; nahmen Hruševskij's Schema an und versuchten es in ihren Werken über die russische Geschichte zu verwenden. Im allgemeinen jedoch wurde Hruševskij's Schema von den russischen Historikern abgelehnt. Nach dem Zusammenbruch der sogen. Ukrainisierung in den 30er Jahren hat die sowjetrussische Historiographie Hruševskij's Schema abgelehnt, ja verboten, und seine *Istoria Ukrainy-Rusy* ist in der Sowjetunion auf dem Index. Gegen Mychajlo Hruševskij und dessen Schule streitet die sowjetukrainische Historiographie<sup>33)</sup>. Die von Hruševskij erarbeitete Gesamtkonzeption der ukrainischen Geschichte wird von den im Westen lebenden ukrainischen Historikern anerkannt, und der ideologische Kampf gegen diese ist Hauptaufgabe der Sowjetukrainer. Hruševskij wirft man vor, daß er die Ausschließlichkeit (»vyključnist'«) des ukrainischen Volkes vertreten und eine völlige Trennung der ukrainischen von der russischen Geschichte durchgeführt habe. Streitpunkt ist hier das Erbe der Kiewer Ruś, das Hruševskij hauptsächlich dem ukrainischen Volkstum zuschreibt, während in der offiziellen sowjetischen Version das Kiewer Reich als Wiege aller drei ostslawischer Volkstümer betrachtet wird. Ferner beschuldigt man ihn, er habe gemäß der idealistischen Weltanschauung die Einteilung nach Nationen vor die sozio-ökonomischen Bedingtheiten gestellt und so die Klassenlosigkeit (»bezklasovist'«) und den einheitlichen Strom der Volksgeschichte (»jedynyj potok«) zum Prinzip erhoben. Insbesondere habe er die Entstehung einer ukrainischen Bourgeoisie — und ihres Gegenstücks, des Proletariats — bestritten (»bezburžuaznist'«) und — ebenso wie schon Kostomarov — die inneren, wirtschaftlich bedingten Widersprüche der Kosakengesellschaft mißachtet (Klassenfrieden — klasovyj myr).<sup>34)</sup> Letztlich habe Hruševskij das Ukrainische vom Russischen abspalten wollen, da er seine ganze Geschichte des ukrainischen Volkes vom antimoskowitzischen Standpunkt aus geschrieben habe. Dieser letzte Vorwurf ist der wichtigste, er wird gegen sämtliche bürgerlichen ukrainischen Wissenschaftler der Gegenwart erhoben, die das Sowjetsystem nicht anerkennen

wollen. Wie oben schon angedeutet, ist damit die Behauptung verbunden, die Abspaltung («vidryv») solle wieder zu der Errichtung einer Klassenherrschaft über die ukrainischen Werktätigen führen, dies solle verwirklicht werden durch den fremden (z. B. amerikanischen) Imperialismus, der sich die Bestrebungen der ukrainischen Nationalisten zunutze mache.<sup>35)</sup>

Neben den allgemeinen weltanschaulichen Beweggründen ist der ständige, heftige Streit der sowjetukrainischen Historiker mit den Exilukrainern und die Bekämpfung der ganzen Richtung — der bürgerlichen ukrainischen Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts — auch aus geschichtlichen Besonderheiten heraus zu verstehen. Der Gedanke einer ukrainischen Wiedergeburt («vidrodzennja»), die im vergangenen und zu Beginn dieses Jahrhunderts vertreten wurde durch die Historiker Kostomarov, Kuliš, Antonovyč, Hruševskij und viele ukrainische Persönlichkeiten des Kultur- und Geisteslebens, war eine Antwort auf die Folgen der langen Teilung des ukrainischen Volkes, die kulturelle Unterdrückung oder Benachteiligung durch die Nachbarstaaten, auf deren Gebiet die Ukrainer eine Minderheit darstellten. Ziel war die Wiedervereinigung und die Errichtung eines Staates bzw. einer autonomen Ukraine innerhalb einer Föderation. Ferner wird die Erringung der nationalen Staatlichkeit wiederholt — auch noch nach 1972 — als das Hauptproblem der ukrainischen Geschichte seit der Zeit der Kosakenkriege bezeichnet.<sup>36)</sup>

Man kann sagen, daß Hruševskij's Versuch, die ukrainische Geschichte in die Struktur der europäischen Geschichte einzuführen, nicht gelungen ist. Die ukrainische Historiographie ist ein Teil der sowjet-russischen geblieben und wurde im Westen ignoriert.

In Westeuropa sind die Begriffe — Staat, Volk und Nation in der Extension gleich. In der Ukraine existierte der Staat mehrere Jahrhunderte (XIV–XX) nicht, ja, es waren dies Zeiten, wo das historische Bewußtsein in der Ukraine nicht vorhanden war. Sogar der Name der Nation wurde geändert, Ruś — Ukraina.

Hruševskij als Nachfolger der *Narodniki* setzte diese Tendenz fort. Bereits in seinem Inaugurationsvortrag am 30. September 1894 an der Lemberger Universität erklärte er: ». . . Das Volk wird durch seine verschiedenen geschichtlichen Perioden zu einer Einheit verbunden, und das Volk soll Alpha und Omega der historischen Entwicklung sein. Das Volk mit seinen Idealen, Bestrebungen, Kämpfen, Erfolgen und Fehlern — ist der einzige Held der Geschichte. Seinen ökonomischen, kulturellen und geistigen Zustand zu verstehen — ist das Ziel unserer Geschichte. Der Staat kann diesen Idealen nicht entsprechen. Die Staatsform, die fast niemals von dem ukrainischen Volke geschaffen wurde, ist dem Volke schon seit alten Zeiten fremd . . . «<sup>37)</sup> Deshalb ist Hruševskij im Grunde ein Föderalist bis zum Ende seines Lebens geblieben; er sagte 1920, . . . daß er nach den Traditionen der *Kyrylo-Methodius Bratstvo* erzogen worden ist und glaubt, daß im Konflikt zwischen dem Volk und dem Staat die Schuld immer auf der Seite des Staates ist.

Im Gegensatz zu Hruševskij stellte der ukrainische Historiker (polnischer Abstammung) Vjačeslav Lypynskij (1882–1931), der in Krakau und Genf Geschichte studierte und mit der Franko-Schweizer Soziologie vertraut wurde, ins Zentrum seiner historischen Forschungen nicht das Volk, sondern den Staat. In seinen Werken *Z dziejów Ukrainy* (1912) und vor allem *Ukraina na perelomi 1657–1659*, Wien 1921 (2. Auflage — 1954) — *Die Ukraine im Umbruch* — schrieb Lypynskij: »... unsere bisherige Historiographie war entwickelt unter dem Einfluß von drei Faktoren, nämlich: der russischen und der polnischen staatlichen Ideologie sowie der national-kulturellen, demokratischen, aber staatenlosen ukrainischen Ideologie, die keine Antwort auf die Fragen unserer Geschichte geben kann... Wenn wir uns von dieser Ansicht befreien, und wenn wir uns unserer geschichtlichen Entwicklung der Leistungen unserer Vorfahren bewußt sind, dann können wir ihre Ziele und Ideen besser verstehen, ja, wahrheitsgemäß und wissenschaftlich unsere Geschichte bewerten und beurteilen.«<sup>38)</sup>

Lypynskij's Begriff vom Staat als Grundelement des historischen Prozesses wirkte in der ukrainischen Historiographie wie ein Vulkan. Die neue Generation der ukrainischen Historiker übernahmen Lypynskij's These vom Staat, wie z. B. in *Ukrainska istoriografia na perelomi* (1924) von Ivan Krevetskyj, Hruševskij's Schüler, zu ersehen ist. Auch andere Hruševskij-Schüler, wie Ivan Krypiakovyč (1886–1967), später Professor in Kiew, Stefan Tomašivskij (1875–1930), Professor in Krakau, Myron Korduba in Warschau, Mykola Cubatyj, sowie Borys Krupnytskyj, Dmytro Dorošenko, Mykola Andrusiak und andere haben in ihren Arbeiten die ukrainische Geschichte unter dem Gesichtspunkt des Staates behandelt. In den 20er Jahren waren Lypynskij's Werke noch in Kiew erreichbar und Alexander Ohloblyn — Hruševskij's Schüler, Professor an der Kiewer Universität und in den 70er Jahren Gastprofessor in Harvard für die ukrainische Geschichte — äußerte sich darüber: »... ich habe *Ukraina na perelomi* 1922 gelesen und das Werk machte auf mich einen ungeheuren Eindruck.«<sup>39)</sup> Lypynskij's Werk hatte auch auf die anderen Historiker in der Sowjet-Ukraine, wie z. B. Dmytro Bahalij, Dmytro Javornyckyj und andere großen Einfluß.

Leider ist die Entwicklung der ukrainischen Historiographie nicht weiter fortgeschritten. Wenn auch alle ukrainischen Historiker in Galizien und in der Emigration die These der staatlichen historischen Schule vertraten, gelang es ihnen dennoch nicht, in der Struktur der westeuropäischen Historiographie Fuß zu fassen. Freilich — die Tatsache, daß die Ukraine keinen Staat und keine Hochschulen hatte, spricht für sich selbst.

In der heutigen ukrainischen Historiographie steht das Problem Ruß — Ukraine nicht mehr im Vordergrund, sondern es werden andere Probleme behandelt, z. B. die Erforschung und Untersuchung der verschiedenen kulturellen Einflüsse in der Ukraine. Auf dem Territorium der heutigen Ukraine kreuzten sich auch vielfältige kulturelle Einflüsse. Als wichtigste wären Katholizismus (Unierte Kirche) und der

Islam anzuführen. Auch der Protestantismus ist zu erwähnen, wenn auch weniger ausgeprägt. Auch wegen der ethnischen Vielfalt verbleibt für künftige Geschichtsforschung noch ein großes Aufgabengebiet. Denn auf dem ukrainischen Territorium findet sich die Geschichte von angesiedelten Völkern, die, wenn auch lange einer gemeinsamen staatlichen Organisation angehörend, trotzdem verschiedene historische Entwicklungen nahmen und sich eigene Physiognomien schufen — die rassische Mischung von Chazaren, Normannen, Griechen, Türken, Tataren, Litauern, Polen, ja sogar Deutschen.

Nach dem II. Weltkrieg kamen in die USA und Kanada viele ukrainische Intellektuelle, die durch ihre Arbeiten Interessen für die ukrainische Geschichte weckten. Seit den 1950-er Jahren nahmen die Dissertationen über ukrainische Probleme erheblich zu.<sup>40)</sup>

Weitere Forschungen über die ukrainische Geschichte wurden nicht nur in der Ukrainischen Freien Universität in München, sondern auch, vor allem seit 1968, im Harvard Ukrainian Institute, The Canadian Institute of Ukrainian Studies in Edmonton, Alberta, sowie in The University of Toronto fortgesetzt. Die wissenschaftlichen Zeitschriften *The Journal of Ukrainian Studies* in Kanada, *Harvard Ukrainian Studies*, *The Ukrainian Quarterly* und *Ukrainśkyj Istoryk* in den USA geben weiterhin die Möglichkeit, die Ergebnisse der Forschungen der ukrainischen Geschichte zu veröffentlichen.

Was die Historiographie in der Sowjetukraine anbetrifft, so folgt man der dialektischen Theorie des »Aufblühens der Nationen« (rozkvit nacij) und der »Annäherung« (zblyžennia), die in ferner Zukunft zu einer »Verschmelzung der Nationen« (zlyttia nacij) führen sollte.<sup>41)</sup> Allerdings wird vor und nach dem XXV. Parteitag (1976) selten vom »Aufblühen« und der »Verschmelzung der Nationen«, sondern von der Notwendigkeit einer weiteren »Annäherung« geschrieben<sup>42)</sup>. Deshalb hatte L. I. Brežnev nicht umsonst gewarnt, als er bei der Diskussion über die neue Verfassung der UdSSR sagte: ». . . wir würden uns auf den gefährlichen Weg begeben, wenn wir den Prozeß der Annäherung der Nationen forcieren würden«<sup>43)</sup>.

Zwar gibt es Vertreter einer harten Linie in der Nationalpolitik, die der Meinung sind, daß es in der Sowjetunion bereits jetzt eine »Verschmelzung der Nationen« gebe<sup>44)</sup> und daß keine Notwendigkeit für die bisherige territorial-autonome Gliederung der Sowjetunion bestehe.<sup>45)</sup> Die nichtrussischen sowjetischen Historiker sind aber entschieden gegen diese voreiligen Schlüsse und betonen, daß bisher »nicht eine einzige Nation auf dem Territorium der UdSSR den Wunsch geäußert hatte, ihre nationale Staatlichkeit aufzugeben.«<sup>46)</sup> Als Beweis dafür dient die Wiedergeburt des nationalen und religiösen Bewußtseins im Baltikum, in der Ukraine und vor allem bei den moslemischen Völkern der UdSSR. Deshalb rät Mychajlo I. Kuličenko, der Beauftragte für nationale Fragen im Institut für Marxismum und Leninismus, zur Vorsicht in der nationalen Frage der UdSSR, »weil es viele Leute

gibt, die sich aufregen, wenn man von der »Verschmelzung der Nationen« spricht.<sup>47)</sup>

Die sowjetukrainischen Historiker der 1960er Jahre haben eine Interpretation der ukrainischen Geschichte während der 1920er Jahre als Grundlage genommen, um sie weiter zu entwickeln.<sup>48)</sup>

Sie berufen sich auf die leninistische Nationalitätenpolitik, die zur Gleichheit der Nationen im Verband der UdSSR führt und weisen darauf hin, daß man neben den Taten einzelner Politiker und Historiker auch die positiven Aspekte der ukrainischen historischen Entwicklung in Betracht ziehen sollte.<sup>49)</sup> Infolgedessen haben sich diese Historiker das Ziel gesetzt, die ukrainische Geschichte neu zu interpretieren und die Zeit vor der Revolution neu zu rehabilitieren. So wurde z. B. der Vereinigung mit Rußland 1654 geringere Bedeutung beigemessen, die »Centralna Rada« v. 1917–18 teilweise rehabilitiert, weil sie die Staatlichkeit der Ukraine begründete<sup>50)</sup> und zudem von Lenin im November 1917 anerkannt wurde. (Die Zentral Rada, d. h. die ukrainische Regierung, wurde von den Bolschewiken im Dezember 1917 verdammt, als sie in Konflikt mit der sowjetrussischen Regierung geraten war.) Auch Hruševskyjs große wissenschaftliche Arbeitsleistung wird anerkannt und manche seiner Ergebnisse werden bestätigt.<sup>51)</sup> Allerdings wurde nach 1972 diesen sowjetukrainischen Historikern der 1960er Jahre dies als »Verherrlichung der Vergangenheit« und als »Ausdruck des Nationalismus« vorgeworfen und scharf kritisiert.<sup>52)</sup>

Die sowjetukrainischen Historiker, die die Geschichte ihrer eigenen Nation zum Gegenstand nehmen und dabei auch die Verbindungen ihres Volkes zu anderen Völkern untersuchen, haben zwei grundsätzliche Forderungen zu beachten. Sie müssen Einklang herstellen mit den Lehren Lenins zur nationalen Frage; zweitens obliegt es ihnen, stets die engstmögliche Verbindung der Geschichte ihrer Heimat zu der des großrussischen Volkes aufzuzeigen. Die erstgenannte Voraussetzung ergibt sich aus der Natur der Sache: die sowjetischen Gesellschaftswissenschaftler vertreten die Grundsätze der marxistisch-leninistischen Weltanschauung, und diese enthält die auf Grundaussagen der Klassiker fußende, von Lenin erarbeitete und von Stalin mitbearbeitete Theorie zur Nationalen Frage.

Die Abhängigkeit der sowjetischen Geschichtswissenschaft von den Richtlinien der Partei, die engen personellen Verflechtungen sind bekannt und brauchen hier nicht eingehender erläutert zu werden. Es genüge der Hinweis darauf, daß nach den mehr allgemein gehaltenen Weisungen der Parteitage an die Historiker in den entsprechenden wissenschaftlichen Gremien genauere Planziele aufgestellt werden und bestimmt wird, welche Themen nun besonders bearbeitet werden sollen. Es wird hier das Verfahren des volkswirtschaftlichen Fünfjahresplanes übertragen, der hauptsächlich für materielle Güter gilt. Kultur ist ja, nach sowjetischen Definitionen, die Gesamtheit der materiellen und geistigen Werte einer Gesell-

schaft. So richtet sich auch die historiographische Epochisierung — in der Ukraine ebenso wie in der gesamten UdSSR — nach den Parteitag. <sup>53)</sup>

Die maßgebliche Rolle der Partei ergibt sich auch aus dem marxistischen Grundsatz, daß die Wissenschaft erst im Vollzug der gesellschaftlichen Praxis ihrer Aufgabe voll gerecht wird. Der sowjetischen Geschichtsschreibung kommt es daher zu, den Kampf mit allen idealistischen Strömungen außerhalb des sozialistischen Lagers und mit möglichen inneren Abweichungen zu führen und bei der Schaffung, Erhaltung und Förderung des sozialistischen Bewußtseins mitzuwirken. Dies gilt besonders auf dem Gebiet der nationalen Verhältnisse, da dies als ein Hauptfeld — es gibt kein wichtigeres — der ideologischen Auseinandersetzung angesehen wird. <sup>54)</sup> Es geht hier darum, die Haltung des »Sowjetpatriotismus« und des »Proletarischen« bzw. »Sozialistischen Internationalismus« bei den Werktätigen zu stärken.

Diese Aufgaben werden gewöhnlich auch in der sowjetukrainischen Historikerzeitschrift besonders in der Zeit der Parteitage, aber auch bei sonstigen wichtigen Anlässen, z. B. Gedenktagen, wichtigen Ereignissen, aktualisiert und die theoretischen Grundlagen zur Führung des ideologischen Kampfes, zur Wahrnehmung der erzieherischen Funktion der Geschichtswissenschaft in den Werken der Klassiker nachgewiesen. <sup>55)</sup>

Der zweite oben genannte Grundsatz, die Vertiefung der Gemeinsamkeiten und gegenseitigen Bindungen des ukrainischen und des russischen Volkes, wird zwar auch aus den leninistischen Aussagen zur Nationalen Frage hergeleitet: Die Völkerfreundschaft wird dadurch begünstigt, die völkerübergreifenden Klasseninteressen werktätiger Volksmassen sind in dieser Betrachtungsweise wichtiger als die den Nationen eigentümlichen, sie voneinander unterscheidenden Merkmale. Warum gilt dies aber nicht genauso von den Beziehungen zwischen den ukrainischen und polnischen Volksmassen, die lange unter einem staatlichen Dach zusammenlebten? Hier zeigt sich, daß die Fortschrittlichkeit und Unumkehrbarkeit des Zusammenlebens der beiden ostslawischen Völker (auch die Weißrussen sind einbezogen) vorwiegend mit historischen Besonderheiten begründet werden: mit der gemeinsamen Herkunft und Verwandtschaft der ostslawischen Völker und z. B. auch mit Eigentümlichkeiten ihrer Wesensart. Wollten sie doch — so heißt es — stets das Erbe des Kiewer Reiches bewahren und die Abspaltung voneinander rückgängig machen. In den Richtlinien zur Behandlung dieses Themas, die noch aus der Stalinzeit stammen, 1954 endgültig festgelegt wurden und von denen nie abgerückt wurde (Stand 1981), die sogar in letzter Zeit verstärkt hervorgekehrt wurden (besonders 1979) <sup>56)</sup> kommt einerseits das Bestreben der Moskauer Zentrale zum Vorschein, die Geschichtsbilder der Republiken zu vereinheitlichen und die »Völkerfreundschaft« durch Aufzeigen geschichtlicher Gemeinsamkeiten zu fördern. Auf der anderen Seite bringt dieser Zugang zur ukrainischen Geschichte gewollt oder ungewollt wieder vieles von den Anschauungen der bürgerlichen

russischen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts zur Geltung (z. B. Karamsin, Pogodin, Solovev, Ključevskij), die der ukrainischen Geschichte jede Eigenexistenz absprachen, sie nur als Randerscheinung der großrussischen gelten lassen wollten.<sup>57)</sup>

Dies kann man in der großen *Istorija Ukraïnskoï R. S. R.*, die von der Ukrainischen Akademie der Wissenschaften in 8 Bänden (10 Bücher) in 1977–79 von Jurij Kondufor (1922–) und Arnold Sevelev (1928–) herausgegeben wurde und die Hruševskyjs *Istoria Ukraïny-Rusy* ersetzen sollte. Die Schwierigkeit, die sowjetisch-ukrainische Historiker in dieser großen Geschichte der Ukrainischen SSR haben, ist das Problem der Entstehung des ukrainischen Hetmanstaates (1649), (vgl. Hans Schumann — Dissertation: *Der Hetmanstaat, 1654–1764*, 1932). Sie behaupten, daß das ukrainische Volk im 17. Jahrhundert im Kampf gegen die polnische Szlachta einen staatlichen Apparat aufzubauen begann, aber diesen Prozeß unter den damaligen historischen Bedingungen nicht vollenden konnte (Kuliš).

Das Ziel der sowjet-ukrainischen Historiographie ist die Bekämpfung der Wiedergeburt («vidrozdennia») des ukrainischen nationalen Bewußtseins (19.–20. Jahrh.) einerseits und die Wiedervereinigung mit Rußland andererseits. Diese Aufgabe wird den sowjetukrainischen Historikern in der sowjetukrainischen Geschichte gestellt. Es ist sehr klar in der *Radjanska Encyklopedia Istorii Ukraïny* zu lesen:

»Die Eigenart («Svojeridnist'») der Geschichte des ukrainischen Volkes lag darin, daß es, gemeinsam mit dem russischen und weißrussischen aus dem altrussischen Volkstum entstanden, später geteilt wurde und im Verlauf der Jahrhunderte zum Bestand verschiedener Staaten hinzukam.«<sup>58)</sup>

Es ist zu entnehmen, daß die sowjet-ukrainische Historiographie gemäß dem Dogma der unauflösbaren Bindung mit dem »großen russischen Volk und seinem Staat« (Bestimmung ZK KPdSU, April 1954) nicht die Frage der ukrainischen Historiographie lösen konnte.

## Anmerkungen

- 1) D. I. Myško, »Zvidky pišla nazva Ukraïna«; *Ukraïnskyi Istoryčnyj Žurnal*, Kiew 1966, Bd. X, Nr. 7, S. 41–7. — Empfehlenswert ist: Ernst Lüdemann, »Zur patriotischen Tendenz in der sowjet-ukrainischen Geschichtsschreibung«, *Osteuropa. Zeitschrift für Gegenwartsfragen des Ostens*, Bd. 29, No. 4 (1979), S. 311–322.
- 2) Ausführlicher s. M. Rostovcev, »Les origines de la Russie Kievienne«, *Revue des Etudes Slaves*, 1922, Bd. II, S. 1–18.
- 3) Der Name »Ruś« ist sehr umstritten. Empfehlenswert ist: D. Dorošenko, »Die Namen Ruś, Rußland, Ukraine in ihrer historischen und gegenwärtigen Bedeutung«, *Abhandlungen des Ukrainischen Wissenschaftlichen Instituts*, Berlin 1931, Bd. III, S. 1–23; R. Serbyn, »Ruś in the Soviet Scheme of East Slavic History«, *The New Review*, 1969, Bd. VIII, No. 4, S. 169–182.
- 4) Ausführlicher s. S. Tomašivskyj, »Vstup do istorii cerkvy na Ukraïni«, *Annalecta Ordinis S. Basilii Magni*, 1932, Bd. IV, No. 1–2.

- 5) M. Hruševskij, *Istorija Ukrainy-Rusy*, New York 1954, Bd. II, S. 29–37.
- 6) *Zeitschrift für Osteuropäische Geschichte* (im weiteren »ZfOG«), Bd. IX, No. 1 (1935), S. 25,
- 7) K. Kavelin, *Sobranje sočynenij*, St. Petersburg 1897, Bd. I, S. 599; V. Kliučevskij, *Kurs ruskoj istorii*, Moskau 1956, Bd. I, S. 570–2.
- 8) Dorošenko, a. a. O., S. 27.
- 9) Dorošenko, a. a. O., S. 31–2.
- 10) *Pisma*, Warschau 1910, Bd. I, S. 18–9, cf. Dorošenko, a. a. O., S. 32.
- 11) V. P. Alekseev, *V poiskach predkov*, Moskau 1972, S. 297.
- 12) T. I. Alekseeva, »Slavjane i germancy v svete antropologičeskich dannych«, *Voprosy Istorii*, 1974, No. 3, S. 60–2.
- 13) A. Šachmatov, »Kratikij očerk istorii maloruskago jazyka«, *Ukrainskyj narod*, Bd. II, S. 681–703, Cf., Dorošenko, a. a. O., S. 29.
- 14) A. Krymskyj, *Narysy z istorii ukrainškoj movy*, Kiew 1922, S. 97–106; Cf., Dorošenko, a. a. O., S. 29.
- 15) V. V. Vinogradov, *Istorija russkago literaturnago jazyka. Izbrannye trudy*. Moskau: Nauka, 1978, S. 12.
- 16) M. Brajčevskij, *Pochodžennia Rusy*, Kiew 1968, S. 190–1. Genauer s. Jurij Badzio, »Vidkrytyj lyst do rosijських ta ukrainських istorikiv«, *Sučasnist'*, 1980, No. 11, S. 128–154.
- 17) I. I. Sreznevskij, *Materialy slovarja drevneruskago jazyka*, Petersburg 1893, Bd. I, S. 1174.
- 18) Ausführlicher siehe: G. Stökl, *Die Entstehung des Kosakentums*, München 1953; D. J. Evarnitskij, *Istoria Zaporozskich kazakov*, St. Petersburg 1892, 95, 97, 3. Bde; M. Hruševskij, *Istorija Ukrainy-Rusy*, New York 1954–58, Bd. VII, S. 66–102 (1. Ausgabe 1909, auch englische gekürzte Übersetzung von O. J. Frederiksen: *A History of Ukraine*, New Haven 1948); V. A. Golobutskij, *Zaporožeskoje kozacestvo*, Kiew 1957; T. Mackiw, *Mazepa im Lichte der zeitgenössischen deutschen Quellen, Zapysky Naukovoho Tovarystva im Ševčenko* (ZNTS), München 1963, Bd. 174, S. 33–4.
- 19) »Hetman« — vom altdeutschen Höftmann-Oberbefehlshaber, nannte sich das Oberhaupt des Hetmanstaates. Dieser Titel entpricht etwa dem Hospodar der Moldau oder dem Dogen der Republik Venedig.
- 20) M. Hruševskij, a. a. O., Bd. VIII, T. 3, S. 215–7. Den vollen Text des Friedensvertrages von 1649 hat die Hamburger *Europäische Mitwochentliche Zeitung*, 1649, 36. Woche, sowie auch das Frankfurter *Theatrum Europeum*, Bd. VI, S. 822 unter dem Jahr 1649 in verkürzter Form veröffentlicht. Mehr darüber s. meinen Aufsatz »Die deutsche Fassung des Friedensvertrages von Zboriv, 1649«, *Wissenschaftliche Mitteilungen des Ukr. Technisch-Wissenschaftl. Instituts*, München, 1974–5, Bd. XXVI, S. 31–41.
- 21) J. B. Homann, *Neuer Atlas über die ganze Welt*, Nürnberg 1714, S. 166; P. Gordon, *Geography Anatomizer, or Compleat Geographical Grammer*, London 1693, S. 25.
- 22) H. Schumann, *Der Hetmanstaat, 1654–1764, Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* (1936), Bd. I, S. 500, auch Sonderdruck, Breslau 1936, S. 4.
- 23) M. M. Bogoslovskij, *Peter I. Materialy dlja biografii*, Moskau 1948, Bd. IV, S. 320, 332.
- 24) Ausführlicher s. D. Dorošenko, *Istorija Ukrainy 1917–1923*. Užhorod 1930, 2 Bde.; 2. Auflage New York 1954.
- 24a) D. Dorošenko, *Narys istorii Ukrainy*, Warschau 1933, 2 Bde.; 2. Auflage München 1966, Bd. I., S. 12.
- 25) Ausführlicher s. Borys Krupnyckij, »J. Chr. Engels Geschichte der Ukraine«, *Abhandlungen des ukrainischen wissenschaftlichen Instituts*, Berlin 1931, Bd. III, S. 75–110 (Berliner Dissertation).
- 26) Georgij Konyskyj, *Istoria Rusow*, Moskau 1846.
- 27) Über den Verfasser s. A. Jakovliv, »Do pytannia pro avtora Istorii Rusiv, ZNTS, Bd. 154, S. 71–113; auch sein Aufsatz *Istoria Rusov and its author*«, *Annals of Ukrainian Academy*, Bd. III, No. 2 (1953), S. 620–669; E. Borschak, *La légende historique de l'Ukraine, Istorija Rusow*, Paris 1949, S. 164.
- 28) *Istoria Rusov*, S. 88.
- 29) *Ibidem*, S. 100.
- 30) *Ibidem*, S. 275.

- 30a) Ausführlicher s. O. Pritsak, »Misce Lypynskoho v ukrainskij intelektualnij istorii,« *Sucasnist'*, Bd. XXIII, No. 1–2, (1983), S. 202–8.
- 31) M. Hruševskij, »Zvyčajna schema »russkoi istorii: i sprava ratsionalnoho ukladu istorii schidnioho slavianstva«, *Imperatorskaja Akademiya Nauk*, St. Petersburg 1904, Bd. I, S. 294–304; englische Übersetzung: »The traditional scheme of »Russian history« and the problem of a rational organization of the history of the Eastern Slavs«, *The Annals of the Ukrainian Academy of Arts and Sciences in the U. S.*, Bd. II, Nr. 4 (1952), S. 355–364.
- 32) Die Ukrainer hatten bis 1654 keine wesentlichen Beziehungen zu Moskau und entwickelten nicht nur ihre eigene Sprache, sondern auch ihre eigene Kultur. Vgl., O. Pritsak and J. Reshetar, »The Ukraine and the Dialectics of Nation Building,« *Slavic Review*, Bd. XXII., No. 2, (1963), S. 234–243.
- 33) V. O. Holobuckyj, »Aktualni pytannia istorii Ukrainy doby feodalizmu i zavdannia radianskyh istoriykiv,« *Ukrainskij Istoryčnyj Žurnal* (weiterhin »UIZ«), 1973, No. 9, S. 32–33. Auch F. M. Rudyč, »Dejaki aktualni pytannia rozvytku istoričnoi nauky v respubliki«, *UIZ*, 1975, No. 2, S. 17–18.
- 34) V. J. Jevdomenko, *Krytyka idejnych osnov ukrainskoho buržuaznoho nacionalizmu*, Kiew 1968, S. 36, 150, 154.
- 35) S. H. Sarbej, *Istoryčni nauky. Ukrainska Radjanska Encyklopedia*, S. 439.
- 36) F. P. Ševčenko, »Učast' predstavnykiv rıznych narodnostej u vyzvolnij vijni 1648–1654 rr. na Ukraini,« *Ukrainskij Istoryčnyj Žurnal*, 1978, No. 11, S. 10–22. Auch in *Istorija URSS*, 1977, Bd. I., T. 1, S. 8 wird das Ringen um die Staatlichkeit als Hauptproblem der ukrainischen Geschichte angesehen.
- 37) M. Hruševskij, »Vstupnyj vyklad z davnoi istorii Rusy,« S. 10, vgl., O. Ohloblyn, »Mychajlo Sergijevyč Hruševskij,« *Ukrainskij Istoryk*, Bd. III., No. 1–2, (1966), S. 11.
- 38) V. Lypynskij, *Ukraina na perelomi 1657–1659*, New York 1954, S. 17. Ausführlicher s. O. Pritsak, a. a. O., S. 209–210, auch M. Antonovyč, »V. Lypynskij i D. Dorošenko,« *Ukrainskij Istoryk*, Bd. XIX, No. 3–4, (1982), S. 5–18.
- 39) L. Wynar, »Naukova tvorčist' O. P. Ohloblyna,« *Ukrainskij Istoryk*, Bd. VII, No. 1–3, (1970), S. 16; O. Pricak, »Ščo take istorija Ukrainy,« *Svoboda*, 1981, No. 64.
- 40) Um nur einige zu erwähnen: J. Kučera, *Language Policy in the Soviet Union*, Harvard, 1952; J. A. Armstrong, Jr., *Ukrainian Nationalism, 1939–1945*, Columbia 1953; P. G. Stercho, *Carpatho-Ukraine in International Affairs, 1938–1939*, Univ. of Notre Dame 1959; I. Kamenetsky, *German Lebensraum Policy in Eastern Europe during World War II.*, Univ. of Illinois 1957; Y. Bilinsky, *Ukrainian Nationalism and Soviet Nationality Policy after World War II*, Princeton 1958; B. Dmytryshyn, *Moscow and the Ukraine, 1918–1953*, Berkeley 1955; J. Borys, *The Russian Communist Party and the Sovietization of Ukraine*, Stockholm 1958, 2nd ed. *The Sovietization of Ukraine, 1917–1923*, The Canadian Institute of Ukrainian Studies, Edmonton, Alberta 1980; G. P. March, *The Cossacks of Zaporozhe*, Georgetown 1965; B. I. Rogosin, *The Politics of Mikhail P. Dragomanov: Ukrainian Federalism and the Question of Political Freedom in Russia*, Harvard 1967; J. Basarab, *Interpretation of the 1654 Pereiaslav Arrangement*, American Univ. 1975; O. M. Subtelny, *The Unwilling Allies: The Relation of Hetman Pylyp Orlyk with the Crimean Khanate and the Ottoman Porte, 1710–1742*, Harvard 1973; Z. E. Kohut, *The Abolition of Ukrainian Autonomy (1763–1786)*, Univ. of Pennsylvania 1975; das vollständige Verzeichnis der Dissertationen über ukrainische Probleme s. Bohdan S. Wynar und Susan C. Holte, »Doctoral Dissertations on Ukrainian Topics in English Prepared during the Years 1928–1978,« *Ukrainskij Istoryk*, Bd. XVI., No. 1–4, (1979), S. 108–127.
- 41) Empfehlenswert ist: M. I. Kuličenko, *Rascvet i sbliženije nacij v SSR: Problemy teorii i metodologii*, Moskau: Mysl, 1981. Albrecht Martiny, »Das Verhältnis von Politik und Geschichtsschreibung in der Historiographie der sowjetischen Nationalitäten seit sechziger Jahren,« *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* (weiterhin »JGO«), 1979, NF Bd. 27, S. 238–272; Gerhard Simon, »Nationalitätenpolitik: Immobilismus verdeckt ungelöste Konflikte,« *Osteuropa* (weiterhin »OE«), 1976, Bd. 26, No. 7, S. 672–680, Lowell Tillet, *The Great Friendship. Soviet Historians on the Non-Soviet Nationalities*, Chapel Hill: N. C. University Press, 1969.
- 42) G. Simon, a. a. O., S. 673

- 43) *Komunist Ukrainy*, 1977, No. 11, S. 10
- 44) P. M. Rogačov, M. A. Sverdlin, *Nacii, narod, čelovečestvo*, Moskau 1972, S. 419.
- 45) P. H. Semenov, »Nacii i nacionalnaja gosudarstvennost'«, *Voprosy istorii*, 1966, No. 7, S. 80; Rogačov, Sverdlin, a. a. O., S. 419.
- 46) M. S. Chalikov, »O zakonomernostjach i perspektivach razvitija sowjetskoj federacii i nacionalnoj gosudarstvennosti v period razvitija komunisma«, *Naučnyj komunizm*, 1975, No. 3, S. 71, vgl. Simon, a. a. O., S. 673.
- 47) M. I. Kuličenko, *Rascvet i sblizenije nacij v SSSR*, S. 10.
- 48) Ausführlich s. Ivan Myhul, »Ukrainska radianska istoriografija pro ukrainsku revolucju ta 1920 roky«, *Sučasnist'*, 1984, Bd. XXIV, No. 9, S. 67–74.
- 49) F. P. Ševčenko, »Dyskusija – neodminna umova rozvytku istoryčnoj nauky«, *UIZ*, 1965, No. 3, S. 34–41.
- 50) P. P. Bačynskij, *Zdijsnennia leninskoj nacionalnoj polityky na Ukraini v vidbudovčyj period (1921–1925 rr)*«, *UIZ*, 1966, No. 1, S. 97–107, und sein »U borot'bi za zdijsnennia leninskoj nacionalnoj polityky«, *UIZ*, 1968, No. 6, S. 38–47.
- 51) F. P. Ševčenko, »čomu Mychajlo Hruševskij povernuvsia na Radiansku Ukrainu«, *UIZ*, 1966, No. 11, S. 13.
- 52) V. O. Holobuckyj, a. a. O., S. 25, 29 f. S. auch Myhul, a. a. O., S. 74.
- 53) V. H. Sarbej, a. a. O., S. 440; F. E. Loš, Sarbej, »Osnovni etapy radjanskoj istoryčnoj nauky na Ukraini«, »*UIZ*«, 1968, Bd. XI, No. 1, S. 14–24.
- 54) M. I. Kuličenko, *Nacionalnyje otnošenija v SSSR i tendencii ich razvitija*, Moskau 1972, S. 10.
- 55) Loš-Sarbej, a. a. O., S. 20 ff.
- 56) V. A. Djadyčenko, »Tezy pro 300-riččia vozjednannia Ukrainy z Rosijeju«, *Radjanska Encyklopedia Istorii Ukrainy*, Kiew 1972, Bd. IV, T. 1, S. 7; H. J. Serhienko, »Vozjednannia Ukrainy z Rosijeju ta joho istoryčne značennia«, *UIZ*, 1979, No. 1, S. 16.
- 57) N. Polonska-Vasylenko, *Zwei Konzeptionen der Geschichte der Ukraine und Rußlands*, München 1970, S. 30.
- 58) *Radjanska Encyklopedia Istorii Ukrainy*, 1969, Bd. I., S. 337.



## Zum Ringen um sittliche Normen, die dem Menschen angepaßt sind

### 1. Einführung

Seit Jahren setzen sich Fachleute für christliche Ethik sehr engagiert mit der Frage der Begründung sittlicher Normen auseinander. Eine Richtung, die sich als »deontologisch« bezeichnet, lehrt: Wenigstens in einigen, der Person sehr nahen Bereichen bestimmt sich die sittliche Wertung nur nach dem Objekt, das »in sich gut, bzw. in sich böse« ist. So gelten z. B. (direkte) Sterilisierung und Empfängnisverhütung als »in sich« »innerlich« abwegig. Das bedeutet: Solche Akte sind immer lückenlos, ohne Rücksicht auf den Beweggrund und die Umstände (darunter vor allem die Folgen) untersagt.

Die Teleologen (télos = finis, Ziel, Folge) betonen das Gewicht der Folgen einer Handlung und bestimmen die sittliche Qualität (auch) nach ihnen. Hier wie da stoßen wir auf Bemühungen, dem pilgernden Menschen angepaßte sittliche Weisungen zu bieten.

### 2. Zwei Beispiele

Was die bloße Theorie für die Lebenswirklichkeit bedeuten kann, mögen zwei typische Beispiele zeigen.

#### 2.1 Beispiel

Nach einer Gastvorlesung in Polen meldet sich eine schon ergraute Hörerin. Bewegt weist sie mich auf einen Zeitungsartikel des »Tygodnik« (Krakau) hin. »Haben Sie den in die Zeitung gebracht? Er deckt sich ja fast mit Ihrem Vortrag!« Ich kann nur die Überschrift lesen: »Czy kaźde kłamstwo jest grzechem? Ist jede Lüge Sünde?« Das paßt wirklich zu meinem Thema, das nach der Möglichkeit von Ausnahmen im Bereich innerweltlicher, konkreter Weisungen fragt. Worum ging es in diesem Artikel? Ich gebe den Inhalt der wesentlichen Züge aus der Erinnerung wieder: Eine junge, ideal gesinnte, polnische Katholikin, die von einem tiefen Wahrheitsethos beseelt war, vertrat kompromißlos die Überzeugung: Niemals ist es erlaubt, eine Falschrede zu gebrauchen. (Dabei setzte sie dem damals noch weithin festgehaltenen Entwicklungsstand der Moraltheologie entsprechend »Falschrede« ohne weiteres mit »Lüge« gleich). An dem »Niemals«, das gleichsam Sinnbild ihrer konsequenten Haltung war, eisern festzuhalten, erschien ihr als ein Stück Sicherung der eigenen sittlichen Existenz. Erst in den harten Tagen der

Besatzung traten von ihr früher für unmöglich gehaltene Unsicherheiten gegenüber ihrer idealen These ein. In Polen wurde bald nach der Besetzung 1939 das Abhören ausländischer Sender mit Todesstrafe bedroht. (In Deutschland erst nach dem 20. Juli 1944). Gleichwohl entschloß sich diese Dame mit einem Kreis verschworener Freundinnen zum Wagnis. Man fand darin Trost und eine Art trotziger Selbstbestätigung in sonst aussichtsloser Zeit. Als sie eines Tages eine Aufforderung bekam, sich bei der Gestapo zu melden, witterte sie Furchtbares: Man sei ihr auf die Spur gekommen, werde ihr ein Geständnis erpressen, das zur Ermordung der ganzen Gruppe führen kann. Sie vertraut sich in tiefer Not ihrem Pfarrer an, der von der Situation nichts ahnt. »Herr Pfarrer, ist Lüge immer Sünde?« »Darüber wissen Sie doch selbst am allerbesten Bescheid! Lüge ist etwas Böses, und das Böse ist immer verboten!« »So habe ich bisher auch gemeint, aber die Härte des Lebens drängt mich, weiter zu fragen!« Dann berichtet sie die Situation. Ob sie zur Rettung Unschuldiger in diesem Falle nicht doch »lügen« dürfe (sie meinte: eine massive Falschrede gebrauchen). Auch der Pfarrer ist betroffen und meint: über solche Fälle, in denen kein »heimlicher Vorbehalt« angebracht werden kann, haben unsere Lehrbücher kaum gesprochen. Lüge ist halt »innerlich schlecht«, d. h. sie könnte nie erlaubt sein. »Wirklich nie? Die moraltheologischen Bücher haben gut reden. Aber wollen die dort formulierten Weisungen wirklich auch für diese Lage gelten? Eine solche lag doch bis vor kurzem noch ganz außerhalb des Erfahrungshorizontes der Autoren.« Auch der Pfarrer will sie nicht auf die Lehrbuchweisung verpflichten und meint: »Ich werde für Sie beten und ganz vertraulich eine Klärung für Sie versuchen. Kommen Sie kurz vorher nochmals zu mir!« Der Pfarrer wendet sich an einen kirchlichen Oberen und wird auch von diesem zunächst mit der Buchweisheit und deren »Niemals« beschieden, bis das Gespräch durch Darlegung der drangvollen Situation eine andere Wendung nimmt. Auch dieser wollte sich noch »weiter oben« informieren. Die junge Frau durchlebt indes schwerste Stunden und Tage. Sie betet und läutert ihre spontanen Empfindungen, soweit sie es kann. Das klärende Wort würde ja wohl zuletzt der Pfarrer sagen. Klopfenden Herzens verlangt sie, ihn unbedingt vor dem Verhör noch zu sprechen. Er ist aber nirgends aufzufinden. Niemand weiß, wo er sein könnte. Ungeleitet muß sie, nur durch Gebet und ihr eigenes sittliches Bewußtsein gestützt, den schweren Weg antreten. Das Verhör verläuft »glücklich«. Auf dem Heimweg versucht sie wieder, zuerst den Pfarrer zu sprechen. Er ist jetzt anwesend und zum Gespräch bereit. Eine Verlegenheit ist gleichwohl zu spüren: »Da haben Sie diese scheußliche Sache wohl gut hinter sich gebracht?« Auf ihr Schweigen: »Ach, ich sehe es Ihnen an, Sie brauchen nichts zu sagen. Sie haben sicher »gut gelogen«. Aber was tut das hier? Knieen Sie nieder, ich gebe Ihnen gerne die Lossprechung!« Aber die »Sünderin« erklärt: »Herr Pfarrer, ich muß oft um Absolution bitten. Ich kenne meine Schwächen. Hier, in diesem Falle aber meine ich, sie nicht zu brauchen. Ich meine, ich hätte nicht gesündigt.

sondern meine Pflicht getan. Unter dem Druck solcher Gewissenslasten wird man ganz neuer Erkenntnisse und Wertungen gewürdigt. Ich denke jetzt anders über Gottes Willen in solchen Lagen.«

Wir verstehen jetzt tiefer, was diese Frau in ihrem Zeitungsartikel »Ist jede Lüge Sünde?« klären wollte. Daran sind auch wir brennend interessiert.

## 2.2 Beispiel

Ich hatte vor vielen Jahrzehnten gerade eine neue Stelle angetreten. Bald meldete sich eine Frau, sie müsse mich etwas fragen, ihre Beichten würden ihr zur Qual. Ihr jetziger Beichtpriester sei zu streng. Ich spürte, daß sie die Empfängnisverhütung bedrückte und fragte: »Wie viele Kinder haben Sie schon?« Zögernd gab sie zur Antwort: »Neun. Das ist es eben.« Da war ich mit meinem angelernten »Schullatein« schon am Ende. Um Zeit zu gewinnen, fragte ich sie nach dem Alter und Geschlecht der Kinder. »Der Älteste vierzehn, die Jüngste zwei. Mein Mann ist Lastkraftfahrer, viel auswärts, für Tage und Nächte. In den Unterkünften bietet sich »manches« an, aber ich spüre, er ist mir treu. Wenn er heimkommt, sehnt er sich nach körperlicher Gemeinschaft. Ich fühle, ich darf ihn nicht abweisen. Würde er, wenn ich ihn abweise, die Kraft haben, mir treu zu bleiben? Würde er dann noch mit Freude heimkommen und ein froher Vater für die wartenden neun Kinder sein?« Zaghafte sagte ich dann: »Und die »sicheren Zeiten«? Geht das nicht?« »Nein, das geht nicht; denn dann ist er meist nicht da! Und wir können auch nicht, wie und wann wir wollen. Wir haben eine kleine Wohnung, zwei größere Räume, zwei kleinere, die vielen Kinder. Kann es sein, daß unsere Ehe, die wir bewußt katholisch gelebt haben, an diesem Gebot der Kirche zerbricht?« Ich war sehr bewegt und betroffen, mußte überlegen und beten. Als sie sich nach einigen Tagen wieder meldete, sagte ich ihr: »Was Sie beide tun, kann für Sie keine Sünde sein.« Soweit das Beispiel.

Es gibt viele Fälle dieser Art. Grenzfälle. Immer geht es um die Geltung an sich richtiger Normen in extremen Lagen. Auch hier müssen die Normen angepaßt sein.

## 2.3 Fragen, die die Beispiele aufwerfen

1. Im Hinblick auf die Beispiele darf man fragen: Sind Falschrede und Empfängnisverhütung wirklich »innerlich böse«? Dürfen sie niemals, ganz gleich aus welchen Beweggründen und unter welchen Begleitumständen, vollzogen werden?

Die traditionelle, meist neuscholastische Moraltheologie hat das im Falle des ersten Beispiels (2.1) etwa bis zum Konzil behauptet, im Falle des zweiten wird die These heute wieder lehramtlich stärker eingeschärft (Familiaris Consortio). Von sehr vielen Moraltheologen des deutschen Sprachgebietes wird sie nur insofern kritisch beurteilt, als sie mit dem Anspruch auf lückenlose Gültigkeit vorgetragen wird.

In beiden Beispielen zeigt sich: das sittliche Bewußtsein wendet sich gegen die behauptete lückenlose Gültigkeit im Grenzfalle, ohne dabei aber das Recht und den guten Sinn der Geltung für übliche Fälle infrage zu stellen. In Sondersituationen verweisen auch manche Deontologen auf das Gewissen, das doch auch nichts anderes (teleologisch) abwägen kann.

2. Es handelt sich um Lebensbereiche innerweltlicher, geschöpflicher Art, also um menschliche Güter, die es verdienen, geschützt zu werden. Das ist unbestritten. Die Frage heißt hier nur: Sind es *höchste* Güter, die auch in der Kollision mit anderen höheren Gütern (beim ersten Beispiel die Rettung unschuldigen Menschenlebens vor der ungerechten Gewalt, beim zweiten die Rettung der Ehe) ohne jede Rücksicht auf Beweggründe und Begleitumstände *immer* den Vorzug verdienen? Oder könnten sie angesichts höherer, mit ihnen unvereinbarer bzw. stärker drängender Güter zurücktreten?
  3. In beiden Fällen erwächst die Lebensnot daraus, daß die traditionelle, deontologisch fundierte Weisung Motive und Umstände bei der Formulierung der Norm nicht berücksichtigt. Maßgeblich ist allein das, was unmittelbar und direkt geschieht, d. h. das Objekt im engeren Sinne. D. h. nur *eine* der drei Quellen der Moralität ist bestimmend. Sollte der geschichtlich lebende Mensch nun gerade durch die diese Geschichtlichkeit übergehende reine Objektnorm in allen Lagen verbindlich gebunden werden können?
  4. Sind Falschrede (im ersten Beispiel volkstümlich, unzulänglich, wie auch bei St. Thomas, mit »Lüge« gleichgesetzt) und Empfängnisverhütung wirklich auch in solchen Lagen »in sich sittlich« böse? Oder erweisen sie sich als *vorsittliche* Übel, die um höherer Güter willen bewirkt werden dürften?
- Diese Fragen erwachsen schon aus einer ersten Durchsicht der Beispiele.

### 3. Die beiden Argumentationsmodelle

#### 3.1 Die Deontologie<sup>1)</sup>

(Von Déon, das Verbindliche, das was sein soll) geht von der Widernatürlichkeit des Tuns aus. Der Schöpferwille hätte sich dem menschlichen Organismus, der betont als personaler gewertet wird, eingeprägt. Der Geschlechtsapparat gebe gleichsam den stummen Befehl: Zeuge Leben! Die Sprachfähigkeit künde: Schaffe menschliche Gemeinschaft durch Wahrheit! Der Schöpferwille zeichne sich also in Naturstrukturen ab und verlange ausnahmslosen Gehorsam. Das gleiche gelte von allem Tun und Lassen, zu dem der Mensch dem Schöpfer gegenüber nicht befugt ist. (Direkte Tötung eines Unschuldigen) Auch hier gelte das lückenlose »Nie-mals«. Auf den Titel der »Widernatürlichkeit« (die die Teleologen als ontisch, physisch bewerten) und des »mangelnden Rechtes« hin, erscheint der Akt als »in sich« (sittlich) abwegig. Die bewirkten Folgen spielen für die sittliche Wertung keine Rolle.

Freilich hat die Deontologie, um in harten Sonderfällen (vergleiche die Beispiele 2.1 und 2.2) nicht sprachlos zu bleiben, Abmilderungsmodelle entwickelt, die leider den Gläubigen nicht hinreichend vertraut sind. (1) Denken wir an die im 17. Jahrhundert entwickelte Lehre von der sog. philosophischen Sünde. (Die These ist 1690 von Papst Alexander VIII. verworfen worden, ohne daß ihre Wahrheitselemente gewürdigt worden sind.) (2) Hierher gehört auch die strengere, einengende Definition von Verboten. Wer mit Thomas von Aquin die Lüge als »locutio contra mentem«<sup>1)</sup> bestimmt, gerät in die im ersten Beispiel erwähnten Engpässe. Wer dagegen Lüge von vornherein als Falschrede gegenüber einem Menschen, der Anspruch auf Wahrheit hat, definiert, den Begriff also einengt, entgeht der dargelegten Aporie. Denn die Gestapo hat kein Anrecht auf Wahrheit, wenn sie Menschen terrorisiert. (3) Manchmal helfen auch die allgemeinen Grundsätze des Probabilismus. (4) Die Umformung von Erfüllungsgeboten in Zielgebote führt zu fühlbarer Entspannung.<sup>2)</sup> (5) In diesem Zusammenhang ist die von P. Johannes Paul II. in seinem Rundschreiben »Familiaris consortio« (Nr. 34) erwähnte Abstufung der Fähigkeit, das sittlich Gute zu erkennen und zu verwirklichen (gradualitas) zu erwähnen. Die Lösung der in den Anfangsbeispielen drängenden Fragen wird hier durch den gütigen Hinweis auf die abgestufte (offensichtlich im wesentlichen unverschuldete) sittliche Unfähigkeit des Handelnden, die Norm verbindlich zu erkennen und zu verwirklichen, gesucht (Gradualitas a parte subjecti). Der Mensch könne von schweren Anforderungen des Sittengesetzes — denken wir an das Ehepaar in dem zweiten Beispiel — einfach überfordert sein<sup>3)</sup> und (6) schließlich die Interpretation des Tuns als indirekt<sup>4)</sup>.

Nur in Verbindung mit den hier summarisch angedeuteten Abmilderungsmöglichkeiten läßt sich eine strenge Deontologie leben. Sehr oft wird dabei das unerbittliche »Niemals« unterwandert. In den Restfällen fühlen sich Menschen dann einfach überfordert.<sup>5)</sup>

### 3.2 Die teleologische Option<sup>6)</sup>

geht von *allen* Quellen der Moralität aus, *auch* von den Folgen, in ihrer reinen Leseart *nur* von den Folgen aus. Die erste Spielart beachtet also auch die »Rufe«, die von der Motivation und den Umständen, besonders von den in der Deontologie grundsätzlich ausgeschlossenen Folgen ausgehen. Die Beispiele zeigen, daß die dramatischen Umstände (Geständniserpressung, Ehenotsituation) das sittliche Bewußtsein stärker »rufen« als die Objekte (Falschrede, Antikonzeption). Diese werden durchaus nicht ausgeklammert, treten aber gegenüber den stärkeren »Rufen« zurück. Man kann im Anschluß an den englischen Ethiker Ross von einer *prima facie* Verpflichtung sprechen, die *secunda facie* zurücktreten muß.

Die Konkurrenz dieser »Rufe« wird in der Abwägung zugunsten der Verbindlichkeiten, die das Übergewicht haben, aufgehoben. Freilich kann man, wie oft im Leben, dabei effektiv nicht alle Güter berücksichtigen. Manche schließen sich

gegenseitig aus. Daher resultiert die Notlage. Aber zu den in der Abwägung zurücktretenden kann auch das Objekt gehören, das in der Deontologie immer alleinbestimmend ist. Eine Weisung, die als Ergebnis einer Abwägung gefunden ist, also durch die »Rufe« aller drei Quellen bestimmt wird, ist dann, getragen von dem noch zu behandelnden Grundpräzept der Liebe, absolut verbindlich. Anders kann die Würde der leibhaft-geschichtlichen Person nicht bestätigt werden. Angesichts dieser absoluten Verbindlichkeit spricht man von einer »sekundären Deontologie«, (Typ: keinen Unschuldigen töten!), die eben nicht wie bei der primären Deontologie allein auf dem Objekt (Typ: keine Sterilisation!) beruht, sondern auf der »Quersumme« aller Rufe, einschließlich der des Motivs und der Begleitumstände, besonders der Folgen. Durch Berücksichtigung *aller* Quellen wird das Tun sittlich richtig, d. h. dem Menschen in seiner Lage angepaßt.<sup>7)</sup>

Wer das flutende Leben mit seinen wechselnden Umständen aus der sittlichen Bewertung ausschließt — wenn auch nur teilweise — läuft Gefahr, eine zwar »stabile«, aber dem Verdacht der Unglaubwürdigkeit ausgelieferte Norm vorzutragen. Bisher galten unsere Überlegungen dem Erfordernis, *alle* Quellen der Moralität (Objekt im engeren Sinne [Was geschieht?], Motiv [Warum wird gehandelt, auf welches maßgebliche Ziel hin? Objekt im eigentlichen Sinne] und sittlich bedeutsame Umstände) in der Abwägung zu berücksichtigen. So kommen wir zur sittlichen Richtigkeit der Weisung. Sie ist angepaßt und lebensnahe, eine wirklich menschliche Norm. Diese sittliche Richtigkeit wird von den nun darzustellenden Grundpräzepten geboten. Sie hat in diesem Grundpräzept ihr *formelles* Richtmaß, das es material zutreffend, d. h. der Liebe dienend zu verwirklichen gilt.

#### 4. Das Grundpräzept einer christlichen Teleologie

Jedes Abwägungskonzept bedarf einer Grundoption, in deren Licht die konkurrierenden Güter oder Übel gegeneinander abzuschätzen sind. Mit anderen Worten, was als gut bzw. was als abträglich und böse bewertet wird, richtet sich nach diesem Grundpräzept, das den im System geltenden Höchstwert aufzeigt.

##### 4.1 Innerweltliche Grundpräzепte (Höchstwerte)

4.1.1 Im Rahmen seiner Abwägungstheorie hat Bentham († 1832) die sinnliche Lust als menschlichen Höchstwert erklärt. Sittlich gut ist, was Lust erzeugt. Damit wird Sittlichkeit eine Nützlichkeitslehre (Utilitarismus) zum Bewirken von Lust, bzw. zur Vermeidung von Unlust. Diese hedonistische Urform einer Abwägungstheorie ist aber nur wegen ihres Grundpräzeptes (Lust) verwerflich, nicht wegen des Abwägens als solchem.

4.1.2 John Stuart Mill († 1873) sieht das Höchstgut in allen Dingen, die Menschen erfüllen und beglücken, nicht nur in der sinnlichen Sphäre.

4.1.3 Moore († 1900) wertet in seinem Idealutilitarismus alle menschlichen Ideale als Zielgüter, in deren Licht abzuwägen ist.

#### 4.2 Grundpräzept der göttlichen Offenbarung:

Die christliche Teleologie, die sich um die Richtigkeit innerweltlicher Normen durch Abwägung konkurrierender Güter (Übel) müht, wird durch *ihr* Grundpräzept geformt, durch das Hauptgebot der Gottes- und Nächstenliebe oder durch die Verbindlichkeit, den Menschen als gottesebenbildliche Person zu bestätigen (affirmieren). Dieses Grundpräzept durchformt alles Tun und Lassen, bringt es mit Gott, dem letzten Ziel, in Verbindung, verpersönlicht und vermenschlicht das Abwägen. Bei den meisten eingeübten Akten erübrigt sich eine jeweils neue Abwägung, weil ihr Ergebnis durch Erfahrung bekannt ist. Hier liegt die sittliche Aufgabe vor allem in der Erneuerung der personalen Grundentscheidung für das Präzept («Erweckung der Liebe»). Nur in Sonderfällen gilt es, neu abzuwägen, um die ungewöhnlichen Umstände zu berücksichtigen. Thomas von Aquin bemüht dafür eine Teiltugend der Klugheit (*pars potentialis*), die Gnome, die die Fälle normiert, in denen zugunsten des Grundsinnnes eines Gesetzes von dessen unvollkommenem Wortlaut abgegangen werden muß<sup>8)</sup>. Hier gilt es also, durch ein aktuelles Abwägen das sittlich Richtige zu treffen und gleichzeitig die personale Grundhaltung (Liebe) möglichst zu aktualisieren oder wenigstens zu virtualisieren. Die christliche Liebe entfaltet sich ausgehend von der Forderung: Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst<sup>9)</sup> bis hin zur Liebe, die sich nach Christi Vorbild über dieses Maß hinaus hingibt.<sup>10)</sup>

### 5. Unterscheidungen im teleologischen Konzept

Charakteristisch für das teleologische Denken sind folgende, im innerweltlichen Lebensbereich zu berücksichtigenden Unterscheidungen:

5.1 *Vorsittliches* und *sittliches* Tun und Lassen. Der Unterschied kommt in den Termini zum Ausdruck. Dem vorsittlichen (physischen oder ontologischen) Bereich sind die ethisch noch offenen Tatsachenbegriffe zugeordnet (töten). Dem formell sittlichen Tun und Lassen entsprechen dagegen die (Un-)Wertbegriffe (morden). Sie sind ethisch vermöge der Definition bereits qualifiziert und erweisen sich als abgeschlossene Unwertbegriffe. Derart disqualifiziertes Tun kann niemals sittlich gut oder erlaubt sein. Es kann also niemals eine »erlaubte Lüge« geben, wie die Frau im Beispiel (2.1) gemeint hat. Sie hätte theoretisch genau fragen müssen: »Ist *Falschrede* immer Sünde?« Daß Lüge *ex definitione* niemals gestattet sein kann, ist eine Forderung der Logik, wenn man Lüge als *abwegigen* Gebrauch einer Falschrede bestimmt.<sup>11)</sup> Über einen Akt, der ein ontisches Übel enthält, läßt sich, solange er nur in seiner Faktizität betrachtet wird, d. h. abstrahiert vom Kontext des Tuns – *secundum speciem naturae* —, kein ethisches Urteil fällen.<sup>12)</sup> Mit dem

finis, das dem Akte die Form gibt, ist der finis operantis gemeint, der innere Willensakt.<sup>13)</sup>

### 5.2 *Sittliche Güte und sittliche Richtigkeit.*

Die sittliche Güte gibt dem Tun und Lassen die Form, die innere »Glut« aus der Verbindung mit Gott. Sie wird durch eine Grundentscheidung erweckt und will lebendig gehalten werden. Sie macht den Handelnden als Person gut und befiehlt, um das jeweils Zuträgliche zu verbürgen, die sittliche Richtigkeit. Sie verlangt z. B. auch, den unvermeidbaren Schaden so gering als möglich zu halten.<sup>14)</sup>

5.3 Das kirchliche Lehramt ist vorrangig für die Grundverbindung mit Gott, also für die sittliche Güte zuständig. Die Kompetenz für die sittliche Richtigkeit ist eine nachgeordnete, weil, wie das Konzil bescheiden bekennt, auch die Hirten der Kirche nicht in dem Grade fachkundig sind, daß sie in jeder schwierigen Frage eine Lösung in Bereitschaft haben können.<sup>15)</sup> Die lehramtliche Kompetenz ist also abgestuft. Zuständigkeit für »Glaube und Sitte« meint also vorrangig die sittliche Güte der Person, erst sekundär die sachliche Richtigkeit der Einzelakte.<sup>16)</sup>

## 6. *Deontologie und Teleologie*

sind gemeinsam auf der Suche nach angepaßten Normen. Beide Konzepte sind durch unverzichtbaren Einbau der jeweils anderen Momente in die eigene Option einander nahe. Sie setzen aber letztlich die Akzente im innerweltlichen Bereich, d. h. bei den Materien der Zweiten Tafel, anders: Die Deontologie auf die »innerlich« bösen Akte, die Teleologie auf die Abwägung. Der Ausgleich, der durch Abwägung möglich ist, wird in der Deontologie durch die Abmilderungsmodelle versucht. In der Praxis kommen sie also einander nahe. In der Theorie wird die Diskussion um die Möglichkeit »innerlich böser Handlungen« im innerweltlichen Raum sachlich und fair weiterzuführen sein. Je intensiver man die Verwandtschaft beider Konzepte fühlt, um so unübersehbarer stellt sich die Frage, ob nicht beide Argumentationsmodelle komplementär einander zugeordnet werden sollten, wie Thomismus (Bañez) und Molinismus, der zunächst auch hart um seine Anerkennung der Kirche ringen mußte.<sup>17)</sup>

### 7. *Die abwägende christliche Teleologie hat ihre eigene Tradition.*

Welches Traditionsgut der Kirche auch in der von manchen als »progressistisch« abgetanen »Teleologie« steckt, zeigt Albertus Magnus († 1280) bei der Erklärung der Epikie als »Vollgerechtigkeit«, vermöge deren nicht dem Buchstaben, sondern dem Zweck des Gesetzes gedient wird. Das Gesetz verbietet den Geschlechtsverkehr mit der Frau eines anderen Mannes. Sieht nun jemand, daß ein Gewalttäter einen listigen Plan gegen die Stadt schmiedet und daß er nur dann hinter diesen

Plan kommen kann, wenn er sich mit der Frau des Tyrannen einläßt, jedoch nur, um den geheimen Plan zu erfahren und die Stadt vor dem Unheil zu bewahren, dann tut er dem Wortlaut nach zwar Unrecht, wird aber vom Recht nicht mit Strafe belegt; er hielt den Geschlechtsverkehr für eher verantwortbar als den Untergang der Stadt.<sup>18)</sup> Eine erstaunliche Aussage, die mit der Abwägung auch in diesem Bereich Ernst gemacht hat. Freilich dieses Ergebnis der Abwägung dürfte heute auch unter Theologen kritisch diskutiert werden. Auf der anderen Seite kann Alberts Lösung nicht einfach übergangen werden. Führt sie uns weiter?

Duns Skotus († 1308) schreibt viel allgemeiner: »Es kann etwas im doppelten Sinne strikt naturgesetzlich sein. Einmal als erstes Prinzip . . . , dann als eine aus diesem notwendig zu erschließende Ableitung« . . . »Die Weisungen der Zweiten Tafel sind aber nicht in diesem Sinn streng naturgesetzlich. Denn die Begründungen für das, was geboten oder untersagt wird, haben weder den Charakter praktischer Prinzipien noch zwingender Ableitungen.«<sup>19)</sup> Skotus kennt hier keine innerlich schlechten Akte im Sinne der Neuscholastik, die auf dem Objekt i. e. allein basieren.<sup>20)</sup> Alberts These ist dieser verwandt.

Die primäre Deontologie wird heute ebenfalls von den christlichen Teleologen infrage gestellt. Mit Albertus und Skotus betonen sie die sekundäre Deontologie, die auf allen Quellen der Moralität, nicht nur auf dem Objekt im engeren Sinne beruht. Sie findet das sittlich Richtige im innerweltlichen Bereich durch Abwägung im Lichte des deontologisch vorgegebenen Grundpräzeptes der Liebe. Derart fundierte Normen scheinen dem Menschen als am besten angemessen.

## Anmerkungen

- 1) Vgl. F. Scholz: Gemeinsames, Trennendes, Mißverstandenes in: Theologie und Gegenwart, 27 (1984) Nr. 4, Ziff. 2,1.  
B. Schüller, die Begründung sittl. Urteile, Düsseldorf 1977, 214–264.  
(Summa theologica II 2, 110, 1.
- 2) Vgl. F. Scholz, Modelle stiller Unterwanderung des kantigen »Niemals«, in: Wege, Umwege, Auswege der Moraltheologie, München 1976, 54–59.
- 3) Ein Gedanke, dessen weitere Entfaltung früher meist mit dem Hinweis auf die jedem geschenkte hinreichende Gnade unterbunden worden ist. (DS 1536). Diese »goldene Brücke« des Verständnisses für die prekäre Lage des angerufenen Christen setzt aber voraus, daß die Norm selbst schon restlos ausgeformt und präzisiert ist, so daß sie *alle möglichen* Fälle des Lebens ordnen kann. Die Sorge um die Treffsicherheit a parte objectiva wird also nicht mehr geweckt. Es fragt sich, wie manche, durch Jahrhunderte als endgültig betrachteten Weisungen später dann doch noch objektiv Wandlungen erfahren haben. (Vgl. Pkt. 3.2).  
D. A. Seeber (HK 36 [1982] 105–107) analysiert diese »Doppelstrategie«, die Zurückhaltung gegenüber geschichtlichen Entwicklungen, ohne Preisgabe auch nur eines Jotas, verbunden mit barmherziger Rücksicht auf den Menschen, der es eben trotz besten Willens noch nicht schafft, beinhaltet. »Sie erlaubt zwar der Kirche, an einer bestimmten Norm unverändert festzuhalten, das geht aber nur dadurch, daß sie den geschichtlichen Wandel noch tiefer immunisiert, ihn gleichsam noch tiefer in den Eisschrank schiebt. . . . Sie schiebt das Problem lediglich von der Norm weg, indem sie es allein beim Gläubigen ansiedelt . . . (Der) Grundsatz der Gradualität taugt dort nicht, wo eine Handlungsnorm selbst in Frage gestellt ist oder nicht einsichtig gemacht werden

- kann . . . Das Ergebnis: die Mißverständnisse wachsen bis zur Kommunikationslosigkeit. . . . erst alle Erfahrungskomponenten ermöglichen ein sittliches Urteil.« Damit sind die »Umstände« wieder gebührend ins Licht gerückt.
- 4) Vgl. dazu: Wie indirekt ist das Indirekte? F. Scholz, Wege, Umwege, Auswege der Moralthologie, München 1976, 61–111; vgl. die Bestätigung der dort erarbeiteten Analyse durch A. Szóstek, Lublin, Polen, in: Normy i Wyjątki (Normen und Ausnahmen) Lublin 1980, 51–57; F. Scholz, Objekt und Umstände, Wesenswirkung und Nebeneffekte. Zur Möglichkeit und Unmöglichkeit indirekten Handelns, in: (Hg.) K. Demmer, Br. Schüller, Christlich glauben und handeln, Düsseldorf 1977 243–260; Schüller, aaO 177–205.
  - 5) Vgl. 3, 1 (5) Gradualitas
  - 6) Vgl. F. Scholz, Gemeinsames, Trennendes, Mißverstandenes, in: Theologie der Gegenwart 27 (1984) Nr. 4 Ziff. 2.2.
  - 7) Da sich Umstände, denen sittliche Bedeutsamkeit zukommt, ändern und da die Menschen stets zu tieferem Verständnis vorstoßen — und das nicht nur individuell auf das kurze Einzelleben bezogen, sondern auch kollektiv in neuen Zeitepochen — führt die betonte Berücksichtigung der wandelbaren Umstände dazu, daß auch ehrwürdige Sätze der Vergangenheit nunmehr — in einem völlig gewandelten soziologischen Kontext — als reformbedürftig erscheinen. Bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil war der durch viele Jahrhunderte als gut katholisch festzuhaltender Satz gelehrt worden, daß ein Recht auf Religionsfreiheit nur den Katholiken zusteht. Es wurde als eine Implikation der objektiven Wahrheit verstanden. In der Erklärung vom 7. Dez. 1965 (*Dignitatis humanae*) erfolgte hier eine grundsätzliche Wandlung. Unter teilweise starkem Widerstand hat das Konzil die Frage nunmehr vom Menschen und von seiner Würde her betrachtet (vgl. die ersten Worte dieser Erklärung!). Damit war allen Menschen dieses Recht zugesprochen. Das beleuchtet die Tragweite der »Umstände«. Frühere können sittlich an Bedeutung einbüßen, andere, früher nicht bekannte oder berücksichtigte, können sittlich sehr bedeutsam werden. Zu dieser Frage des Wandels der formulierten Normen vgl. den heute noch grundlegenden Beitrag von J. Fuchs SJ, »Epikieia« circa legem morale naturalem? In: *Periodica* 69 (1980), 251–270.
  - 8) *Summa theologica* II 2, 51,2.
  - 9) Mk 12, 29–31.
  - 10) »Wie ich Euch geliebt habe!« Joh. 15, 13.
  - 11) F. Scholz, Sittliche Normen in teleologischer Sicht, in: *Stimmen der Zeit* 201 (1983) 705–706.
  - 12) L. Janssens, *Ontic Evil and moral Evil*, in: *Louvain Studies* 6 (1977) 115, 156.
  - 13) Janssens, *AaO.*, 117.
  - 14) F. Scholz, *Sittliche Normen usw.* aaO, 707–708.
  - 15) *Vatikanum II*, *Gaudium et Spes*, Nr. 47.
  - 16) Zu den notwendigen Unterscheidungen hinsichtlich der Zuständigkeit des Lehramtes in Fragen des Glaubens einerseits und des sittlichen Lebens andererseits, vgl. A. Riedel, Die kirchliche Lehrautorität im Bereich sittlicher Normen, in: (HG) W. Kerber, *Sittliche Normen. Zum Problem ihrer allgemeinen und unwandelbaren Geltung*, Düsseldorf 1982, 124–143, bes. 131 ff. Zu den möglichen Konstellationen zwischen sittlicher Güte und sachlicher Richtigkeit vgl. F. Scholz, *Sittliche Normen usw.* aaO, 708.
  - 17) Vgl. F. Scholz, *Gemeinsames, Trennendes usw.* aaO.
  - 18) Nach *Ethica*, lb. 5, tr. 5, c. 1; Ed. Paris VII, 213.
  - 19) In 3. sent., dist. 37, qu. u. no., 5.
  - 20) Anklänge an dieses Denken bei Thomas v. A. und Bonaventura sind dargelegt: F. Scholz, *Durch ethische Grenzsituationen aufgeworfene Normenprobleme. Ansätze zur Lösung bei Thomas v. A. und bei Bonaventura († 1274)*, in: *Theologisch-praktische Quartalschrift*, 123 (Linz 1975) 341–365.

## Pastorale Fragen zu Ehe und Familie heute\*)

### I. Ehe und Familie heute

#### 1. Licht und Schatten (Situationsskizze)

Die Kirche, in deren Dienst wir stehen, hat die Aufgabe, das Evangelium Jesu Christi den Menschen unserer Zeit, in der Sprache unserer Zeit und als Antwort auf die Probleme unserer Zeit zu verkünden. In seinem Apostolischen Schreiben ›Familiaris consortio‹ — ›Über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute‹ (22. Nov. 1981) — betont Papst Johannes Paul II. die genannte Verpflichtung.<sup>1)</sup> Zuvor hatte der Hl. Vater auf die Notwendigkeit hingewiesen, sich »um die Kenntnis jener Situation (zu) bemühen, in denen Ehe und Familie sich heute verwirklichen«.<sup>2)</sup> Er selbst kennzeichnet dieses Heute als ein »Ineinander von Licht und Schatten«.<sup>3)</sup>

Zur *Lichtseite* zählt der Papst das stärkere Freiheitsbewußtsein, die höhere Einschätzung zwischenmenschlicher Beziehungen in der Ehe, die Förderung der Würde der Frau, der verantworteten Elternschaft, die Kindererziehung. Zudem wurde die »ekklesiale Sendung« der Familie neu entdeckt (Im Kindesalter werden die religiösen und moralischen Grundlagen fürs's ganze Leben gelegt).

Zur *Schattenseite* zählt der Hl. Vater an erster Stelle das egoistisch-selbstherrliche Freiheitsverständnis (das man wohl mit der überschätzten Selbstverwirklichung gleichsetzen darf).<sup>4)</sup> Damit ist die irrige Vorstellung von der gegenseitigen Unabhängigkeit der Eheleute verbunden. Zur Schattenseite gehört auch die steigende Zahl der Ehescheidungen, der Abtreibungen, sowie die Zunahme einer »empfangnisfeindlichen Mentalität«.<sup>5)</sup>

Manchem Seelsorger wird die sachliche Darlegung fast beschönigend vorkommen, denn die Auswirkungen der Schattenseite dringen bereits in die besten Familien ein. Die Eltern sind zunehmend verunsichert und wagen nicht, sich diesen Tendenzen entschieden entgegenzustellen.<sup>6)</sup> Trotz alledem wäre es pastoral unklug und heilsgeschichtlich falsch, aus der Sicht der Schattenseite Seelsorge betreiben zu wollen. Denn Ehe und Familie haben Zukunft.

#### 2. Die Zukunft von Ehe und Familie

Beiden Institutionen wurde schon öfter der Untergang vorausgesagt. So auch durch Karl Marx, im »Kommunistischen Manifest« von 1848, sowie durch die nachfolgenden Vertreter eines sozialistisch-marxistischen Emanzipationsmodells.<sup>7)</sup> Die Katastrophe der Revolution in Rußland (1917 und danach), und ähnlich die Zerstörungen des 2. Weltkriegs in Deutschland (1945 und danach), haben alle

staatlichen Einrichtungen außer Kraft gesetzt. Beide Male erwies sich die **Familie** als einzig verbliebene, wirksame Hilfgemeinschaft von ungeahnter *Regenerationsfähigkeit*.<sup>8)</sup> Allerdings hat sich die gelebte Form von Ehe und Familie verändert. Die Entwicklung ging von der patriarchalisch bestimmten zur partnerschaftlich gestalteten Ehe und von der Großfamilie, in der mehrere Generationen zusammenlebten, zur Kernfamilie von Eltern und Kindern. Diese Entwicklung führte jedoch nicht, wie befürchtet, in die Isolierung von Kleinfamilien. Anstelle der verwandtschaftlich verbundenen Großfamilien traten Familiengruppen, verbunden durch Freundschafts- und Sympathieverhältnisse.<sup>9)</sup> Zudem hat die Entwicklung die unersetzliche Bedeutung von Ehe und Familie klarer zutage treten lassen. Sie besteht vor allem in der »zweiten Geburt«, d. h. in der Soziabilisierung und Sozialisation der Kinder. Die biologische Geburt ist außerhalb von Ehe und Familie möglich. Aber bei der »zweiten Geburt«, d. h. beim »Aufbau der sozialkulturellen Person des Menschen«, kann die Familie »durch keine andere Institution ersetzt« werden.<sup>10)</sup> Aufgrund dieser geschichtlich-soziologischen Tatsachen ist ein gemäßigter Optimismus angebracht.

Wir wollen nicht übersehen, daß Ehe und Familie auch ihre Gegner haben, die politisch geschickt und zielstrebig handeln. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Familienpolitik seit Beginn der sozial-liberalen Regierung (1969) »in den Sog ideologischer Entwicklungen geraten«. Der Beweis: »Die Neuregelung des § 218 StGB, des § 164 StGB, die Reform des Ehe- und Familienrechtes, Entwürfe zum Jugendhilferecht und zum ›Recht der elterlichen Sorge‹«.<sup>11)</sup> Die grundlegende Tendenz dieser ›Reformpolitik‹ wurde im ›Zweiten Familienbericht‹ von 1975 deutlich.<sup>12)</sup> In dem vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit herausgegebenen Bericht wurde durch eine Sachverständigenkommission die Lage von Ehe und Familie so dargestellt, als wären beide Institutionen den Anforderungen unserer Zeit nicht mehr gewachsen. Da wird behauptet, daß das Kind in der Familie gewissen »Erfahrungsdefiziten« ausgesetzt werde; daß die Familie »Mißtrauen vermittele«;<sup>13)</sup> den Eltern wird »Machtmißbrauch« unterstellt und die Forderung erhoben, die »Kontrollierbarkeit der elterlichen Machtausnutzung« zu gewährleisten.<sup>14)</sup> Als »alternative Modelle« zu Ehe und Familie werden »Wohngemeinschaften und Kommunen« empfohlen.<sup>15)</sup> Der »Dritte Familienbericht« von 1979 war gemäßigter.<sup>16)</sup>

Schon im Zweiten Familienbericht mußte zugegeben werden: »Sogar für Jugendliche gehört die Familie zu den geschätzten und erwünschten Selbstverständlichkeiten; und selbst für diejenigen, deren Schwierigkeiten mit der eigenen Ehe zur Scheidung führten, belegen die sehr hohen Wiederverheiratungsquoten, daß nicht Ehe und Familie als solche, vielmehr ausschließlich bestimmte Partner in ihnen, abgelehnt werden«.<sup>17)</sup> Wir dürfen also schlußfolgernd feststellen: Ehe und Familie haben Zukunft. Keine staatliche Einrichtung — das haben sowohl Experimente in den Kinderheimen des kommunistisch regierten Ostblocks wie auch in

den israelitischen Kibuzzim erwiesen — kann Ehe und Familie ersetzen. Wer sich für Ehe und Familie einsetzt, darf also im Namen von Tatsachen behaupten, daß er sich für eine menschenwürdige Zukunft einsetzt.<sup>18)</sup>

### 3. Die heilsgeschichtliche Sicht

Ein weiterer Grund dafür, daß die resignative Sicht auf Ehe und Familie die Seelsorge nicht bestimmen darf, ist heilsgeschichtlicher Art. Als Christen dürfen wir nicht die Rolle von Untergangspropheten übernehmen (natürlich auch nicht die Rolle naiver Optimisten). Wir sind beauftragt und gesandt, Verkünder des Evangeliums Jesu Christi zu sein, einer *frohmachenden* und *befreienden* Botschaft. Wir tragen sie zwar in eine Welt hinein, die von der Erbschuld gezeichnet ist. Daran gibt es nichts zu beschönigen. Hinzu kommt, daß die ursündlich bedingte Verletzbarkeit des Menschen — seine »Nacktheit« lt. Gen 3, 7 — nirgendwo so deutlich zutage tritt, wie im Bereich des Geschlechtlichen. Und doch ist das letzte Wort der Bibel, als das entscheidende Wort Gottes an uns Menschen, nicht die Verurteilung aufgrund der Sünde, sondern die Zusage der Erlösung in Jesus Christus. Schon bei der Vertreibung aus dem Paradies wird den Stammeltern die Verheißung (das Protoevangelium) mitgegeben: Er — Christus, wird dir — dem Satan und damit dem Bösen, den Kopf zertreten (Gen 3, 15).

In den Abschiedsreden an seine Jünger sagt Jesus: »In der Welt seid ihr in Bedrängnis; aber habt Mut: Ich habe die Welt besiegt« (Joh 16, 33). Und er hat ihnen auch die andere Zusage gegeben: »Ich werde den Vater bitten, und er wird euch einen anderen Beistand geben, der für immer bei euch bleiben soll . . . Ich werde euch nicht als Waisen zurücklassen« (Joh 14, 16.18). Also ist unsere Zeit, trotz ihrer Schattenseiten, doch göttliche *Heilszeit*. Es wäre falsch, aus unserer Zeit fliehen zu wollen: Entweder in die Vergangenheit, in Form eines Traditionalismus, oder in die Zukunft in Gestalt revolutionärer Reformideologien. Christlich ist die »Einheit der Zeiten«, d. h. der Mut zur Gegenwart, weil Gott sie bejaht, bei gleichzeitigem Gedächtnis an die Vergangenheit und Ausgestrecktsein in die Zukunft.<sup>19)</sup> Diese Einheit der Zeiten wird in der Feier der Eucharistie beispielhaft vollzogen. Von der realen Gegenwart des Herrn ausgehend, wird die »memoria« gefeiert, das Gedächtnis seines Leidens, und zugleich die »spes«, die Hoffnung auf seine Wiederkunft (vgl. 1 Kor 11, 26). Ausdrücklich hat der Apostel Paulus festgestellt: »Alles ist euer: Welt, Leben und Tod, Gegenwart und Zukunft; alles ist euer, ihr aber gehört Christus, und Christus Gott« (1 Kor 3, 21 f.).<sup>20)</sup>

### 4. Die schwierige Synthese

Wer Orientierung sucht und geben will, muß sich auf das Wesentliche konzentrieren. Es ist zugleich das Bleibende und Unwandelbare. Aber ebenso notwendig ist es dann auch — wie das Zweite Vatikanum lehrt — die »Zeichen der Zeit zu erforschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten«.<sup>21)</sup> Die schwierige, aber doch spezifisch katholische, weil allumfassende Leistung besteht somit darin,

Bewährtes und Bleibendes einerseits, mit dem Neuen und Wandelbaren andererseits, auf einen *gemeinsamen Nenner* zu bringen. Das ist schon in der Theorie eine harte Aufgabe, umso mehr in der pastoralen Praxis. Das Bemühen ist jedoch unerlässlich, um die Verunsicherung vieler Menschen überwinden zu helfen. Dazu stellt das Konzil fest: »Betroffen von einer so komplexen Situation, tun sich viele unserer Zeitgenossen schwer, die ewigen Werte recht zu erkennen und mit dem Neuen, das aufkommt, zu einer richtigen Synthese zu verbinden.«<sup>22)</sup> Das ist nicht zuletzt auf dem Gebiet der Moral notwendig, weil hier manches Bewährte aufgegeben oder zumindest in Frage gestellt wurde. Diesen Verwirrungen setzt das Zweite Vatikanum die Lehre entgegen: »Die Kirche bekennt, daß allen Wandlungen vieles Unwandelbare zugrundeliegt, was seinen letzten Grund in Christus hat, der derselbe ist gestern, heute und in Ewigkeit.«<sup>23)</sup>

In Bezug auf Ehe und Familie besteht der unwandelbare Kern in ihrem Begründetsein in Gottes Schöpfungsordnung und in der Erhebung der Ehe zur sakramentalen Würde durch Jesus Christus.<sup>24)</sup> Auf diese Wesensbestimmung von Ehe und Familie im Heilsplan Gottes wollen wir nun im II. Kapitel eingehen, um uns dann im III. und letzten Kapitel brennenden Einzelproblemen zuzuwenden.

## *II. Ehe und Familie im Heilsplan Gottes*

Aus der Sicht der Bibel sind vorrangig drei Glaubenswahrheiten für Ehe und Familie bedeutsam: die Schöpfung, der Sündenfall und die Erlösung.

### *1. Die schöpfungsgemäße Zuordnung von Mann und Frau*

Christus hat die Ehe nicht begründet, sondern vorgefunden und zur sakramentalen Würde erhoben. In der Diskussion mit den Pharisäern über die gesetzlich erlaubte Ehescheidung beruft sich Jesus auf die anders geartete, gottgewollte Schöpfungsordnung: »Am Anfang war das nicht so« (Mt 19, 8). Zuvor hatte Jesus eindeutig festgestellt: »Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen« (Mt 19, 7). Jesus betrachtet es also als Schöpferwillen Gottes, daß eine geschlossene Ehe *nicht geschieden* werden darf.<sup>25)</sup>

Wenn Mann und Frau »ein Fleisch« geworden sind, können sie — schon aus anthropologischer Sicht — nicht mehr getrennt werden. »Ein Fleisch« meint wesentlich mehr als eine Geschlechtsbeziehung, nämlich eine umfassende, die ganze Person betreffende Lebensgemeinschaft. Die Ehescheidung ist ein anthropologisch nicht vollziehbarer Prozeß.

Umgekehrt läßt uns diese Feststellung aber auch erkennen: Wo diese letzte und umfassende Einheit von Mann und Frau nicht angestrebt oder nicht erreicht wird, kommt keine wahre Ehe zustande, sondern nur eine *Scheinehe*.<sup>26)</sup> Scheinehen werden durch Geschlechtsbegegnungen begründet, »die auf seelischer Faszination oder Projektion beruhen«, also den Partner, wie er realiter ist, nicht erreichen, und daher keine »Gemeinschaft des Leibes« stiften, auch wenn sie zu »legitimierten

Scheinehen« führen.<sup>27)</sup> Das neue Kirchengesetzbuch hat in seinen Bestimmungen über den Ehekonsens<sup>28)</sup> diesen anthropologischen Einsichten weitgehend Rechnung getragen. In Kanon 1095, 1°–3°, wird festgestellt, daß der Mangel eines hinreichenden Vernunftgebrauchs, hinreichender Urteilsfähigkeit und entsprechender »psychischer Beschaffenheit« eine gültige Ehe ausschließen.<sup>29)</sup>

Die geschlechtliche Differenzierung des Menschen in Mann und Frau, ihr Streben nach dem »Ein-Fleisch-sein«, sowie die damit verbundene Fruchtbarkeit, sind also gottgewollte Bestimmungen (Gen 1, 26–27; 2, 18. 22. 23). »Es gibt realiter nicht »den Menschen«, sondern immer nur »Mann« oder »Frau«. Das Geschlecht ist nicht etwas, das dem Neutrum »Mensch« hinzugegeben wird, sondern es ist Essentiale und Existentiale des Menschseins. Schon an dieser grundlegenden Aussage der Genesis kann der noch immer weit verbreitete Denkfehler aufgedeckt werden, Geschlechtlichkeit sei nur im Leiblichen präsent und wirksam. Der Mensch als Mann und Frau ist totaliter, im Denken und Fühlen, im Wollen und Handeln geschlechtsbestimmt.«<sup>30)</sup> Gegenüber einer Umwelt, die die Sexualität entweder dämonisiert oder divinisiert, die also die Geschlechtlichkeit nicht anthropologisch umfassend, sondern genital eingrenzend versteht, stellt sie die Bibel als Schöpfergabe Gottes dar, verbunden mit einem spezifischen Auftrag an Mann und Frau, nämlich zur Liebesgemeinschaft zu finden und hierin fruchtbar zu sein.

Diese einerseits ernüchternde und andererseits befreiende Botschaft übersteigt so sehr unsere erbsündlich verdunkelten Erfahrungen mit der Geschlechtlichkeit, daß selbst Kirchenväter und angesehene Theologen, bis in unsere Zeit hinein, die Meinung vertraten, die geschlechtliche Hingabe bedürfe — auch wenn sie als ehelicher Akt vollzogen wird — einer »Cohonestatio«, d. h. eines versittlichenden Motivs, und zwar in Gestalt der »bona matrimonii«, d. h. der Ehegüter<sup>31)</sup>, um als ehrbar gelten zu können. Das Zweite Vatikanum hat dieser Meinung, und auch der ganzen Kontroverse um dieses Problem, ein Ende gesetzt mit der Feststellung: »Jene Akte also, durch die die Eheleute innigst und lauter eins werden, sind von sittlicher Würde (honesti ac digni sunt).«<sup>32)</sup>

## 2. Verfall und Erbarmen

Die gottgewollte Ordnung des Anfangs wurde durch die Ursünde und ihre erbsündlichen Folgen getrübt. Der Apostel Paulus sagt es so: »Durch einen einzigen Menschen kam die Sünde in die Welt und durch die Sünde der Tod, und auf diese Weise gelangte der Tod zu allen Menschen, weil alle sündigten« (Röm 5, 12).

Die Ursünde Adams und Evas bestand nicht im Geschlechtsverkehr, wie ein hartnäckiges Vorurteil behauptet, das auf asketisch-agnostischen Einfluß zurückgeht und schon bei einigen Kirchenvätern vorliegt.<sup>33)</sup> Gott hatte Adam und Eva geboten: »Seid fruchtbar und mehret euch« (Gen 1, 28). Die geschlechtliche

Hingabe ist somit eindeutig Schöpferwille Gottes. Auch die unter Kirchenvätern vorgetragene Meinung, daß der Geschlechtsverkehr zwar geboten, aber zu früh begonnen habe, geht am Bibelbericht vorbei.<sup>34)</sup> Für das rechte Verständnis der Ursünde ist die Aussage wichtig, daß Adam und Eva vom »Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen« aßen. Nun ist die Erkenntnis von Gut und Böse, die wir als moralische Befähigung des Menschen, als sein Gewissen bezeichnen, nichts schlechtes. Im Bibelbericht ist die *absolute*, sittliche Autonomie gemeint, selbstherrlich entscheiden zu können über Gut und Böse und somit vorgegebenen Geboten nicht gehorchen zu wollen.<sup>35)</sup> Das Wesentliche der Urversuchung (und damit auch der Ursünde) liegt in den Worten der Schlange: »Ihr werdet sein wie Götter, die Gutes und Böses erkennen« (Gen 3, 5). Das »Sein-wollen-wie-Gott« ist somit der Kern der Ursünde und damit auch jeder nachfolgenden Sünde.<sup>36)</sup>

Das selbstherrliche Sein-wollen-wie-Gott wirkt sich insbesondere auf die Liebe zwischen Mann und Frau verheerend aus, wie auf die Liebe insgesamt. Beide sind »nackt«, beiden gehen die Augen auf, beide schämen sich. »Jenseits des Paradieses liebt man noch, aber um Gegenliebe zu ernten, macht man noch Freude, aber um letztlich sich selbst zu erfreuen. Man tut noch Gutes, aber weil und soweit dieses Tun wieder der Entfaltung des Ich und Selbst zu dienen hat, wobei das Eigen-Ich sich auch potenzieren oder aufgehen kann im Groß-Ich der Sippe, des Volkes, der Partei, der Gruppe, der Konfession oder auch einer Menschheit, wie man sie sich selbst ausdenkt. . . . Wie demgegenüber die Liebe des Ursprungs aussieht, beschreibt das 13. Kapitel des 1. Korintherbriefes.«<sup>37)</sup>

Die zerstörerische *Selbstvergottung*, die bei den Nachkommen Adams und Evas meistens aus Schwachheit beginnt, ist doch der erste Schritt zur Sünde aus Haß und Bosheit. Das will die Bibel darlegen, indem sie gleich nach der Beschreibung der Ursünde (Gen 3), in den nachfolgenden Kapiteln den Brudermord Kains (Gen 4), den allgemeinen Verfall der Menschen (Gen 5) und die Sintflut (Gen 6) beschreibt. Aber Gott erbarmt sich der Menschen und schließt mit Noah nach der Sintflut einen neuen Bund (Gen 9). Der Regenbogen, der immer erscheint, wenn die Sonne dunkle Wolken durchbricht, wird zum Zeichen dieses Bundes der Güte und Barmherzigkeit Gottes, die größer ist als das Böse. Gott hat das letzte Wort, und es ist ein Wort des Erbarmens. Dieses Erbarmen hat in Jesus Christus seine Erfüllung gefunden.

### 3. Erlöst in Jesus Christus

Die eheliche Liebe galt schon im Alten Testament als Sinnbild der Bundesliebe und -treue Gottes zu seinem auserwählten Volk. Im Neuen Testament behält die eheliche Liebe diese sinnbildhafte Bedeutung, wird aber darüberhinaus noch entscheidend mehr. Denn durch die Inkarnation hat Jesus Christus unsere Leiblichkeit und Geschlechtlichkeit in das Erlösungsgeschehen hineingenommen.<sup>38)</sup>

Ehe ist *Sakrament*, d. h. Ort der Gottesbegegnung, wirksames Zeichen der Einheit Christi mit seiner Kirche, gnadenhafte Vermittlung des Heils.<sup>39)</sup> Diese grundlegende und für die Pastoral wichtige Glaubenswahrheit von der Sakramentalität der Ehe ist indirekt in der Lehre des Hl. Paulus enthalten. So sieht es das Konzil von Trient (quod Paulus Apostolus innuit)<sup>40)</sup> und zitiert Eph 5,25: »Ihr Männer, liebt eure Frauen, wie Christus die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat« und Eph 5,32: »Dies ist ein tiefes Geheimnis; ich beziehe es auf Christus und die Kirche«; in der Vulgata-Übersetzung »Sacramentum hoc magnum est . . .«. Für »sacramentum« steht im griechischen Urtext »μυστήριον« »Geheimnis«.<sup>41)</sup>

Der hl. Augustinus hat das »bonum sacramenti« unter den drei Ehegütern aufgezählt, aber mit »sacramentum« die Unauflöslichkeit bzw. Beständigkeit des Ehebandes gemeint.<sup>42)</sup> Ein einheitlicher und präziser Sakramentsbegriff lag nämlich damals noch nicht vor. Die dogmatische Entwicklung dauerte bis zum 12. Jahrhundert an. Die Sakramente hatte im 12. Jahrhundert Petrus Lombardus definiert als »Zeichen der Gnade Gottes . . . (die) sowohl ihr Abbild sind, als auch die Ursache der Gnade«.<sup>43)</sup> Als nun die Ehe zu den Sakramenten gezählt wurde, z. B. im 13. Jahrhundert durch Thomas von Aquin,<sup>44)</sup> geschah das zunächst nicht ohne Widerspruch mancher Theologen. Dieser Widerspruch kam einerseits aus der Abwertung des Geschlechtlichen, das nun mit zum ganzheitlich verstandenen Zeichen (signum sacramenti) gehören sollte, andererseits aus kanonistischem Vorbehalt, man würde Gnadenkauf (Simonie) begehen, da bei Eheabschluß über materielle Güter verfügt wird.<sup>45)</sup> Aber das ökumenische Konzil von Florenz (1439) bietet im »Decretum pro Armenis« schon eine ausführliche Sakramentelehre und zählt unter den sieben Sakramenten die Ehe auf.<sup>46)</sup>

Die Gnade ist es, die die Eheleute befähigt, ihre einmal geschlossene Ehe in Treue und Unauflöslichkeit zu wahren. Auf diese beiden *Wesenseigenschaften* der christlichen Ehe weist das neue Kirchengesetzbuch ausdrücklich hin: »Die Wesenseigenschaften der Ehe sind die Einheit und die Unauflöslichkeit, die in der christlichen Ehe im Hinblick auf das Sakrament eine besondere Festigkeit erlangen«.<sup>47)</sup> Bei Mischehen verlangt das Kirchengesetz, »beiden Partnern die Zwecke und Wesenseigenschaften der Ehe darzulegen, die von keinem der beiden Eheschließenden ausgeschlossen werden dürfen«.<sup>48)</sup>

Die *Apostelkirche* hatte bereits Schwierigkeiten, die Unauflöslichkeit der Ehe in der pastoralen Praxis durchzusetzen. Als Verwalterin der barmherzigen Liebe Christi hat sie versucht, nicht nur Jesu Scheidungsverbot unverfälscht aufrecht zu erhalten, sondern in Konfliktfällen auch denen zu helfen, die in der Ehe gescheitert waren. Diese Spannung zwischen radikaler Forderung einerseits und begrenzter Verwirklichungsmöglichkeit andererseits kommt schon im Wirken Jesu zur Geltung.<sup>49)</sup> Er betont mit Entschiedenheit die Unauflöslichkeit der Ehe (Lk 16, 18 und Mk 10, 11), bietet aber der Samariterin, die fünf Männer hatte, seine Verzeihung an (Joh 4, 18). Ebenso der Frau, die beim Ehebruch ertappt wurde

und lt. Gesetz gesteinigt werden sollte (Joh 8, 11). Schließlich verzeiht er auch der öffentlichen Sünderin, die stadtbekannt war (Lk 15, 3 ff.). Vor dieselbe Aufgabe, göttliche Forderungen unverfälscht zu verkünden und gleichzeitig den Sünder nicht abzuschreiben, sah sich die Urkirche gestellt. In Bezug auf die Ehe beweist dies die »Matthäus-Klausel« (Mt 5, 32 und 19, 9) sowie das »Glaubensprivileg« des Apostels Paulus (1 Kor 7, 10–16).

Dem Wort Jesu von der Unauflöslichkeit der Ehe fügte die Apostelkirche die Klausel bei »außer wegen Unzucht«. <sup>50)</sup> Aufgrund dieser Matthäus-Klausel hat sich in der Ostkirche später die Praxis durchgesetzt, im Falle eines Ehebruchs dem unschuldigen Partner eine Wiederheirat zu erlauben. <sup>51)</sup> Die Kirchenväter haben zunächst weder aus der Matthäus-Klausel noch aus dem Glaubensprivileg des Paulus ein Recht auf Wiederheirat abgeleitet. Darin blieb die Tradition in Ost und West zunächst einheitlich. Erst später, wohl nicht zuletzt unter politischem Einfluß, entwickelte sich die erwähnte Praxis der Ostkirche. <sup>52)</sup> Andererseits gibt es auch frühe Kirchenväterstimmen, die aus pastoraler Sicht Zweitehen als Ausnahmefälle tolerierten, wie Origenes schrieb: »Zur Vermeidung von Schlimmerem«. <sup>53)</sup> Oder wie Papst Gregor II. an Bonifatius schrieb: Weil Enthaltensamkeit »moralische Heroen« erfordere. <sup>54)</sup> Der Widerspruch zwischen dieser Notlösung und der Forderung der Hl. Schrift blieb ihnen jedoch bewußt. In den »Kanones des Basilius« steht der bezeichnende Satz: »Wer die ihm rechtens angetraute Frau verläßt und eine andere heiratet, ist nach dem Wort des Herrn als Ehebrecher zu beurteilen. Aber von unseren Vätern ist es so geregelt, daß . . . <sup>55)</sup>« — hier folgt die oben erwähnte Notlösung.

Ratzinger zog 1972 aus alledem folgenden Doppelschluß für die Pastoral:

- »1. Die Ehe von Getauften ist unauflöslich. Dies ist ein klarer und unzweideutiger Auftrag des an der Schrift sich nährenden Glaubens der Kirche aller Jahrhunderte, . . . der Kirche unverfügbar, ihr zur Bezeugung und Verwirklichung aufgegeben; es wäre unverantwortlich, den Eindruck zu erwecken, als könne daran etwas geändert werden« . . .
2. Die Kirche . . . kann in klaren Notsituationen begrenzte Ausnahmen zur Vermeidung von noch Schlimmerem zulassen. . . . Ein Tun »gegen das, was geschrieben steht«, findet seine Grenze darin, daß es nicht die Grundform selbst in Frage stellen darf«. <sup>56)</sup>

Ratzinger bezweifelt, daß solche Ausnahmesituationen gesetzlich voll zu erfassen und zu beurteilen wären. Vieles ist »einfach nicht judikabel, was dennoch real ist«.

3. Im Falle, in dem die erste Ehe für beide Seiten zerbrochen ist und die zweite Ehe »sich über einen längeren Zeitraum hin als eine sittliche Realität bewährt hat und mit dem Geist des Glaubens, besonders auch in der Erziehung der Kinder, erfüllt worden ist«, da sollte auf außergerichtlichem Weg, auf das

Zeugnis des Pfarrers und von Gemeindemitgliedern, die Zulassung zur Kommunion ausnahmsweise gewährt werden.<sup>57)</sup>

Nach dem Erscheinen von »Familiaris consortio« (1981) muß über die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten noch einiges hinzugefügt werden. Doch damit sind wir schon beim III. Teil unserer Ausführungen.

### III. Schwierige Einzelprobleme

#### I. Zulassung zu den Sakramenten wiederverheirateter Geschiedener

Papst Johannes Paul II. ging in »Familiaris consortio« auch auf pastorale Probleme mit »wiederverheirateten Geschiedenen« ein und stellte zunächst klar, daß sie nicht »als von der Kirche getrennt« zu betrachten sind. Sie haben die Pflicht, die aus ihrer Taufe kommt, am Leben der Kirche teilzunehmen. Mit pastoraler Sorge sollen sie dazu ermahnt werden, »das Wort Gottes zu hören, am hl. Meßopfer teilzunehmen, regelmäßig zu beten, die Gemeinde in ihren Werken der Nächstenliebe . . . zu unterstützen, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen, den Geist und die Werke der Buße zu pflegen, um so von Tag zu Tag die Gnade Gottes auf sich herabzurufen«.<sup>58)</sup> Den Papstworten ist zu entnehmen, daß die »ekklesiale Sendung« auch für die Familien wiederverheirateter Geschiedener gilt. Dann aber heißt es, daß aufgrund kirchlicher, »auf die Hl. Schrift gestützter Praxis«, wiederverheiratete Geschiedene zum Sakrament der Buße, »das den Weg zum Sakrament der Eucharistie öffnet«, nur zugelassen werden können, wenn sie sich wieder trennen. Sollten sie dieser Forderung aus ernsthaften Gründen, z. B. wegen der Kindererziehung, nicht nachkommen können, müßten sie sich verpflichten, »völlig enthaltsam zu leben, d. h., sich der Akte zu enthalten, welche Eheleuten vorbehalten sind«.<sup>59)</sup>

Zur Begründung dieser Forderung führt der Hl. Vater aus: »Denn ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse stehen in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht. Darüber hinaus gibt es noch einen besonderen Grund pastoraler Natur: Ließe man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung«.<sup>60)</sup>

Denselben Standpunkt, mit denselben Begründungen, hatte zwei Jahre zuvor (1979) die italienische Bischofskonferenz in einem Hirtenbrief vertreten.<sup>61)</sup> In der nachfolgenden Diskussion gab es sowohl zustimmende wie auch kritisch differenzierende Stimmen. Ein Kritiker gab zu bedenken, daß die getrennten Ostchristen auch nicht in voller Einheit mit der katholischen Kirche leben und doch, lt. Konzilsdekret über die katholischen Ostkirchen, zu den Sakramenten der Buße, Eucharistie und Krankensalbung ausnahmsweise zugelassen werden dürfen, wenn »ein Heilsnotstand und das geistliche Wohl der Seelen« dazu drängen.<sup>62)</sup> Warum

Ein weiteres Problem, das in der Pastoral nicht zur Ruhe kommt, ist die verantwortete Elternschaft. Durch das Zweite Vatikanum sind entscheidende Aussagen getroffen worden. Den christlichen Eltern wurde das *Recht* zugesprochen, «Interpreten» der Schöpferliebe Gottes zu sein.<sup>71)</sup> Sie sollen diese schwierige

#### a) Die Lehre des Zweiten Vatikanums

### 2. Verantwortete Elternschaft

sche Diskussion, nach Meinung der Bischöfe, fortgeführt werden sollte. Bischofssynode nicht enthalten ist.<sup>70)</sup> Der Wunsch läßt erkennen, daß die theologische Diskussion nicht mit dem Ziel, daß die pastorale Barmherzigkeit noch umfassender werde.<sup>69)</sup> Ziegler vermerkt, daß in «Familiaris consortio» dieser Wunsch der Unternehmung — unter Berücksichtigung auch der Praxis der Ostkirchen — Gläubigen getrieben, wünscht die Synode, daß eine neue und noch gründlichere Dienst Stehenden» (8. Dez. 1980). Darin heißt es: «Von pastoraler Sorge um diese veröffentlichte er einen »Brief an die Priester, Diakone und alle im pastoralen Fragen in Ehe und Familie zu beraten hatte. Nach seiner Rückkehr nach München Relator der Bischofssynode in Rom (1980) vorgestanden, die über pastorale Mißverständnisse in der Gemeinde vermeiden. Acht Jahre später hat Ratzinger als dennoch real ist.<sup>68)</sup> Auf diese Weise wollte Ratzinger möglichst ein Ärgernis und sich eine gesetzliche Regelung finden, denn vieles ist »einfach nicht judikabel, was mitgliedern» gefordert, doch gleichzeitig vor der Erwartung gewarnt, dafür liebe se Zulassung zu den Sakramenten »das Zeugnis des Pfarrers und von Gemeinde-Kardinal Ratzinger hat in seiner Stellungnahme von 1972 für eine ausnahmsweise Nachprüfung entziehen.<sup>67)</sup> ab, weil derartige Tatbestände, wie z. B. der ernste Wille zur Buße, sich einer ausweglosen, komplexen Situation befindet.<sup>66)</sup> Ziegler lehnt eine solche Prüfung einer vorangehenden Prüfung festzustellen, »daß sich der Betreffende in einer Theologischen Zeitschrift« unterbreitet worden, jedoch mit der Forderung, in Fall zulassen und tolerieren.<sup>65)</sup> Ein ähnlicher Vorschlag war zuvor in der »Trierer hinzutreten, sollte die Kirche dies zwar »generell nicht billigen«, aber »von Fall zu einzelne »im Gewissen ermächtigt, ja getrieben« fühlt, zum Tisch des Herrn Ziegler, könne die Kirche zwar nicht die Lossprechung erteilen, aber wenn sich der gegen die Liebe, die zweite Bindung nicht aufgeben.<sup>64)</sup> In diesem Fall, so meint hat«, einen »casus perplexus«; der Betroffene kann nämlich, ohne einen Verstoß aufgrund dieser Verbindung Verantwortung für den Ehepartner und die Kinder zumindest für den »unschuldig Geschiedenen, der wiederum geheiratet hat und Diskussion weiter. Der Mainzer Moraltheologe, Josef Georg Ziegler, konstatierte Nach dem Erscheinen von »Familiaris consortio« (1981) ging die theologische sollte ein ähnlicher Grund nicht für wiederverheiratete Geschiedene in Ausnahme-<sup>63)</sup> fallen gelten?

Aufgabe mit »hinhörender Ehrfurcht« erfüllen und sich ein »sachgerechtes Urteil« bilden. Dazu bietet das Konzil folgende *Kriterien* an: »Hierbei müssen sie auf ihr eigenes Wohl, wie auf das ihrer Kinder — der schon geborenen oder zu erwartenden — achten; sie müssen die materiellen und geistigen Verhältnisse der Zeit und ihres Lebens zu erkennen suchen und schließlich auch das Wohl der Gesamtfamilie, der weltlichen Gesellschaft und der Kirche berücksichtigen«. <sup>72)</sup> Wohl im Hinblick auf skrupulöse Beichtväter, aber auch drängende Ärzte, stellt das Konzil fest: »Dieses Urteil müssen im Angesicht Gottes die Eheleute letztlich selbst fällen«. <sup>73)</sup> Anstelle der bisherigen Hervorhebung der Fruchtbarkeit als »finis-primarius«, ohne lebendigen *Zusammenhang* mit dem Wohl der Gatten, sagt das Konzil: »Die Ehe ist aber nicht nur zur Zeugung von Kindern eingesetzt, sondern die Eigenart des unauflöselichen personalen Bundes und das Wohl der Kinder fordern, daß auch die gegenseitige Liebe der Ehegatten ihren gebührenden Platz behalte, wachse und reife«. <sup>74)</sup> Wenn man bedenkt, daß Herbert Doms sein Buch »Vom Sinn und Zweck der Ehe« (erschienen 1935) 1940 zurückziehen mußte, weil er ähnliche Gedanken äußerte, kann man die Entwicklung ermessen, die inzwischen stattgefunden hat. <sup>75)</sup>

Das praktisch bedeutsame Problem besteht für viele Eheleute darin, daß die eheliche Liebe mit der Fruchtbarkeit in Einklang gebracht werden muß. Hierzu stellt das Konzil die *These* auf, »daß es keinen wahren Widerspruch geben kann zwischen den göttlichen Gesetzen hinsichtlich der Übermittlung des Lebens und dem, was echter ehelicher Liebe dient«. <sup>76)</sup> Dieser Grundsatz ist höchst bedeutsam für die sittliche Beurteilung aller Methoden, die für eine verantwortete Elternschaft in Frage kommen. Aus dieser Sicht lehnt das Konzil die langandauernde Enthaltensamkeit, als empfängnisverhütende Methode, ab und führt, mit Berufung auf 1 Kor 7, 5, aus: »Wo nämlich das intime eheliche Leben unterlassen wird, kann nicht selten die Treue als Ehegut in Gefahr geraten und das Kind als Ehegut in Mitleidenschaft gezogen werden. Denn dann werden die Erziehung der Kinder und auch die tapfere Bereitschaft zu weiteren Kindern gefährdet«. <sup>77)</sup> Wichtig für die sittliche Beurteilung der Methoden ist auch die Frage nach dem Beginn menschlichen Lebens.

Das Konzil übernimmt die auch wissenschaftlich bestätigte Konjunktionstheorie und zieht hieraus den Schluß: »Das Leben ist daher von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen. Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuenswürdige Verbrechen«. <sup>78)</sup> Mit diesem eindeutigen Urteil sind alle Methoden verworfen, die nidationshemmend bzw. abtreibend wirken. Hier, aber auch bei der Anwendung anderer Methoden, genügt laut Konzil »die gute Absicht« allein nicht. Die Handlungsweise muß auch aufgrund objektiver Kriterien moralisch bewertet werden, »die sich aus dem Wesen der menschlichen Person und ihrer Akte ergeben und die sowohl den vollen Sinn gegenseitiger Hingabe als auch den einer wirklich humanen Zeugung in wirklicher Liebe wahren«. <sup>79)</sup>

Auf weitere konkrete Fragen zur Empfängnis- bzw. Geburtenregelung geht das Konzil nicht ein, sondern schließt mit dem Hinweis: »Von diesen Prinzipien her ist es den Kindern der Kirche nicht erlaubt, in der Geburtenregelung Wege zu beschreiten, die das Lehramt in Auslegung des göttlichen Gesetzes verwirft.«<sup>80)</sup> In Anmerkung zu dieser Konzilsaussage wird auf eine päpstliche Kommission verwiesen, die die gesamte Problematik untersuchen sollte. Das teilweise Ergebnis dieser Vorarbeit ist die Enzyklika »*Humanae vitae*«, die Papst Paul VI. am 25. Juli 1968 veröffentlichte.

b) *Das Anliegen von »Humanae vitae« (25. 7. 1968)*

Zehn Jahre nach der Erscheinen von »*Humanae vitae*« (25. 7. 1968), also 1978, hat Papst Paul VI. erklärt, sein eigentliches Anliegen sei »die Verteidigung des Lebens in allen seinen Formen« gewesen, »in denen es bedroht, behindert oder sogar unterdrückt wird.«<sup>81)</sup> In seiner Enzyklika hat Papst Paul VI. folgende Schritte der Beweisführung vollzogen:

In Nr. 10 wird die *These* aufgestellt, daß der »göttliche Schöpferwille«, an dem sich die Eheleute auszurichten haben, »durch das Wesen der Ehe und ihrer Akte« zum Ausdruck komme und »in der stets gleichbleibenden Lehrverkündigung der Kirche« (Hinweis auf GS, Art. 50 u. 51).

In Nr. 11 wird die *Forderung* erhoben, »daß jeder eheliche Akt auf die Erzeugung menschlichen Lebens von sich aus (per se) hingeeordnet bleiben muß« (Hinweis auf die Enzyklika »*Casti connubii*« von 1930). Die gegenteilige Meinung, daß die Ehe lediglich als Ganze (in habitu) für die Fruchtbarkeit offen bleiben müsse, ist somit indirekt abgelehnt; ausdrücklich geschieht das in Nr. 14.

Nr. 12: Die »*untrennbare Verbindung*« von »liebender Vereinigung und Fortpflanzung« wird als Gottes Wille deklariert, der vom Menschen nicht außer Kraft gesetzt werden dürfe.

Nr. 13: Wer anders handelt, steht im Widerspruch zum »göttlichen Schöpfungsplan«.

Nach diesen allgemeinen Voraussetzungen geht Papst Paul VI. auf die sittliche Beurteilung verschiedener Methoden ein.

Nr. 14 (*Unerlaubte Wege der Geburtenregelung*): »Absolut zu verwerfen« sind »der direkte Abbruch einer begonnenen Zeugung, vor allem die direkte Abtreibung«. Dann heißt es weiter: »Gleicherweise muß, wie das kirchliche Lehramt des öfteren dargetan hat, die direkte, dauernde oder zeitlich begrenzte Sterilisierung des Mannes oder der Frau verurteilt werden. Ebenso ist jede Handlung verwerflich, die entweder in Voraussicht oder während des Vollzugs des ehelichen Aktes oder im Anschluß an ihn beim Ablauf seiner natürlichen Auswirkungen darauf abstellt, die Fortpflanzung zu verhindern, sei es als Ziel, sei es als Mittel zum Ziel«. Der Papst fügt hinzu, daß die verworfenen Handlungen ihrer

Natur nach (*ex propria natura*) die sittliche Ordnung verletzen; sie seien »*intrinsece inhonesti*« und dürften daher nicht als kleineres Übel toleriert werden; sie dürften auch nicht im Sinn des Ganzheitsprinzips, d. h. zum Wohl der Ehe als Ganzheit, geduldet werden.

Doch dann wird in Nr. 15 die »*Erlaubtheit therapeutischer Mittel*« erklärt, »auch wenn daraus aller Voraussicht nach eine Zeugungsverhinderung eintritt«. Ohne es ausdrücklich zu sagen, wird hier also das Prinzip der Doppelwirkung angewandt. Dieses Prinzip besagt nämlich, daß aus proportionalem Grund ein Übel (hier die Zeugungsverhinderung) in Kauf genommen werden darf, um ein dringliches Gut (hier die therapeutisch bewirkte Heilung) erreichen zu können, das anders nicht verwirklicht werden kann. Aber niemals darf ein »*intrinsece malum absolutum*« in Kauf genommen werden. Folglich kann aus Nr. 15 geschlossen werden, daß die Zeugungsverhinderung als solche noch kein sittliches Übel *absoluter* Art darstellt. Dieses besteht vielmehr in der Anmaßung »gegen Gottes Plan und heiligen Willen« (Nr. 13). Diese Feststellung führt zur Frage, ob man Eheleute, die ohne ihre Schuld mit der päpstlich erlaubten Zeitwahl-Methode nicht auskommen und einzig daher zu anderen (nicht abtreibend wirkenden) Methoden greifen, der Anmaßung gegen Gottes Schöpferwillen bezichtigen darf?<sup>82)</sup> Auf diese Frage spitzt sich die Problematik verantworteter Elternschaft für viele Ehepaare heute zu.

Bevor wir als Antwort die »Köngsteiner Erklärung« der deutschen Bischöfe zitieren, sei noch folgendes vermerkt: Die »therapeutischen Maßnahmen« wurden durch »*Humanae vitae*« erlaubt, »auch wenn . . . Zeugungsverhinderung eintritt« (Nr. 15). Niemals dürfen sie eine Abtreibung bewirken. In der Enzyklika wird die Abtreibung, die durch das Konzil als »Verbrechen« gebrandmarkt und verworfen wurde (GS, Art. 51), mit anderen »künstlichen Methoden« in der Verurteilung gleichgesetzt. Die Auflehnung gegenüber dem Schöpferwillen Gottes kann zwar, als Geisteshaltung, sowohl bei der Abtreibung wie bei empfängnisverhütenden Methoden gleichermaßen vorhanden sein. Aber diese *formale* Gleichheit in der Geisteshaltung (auch als Lebens- oder Kinderfeindlichkeit artikuliert) darf nicht den Eindruck erwecken, daß aus sachlicher Sicht zwischen empfängnisverhütenden und abtreibenden Methoden kein Unterschied bestehe.<sup>83)</sup>

In Nr. 16 in der Enzyklika »*Humanae vitae*« ist von der »erlaubten *Inanspruchnahme der unfruchtbaren Perioden*« die Rede. Voran steht die *These*, daß es sich bei der natürlichen Methode und den künstlichen »um zwei ganz unterschiedliche Verhaltensweisen« handle. »Bei der ersten machen die Eheleute von einer naturgegebenen Möglichkeit rechtmäßig Gebrauch, bei der anderen dagegen hindern sie den Zeugungsvorgang bei seinem natürlichen Ablauf«. Auf diesen »wesentlichen Unterschied« wird später Papst Johannes Paul II. in »*Familiaris consortio*« nochmals bestätigend hinweisen.

Papst Paul VI. vermerkt abschließend in »*Humanae vitae*«, daß die Verwirkli-

chung der Lehre »zweifellos vielen schwer, ja sogar ganz unmöglich« erscheinen wird (Nr. 20). An dieses pastoral wichtige Anliegen knüpft das »Wort der Deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika »*Humanae vitae*« an (vom 30. 8. 1968), kurz »Königsteiner Erklärung« genannt.

c) *Das pastorale Anliegen der »Königsteiner Erklärung« (30. 8. 1968)*

In der Enzyklika »*Humanae vitae*« hat Papst Paul VI. den Eheleuten das Recht zugestanden, »Abstände einzuhalten in der Reihenfolge der Geburten«, wenn »gerechte Gründe dafür sprechen . . . Gründe, die sich aus der körperlichen oder seelischen Situation der Gatten oder aus äußeren Verhältnissen ergeben« (Nr. 16). Ähnlich hatte zuvor das Zweite Vatikanische Konzil entschieden und festgestellt: »Dieses Urteil müssen im Angesicht Gottes die Eheleute letztlich selbst fällen« (GS 50). Durch beide lehramtlichen Verlautbarungen ist das *Gewissen* der Eheleute angesprochen.

Papst Paul VI. hat zudem in »*Humanae vitae*« den Eheleuten zugestanden, daß sie »aus guten Gründen« Kinder vermeiden und dabei »auch sicher sein« wollen dürfen (Nr. 16). Am Ende seiner Enzyklika bittet Papst Paul VI. die Mediziner, »sichere Grundlagen zu schaffen« für eine sittlich geordnete Geburtenregelung, die auf dem Wissen um die natürlichen Zyklen aufbaut (Nr. 24).

Wieder ergibt sich daraus eine pastoral wichtige Frage: Was sollen jene Eheleute tun, denen das Recht auf eine begründete Empfängnisregelung zugestanden wurde, ebenso darauf, daß sie hierbei Sicherheit anstreben dürfen (die dringend geboten sein kann), diese jedoch aufgrund der natürlichen Zeitwahl-Methode, *ohne ihre Schuld*, nicht erreichen können?

Auf die pastoral bedeutsame Frage, in die auch die zuvor gestellte eingeht, antworten die Deutschen Bischöfe in ihrer »Königsteiner Erklärung«: »Auf der anderen Seite wissen wir, daß viele der Meinung sind, sie könnten die Aussage der Enzyklika über die Methoden der Geburtenregelung nicht annehmen . . . Wer glaubt, so denken zu müssen, muß sich gewissenhaft prüfen, ob er — frei von subjektiver Überheblichkeit und voreiliger Besserwisserei — vor Gottes Gericht seinen Standpunkt verantworten kann. Im Vertreten dieses Standpunktes wird er Rücksicht nehmen müssen auf die Gesetze des innerkirchlichen Dialogs und jedes Ärgernis zu vermeiden trachten. Nur wer so handelt, widerspricht nicht der rechtverstandenen Autorität und Gehorsamspflicht.«<sup>84)</sup>

Eheleute also, die bei Einhaltung der genannten *Bedingungen*, zu einer künstlichen Methode (außer einer nidationshemmend oder abtreibend wirkenden) ihre Zuflucht nehmen, verstoßen nicht gegen die Gehorsamspflicht gegenüber dem kirchlichen Lehramt. Gemeint ist hier der »religiöse Gehorsam« und nicht der »absolute Glaubensgehorsam«, der nur gegenüber unfehlbaren Lehramtsverkündigungen gilt.<sup>85)</sup> Die Enzyklika »*Humanae vitae*« wurde nicht als unfehlbare Lehre »ex

cathedra« verkündet.<sup>86)</sup> Der »religiöse Gehorsam« läßt nämlich verschiedene Stufen der Zustimmung zu, entsprechend (wie das Zweite Vatikanum lehrt) der »kundgetanen Auffassung und Absicht« des Lehramtes, die sich erkennen läßt »aus der Art der Dokumente, der Häufigkeit der Vorlage ein- und derselben Lehre und der Sprechweise«. <sup>87)</sup> Die Unterscheidung des Zweiten Vatikanums zwischen Glaubensgehorsam und religiösem Gehorsam ist wichtig und darf nicht übersehen werden.

#### d) Die optimale Methode und das Gesetz der Gradualität

Man darf sich der Einsicht nicht verschließen, daß die Ideologie der Antikonzeption, als Auflehnung gegen Gottes Schöpferwillen, verheerende Folgen zeitigt. Demgegenüber wird die Zeitwahl-Methode als optimale Methode immer deutlicher erkannt. Sie ist optimal auch aus ärztlicher Sicht. Anthropologisch gesehen vor allem deshalb, weil sie Partnerschaft voraussetzt und begünstigt. Sie kann allerdings auch zur antikonzeptionellen Technik degenerieren.<sup>88)</sup> Auf die *Geisteshaltung* der Eheleute kommt es also entscheidend an. Diese Geisteshaltung, die positiv als Bereitschaft zur Elternschaft und Bereitschaft zur zeitweiligen Enthaltbarkeit artikuliert wird, verbunden mit der Ehrfurcht vor Gottes Schöpferwillen, kann *unterschiedliche Reifegrade* erreichen. Ebenso die gegenteilige Haltung der Ehrfurchtslosigkeit, d. h. die Ideologie der Antikonzeption. Diesen wichtigen Tatbestand hat wohl die 5. Bischofssynode von 1980 mit dem Wort »Gradualität« zum Ausdruck bringen wollen.

Im bereits erwähnten Brief (Dezember 1981) schreibt Kardinal Ratzinger, durch »Gradualität« soll das »Motiv des Unterwegsseins aufgegriffen und für moralische Erkenntnis und Praxis konkretisiert« werden.<sup>89)</sup> »All dies bedeutet nicht, daß der Grundmaßstab, den ›Humanae vitae‹ ausgesprochen und die Synode neu verdeutlicht hat, nun in der Theorie gelehrt und in der Praxis zurückgenommen wird . . . Das Gesagte bedeutet vielmehr, daß die innere Spannweite dieses Maßstabs, der selbst ein Weg ist, und auf den Weg bringen will, sichtbar wird.«<sup>90)</sup> In diesem Zusammenhang ist der Hinweis wichtig, daß die Zeitwahl-Methode eigentlich den Namen »Methode« nicht verdient, sondern vielmehr einen Lebensweg (Way of life) bedeutet und eine Gesamthaltung zum Ausdruck bringt.<sup>91)</sup>

In »Familiaris consortio« nimmt Papst Johannes Paul II. den Gedanken des »stufenweisen Wachsens« im sittlich Guten auf. Er fügt jedoch die Kritische Unterscheidung hinzu, daß das Gesetz der Gradualität nicht mit einer Gradualität des Gesetzes verwechselt werden dürfe, »als ob es verschiedene Grade und Arten von Gebot im göttlichen Gesetz gäbe, je nach Menschen und Situationen verschieden«. <sup>92)</sup> Die Lehre von »Humanae vitae« gelte als »normativ für die Ausübung ihrer (ehelichen) Geschlechtlichkeit«. <sup>93)</sup>

Zuvor hatte der Papst die wesentlichen Aussagen von ›Humanae vitae‹ wiederholt und dadurch bekräftigt. Der grundlegende Satz lautet: »Im Plan Gottes, des Schöpfers und Erlösers, findet die Familie nicht nur ihre ›Identität‹, das was sie

»ist«, sondern auch ihre »Sendung« das was sie »tun« kann und muß.«<sup>94)</sup> Dazu heißt es dann näherhin, daß die eheliche Liebe »offen für das neue Leben sein muß«.<sup>95)</sup> Im Gegensatz zur »lebensfeindlichen Haltung« (antilife mentality) steht die Kirche »auf der Seite des Lebens«.<sup>96)</sup> Die Theologen werden aufgerufen, »die biblischen Grundlagen, die ethische Motivation und die personalistische Begründung« dieser Lehre, wie sie in »Humanae vitae« vorgelegt wurde, deutlicher werden zu lassen.<sup>97)</sup> Der Papst schärft ein, daß die beiden Sinngehalte des ehelichen Aktes, »die liebende Vereinigung und die Fortpflanzung«, durch Empfängnisverhütung nicht auseinandergerissen werden dürfen. Dank der Zeitwahl bliebe dieser Zusammenhang gewahrt. Die Theologie müsse diesen »Anthropologischen und gleichzeitig moralischen Unterschied« erarbeiten und vertiefen.<sup>98)</sup> Aber der Papst weist auch auf die pastorale Notwendigkeit hin, die *Bedingungen* zu schaffen, »die unersetzlich sind, um den sittlichen Wert und die sittliche Norm verstehen und leben zu können«. Zu diesen notwendigen Voraussetzungen zähle »auch die Kenntnis des Körpers und der Zyklen seiner Fruchtbarkeit«. Diese Kenntnis müsse »in eine Erziehung zur Selbstbeherrschung einmünden«.<sup>99)</sup> Abschließend wendet sich der Papst dem Problem der Erziehung zu und macht es den Eltern zur Aufgabe, eine »klare und taktvolle Geschlechterziehung zu vermitteln«, die auf eine »Kultur der Geschlechtlichkeit« hinzielt und daher als »Erziehung zur Keuschheit« verstanden werden muß.<sup>100)</sup> Damit hängt das pastoral schwierige Problem der vorehelichen Keuschheit bzw. des vorehelichen Geschlechtsverkehrs zusammen, das unter dem Titel »Ehe auf Probe« auch in »Familiaris consortio« behandelt wird.<sup>101)</sup>

### 3. Vorehelicher Geschlechtsverkehr

Der aufmerksame Leser des Evangeliums wird bemerken, daß die Äußerungen Jesu zur Geschlechtlichkeit nicht sehr zahlreich sind und sich eigentlich auf die *Ehe* beziehen. Für ein Gesamturteil ist allerdings auch seine Stellung zur *Frau* von Bedeutung. Herausfordernd wirkte Jesu gleichberechtigte Haltung Frauen gegenüber, sowohl in der Scheidungsfrage, wie auch insgesamt in seinem öffentlichen Verhalten. Zu Jesu' Gespräch mit der Frau am Jakobsbrunnen bemerkt Johannes: »Seine Jünger wunderten sich, daß er mit einer Frau sprach. Keiner jedoch sagte: Was willst du? Oder: Was sprichst du mit ihr?« (Joh 4, 27). Das zur Zeit Jesu gesetzlich noch bindende Verständnis des Ehebruchs (für den Mann galt nur der Verkehr mit einer Verheirateten als Ehebruch, für die verheiratete Frau dagegen — jeder Geschlechtsverkehr mit einem anderen Mann), legt nahe, daß die Frau als Besitz des Mannes betrachtet und behandelt wurde.<sup>102)</sup>

Doch darf man auch wieder kein allzu düsteres Bild malen, denn im Alten Testament finden wir ebenso Zeugnisse personaler Liebe, wie z. B. im »Hohen Lied«, dazu Zeugnisse einer hohen Einschätzung der Frau, wie die Bücher »Ruth«, »Esther« und »Judith« beweisen. Die Unberührtheit des Mädchens wurde geschätzt. Der Hohe Priester durfte nur eine Jungfrau heiraten. Hatte sich ein Mädchen als Jungfrau ausgegeben, so galt dies als wesentliche Bedingung des

Ehevertrags. Für Betrug stand die Todesstrafe (Dt 22, 13–28). Aber für lebenslängliche Jungfräulichkeit gab es kein Verständnis in Israel. Nachkommen waren ein hoher Wert. Ehelosigkeit und Kinderlosigkeit galten als Schande (vgl. Is 54, 1–4).

Das Problem des vorehelichen Geschlechtsverkehrs war also durchaus z. Zt. Jesu bekannt, aber nicht in heutiger Schärfe. Als Unzucht wurde grundsätzlich gemeinschaftswidriges Geschlechtsverhalten verurteilt, wie Prostitution, Knaben- und Tierliebe (Lv 20, 11–16), sowie die Sünde Onans, der seinem verstorbenen Bruder keine Nachkommen erwecken wollte (Gen 38, 9 f.). Verurteilt wurde auch die Vergewaltigung. Wurde einer Verlobten oder Verheirateten Gewalt angetan, mußte der Täter sterben (Dt 22, 25); wurde eine nichtgebundene, noch freie Frau vergewaltigt, so war der Täter verpflichtet, sie zu heiraten oder dem Vater ein Sühnegeld zu zahlen (Ex 22, 15–16; Dt 22, 28–29). Viele dieser und ähnlicher Regelungen wurden der Würde der Frau nicht ganz gerecht. Sie waren vom Besitzdenken des Mannes stark geprägt.

Die neutestamentlich-christliche Diskussion um die voreheliche Keuschheit bzw. den vorehelichen Geschlechtsverkehr muß von *anderen* Voraussetzungen ausgehen. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß wir diesbezüglich kein Herrenwort besitzen, wie es zum Thema Ehescheidung vorliegt. Wir sind also auf Auslegung angewiesen. Daher die Frage: Wie weit darf man sich auf das Pauluswort berufen, daß *Unzucht* (porneia) vom Gottesreich ausschließt? (1 Kor 6, 9; Eph 5, 5).<sup>103)</sup>

Die deutschen Bischöfe haben in ihrem Hirtenbrief zu Fragen der menschlichen Geschlechtlichkeit (vom 15. März 1973) als Unzucht die »eigensüchtige Ausnützung der Geschlechtskraft und die lieblose Ausnützung des Geschlechtspartners zum egoistischen Genuß« bezeichnet.<sup>104)</sup> An anderer Stelle wird als Unzucht jene »sexuelle Intimität« gebrandmarkt, »die ohne jede personale Beziehung zum Partner gesucht wird«. <sup>105)</sup> Hierbei haben sich die Bischöfe auf Gal 5, 19–21; 1 Kor 6, 9–10 und Kol 3, 5 berufen. Vom Tatbestand der Unzucht — so führen die Bischöfe weiterhin aus — unterscheidet sich »erheblich« die geschlechtliche Hingabe zwischen »Verlobten oder fest Versprochenen«. Aber auch diese geschlechtliche Hingabe vor dem Eheabschluß ist sittlich nicht zu rechtfertigen. Denn hier — so begründen die Bischöfe ihr ablehnendes Urteil — wird mit der »geschlechtlichen Einswerdung das Zeichen der Ehe ohne Ehe« gesetzt.<sup>106)</sup> Zur allgemeinen sittlichen Beurteilung der jeweiligen geschlechtlichen Verfehlungen kommt es insgesamt — nach Lehre der Bischöfe — »auf das ›Herz‹ des Menschen, seinen Personenkern und seine Gesinnung an« (Mt 15, 19 f.). Bedeutsamer als das, was äußerlich feststellbar geschieht, ist die Gesinnung, »aus der es geschieht, ob in zielbewußter Überlegung, schwächlichem Sich-gehen-lassen oder in der Überrumpelung durch den Augenblick; ob aus einer verdorbenen Einstellung zur Geschlechtlichkeit, aus mangelndem Bemühen oder aus einer Nichtbewältigung der triebhaften oder gefühlsmäßigen Kräfte«. <sup>107)</sup>

Die bischöfliche Stellungnahme von 1973 war ein mutiges und hilfreiches Wort zu einer Zeit, da die sog. »emanzipatorische Sexualmoral« in Mode war. Mit Berufung auf Thomas von Aquin hatte damals der Freiburger Moraltheologe formuliert: »Nichts (ist) unabänderlich gefordert als Vernunft und Liebe« und in diesem Zusammenhang das »Recht auf sexuelles Glück« betont, ja sogar »einen legitimen Raum des Spiels und des Experimentes« gefordert.<sup>108)</sup> Das Gewissen des einzelnen sollte hier ausreichen, um das sittlich gebotene Verhaltensmuster zu finden.<sup>109)</sup> Aber diese Erwartung übersieht, daß gerade der junge Mensch im geschlechtlichen Bereich allzu schnell einer Täuschung erliegt und als Forderung der Liebe ansieht, was eigentlich nur von der Lust diktiert wird. Der Jugendliche ist zudem überfordert, »wenn er aufgrund von bloßer Sachinformation die richtige ethische Entscheidung allein finden soll«.<sup>110)</sup> Fehlende Lebenserfahrung steigert die Gefahr, in einen Subjektivismus abzugleiten. Dann wird übersehen, daß das Gewissen eine »norma normanda« ist, d. h. eine subjektive Höchstnorm, die der Ausrichtung auf die objektive Norm bedarf, um zur Mündigkeit und Reife zu gelangen.<sup>111)</sup> Wollte man nur das Gewissen allein als Norm gelten lassen, dann dürften z. B. Überzeugungstäter nicht verurteilt werden. Aber auch das gegenteilige Extrem, nämlich die Buchstabenmoral der Pharisäer, muß vermieden werden.<sup>112)</sup>

Von Augustinus stammt das Wort: »Habe die Liebe und tu was du willst«. Es ist nicht im Sinn von selbstherrlicher Willkür auszulegen, sondern im Sinn des Apostelwortes: »Wer den anderen liebt, hat das Gesetz erfüllt. Denn das Gebot: Du sollst nicht ehebrechen, du sollst nicht töten, du sollst nicht stehlen, du sollst nicht begehren, und wenn es irgendein anderes Gebot gibt, ist in diesem Wort zusammengefaßt: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst« (Röm 13, 8 f.; vgl. Gal 5, 14). Die nicht selten vorgetragene Behauptung: »Ihr liebt euch ja, also dürft ihr«, hat weder mit Augustinus noch mit der Hl. Schrift etwas zu tun. So gut diese Behauptung auch gemeint ist, sie hilft in praxi jungen Menschen nicht, sondern bestärkt sie in einer Fehlhaltung. Wenig hilfreich zeigte sich ebenfalls die Theorie vom »matrimonium in fieri«: Wo der Geschlechtsakt als Ausdruck vollgültiger Hingabe vollzogen wird, da sind die Beiden vor Gott bereits Eheleute mit allen Konsequenzen, obwohl das »Ja« der Kirche noch hinzugehört und nachgeholt werden muß.<sup>113)</sup> Am Ende solcher und ähnlicher Theorien steht kaum das Glück zu zweit, eher die radikale Enttäuschung. Aufgrund dieser Erfahrung hat der Arzt und Psychotherapeut Theodor Bovet die Regel aufgestellt: »Je jünger die Partner sind, desto zurückhaltender sollen sie sein«.<sup>114)</sup> Junge Menschen, die allzu früh sexuelle Intimitäten aufnehmen, laufen Gefahr, auf diese Stufe unreifer Geschlechtsbeziehungen fixiert zu werden. Der Partner wird bei unreifen Geschlechtsbeziehungen mehr oder weniger ausgeblendet, bis hin zum Fetischismus, wo ein Gegenstand den Partner ersetzt. Die Geschlechtsbeziehungen werden genital eingegrenzt. Das Personale rückt aus dem Blickfeld.<sup>115)</sup> Wer so festgelegt

ist, findet kaum noch zur Ganzhingabe, wie sie aus christlicher, aber auch anthropologischer Sicht für den Bestand einer Ehe erforderlich ist.

Vorehelicher Geschlechtsverkehr muß also als sittlich unerlaubt abgelehnt werden. Hat diese Botschaft noch eine Chance gehört und angenommen zu werden? Junge Menschen haben es diesbezüglich heute viel schwerer, da sie einer allseitigen geschlechtlichen Stimulierung bereits im Kindesalter ausgesetzt sind. Hinzu kommt das späte Heiratsalter, bedingt durch eine längere Ausbildung. Früher haben Frauen mit 14 Jahren geheiratet und bald darauf Kinder geboren, z. B. die hl. Elisabeth und die hl. Hedwig aus Andechs. Heute liegt das durchschnittliche Heiratsalter um 8 und mehr Jahre später. Schon allein dadurch wird das Problem vorehelicher Keuschheit viel schwieriger. Schließlich kommt noch hinzu, daß unter dem Vorwand der Wissenschaftlichkeit Ideologen am Werk sind, um über den sexuellen Bereich junge Menschen für ihre Ziele zu gewinnen. Die Strategie dieser »emanzipatorischen« Sexualerziehung, die freudo-marxistischen Gedankengängen verhaftet ist, hat Dietmar Bernt überzeugend herausgestellt.<sup>116)</sup> »Nach Freud würde die volle und ungehemmte Befriedigung aller triebhaften Wünsche seelische Gesundheit und Glück verbürgen. Aber die klinischen Fakten zeigen unverkennbar, daß Männer — und Frauen —, die ihr Leben der hemmungslosen sexuellen Befriedigung widmen, nicht glücklich sind und sehr häufig unter schweren neurotischen Konflikten oder Symptomen leiden.«<sup>117)</sup> Zu ähnlichen Einsichten gelangt auch eine sozio-kulturelle Betrachtung der Geschlechtlichkeit: »Die kulturelle Überformung der sexuellen Antriebe gehört sicherlich ebenso zu den ursprünglichen Kulturleistungen und Existenzerfordernissen des Menschen wie Werkzeug und Sprache. Ja, es spricht nichts dagegen, in dieser Regelung der Geschlechts- und Fortpflanzungsbeziehungen des Menschen die primäre Sozialform alles menschlichen Verhaltens zu erblicken.«<sup>118)</sup> Zartheit und Dramatisierung des Liebeswerbens besäßen wir nicht ohne die absolute Monogamie, denn die Möglichkeit und Wirklichkeit der Liebe in unserer Zeit beruht »auf Jahrtausenden der Askes«.<sup>119)</sup> Ungeregelte Geschlechtsbeziehungen sind entweder ein »vorkultureller Tatbestand oder ein Verfallszustand« des Kulturwesens Mensch.<sup>119)</sup> Wir befinden uns somit in bester Gesellschaft, wenn wir für die voreheliche Keuschheit eintreten. Gleichzeitig müßte jungen Menschen tatkräftiger geholfen werden, den hohen, aber auch sinnvollen Anforderungen gerecht zu werden. Eine wesentliche Hilfe ist das Gebet.

### *Notwendigkeit des Gebets in Ehe und Familie*

Die Familie kann ihre »ekklesiale Sendung« sowie die Aufgabe der »zweiten Geburt« nicht erfüllen ohne das Gebet. Kardinal Höffner hat auf dieses Anliegen hingewiesen, das auch Papst Johannes Paul II. in »Familiaris consortio« unterstri-

chen hat.<sup>120)</sup> Kardinal Höffner stellt fest: »In vielen Familien wird heute nicht mehr gebetet. Nicht selten ist an die Stelle des gemeinsamen Betens das Hören der Radionachrichten und die Andacht vor dem Fernsehschirm getreten. Immer wieder erschrecke ich, wenn ich höre, daß für sehr viele Kinder, die in den Kindergarten oder in das erste Grundschuljahr aufgenommen werden, Namen wie ›Gott‹, ›Jesus‹, ›Maria‹ mehr oder weniger Fremdwörter sind. Eine Familie ohne Gebet ist eine Familie ohne Gott. Manche zerrüttete Ehe und manches Familienleid haben hier ihre Wurzel«. Kardinal Höffner fügte hinzu: »Unser Christsein steht und fällt mit dem Beten«. <sup>121)</sup>

## Anmerkungen

- \*) Vortrag während des Studientages in Königstein/Ts. für den Königsteiner Theologenkreis, am 1. Juli 1984. Für die Veröffentlichung überarbeitet.
- 1) Vgl. Familiaris consortio (Fc), Art. 4.
  - 2) Ebd., Art. 4.
  - 3) Ebd., Art. 6.
  - 4) Vgl. Herder-Korrespondenz 38 (1984) 197–199.
  - 5) Fc, Art. 6.
  - 6) Vgl. J. Piegsa, Jugend und Moral, in: Münchener theol. Zeitschrift 34 (1983) 37–48; hier S. 46 ff.
  - 7) Vgl. E. Kleindienst, Partnerschaft als Prinzip der Ehepastoral. Würzburg 1982, S. 27 ff.
  - 8) Vgl. R. König, Die Familie der Gegenwart. Ein interkultureller Vergleich. München 1974, S. 14 ff.
  - 9) Vgl. ebd., S. 45 f.
  - 10) Vgl. ebd., S. 71.
  - 11) H. B. Streithofen, Vorwort zu: L. Herrmann/R. Rauscher (Hg.), Die Familie — Partner des Staates. Eine Auseinandersetzung mit falschen Gesellschaftstheorien. Stuttgart 1978, S. 7.
  - 12) Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hg.), Zweiter Familienbericht. Bonn-Bad Godesberg 1975.
  - 13) Ebd., S. 62 f.
  - 14) Ebd., S. 37 u. 64.
  - 15) Vgl. ebd., S. 18.
  - 16) Vgl. Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hg.), Dritter Familienbericht. Bonn-Bad Godesberg 1979.
  - 17) Zweiter Familienbericht, S. 18.
  - 18) Vgl. J. Piegsa, Sexualerziehung im Zusammenwirken von Elternhaus und Schule, in: Theologie der Gegenwart 24 (1981) 101–110, hier S. 110.
  - 19) Vgl. H. U. von Balthasar, Die Wahrheit ist symphonisch. Aspekte des christlichen Pluralismus. Einsiedeln 1972, S. 163 ff.
  - 20) Vgl. ebd., S. 165.
  - 21) Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution ›Die Kirche in der Welt von heute‹ (GS), Art. 4.
  - 22) Ebd., Art. 4.
  - 23) Ebd., Art. 10.
  - 24) Vgl. ebd., Art. 48.
  - 25) Vgl. R. Schnackenburg, Die Ehe nach der Weisung Jesu und dem Verständnis der Urkirche, in: F. Henrich/V. Eid (Hg.), Ehe und Ehescheidung. Diskussion unter Christen. München 1972, S. 11–34; hier S. 20.

- 26) Vgl. E. Michel, *Ehe. Eine Anthropologie der Geschlechtsgemeinschaft*. Stuttgart 1948, 2. Aufl. 1950, S. 19 f.
- 27) Vgl. ebd., S. 38 f.
- 28) Vgl. Codex Juris Canonici (CIC 1983), c 1095 ff.
- 29) Vgl. B. Primetshofer, *Der Ehekonsens*, in: J. Listl/H. Müller/H. Schmitz (Hg.), *Handbuch des katholischen Eherechts*. Regensburg 1983, S. 768 f. — Auf die psychische Beschaffenheit ist Primetshofer leider nicht eingegangen. Vielleicht ist diese Problematik noch zu neu und zu kompliziert, um hier verbindliche Aussagen treffen zu können.
- 30) W. Trutwin (Hg.), *Verantwortete Sexualität* (Theologisches Forum, Heft 6, Textheft). Düsseldorf 5. Aufl. 1975, S. 11.
- 31) Die klassische Ehegüterlehre stammt von Augustinus. Drei Ehegüter zählt er auf: *fides* — Treue, *proles* — Kinder, *sacramentum* — Unauflöslichkeit. Vgl. den entsprechenden Abschnitt in: Denzinger/Schönmetzer, *Enchiridion symbolorum* (DS) 3703, sowie die Ausführungen dazu in der Enzyklika ›*Casti connubii*‹ von 1930, in: DS 3704–3714.
- 32) GS 49; vgl. den Kommentar zu GS 49 von B. Häring, in: LThK Ergbd. III, S. 434 f.
- 33) Vgl. M. Müller, *Die Lehre des hl. Augustinus von der Paradiesesehe und ihre Auswirkungen in der Sexualethik des 12. u. 13. Jahrhunderts bis Thomas von Aquin*. Regensburg 1954, S. 9 ff.
- 34) Vgl. J. T. Noonan, *Empfängnisverhütung*. Mainz 1969, S. 158.
- 35) Vgl. *Jerusalem Bibel*, Anmerkungen zu Gen 3, 1–7.
- 36) Vgl. K. H. Schelkle, *Schuld als Erbteil?* (Theologische Meditationen 20). Einsiedeln 1968, S. 14 f.
- 37) H. Spaemann, *Die angebissene Frucht*, in: J. Illies (Hg.), *Die Sache mit dem Apfel* (Herder-Bd. 447). Freiburg/Br. 1972, S. 98 f.
- 38) Vgl. D. Bernt, *Konfliktfeld Sexualerziehung in der Schule*. Frankf./M. 1983, S. 152 ff.
- 39) Vgl. J. Ratzinger, *Zur Theologie der Ehe*, in: H. Greeven/J. Ratzinger, u. a. (Hg.), *Theologie der Ehe*. Regensburg 1969, S. 82–93; vgl. GS, Art. 48.
- 40) Vgl. DS 1799.
- 41) Vgl. G. H. Joyce, *Die christliche Ehe*. Leipzig 1934, S. 144–147.
- 42) Vgl. J. T. Noonan, aaO., S. 153 mit Anm. 27.
- 43) P. Lombardus, IV Sent. d 1; zit. nach: Joyce, aaO. S. 160.
- 44) Th. v. Aquin, *Summa theologica*, II–II q 100, a 2, ad 2; Suppl., q 42, a 1–4.
- 45) Vgl. Joyce, aaO., S. 162 f.
- 46) Vgl. ebd., S. 165.
- 47) CIC (1983), c 1056.
- 48) CIC (1983), c 1125, 3°; vgl. c 1099 zum Irrtum über diese Wesenseigenschaften. — In einem Kommentar zu dieser Bestimmung wird bemängelt, daß die Ehezwecklehre des alten CIC aufgegeben wurde, aber eine neue nicht klar formuliert vorliege (vgl. H. Heinemann, *Die konfessionsverschiedene Ehe*, in: Listl/Müller/Schmitz (Hg.), *Handbuch des katholischen Eherechts*, S. 801 f.). Nach vorherrschender Meinung der Kirchenrechtler spenden sich das Ehesakrament die beiden Partner selber, doch es bedarf (im Normalfall) der aktiven Mitwirkung der Kirche, die durch Erfragung des Ehekonsens geschieht (vgl. M. Kaiser, *Grundfragen des kirchlichen Eherechts*, in: *Handbuch des katholischen Eherechts*, S. 735 f.). Diese Formpflicht besteht seit dem Dekret ›*Tametsi*‹ des Trienter Konzils, geriet später manchmal ins Vergessen und wurde durch den CIC von 1918 wieder ausdrücklich betont.
- 49) Vgl. R. Schnackenburg, *Die Ehe nach der Weisung Jesu und dem Verständnis der Urkirche*, in: F. Henrich/V. Eid (Hg.), *Ehe und Ehescheidung*, S. 23.
- 50) Vgl. ebd., S. 26.
- 51) Vgl. Ratzinger, *Zur Frage nach der Unauflöslichkeit der Ehe*, in: *Ehe und Ehescheidung*, S. 45.
- 52) Vgl. ebd., S. 35. 39. 46.
- 53) Zit. nach: Ratzinger, ebd., S. 40.
- 54) Vgl. ebd., S. 42.
- 55) Ebd., S. 37, Anm. 4.
- 56) Ebd., aaO., S. 52. 53.
- 57) Vgl. ebd., S. 54.
- 58) Fc, Art. 84.

- 59) Fc, Art. 84.
- 60) Vgl. Fc, Art. 84.
- 61) Vgl. R. A. McCormick, Scheidung und Wiederverheiratung als pastorales Problem. Ein Literaturüberblick, in: *Theologie der Gegenwart* 24 (1981) 21–32; hier S. 23.
- 62) Vgl. Zweites Vatikanum, Dekret über die katholischen Ostkirchen »*Orientalium Ecclesiarum*«, Art. 26.
- 63) Vgl. McCormick, Scheidung und Wiederverheiratung, S. 24 f.
- 64) Vgl. J. G. Ziegler, Der Kommunionempfang wiederverheirateter Geschiedener unter moraltheologischem Aspekt, in: *Theologie und Glaube* 73 (1983) 24–35; hier S. 27.
- 65) Ebd., S. 32.
- 66) K. Reinhardt, Kann die Kirche den Empfang der Eucharistie durch wiederverheiratete Geschiedene dulden? Ein Vorschlag zur Lösung des Problems, in: *Trierer Theologische Zeitschrift* 91 (1982) 97.
- 67) Vgl. Ziegler, aaO. S. 33 f.; in Anm. 14 verweist Ziegler auf ähnlich lautende Meinungen von Karl Lehmann und Karl Forster. Zu Forster vgl. *Herder Korrespondenz* 34 (1980), 462 ff.
- 68) Ratzinger, Zur Frage nach der Unauflöslichkeit der Ehe, in: *Ehe und Ehescheidung*, S. 54.
- 69) Der Erzbischof von München und Freising, Brief an die Priester, Diakone und alle im pastoralen Dienst Stehenden. München 1980, S. 13 f.
- 70) Vgl. Ziegler, aaO., S. 31.
- 71) Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution »*Gaudium et spes*«, Art. 50.
- 72) GS, Art. 50.
- 73) GS, Art. 50.
- 74) GS, Art. 50.
- 75) Vgl. H. Doms, Vom Sinn und Zweck der Ehe. Breslau 1935, ders., *Gatteneinheit und Nachkommenschaft*. Mainz 1965. — Der Hinweis auf den unauflöselichen Zusammenhang zwischen dem Wohl der Ehegatten und dem Wohl der Nachkommenschaft war auch das besondere Anliegen von Hermann Muckermann. Er veröffentlichte das Werk: *Der Sinn der Ehe*. Biologisch, ethisch, übernatürlich. Bonn 1938.
- 76) GS, Art. 51.
- 77) GS, Art. 51.
- 78) GS, Art. 51.
- 79) GS, Art. 51.
- 80) GS, Art. 51; vgl. Kommentar von B. Häring zu GS 51, in: *LThK Ergbd.* III, S. 443 ff.
- 81) Zit. nach: *Herder Korrespondenz* 32 (1978) 401.
- 82) Vgl. J. Piegsa, »*Humanae vitae*« und die »Königsteiner Erklärung«, in: *Theologie und Glaube* 72 (1982) 14–39; hier S. 26 u. 29 ff.
- 83) Vgl. ebd., aaO., S. 32.
- 84) Wort der Deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika »*Humanae vitae*« (Königsteiner Erklärung), Nr. 12. — Wenige Tage nach Beendigung der römischen Bischofssynode 1980 haben die österreichischen Bischöfe eine Erklärung abgegeben, die inhaltlich der »Königsteiner Erklärung« zum Thema Empfängnisregelung entspricht (Vgl. *Herder Korrespondenz* 34 (1980) 639).
- 85) Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution »*Lumen gentium*«, Art. 25. — Vgl. Kommentar von K. Rahner zu LG 25, in: *LThK Ergbd.* I 235–242.
- 86) Vgl. J. C. Ford/G. Grisez, Das unfehlbare ordentliche Lehramt der Kirche zur Empfängnisregelung. Siegburg 1980, S. 10 u. 12; vgl. ebd. S. 108.
- 87) LG, Art. 25. — Vgl. J. Piegsa, Hat das ordentliche Lehramt zur Empfängnisregelung unfehlbar gesprochen?, in: *Theologie der Gegenwart* 24 (1981) 33–41.
- 88) Auf dieses Problem hat Papst Johannes Paul II. in seinem Buch »*Liebe und Verantwortung*«, München 1979, S. 210–212, hingewiesen; vgl. im polnischen Original S. 234–238.
- 89) Vgl. Ratzinger, Brief an die Priester, . . . , S. 9.
- 90) Ebd., S. 24 f.
- 91) Vgl. J. Rötzer, *Natürliche Geburtenregelung*. Wien 1979, S. 8.
- 92) Fc, Art. 34.

- 93) Fc, Art. 34.
- 94) Fc, Art. 17.
- 95) Fc, Art. 29, mit Hinweis auf »*Humanae vitae*«, Nr. 11.
- 96) Fc, Art. 30.
- 97) Vgl. Fc, Art. 31.
- 98) Vgl. Fc, Art. 32.
- 99) Fc, Art. 33.
- 100) Fc, Art. 37.
- 101) Vgl. Fc, Art. 80.
- 102) Zur gesamten Problematik vgl. Herbert Doms, Zweigeschlechtlichkeit und Ehe, in: *Mysterium salutis*, Bd. 2, Einsiedeln 1967, S. 724–737 passim.
- 103) Vgl. A. Vögtle, Art. »Unzucht«, in: *LThK X* 538. — Vgl. Noonan, Empfängnisverhütung, S. 66 f.
- 104) Vgl. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zu Fragen der menschlichen Geschlechtlichkeit. März 1973, Teil II, Aussagen der Hl. Schrift.
- 105) Ebd., Teil III, Mißbrauch der Geschlechtskraft.
- 106) Ebd., Teil III, Die Zeit vor der Ehe.
- 107) Ebd., Teil II, Beurteilungen von Verfehlungen.
- 108) Vgl. S. Pfürtner, *Moral. Was gilt heute noch? Erwägungen am Beispiel der Sexualmoral.* Einsiedeln<sup>3</sup> 1972, S. 20 u. 23 f.
- 109) Vgl. ebd., S. 25 ff.
- 110) D. Bernt, *Konfliktfeld Sexualerziehung in der Schule.* Frankf./M. 1983, S. 183.
- 111) Vgl. F. Scholz, *Das Licht in Dir* (Lk 11, 35). Erwägungen zur Gewissensbildung und zu christlicher Reife. Meitingen 1975, S. 42 ff.
- 112) Vgl. F. Scholz, *Schuld-Sünde-Fehlhaltung.* Augsburg 1971, S. 39.
- 113) Vgl. dazu J. Snoek, *Ehe und Institutionalisierung der geschlechtlichen Beziehungen*, in: *Concilium* 5 (1970), S. 357, mit Berufung auf Sanchez und Cajetanus.
- 114) T. Bovet, *Junge Leute — Sex und Liebe.* Tübingen 1971, S. 80.
- 115) Vgl. H. Bürger-Prinz/H. Giese, *Psychopathologie der Sexualität*, in: H. Giese (Hg.), *Die Sexualität des Menschen.* Stuttgart<sup>2</sup> 1971, S. 925–934.
- 116) Vgl. D. Bernt, *Konfliktfeld Sexualerziehung*, S. 56–128.
- 117) E. Fromm, *Die Kunst des Liebens* (Ullstein-Bd. Nr. 35258) Frankf./M. 1980, S. 104.
- 118) H. Schelsky, *Soziologie der Sexualität.* Rowohlt-Bd. 2. Hamburg 1968, S. 12.
- 119) Vgl. ebd. S. 12 und S. 93–101 passim.
- 120) Vgl. Fc, Art. 59
- 121) Kard. Höffner, *Predigt zur Eröffnung der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz*, März 1982, zit. nach: *Pressedienst der Deutschen Bischofskonferenz.* Bonn 1982, Nr. 1/82, S. 1.

*Anschriften der Autoren*

Professor

Dr.phil. Dr.h.c.mult. Hans Jonas  
Emerit. o. Prof. der Philosophie  
New School for Social Research  
9 Meadow Lane  
New Rochelle, New York 10805

Professor

Dr. phil Theodor Mackiw  
The University of Akron, USA  
z. Zt.: Landfriedstr. 3  
6900 Heidelberg

Professor

Dr. Ernst Nittner  
Spitzsteinstr. 28  
8201 Flintsbach am Inn

Professor

Dr. Joachim Piegsa  
Universität Augsburg  
Universitätsstr. 10  
8900 Augsburg

Professor

Dr. Martin Rock  
Albinistr. 4  
6500 Mainz

Walter Fr. Schleser

Von der Drieschstr. 43  
5300 Bonn 1

Ehrendomkapitular Msgr.

Prof. Dr. Franz Scholz  
Gartenstr. 13  
6112 Gr. Zimmern